

**Chronik
der
Einheitsgemeinde Mohlsdorf
Band
R 2a Vereine
Reudnitz**

**Feuerwehr
Gartenverein
Kaninchenzüchterverein
Gesangsverein
Militär- und Kriegsverein
Landwirtschaft
Schankstätten
NS-Frauenschaft
Luisenbund
DFD - Frauenverein**

Sammlung von Dokumenten und Recherchen

Herausgegeben vom
Heimat- und Geschichtsverein Mohlsdorf e.V.
2019

Inhaltsverzeichnis Ortschronik

R 2a Ordner R2a Reudnitz - Vereine

R2a.1	Feuerwehr
R2a.2	Gartenverein
R2a.3	Kaninchenzüchterverein
R2a.4	Gesangsverein
R2a.5	Militär- und Kriegsverein
R2a.6	Landwirtschaft
R2a.7	Schankstätten
R2a.8	NS-Frauenschaft
R2a.9	Luisenbund
R2a.10	DFD - Frauenverein

R2a.1	Feuerwehr
R2a.1.1	- Freiwillige Feuerwehr feiert ihr 70 jähriges Bestehen – Gründung 1923
R2a.1.2-21	- Thüringer Gesetz über Brandschutz,..... vom 07.01.1992
R2a.1.22	- Mohlsdorfer Amtsblatt 10/1993 (FFW Reudnitz feiert 70 jähriges Bestehen
	- 13.12.1985 Urkunde für FFW Reudnitz
R2a.1.23	- 26.11.1977 Urkunde für FFW Reudnitz
	- 21.05.1977 Urkunde für FFW Reudnitz
R2a.1.24	- 07.10.1974 Urkunde für FFW Reudnitz
	- 29.09.1969 Urkunde für FFW Reudnitz
	- 05.10.1974 Urkunde für FFW Reudnitz
R2a.1.25-26	- 16.10.1973 Schreiben an Rat des Kreises über Verbesserung des vorbeugenden Brandschutz
R2a.1.27	- 24.03.1973 Festveranstaltung zum 50 jährigen Bestehens
	- 40 jähriges Jubiläum der FFW Reudnitz
R2a.1.28-30	- ZV-Großübung ca. 1973-74 Bilder
	- 09.07.1971 Urkunde für FFW Reudnitz
R2a.1.31	- Druschberechtigung
R2a.1.32-34	- Richtlinie für den Brandschutz der Land- und Forstwirtschaft (11.07.1949)
R2a.1.35	- 22.05.1933 Feuerwehrkreisverband – Einladung / Tagesordnung
R2a.1.36	- 04.08.1871 Zeitungskopf der „Deutsche Feuerwehrzeitung“
	- Eine der ältesten Feuerwehr- Fahrspritzen von 1882
R2a.1.37	- Foto – altes Feuerwehrhaus in der Burg
	- Satzung der FFW Reudnitz
R2a.1.38	- Allgemeines ab 1872
	- Greizer Zeitung 04.06.1932 Feuerwehrtreffen in Reudnitz

R2a.2 Gartenverein

- R2a.2.1 - Gründung und weitere Entwicklung der Kleingartensparte am Hummelsberge Reudnitz
- R2a.2.2-3 - 10 Jahre Kleingartenanlage „Am Hummelsberge“ Reudnitz

R2a.3 Kaninchenzüchterverein

- R2a.3.1 - Greizer Zeitung 21.08.1939 Kaninchenzüchter erhält Ehrenpreis des Reichsernährungsminister
- Greizer Zeitung 17.04.1939 Reudnitzer Kaninchenzüchter als Reichssieger
- Greizer Zeitung 24.07.1939 Reudnitz zeigt reichsbeste Kaninchenzuchtstämme
- Greizer Zeitung 09.09.1937 Reudnitzer Kaninchenbesitzer führend als Züchter
- Greizer Zeitung 16.12.1938 Erfolgreiche Kaninchenzüchter
- R2a.3.2 - Greizer Zeitung 17.11.1938 Reudnitzer Kaninchenzüchter an führender Stelle
- R2a.3.3-4 - Kaninchenzüchterverein Reudnitz 1934 bis 1984
- R2a.3.5-6 - Kaninchenzüchterverein Reudnitz 1934 bis 1984 (wie vorher als Handschrift)

R2a.4 Gesangsverein

- R2a.4.1 - Wimpel Neuer Reußischer Sängerkreis e.V. – 35. Kreissängertreffen am 21.09.1991
- R2a.4.2 - Bild – Abordnung der Schiebold –Sänger im Festzug zum 50jährigen Vereinsjubiläum
- Sängerabteilung zur 50 Jahrfeier des Vereins Concordia
- R2a.4.3 - Thüringen Post 17.09.1992 – 36 Kreissängertreffen in Reudnitz
- 36 Kreissängertreffen in Reudnitz
- R2a.4.4 - Thüringen Post 19.10.1992 (Bald wieder Chor in Reudnitz)
- 18.11.1952 Für unsere Gäste vom Volkschor Reudnitz
- R2a.4.5 - 1950 – Aufführung des Gesangsvereines „Das Winzerlied“
- Greizer Zeitung 16.05.1926 Sängerfahrt nach Leipzig
- R2a.4.6 - Ländl. Sängerbund – 50 jähriges Jubiläum 1877-1927 – Gedicht „Was ist ein Männergesangsverein?“
- Gedicht „ Waltemars nächtliche Heimkehr“
- R2a.4.7-9 - 22.-24.06.1912 Einladung zur Fahnenweihe und 50 jährigen Vereinsjubiläum
- R2a.4.10 - Schreiben von C.A.M. Schiebold an Gesangsverein
- Gesangsverein Germania – Leitung Hermann Heckert – Herrmannsgrün
- Männergesangsverein – Leitung Herr Fünfstück – Herrmannsgrün
- Sängerabteilung des Turnverein Leiter Lehrer Martin Pfeifer
- R2a.4.11 - 1914 Namen der gefallenen Sangesbrüder
- R2a.4.12 - Männergesangsverein Reudnitz - gegr. 1862

- R2a.4.13 - Germania Reudnitz – gegr. 1874
- R2a.4.14 - 21./22.06.1924 – Einladung zur 50jährigen Jubelfeier
- 21./22.06.1924 – Programm zur 50jährigen Jubelfeier

R2a.5 Militär- und Kriegsverein

- R2a.5.1 - Greizer Zeitung 01.04.1940 (Verpflichtung der Hitlerjugend in Reudnitz)
- Greizer Zeitung 16.11.1939 (Parteikundgebung in Reudnitz)
- Greizer Zeitung 17.03.1938 (Kundgebung in Reudnitz)
- Greizer Zeitung 17.09.1937 (Gründung einer BDA-Ortsgruppe in Reudnitz)
- R2a.5.2 - 29.08.1933 – 50 Jahre Militär- und Kriegerverein
- Lt. Aussage älterer Einwohner pflanzte der Militärverein 1913 aus Anlass des 25jährigen Kaiserjubiläum die Eiche auf dem Berg bei Annelise Rohleder gegenüber der Gaststätte „Zur Einkehr“
- R2a.5.3 - 50 Jahrfeier des Militär- und Krieger-Vereins Reudnitz am 22./23.06.1933
- R2a.5.4 - Bericht H. Rohleder - 1923 über Entstehung der Nazipartei in Reudnitz (Aufzeichnungen von Fr. Schaarschmidt)

R2a.6 Landwirtschaft

- R2a.6.1 - Zeichnung über arbeiten auf dem Feld
- R2a.6.2 - Zeichnung und Gedicht - der Bauer
- R2a.6.3-4 - Rückblick auf die Landwirte in Reudnitz (1937-1996)
- 3 Fotos Heuernte, auf dem Kornfeld, Kartoffelernte
- R2a.6.5 - Das Jahr aus der Sicht eines Bauers – Monatssprüche
- R2a.6.7 - Thür. Post 5.+6.08.1995 Bilder aus vergangenen Tagen
- Der Hufschmied
- R2a.6.8 - Thür. Post 23.03.1995 (Flachs – der nachwachsende Rohstoff)
- Thür. Post 26.03.1995 (Die Sommerzeit beginnt wieder)
- R2a.6.9 - Volkswacht 07.02.1984 (Mit Optimismus und Schöpfung neuen Zielen entgegen)
- Organisationsformen der landwirtschaftlichen Bodennutzung
- R2a.6.10 - Kommunalvertrag zwischen den Räten der Gemeinden des Bereiches Greiz-Ost und Kooperative Abteilung Pflanzenproduktion Greiz-Ost
- R2a.6.11 - Schäfermeister Edgar Petri mit seiner aus 4 LPG zusammengestellten Herde
- R2a.6.12 - Landwirtschaftsberichterstattung 1973 (2 Blatt)
- R2a.6.13 - 1979 – 30 Jahre DDR Bildkopien
- R2a.6.14-16 - 13.04.1960 Gründung der LPG Typ-1 Einigkeit in Reudnitz
- R2a.6.17-19 - Auszug Protokoll vom 19.11.1959 der Gemeindeverwaltung Reudnitz
- R2a.6.20 - Volkswacht 02.02.1955 (LPG „Neuer Weg in Reudnitz“ gegründet)
- R2a.6.21 - LPG Typ III „Neuer Weg“ am 25.01.1955 und LPG Typ I „Einigkeit“ am 11.04.1960

- R2a.6.22-23 - Überlassungsvertrag zwischen A. v. Geldern Crispendorf / S. Böttcher und dem Rat der Gemeinde
- R2a.6.24-26 - 25.01.1955 Gründungsversammlung der LPG „Neuer Weg“ in Reudnitz
- R2a.6.27 - 02.06.1954 - Bestandsaufnahme des Betriebes von Geldern
- 18.11.1954 Protokoll über Finanzrevision Örtl. Landwirtschaftsbetriebe Reudnitz – v. Geldern
- R2a.6.28 - 03.10.1954 – Bericht über Betriebe der örtlichen Landwirtschaft
- R2a.6.29 - 14.06.1954 – Schreiben an Rechtsanwalt Reissmann betr. der Übernahme des Gutes v. Geldern durch die Gemeinde.
- R2a.6.30 - 01.07.1954 – Schreiben an v. Geldern betr. Betriebsübernahme
- 29.07.1954 – Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe betr. Übernahme des Betriebes v. Geldern
- 29.07.1954 – Schreiben des Rat der Gemeinde Reudnitz an Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
- R2a.6.31 - 01.07.1946 Bodenreformurkunde Paul Dietz
- R2a.6.32 - 04.07.1946 Urkunde zur Übergabe des Bodes in persönliches Eigentum A. Frank
- R2a.6.33 - 01.07.1946 Bodenreformurkunde W. Wetzel
- R6.6.34 - Greizer Zeitung 17.10.1940 Kartoffelernte
- Greizer Zeitung 03.04.1940 Nichtstun ist Landesverrat
- Greizer Zeitung 05./06..10.1940 Ein Besuch bei jungen Erntehelfern
- R2a.6.35 - Greizer Zeitung 17.09.1937 Das Heuthermometer
- Greizer Zeitung 03./04.06.1939 Ein fruchtbares Frühjahr
- R2a.6.36 - Greizer Zeitung 04.10.1911 Die zweckmäßige Ernährung unserer landwirtschaftlichen Nutztiere unter Berücksichtigung der diesjährigen Futternot
- R2a.6.37 - 1884 – 1916 Tiererkrankungen
- R2a.6.38 - Viehseuchenfälle
- R2a.6.39 - 1893 Anbauliste
- R2a.6.40 - Greizer Zeitung 1880 (Ehrendiplom für Landwirtschaft)
- R2a.6.41 - Thüringen Post 10/11.09.1994 (2 Bilder Kartoffelernte)
- R2a.6.42-46 - Beschreibung der Landwirtschaft, Höhenlage, Geologie, Klima
- R2a.6.47 - Wetterregeln

R2a.7

Schankstätten

- R2a.7.1-3 - Das Brau- Brenn- und Schankrecht
- R2a.7.4 - Postkarte Rittergüter Ober- und Unterreudnitz
- R2a.7.5 - Der Koch (Zeichnung und Gedicht)
- R2a.7.6 - Bild von Bildhaus (Weidmannsruhe) und Postkarte
- R2a.7.7 - Heimatbote 5/1989 (Fichtenreuth)
- R2a.7.8 - Serviette, Visitenkarte und Annonce der Gaststätte Turnhalle Reudnitz
- R2a.7.9 - Konzessionsurkunde für Turnhalle des Turnvereins Concordia vom 04.07.1911(handschriftlich und mit Schreibmaschine)
- R2a.7.10 - Concordia –Gründungsjahr 1881 bis 1994 –Turnhalle
- R2a.7.11 - Konzessionsgesuch des Moritz Seifert in Reudnitz
- Bilder von Seiferts Gastwirtschaft

- R2a.7.12 - Gaststätte „Zur Einkehr“ ehemals Seiferts Gaststätte
- R2a.7.13 - Bild von Gaststätte „Schwedenkönig“
- R2a.7.14 - Bild von Gaststätte „Schwedenkönig“ gemalt von Max Eisel
- Reuß. Landratsamt 1335 (am 09.08.1897 Brannte Wohnhaus und Rest bis auf Grundmauern ab (Späteres Gasthaus Schwedenkönig)
- R2a.7.15 - Aufnahmen aus dem Saal der Gaststätte „Zum Goldenen Löwen“ um 1954/55
- R2a.7.16 - 3 Karten vom Gasthaus „Zum Goldenen Löwen“
- R2a.7.17 - Zeitungsannoncen, Kurzchronik und Postkarte vom Goldenen Löwen
- R2a.7.18 - 09.02.1929 - Schreiben des Gewerbeamtes an Kreisverwaltungsgericht Greiz betr. Bau eines Schlachthauses
- R2a.7.19 - Lageplan der Gaststätte Goldener Löwen
- R2a.7.20 - 29.10.1928 – Gesuch des Walter Riedel betr. Bau eines Schlachthauses (Goldener Löwe)
- Schreiben vom 22.01.1929 betr. Schlachthaus
- R2a.7.21 - 27.03.1928 Zeichnung des Schlachthauses
- R2a.7.22 - Schreiben 04.11.1929 betr. Schlachthaus
- Schreiben 10.11.1929 betr. Schlachthaus
- R2a.7.23 - Konzessionsgesuche des Fleischers Paul Oskar Kuhn aus Kahmer zum Fortbetrieb der Thümmerschen Gastwirtschaft in Gottesgrün (1897-1942)
- R2a.7.24 - Zeichnung zum Bau eines Schlachthauses für Herrn Kuhn – Reudnitz Parzelle 72
- R.7.25 - Aufzeichnungen von Frau Scharschmidt (1 woher stammt der Name Neudeck, 2 Reudnitzer Schankstätten)
- R2a.7.26-27 - Aufzeichnungen von Frau Scharschmidt (Das Brau- Brenn- und Schankrecht)

R2a.8 NS-Frauenschaft

- R2a.8.1 - Greizer Zeitung - 05.12.1938 (Der Weihnachtsmann kam zu sudetendeutschen Kindern)
- Umschau im Lande - 10.11.1938 (30 sudetendeutsche Kinder finden herzliche Aufnahme)
- R2a.8.2 - Greizer Zeitung – 28.05.1934 (1. Stiftungstag der NS-Frauenschaft Reudnitz)

R2a.9 Luisenbund

- R2a.9.1 - Postkarte anlässlich der Turnhallenweihe Concordia Reudnitz mit Darstellung von Frauen des Luisenbundes

R2a.10 DFD - Frauenverein

- R2a.10.1 - Schild DFD

R2a.1

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Riednitz flirte über 70-jähriges Bestehen

Im Jahre 1943 haben verantwortungsbewusste Männer die Freiwillige Feuerwehr Riednitz gegründet. Es war bestimmt auch Taktik dafür, daß im Dorf ein ausgeprägtes Gemeinschaftsbewusstsein vorhanden war und daß man - seiner Zeit voraus - der damals noch erheblichen größeren Gefahr des Feuers aktiv entgegen trat.

Man kann bestimmt erkennen, welche Mühen und Aufwendungen ~~damals~~ notwendig waren, um einen Brand zu löschen oder zumindest benachbarte Häuser zu schützen.

Sicher bedurfte es der Hilfe des ganzen Ortes, wobei die Feuerwehrmänner den Kern des gegenseitigen "Helfens und Schützens" darstellten.

Im Laufe der Jahre hat sich die Aufgabenstellung der Feuerwehr geändert. Weniger die Brandbekämpfung, sondern viel mehr stehen heute die technischen Hilfeleistungen im Vordergrund. Glücklicherweise sind auf beiden Gebieten in den letzten Jahren keine größeren Einsätze notwendig gewesen.

Trotz erheblicher organisatorischer Probleme - es ist immer noch nicht gelungen, aus dem Richten der aktiven Kameraden einen Wehrleiter zu finden - rose und ist die Einsatzbereitschaft der Wehr jederzeit gegeben. Das ist unter anderem auch der kontinuierlichen Arbeit der Wehrleitung zu verdanken. Hauptanliegen bleibt nach wie vor die zahlenmäßige Stärkung ~~der~~ und damit imhergehand der Verjüngung der Wehr.

Die für dieses Jahr abdelufende Übung am 23. Oktober 1993 gab Anlaß zu Anbericht. Es wird bestimmt gelingen, wie das an bereits Belwiesener können, an das Verantwortungs-beraupt sein, an die Hilfsbereitschaft und die Einatzbereits-chaft vergangener Jahre anerkennen.

An diese Stelle sei nochmals allen, die der Freiwilligen Feuerwehr Renditz zu Ansehen erholten haben, die ihren Dienst unigemeintig durchzuführen sind so manche freie Stunde opferen, ein herzliches Dankeschön ausge- sprochen.

So war es auch erfreulich, daß trotz miserablen Wetters an diesem Freitag nachmittags einige Renditzer Ein- wohner den Weg zum Feuerwehrgerätehaus gefunden haben, und zusammen mit Angehörigen der Feuerwehr das 70 jährige Jubiläum feierten.

Hier wiederum möchte all jenen Dank sagen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Feuerwehrfestes beteiligt waren.

Hülle

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG -)
Vom 7. Januar 1992

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Zweck und Anwendungsbereich, Aufgabenträger,
 Landesbeirat**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
- § 4 Brandschutzverbände
- § 5 Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz
- § 6 Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 7 Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- § 8 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Zweiter Abschnitt

**Feuerwehren im Brandschutz und in der
 Allgemeinen Hilfe**

- § 9 Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren
- § 10 Aufstellung der Gemeindefeuerwehren
- § 11 Jugendfeuerwehren
- § 12 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 13 Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 14 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 15 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 16 Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister
- § 17 Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte

Dritter Abschnitt
Andere Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe

- § 18 Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen
§ 19 Rechtsstellung der Mitglieder der anderen Hilfsorganisationen

Vierter Abschnitt
Katastrophenschutz

- § 20 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Fachdienste
§ 21 Helfer im Katastrophenschutz
§ 22 Rechtsstellung der Helfer der anderen Hilfsorganisationen und der Einheiten nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2

Fünfter Abschnitt
Gesundheitsbereich

- § 23 Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich
§ 24 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsstufe

Sechster Abschnitt
Einsatzleitung

- § 25 Einsatzleitung
§ 26 Befugnisse der Einsatzleitung

Siebenter Abschnitt
Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung

- § 27 Gefahrenmeldung
§ 28 Hilfeleistungspflichten
§ 29 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer
§ 30 Verhalten der Bevölkerung bei Hilfsmaßnahmen oder Übungen
§ 31 Entschädigung

Achter Abschnitt
Vorbeugender Gefahrenschutz

- § 32 Verhütung von Gefahren
§ 33 Gefahrenverhütungsschau
§ 34 Sicherheitswache

Neunter Abschnitt
Kosten

- § 35 Kostentragung, Zuwendungen des Landes
§ 36 Feuerschutzsteuer
§ 37 Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
§ 38 Kostenersatz

Zehnter Abschnitt
Bußgeldbestimmungen

- § 39 Ordnungswidrigkeiten

Elfter Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen

- § 40 Übungen an Sonn- und Feiertagen
§ 41 Einschränkung von Grundrechten

Zwölfter Abschnitt
Aufsicht

- § 42 Staatsaufsicht
§ 43 Fachaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

Dreizehnter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 44 Ermächtigungen
§ 45 Zuständigkeit anderer Stellen
§ 46 Übergangsbestimmung
§ 47 Inkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Zweck und Anwendungsbereich, Aufgabenträger, Landesbeirat

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
3. gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

(3) Der Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen.

§ 2

Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind:

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben. Die zentralen Aufgaben des Landes werden von dem Landesverwaltungsamt und dem Thüringer Innenministerium wahrgenommen.

(3) Die Aufgabenträger haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres

jeweiligen Bereiches, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.

(4) Die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben sollen über ihre Zuständigkeiten und die Amtshilfe hinaus die Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben,
4. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

Auf die Belange der Orts- und Stadtteile ist besondere Rücksicht zu nehmen; in der Regel sind örtliche Feuerwehreinheiten aufzustellen.

(2) Die Gemeinden haben sich auf Ersuchen des Einsatzleiters (§ 25) gegenseitige Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinden durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird. Die Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen im Benehmen mit dem Bürgermeister die Hilfeleistung anordnen.

(3) Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Auf Antrag hat jedoch die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen. Sächliche Kosten sind im Rahmen von Durchschnittssätzen, die das Innenministerium verbindlich festlegt, auf Antrag zu erstatten.

(4) Die Gemeinden stimmen die Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab, soweit dies erforderlich ist.

§ 4

Brandschutzverbände

Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Allgemeinen Hilfe obliegenden Aufgaben Brandschutzverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Der Innenminister kann Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 anordnen, wenn die Erfüllung der den Gemeinden nach § 3 obliegenden Aufgaben ohne einen solchen Zusammenschluß nicht gewährleistet ist.

§ 5

Aufgaben der kreisfreien Städte im Katastrophenschutz

(1) Die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3)

1. dafür zu sorgen, daß Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufzustellen und fortzuschreiben,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren größeren Umfangs notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben die nach Absatz 1 Nr. 1 bereitzustellenden Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder private Hilfsorganisationen gestellt werden können, stellt die kreisfreie Stadt die notwendigen Einheiten und Einrichtungen auf.

(3) § 3 Abs. 2 gilt auch entsprechend im Verhältnis zu Landkreisen.

§ 6

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und zu unterstützen,
2. Stützpunkfeuerwehren zu planen sowie die Gemeinden und Brandschutzverbände bei den dafür erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe zu unterstützen,
3. dafür zu sorgen, daß Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen,
4. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
5. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals zu sorgen,
6. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen,
7. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfangs

notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen,

8. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gilt auch entsprechend im Verhältnis zu den kreisfreien Städten.

§ 7

Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Das Land hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4)

1. Alarm- und Einsatzpläne für Anlagen und gefährbringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise und/oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern, aufzustellen und fortzuschreiben,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind,
3. erforderlichenfalls den Einsatz der Feuerwehren und anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anzuordnen,
4. die notwendigen zentralen Ausbildungsstätten einzurichten und zu unterhalten, sowie bis 31. Dezember 1996 für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Verdienstausfall, die Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit sowie entgangene freiwillige Arbeitgeberleistungen bei der Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu erstatten,
5. die Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und Beihilfen zur Verstärkung des Brandschutzes zu gewähren,
6. für den Katastrophenschutz zusätzliche Ausrüstungen stützpunktartig bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht,
7. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen,
8. die Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz zu unterstützen.

§ 8

Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz

Der Innenminister bestellt einen Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, der ihn in grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes berät und Anregungen zur Durchführung dieses Gesetzes erörtert. Dem Landesbeirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Thüringer Landesfeuerwehrverbandes und der Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen an.

Zweiter Abschnitt

Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

§ 9

Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe die Feuerwehren ein.

(2) Die Feuerwehren haben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder anderen Gefahren vorzubeugen oder diese abzuwehren.

§ 10

Aufstellung der Gemeindefeuerwehren

(1) In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern muß die Feuerwehr Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Berufsfeuerwehr) umfassen. Soweit erforderlich, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

(2) Andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Das Innenministerium kann unbeschadet der Regelung des § 17 nach Anhörung der Gemeinde die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr anordnen, wenn dies in einer Gemeinde wegen der Ansiedlung besonders brand- oder explosionsgefährlicher Betriebe, der Art der Bebauung oder anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(3) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 13 Abs. 2 heranzuziehen. Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden.

(4) Die Feuerwehrangehörigen sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig. Sie sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

(5) Die Feuerwehren verwenden die genormte oder die vom Innenministerium oder einer vom Innenministerium bestimmten Stelle zugelassene oder anerkannte Ausrüstung.

(6) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine oder Verbände gebildet werden. Sie sollen durch die Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung führen kann.

§ 11

Jugendfeuerwehren

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat.

gen Selbständigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren deren Gesamtleiter ist. Das gilt auch im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde oder einem Brandschutzverband. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Wehrführer von den aktiven Angehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters Führer und Unterführer.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsbrandmeister und die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(4) Der Ortsbrandmeister ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Der Ortsbrandmeister ist für den persönlichen Schutz der im Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich.

(5) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund

1. den ehrenamtlichen Ortsbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteiles entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend. Der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

(6) In Städten ohne hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr führt der Ortsbrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. Im übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(7) In Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr hat der Leiter die Leitung der gemeindlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen einen Vertreter, der ihre Belange gegenüber der Gemeinde und dem Leiter des Brandschutzamtes vertritt. Er soll zum Ehrenbeamten ernannt werden. Er trägt die Amtsbezeichnung Stadtbrandinspektor.

§ 16

Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernannt der Landkreis nach Anhörung der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren einen Kreisbrandinspektor. Der Kreisbrandinspektor wird durch einen Kreisbrandmeister vertreten, den der Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors zu seinem Vertreter bestellt.

(2) Zur Unterstützung des Kreisbrandinspektors kann der Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeister ernennen. Der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzter der Kreisbrandmeister.

(3) Der Kreisbrandinspektor ist in der Regel hauptamtlich tätig. Die Kreisbrandmeister sind in der Regel ehrenamtlich tätig und

sollen in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(4) Der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

(5) Der Landkreis kann den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister, die Ehrenbeamte sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu verabschieden.

§ 17

Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte

(1) Der Innenminister kann Betriebe mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung verpflichten, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Verpflichtung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

(2) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gelten § 10 Abs. 4 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(3) Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehr müssen den besonderen Erfordernissen des Betriebes Rechnung tragen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Einsatzleiter kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebsleitung zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Der Bürgermeister und der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung sind auf Antrag die durch Übungs- oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten für die Werkfeuerwehr und die Selbsthilfekräfte.

(6) Der Leistungsstand der Werkfeuerwehr kann jederzeit überprüft werden. Zuständig ist das Landesverwaltungsamt.

(7) Die von Betrieben und Einrichtungen aufgestellten Selbsthilfekräfte können auf Antrag vom Innenminister als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Dritter Abschnitt

Andere Hilfsorganisation in der Allgemeinen Hilfe

§ 18

Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen ein, wenn sich diese Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig fördern.

§ 12

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr müssen Beamte sein. Hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Beamte sein, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen der Berufsfeuerwehr entsprechen.

(2) Für hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind, endet der Einsatzdienst mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 2, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen vom Innenminister als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von zehn Jahren möglich.

(3) Aufnahme und Heranziehung erfolgen auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bei Feuerwehreinheiten in Orts- und Stadtteilen auf Vorschlag des Wehrführers durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.

(5) Der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch des Wehrführers, entpflichten. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 14

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienste der Gemeinden oder eines Brand-

schutzverbandes tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt. Sie haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile erleiden. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und soweit erforderlich für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen; der Verdienstausschlag ist zu erstatten.

(2) Der Verdienstausschlag umfaßt bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen für die Bundesanstalt für Arbeit sowie die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Wird den als Arbeitnehmern tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Zeit der Ausübung ihres Dienstes der Arbeitsverdienst fortgewährt, sind ihren privaten Arbeitgebern auf Antrag die fortgewährten Leistungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen für die Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit sowie freiwillige Arbeitgeberleistungen zu erstatten. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags ersetzt.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für Leistungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind von der Gemeinde über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich gegen Dienstunfälle in einer Thüringer Feuerwehrunfallkasse zu versichern. Diese Versicherung muß sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Arbeitnehmer sind.

(6) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(7) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung.

§ 15

Leitung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr hat in Gemeinden ohne hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr der Ortsbrandmeister. In größeren Gemeinden mit mehreren selbständigen Freiwilligen Feuerwehren, deren Leitung Wehrführern obliegt, gibt es nur einen Ortsbrandmeister, der unbeschadet der sonsti-

gen Selbständigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren deren Gesamtleiter ist. Das gilt auch im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde oder einem Brandschutzverband. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Wehrführer von den aktiven Angehörigen der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters Führer und Unterführer.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsbrandmeister und die Wehrführer sowie ihre Stellvertreter sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(4) Der Ortsbrandmeister ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Der Ortsbrandmeister ist für den persönlichen Schutz der im Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich.

(5) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund

1. den ehrenamtlichen Ortsbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen,
2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Orts- oder Stadtteiles entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend. Der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

(6) In Städten ohne hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr führt der Ortsbrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. Im übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(7) In Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr hat der Leiter die Leitung der gemeindlichen Feuerwehren im Gemeindegebiet. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wählen einen Vertreter, der ihre Belange gegenüber der Gemeinde und dem Leiter des Brandschutzamtes vertritt. Er soll zum Ehrenbeamten ernannt werden. Er trägt die Amtsbezeichnung Stadtbrandinspektor.

§ 16

Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernannt der Landkreis nach Anhörung der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren einen Kreisbrandinspektor. Der Kreisbrandinspektor wird durch einen Kreisbrandmeister vertreten, den der Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors zu seinem Vertreter bestellt.

(2) Zur Unterstützung des Kreisbrandinspektors kann der Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeister ernennen. Der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzter der Kreisbrandmeister.

(3) Der Kreisbrandinspektor ist in der Regel hauptamtlich tätig. Die Kreisbrandmeister sind in der Regel ehrenamtlich tätig und

sollen in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

(4) Der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister sein.

(5) Der Landkreis kann den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister, die Ehrenbeamte sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu verabschieden.

§ 17

Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte

(1) Der Innenminister kann Betriebe mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung verpflichtet, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Verpflichtung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

(2) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gelten § 10 Abs. 4 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

(3) Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Werkfeuerwehr müssen den besonderen Erfordernissen des Betriebes Rechnung tragen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Einsatzleiter kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebsleitung zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Der Bürgermeister und der Landrat können die Werkfeuerwehr im Einvernehmen mit der Betriebsleitung auch zu Übungen außerhalb des Betriebes einsetzen. Der Betriebsleitung sind auf Antrag die durch Übungs- oder Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten für die Werkfeuerwehr und die Selbsthilfekräfte.

(6) Der Leistungsstand der Werkfeuerwehr kann jederzeit überprüft werden. Zuständig ist das Landesverwaltungsamt.

(7) Die von Betrieben und Einrichtungen aufgestellten Selbsthilfekräfte können auf Antrag vom Innenminister als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Dritter Abschnitt

Andere Hilfsorganisation in der Allgemeinen Hilfe

§ 18

Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen ein, wenn sich diese Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

(2) Die Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

(3) Öffentliche Hilfsorganisationen werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, private Hilfsorganisationen durch juristische Personen des privaten Rechts gestellt.

§ 19

Rechtsstellung der Mitglieder der anderen Hilfsorganisationen

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitglieder nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Hilfsorganisationen leisten ihren Dienst im Rahmen der Allgemeinen Hilfe unentgeltlich. Sie dürfen durch ihren Dienst in der Allgemeinen Hilfe keine unzumutbaren Nachteile erleiden; sie sind für die Dauer der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen durch ihre Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.

(3) Die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes oder anderer Länder und deren Mitgliedern bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Katastrophenschutz

§ 20

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Fachdienste

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz in erster Linie die in der Regel in Fachdienste eingeteilten öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ein.

(2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die privaten Hilfsorganisationen gestellt, die sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und vom Innenminister anerkannt sind.

(3) Fachdienste sind insbesondere:

1. der Brandschutzdienst,
2. der Gefahrstoffdienst,
3. der Bergungsdienst,
4. der Instandsetzungsdienst,
5. der Sanitätsdienst,
6. der Betreuungsdienst,
7. der Versorgungsdienst,
8. der Fernmeldedienst,
9. der Veterinärdienst,
10. der Führungsdienst.

§ 21

Helfer im Katastrophenschutz

Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber der Hilfsorganisation, bei Einheiten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 gegenüber dem Aufgabenträger, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit sich ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der Hilfsorganisation ergibt.

§ 22

Rechtsstellung der Helfer der anderen Hilfsorganisationen und der Einheiten nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helfer nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

Fünfter Abschnitt Gesundheitsbereich

§ 23

Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

(1) Die Aufgabenträger arbeiten mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen.

(2) In die Alarm- und Einsatzpläne nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 7 Nr. 1 sind die Personen und Stellen, soweit erforderlich, einzubeziehen.

(3) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und Landkreise im Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Alarm- und Einsatzpläne aufeinander abzustimmen.

§ 24

Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) In ihrem Beruf tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe sowie das ärztliche und tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen.

(2) Die Landesärztekammer, Landes Zahnärztekammer, Landestierärztekammer und Landesapothekerkammer sowie berufsständische Vertretungen erfassen die in Absatz 1 genannten Personen, sorgen für deren Fortbildung und erteilen den Behörden die Auskünfte, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.

(3) Nicht mehr in ihrem Beruf tätige Personen, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet sind, werden nur erfaßt. Sie können sich gegenüber dem Aufgabenträger freiwillig zur Mitarbeit in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz bereit erklären; für sie gilt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Siebenten Abschnittes bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt Einsatzleitung

§ 25 Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung hat

1. der Bürgermeister oder ein Beauftragter, wenn Gefahren für die Allgemeinheit drohen,
2. der Landrat oder ein Beauftragter, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind oder bei Gefahren größeren Umfangs,
3. der Innenminister oder ein Beauftragter bei Gefahren im Sinne von § 7 Nr. 1.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse die Einsatzleitung übernehmen.

(3) In besonderen Fällen kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde, wenn eine solche nicht vorhanden ist der Innenminister, einen Einsatzleiter zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen.

(4) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Wird neben der Werkfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden sie eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei hauptberuflicher Werkfeuerwehr bei deren Leiter, sonst bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr liegt.

§ 26 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Der Einsatzleiter veranlaßt nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Der Einsatzleiter sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, bis diese von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können. Er hat die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

(2) Sicherungsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter angeordnet werden.

(3) Der Leiter der Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen hat die Befugnisse nach Absatz 1, wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

Siebenter Abschnitt Pflichten der Bevölkerung, Entschädigung

§ 27 Gefahrenmeldung

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Polizei, der Feuerwehr oder einer sonstigen in Betracht kommenden Stelle zu melden. Wer zur Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 28 Hilfeleistungspflichten

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung des Einsatzleiters, in den Fällen des § 25 Abs. 4 des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müßte.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helfern im Katastrophenschutz. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Anordnung des Einsatzleiters, in den Fällen des § 25 Abs. 4 des Bürgermeisters, sind dringend benötigte Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Aufgabenträger sind berechtigt, Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten zur Hilfeleistung sowie Sachen nach Absatz 3 vorher zu erfassen; die betreffenden Personen sowie die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben und Änderungen zu melden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungszieles dringend erforderlich ist.

(6) Im übrigen gilt für die Inanspruchnahme der notwendigen Sach-, Werk- und Dienstleistungen das Bundesleistungsgesetz in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), entsprechend.

§ 29 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle sind verpflichtet, den Einsatzkräften zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen zu gestatten. Sie haben die vom Einsatzleiter angeordneten Maßnahmen, insbesondere die Räumung des Grundstückes oder die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Lagergut, Ein-

friedungen und Pflanzen zu dulden. Das Zutrittsrecht besteht auch bei Übungen, soweit dies zur Erreichung der Übungsziele dringend geboten ist.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 30

Verhalten der Bevölkerung bei Hilfsmaßnahmen oder Übungen

Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei oder in Fällen des § 26 Abs. 3 der Angehörigen der Hilfsorganisationen zu befolgen.

§ 31

Entschädigung

(1) Wer durch Inanspruchnahme nach den §§ 24, 28 und 29 oder in Erfüllung einer ihm aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Hilfeleistung einen Schaden erleidet, kann von dem Aufgabenträger, der ihn in Anspruch genommen hat, eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Bei gesundheitlichen Schäden ist Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493), zu gewähren.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums des Geschädigten, der zu seinem Haushalt gehörenden Personen oder seiner Betriebsangehörigen getroffen worden sind.

(3) Der zur Entschädigung verpflichtete Aufgabenträger kann für Entschädigung, die er nach Absatz 1 leistet, von demjenigen Ersatz verlangen, der schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat, oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach den §§ 24, 28 oder 29 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zu der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

Achter Abschnitt

Vorbeugender Gefahrenschutz

§ 32

Verhütung von Gefahren

(1) Jedermann hat sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, daß Menschen und erhebliche Sachwerte nicht

gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat er, soweit ihm zumutbar, zu beseitigen.

(2) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen gefährbringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, können - soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht - von der nach § 33 Abs. 2 zuständigen Behörde verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen gefährbringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen abgestimmt sind sowie Übungen durchzuführen,
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung zu einer zentralen Leitstelle für den Brand Katastrophenschutz und Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten.

(3) Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstätten entsprechende Hinweise anzubringen.

(4) Für die Anerkennung und Zulassung der nach Absatz 2 oder sonstigen Rechtsvorschriften bereitzuhaltenden Geräte, Einrichtungen, Löschmittel oder anderen Materialien gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(5) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.

§ 33

Gefahrenverhütungsschau

(1) Bauliche Anlagen unterliegen der Gefahrenverhütungsschau.

(2) Die Gefahrenverhütungsschau wird von den Landratsämtern, bei kreisfreien Städten von diesen durchgeführt.

(3) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen haben die Gefahrenverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen tagsüber, bei gewerblich genutzten Räumen während der jeweiligen Geschäfts- oder Betriebszeit, Zutritt zu allen Räumen zu

gestatten. Zur Prüfung der Brand-, Explosion- oder sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(4) Auf Anordnung der nach Absatz 2 zuständigen Behörde sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

(5) Bei baulichen Anlagen des Landes oder des Bundes wird die Gefahrenverhütungsschau im Benehmen mit den betroffenen Behörden durchgeführt.

(6) Die Landratsämter und kreisfreien Städte beschäftigen zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete.

(7) Absatz 1 findet auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, keine Anwendung.

(8) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr kann der Innenminister den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

§ 34

Sicherheitswache

Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten.

Neunter Abschnitt Kosten

§ 35

Kostentragung, Zuwendungen des Landes

(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Kosten für Einsätze und Übungen trägt unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 sowie unabhängig davon, wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat,

1. die Gemeinde, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird,
2. der Landkreis, im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, mit Ausnahme der Kosten für Feuerwehren mit gemeindeeigener Ausrüstung und sonstiger Einrichtungen der Gemeinde,
3. das Land bei Anlagen und gefahrbringenden Ereignissen im Sinne von § 7 Nr. 1, mit Ausnahme der Kosten für Einrichtungen der Landkreise und der Gemeinden.

(3) Das Land gewährt Zuwendungen

1. den kommunalen Aufgabenträgern aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans in angemessenem Umfang aus sonstigen Landesmitteln und

2. sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben, nach Maßgabe des Haushaltsplans aus Landesmitteln.

(4) Das Land trägt nach Maßgabe des Haushaltsplans die von anderen Stellen nicht übernommenen Kosten für die Einsätze in anderen Bundesländern und im Ausland, wenn der Einsatz vom Innenministerium angeordnet oder genehmigt war.

§ 36

Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353) ist in vollem Umfang für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden.

§ 37

Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

Die privaten Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den privaten Hilfsorganisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für die Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Im übrigen gewährt das Land in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen, die den privaten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen sowie für die Ausbildung der Helfer gewährt.

§ 38

Kostenersatz

(1) Die Aufgabenträger können Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienten, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.

(2) Die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt unentgeltlich, soweit in anderen Gesetzen keine andere Regelung erfolgt ist.

(3) Die kommunalen Aufgabenträger können den Kostenersatz zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren nach § 1 Abs. 1 durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen.

Zehnter Abschnitt Bußgeldbestimmungen

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger oder Helfer des Katastrophenschutzes an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2),
 2. entgegen § 28 Abs. 1 und 3 einer Verpflichtung zur Hilfeleistung oder den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nicht nachkommt oder dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen sowie Hilfsmittel nicht zur Verfügung stellt,
 3. entgegen § 30, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei oder der Angehörigen der Hilfsorganisationen nicht nachkommt,
 4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die vorgeschriebenen Geräte oder Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von gefährbringenden Ereignissen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder unterhält oder nicht für ihre ordnungsgemäße Bedienung oder die Bereitstellung der vorgeschriebenen Löschmittel sorgt,
 5. entgegen § 32 Abs. 3 die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeindeverwaltung anzeigt oder nicht die erforderlichen Hinweise über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes anbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer absichtlich oder wissentlich entgegen § 27 einen Brand oder eine andere Gefahr nicht meldet oder übermittelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu 500 Deutsche Mark, geahndet werden.

Elfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 40 Übungen an Sonn- und Feiertagen

Soweit es zur Erreichung des Übungszieles erforderlich ist, können Übungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

§ 41 Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
 2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
 3. Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
 4. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes),
 5. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes)
- eingeschränkt werden.

Zwölfter Abschnitt Aufsicht

§ 42 Staatsaufsicht

(1) Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat; obere Aufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Aufsichtsbehörde über die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Landesverwaltungsamt, oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu überprüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit die Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 zu überprüfen.

(4) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, den persönlichen Schutz der im Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen zu gewährleisten.

§ 43 Fachaufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

(1) Die privaten Hilfsorganisationen unterliegen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht des Landratsamtes als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, bei kreisfreien Städten diesen; die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben.

(2) Vor einer Aufsichtsmaßnahme sind die privaten Hilfsorganisationen zu hören.

Dreizehnter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 44 Ermächtigung

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Organisation, die Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehren sowie Schutz- und Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Ausbildung und Laufbahnen der Angehörigen der Feuerwehren (§§ 3, 4, 6, 10 und 17) sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
2. die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (§§ 5, 6 und 20) sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
3. die Voraussetzungen für die Bestellung zum Leiter des Brandschutzamtes, zum Ortsbrandmeister, Wehrführer und ihre Stellvertreter sowie zum Führer oder Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 und 2),
4. die Voraussetzungen für die Bestellung zum hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Kreisbrandinspektor und ehrenamtlichen Kreisbrandmeister (§ 16),
5. die Entschädigung von Ehrenbeamten der Feuerwehren (§ 15 und § 16),
6. den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden und ihre Aufwandsentschädigung (§ 14 Abs. 4),
7. die Zusammensetzung des Landesbeirates für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, dessen Geschäftsordnung sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 8),
8. die Voraussetzung der Anerkennung oder Zulassung der Ausrüstung und der bereitzuhaltenden Materialien (§ 10 Abs. 5, § 32 Abs. 4),
9. die Voraussetzungen für die Aufstellung und den Einsatz von Werkfeuerwehren und die Bestellung von Selbsthilfekräften (§ 17),
10. die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser (§ 23 Abs. 3),
11. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, wobei abweichend von § 33 Abs. 1 vorgeschrieben werden kann, daß bauliche Anlagen bis zu einer bestimmten Größe oder einer bestimmten Nutzung, von denen keine größere Gefahr ausgehen kann, nicht der Gefahrenverhütungsschau unterliegen,
12. die Art und den Umfang der Veranstaltungen, bei denen eine Sicherheitswache erforderlich ist, die Pflicht zur Anmeldung dieser Veranstaltungen und die Anmeldefrist, die

Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnung (§ 34),

13. die Erhebung von Statistiken, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 erforderlich sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 bis 11 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Thüringer Minister für Soziales und Gesundheit, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 und 11 auch mit dem Wirtschaftsminister; im Fall des Absatzes 1 Nr. 10 im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachminister.

(4) Der Thüringer Minister für Soziales und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister eine Thüringer Feuerwehrunfallkasse durch Rechtsverordnung zu errichten.

§ 45

Zuständigkeit anderer Stellen

Die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfeleistung bleibt unberührt.

§ 46

Übergangsbestimmung

Betriebe mit Selbsthilfekräften oder Werkfeuerwehren sind verpflichtet, diese weiter zu unterhalten. Diese Verpflichtung gilt längstens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die §§ 17 Abs. 1 und 32 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Januar 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

**Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung
(ThürFwOrgVO)
Vom 13. August 1992**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) verordnet der Thüringer Innenminister, hinsichtlich der §§ 1 bis 20 im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzminister:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Organisation der Feuerwehr**

- § 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Aufgaben der Landkreise
- § 3 Gliederung
- § 4 Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
- § 5 Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, Ernennungen und Beförderungen

**Zweiter Abschnitt
Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz**

- § 6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- § 7 Planung
- § 8 Kosten
- § 9 Beteiligung der Gemeinden

**Dritter Abschnitt
Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern**

- § 10 Allgemeines, Ausbildungsinhalte
- § 11 Ausbildung zum Truppmann
- § 12 Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit
- § 13 Ausbildung zum Truppführer
- § 14 Ausbildung zum Gruppenführer
- § 15 Ausbildung zum Zugführer
- § 16 Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Ortsbrandmeister
- § 17 Ausbildung für Sonderfunktionen
- § 18 Durchführung der Ausbildung
- § 19 Nachweis der Ausbildung
- § 20 Anerkennung

**Vierter Abschnitt
Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der
Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern,
Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisbrandinspektoren,
Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern,
Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten**

- § 21 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 22 Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis
- § 23 Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte

- § 24 Kreisbrandinspektoren
- § 25 Kreisjugendfeuerwehrwarte
- § 26 Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

**Fünfter Abschnitt
Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind und Bestellung von Leitern der Brandschutzämter/Leitern der Feuerwehren**

- § 27 Ausbildung und Bestellung
- § 28 Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlage 1: Zu § 4 Abs. 2, Zusammenstellung der Risikoklassen an Objekten und Gegebenheiten (Beispiele)

Anlage 2: Zu § 4 Abs. 3 und 4, Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Anlage 3: Zu § 5 Abs. 1 und 4, Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen

Anlage 4: Zu § 5 Abs. 5, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade

**Erster Abschnitt
Organisation der Feuerwehr**

**§ 1
Aufstellung der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.

(3) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen ihrer Gemeinde, Stadtteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Orts- oder Stadtteils führen. Die Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren als öffentliche Einrichtungen erlassen die Gemeinden.

(4) In Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, sind ständig besetzte Feuerwachen einzurichten. Für Gemeinden bis 25 000 Einwohner kann der Thüringer Innenminister die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies wegen besonderer Gefahrenschwerpunkte oder Einsatzhäufigkeit geboten ist.

(5) Auf einer ständig besetzten Feuerwache nach Absatz 4 muß der Dienst durch fachtechnisch ausgebildetes Personal durch-

geführt werden, das hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig ist. Mindestens ein Angehöriger dieses Personals muß ständig auf der Feuerwache erreichbar sein.

(6) In Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern ohne Berufsfeuerwehr ist für die Feuerwache die ständige Einsatzbereitschaft einer Gruppe sowie eines Fernmelders sicherzustellen. Auf der Wache muß ständig eine Mannschaft, bestehend aus einer Führungskraft und vier Feuerwehrangehörigen sowie einem Fernmelder anwesend sein, die hauptberuflich im Brandschutzdienst tätig sind. Das sonst Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen.

(7) Bei der erforderlichen Mannschaftsstärke nach Absatz 5 und 6 ist für Personalausfälle eine angemessene Reserve zu bilden.

§ 2

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise planen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThBKG im Einvernehmen mit den Gemeinden Stützpunktfeuerwehren, wobei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 4 ThBKG zu berücksichtigen sind. Neben ihren örtlichen Aufgaben obliegt es den Stützpunktfeuerwehren, überörtlich, insbesondere innerhalb des Kreisgebietes andere Feuerwehren zu unterstützen.

(2) Eine Feuerwehr kann nur als Stützpunktfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der aktiven Feuerwehrangehörigen ständig die ihr zusätzlich vom Landkreis zugewiesene Technik besetzen kann.

(3) Den Stützpunktfeuerwehren werden durch den Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt. In diesen Bereichen werden sie zu Einsätzen im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, daß jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Stützpunktfeuerwehren in Nachbarkreisen sollen berücksichtigt werden, wenn von dort innerhalb von 20 Minuten Hilfe geleistet werden kann.

(4) Die zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 7 ThBKG sind durch gemeinsame Leitstellen für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst nach den Vorgaben des Landes zu vollziehen. Das dort tätige Personal hat die Qualifikationen "Oberbrandmeister" nach der Laufbahnverordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst sowie "Rettungssanitäter" nachzuweisen.

§ 3

Gliederung

(1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu gliedern.

(2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Brandschutz,
2. Technischer Dienst,

3. Gefahrstoffe,
4. Wasserschutz und
5. Führungsdienst.

(3) Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband. Trupps, Staffeln und Gruppen verschiedener Fachbereiche können zu gemischten Zügen zusammengefaßt werden. Erforderlichenfalls sind gemischte Verbände zu bilden.

(4) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 4

Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(1) Jede Gemeinde (Gemeindeverband) hat eine Einrichtung zur Alarmierung und Führung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten. Für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben sind, können gemeinsame Einrichtungen betrieben oder Einrichtungen des Landkreises genutzt werden.

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) G 1 bis G 5,
4. Gefahren durch radioaktive Stoffe R 1 bis R 5,
5. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 3.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Gemeindegebiet entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von zehn Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 20 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 30 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Stützpunktfeuerwehren müssen den Mindestbedarf der Stufe 2 bereithalten. Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern haben mindestens die für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereitzuhalten. Bei Städten mit mehr als 45 000 Einwohnern entscheidet der Thüringer Innenminister über notwendige Sonderregelungen.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

(6) Den Gemeindefeuerwehren müssen geeignete, ausgebildete Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie Geräte- und Werkzeuge für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.

(7) In den Gemeindefeuerwehren sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 5

Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, Ernennungen und Beförderungen

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisgeräte- und Werkzeugsachverständige und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen Feuerwehr-Schutzkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit:

1. Feuerwehrhelm mit Gesichts- und Nackenschutz,
2. Feuerwehr-Schutzanzug,
3. Schutzhandschuhen,
4. Feuerwehrstiefeln,
5. Überjacke.

Die Kennzeichnung der Helme hat nach Anlage 3 Ziffer VI zu erfolgen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung entsprechend Anlage 3 Abschnitt I.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit Jugendfeuerwehrhelm, Käppi, Jacke, Hose, Leibriemen und Schutzhandschuhen. Zur Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung können ein Anorak und Feuerwehrschutzhuhwerk (Feuerwehrstiefel) getragen werden.

(4) Die Führung von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen durch die Feuerwehrangehörigen, erfolgt nach Anlage 3, Abschnitt II und III.

(5) Bei Ernennungen in Funktionen und Beförderungen sind die Festlegungen der Anlage 4 zu beachten.

Zweiter Abschnitt Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

§ 6

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ThBKG sind solche, die

1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,
2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur jederzeitigen Entgegennahme von Hilfeleistungen und zur Alarmierung, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können,
2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
4. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge 24/48, Schlauchwagen 2000, Rüstwagen 2, Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz, Meßtruppfahrzeuge-Gefahrstoffe, Gerätewagen Gefahrstoffe 2, Dekontaminations- und Transportfahrzeuge, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge DL (DLK) 18-12 und DL (DLK) 23-12, mobile Lautsprecheranlagen.

(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,
2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz- und Ausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

§ 7

Planung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit deren Einvernehmen, die Standorte der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.

Diese sind so zu wählen, daß die in § 4 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.

§ 8

Kosten

Der Landkreis trägt für die in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt. Darüber hinaus trägt der Landkreis auch die Kosten der Aufwandsentschädigung für die Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und deren Stellvertreter nach § 20 ThBKG.

§ 9

Beteiligung der Gemeinden

(1) Der Landkreis kann bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ThBKG).

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 4 zur Bereitstellung einer oder mehrerer der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen verpflichtet ist, vereinbaren, daß diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle die in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.

Dritter Abschnitt

Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern

§ 10

Allgemeines, Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung besteht aus

1. dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang,
2. der fachspezifischen Ausbildung,
3. der Ausbildung im Rahmen der Einheit,
4. der Ausbildung für Sonderfunktionen,
5. der Ausbildung der Führungskräfte.

(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist und nach der Funktion, die er wahrnimmt. Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.

(3) Die Ausbildung ist insbesondere auszurichten auf

1. die Rettung von Menschen,
2. die Rettung von Tieren,
3. die Bekämpfung von Bränden,
4. die Leistung technischer Hilfe,
5. die Bekämpfung von Umweltgefahren,
6. die Mitwirkung im vorbeugenden Gefahrenschutz.

§ 11

Ausbildung zum Truppmann

(1) Ziel der Ausbildung zum Truppmann ist die Befähigung zum Einsatz in einem Trupp, einer Staffel oder einer Gruppe. Sie besteht aus einem mindestens 70 Stunden dauernden Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der sich über alle Aufgabengebiete der Feuerwehr erstreckt und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Der Träger der Feuerwehr kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Der Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang soll zu Beginn der Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt werden. Erst danach kann die Zuordnung zur Einsatzabteilung erfolgen.

(3) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

§ 12

Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit

Für die Tätigkeit als Truppmann in einer bestimmten Facheinheit ist über die Ausbildung nach § 11 hinaus eine zusätzliche Ausbildung im Rahmen eines mindestens 35 Stunden dauernden Fachlehrgangs erforderlich. Bestimmte Facheinheiten sind insbesondere Gefahrstoffzüge, Einheiten des Technischen Dienstes und des Führungsdienstes. Die Ausbildung wird nach Abschluß der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Ausbildung zum Truppführer

Ziel der Ausbildung zum Truppführer ist die Befähigung zu fachlich richtigem und selbständigem Handeln nach Auftrag innerhalb einer Staffel oder einer Gruppe. Sie dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Ausbildung zum Gruppenführer

Ziel der Ausbildung zum Gruppenführer ist die Befähigung zum Führen eines Trupps als selbständige taktische Einheit, einer Staffel oder einer Gruppe. Sie dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Ausbildung zum Zugführer

Ziel der Ausbildung zum Zugführer ist die Befähigung zum selbständigen Führen eines Zuges. Sie dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Ortsbrandmeister

(1) Ziel der Ausbildung zum Führer von Verbänden ist die Befähigung zum selbständigen Führen von Verbänden, die sich aus verschiedenen Facheinheiten zusammensetzen können. Sie dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer.

(2) Ziel der Ausbildung zum Ortsbrandmeister ist die Befähigung zum Führen einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Sie dauert mindestens 16 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Führer von Verbänden.

(3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Ausbildung für Sonderfunktionen

(1) Für Sonderfunktionen ist eine zusätzliche Ausbildung durchzuführen. Sonderfunktionen sind insbesondere Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, Maschinist, Gerätewart, Sprechfunker, Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt. Sonderfunktionen nehmen auch die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen wahr, die Informations- und Kommunikationsmittel bedienen, warten und pflegen.

(2) Voraussetzung für die Ausbildung zum

1. Atemschutzgerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und zum Atemschutzgeräteträger,
2. Gerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und in der Regel zum Maschinisten,
3. Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer,
4. Feuerwehrangehörigen für die Bedienung und Wartung sowie Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer,
5. Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer; dies gilt nicht für Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Feuerwehrausbildung, die keine Feuerwehrangehörigen sind.

(3) § 11 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß bei Kreisausbildern der Landrat im Einvernehmen mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule über die Anerkennung entscheidet.

§ 18

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Rahmen der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz und Ausbildungsdienst nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird in der Regel durch den Einheitsführer durchgeführt.

(2) Für den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach § 11 Abs. 1 Satz 2, die Ausbildung nach § 12 und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker nach § 17 Abs. 1 sollen sich die Träger der Feuerwehr der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden. In kreisfreien Städten wird diese Ausbildung durch eigene Ausbilder durchgeführt.

(3) Im übrigen wird die Ausbildung lehrgangsmäßig an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt.

(4) Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 19

Nachweis der Ausbildung

(1) Mit Abschluß jeder Ausbildung ist festzustellen, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung nach § 18 Abs. 1 wird vom Ortsbrandmeister festgestellt. Der erfolgreiche Abschluß einer Ausbildung nach § 18 Abs. 2 wird durch den Ortsbrandmeister und den Kreisbrandinspektor, in kreisfreien Städten durch den Stadtbrandinspektor, oder deren Beauftragte festgestellt.

(3) Bei einer Ausbildung nach § 18 Abs. 3 haben der Leiter der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, der Leiter einer gleichwertigen Einrichtung oder deren Beauftragte die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluß wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluß erforderlichen Lehrgangsnachweise durch den Ortsbrandmeister festgestellt. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluß für Kreisausbilder und Kreisgerätewarte wird durch den Kreisbrandinspektor festgestellt.

(4) Sofern der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte möglich.

§ 20

Anerkennung

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erreicht wurden, ist im Erlaß über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen des Brandschutz- und Feuerwehrdienstes im Land Thüringen vom 30. September 1991 (StAnz. Nr. 30/91 S. 619) geregelt.

Vierter Abschnitt

Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern, Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisbrandinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern, Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten

§ 21

Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Ortsbrandmeister, Wehrführer, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Führer von Verbänden. Unterführer sind die Truppführer von selbständigen taktischen Einheiten und die Gruppenführer.

(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach den §§ 14 bis 16 erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbständige taktische Einheit darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer nach § 14 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Wehrführer darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke

1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
 2. die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
 3. die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, die Ausbildung zum Führer von Verbänden
- erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Zum Ortsbrandmeister oder Stadtbrandinspektor darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach § 16 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Feuerwehrangehörige, die vorübergehend mit der Wahrnehmung einer der in den Absätzen 1 und 4 genannten Führungsfunktionen beauftragt werden, sollen mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Dauer dieser Tätigkeit soll zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertreterfunktion ohne erfolgreichen Abschluß der zugehörigen Ausbildung soll zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ortsbrandmeister und Stadtbrandinspektoren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung diese Funktion innehaben, können in dieser verbleiben, soweit sie nach einem Verfahren bestellt wurden, welches dem in § 15 Abs. 1 Satz 4 bis 6 ThBKG entspricht.

§ 22

Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis

(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Gemeinde gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisbrandinspektor und der Ortsbrandmeister sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeistern den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisbrandinspektor und die betreffenden Ortsbrandmeister sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) Bei der Abberufung von Führern von Einheiten im Katastrophenschutz ist § 15 Abs. 5 Nr. 2 ThBKG entsprechend anzuwenden.

§ 23

Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zum Feuerwehr-Fachberater, insbesondere für den Bereich Gefahrstoffe, oder zum Feuerwehrarzt bestellt

werden. Die Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte werden in der Gemeinde vom Bürgermeister, im Landkreis vom Landrat bestellt; der Ortsbrandmeister oder der Kreisbrandinspektor sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

(3) Für den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle,
2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Funktionen nach den §§ 11 bis 17 und 24 können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. § 11 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gelten entsprechend. § 17 Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 1 gilt nicht für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbildern und Ausbildern in Gemeinden oder kreisfreien Städten bestellt werden.

(5) Für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 13 Abs. 1 Satz 2 ThBKG keine Anwendung.

§ 24

Kreisbrandinspektoren

(1) Für die Bestellung zum ehrenamtlichen Kreisbrandinspektor und dessen Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Darüber hinaus müssen sie einen Lehrgang über Führung im Katastrophenschutz an der Katastrophenschutzschule des Bundes oder einen entsprechenden Lehrgang an einer gleichwertigen Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt wurden, können in der Funktion verbleiben, wenn sie nach einem Verfahren bestellt wurden, welches dem in § 16 Abs. 1 ThBKG gleicht.

§ 25

Kreisjugendfeuerwehrwarte

Der Landrat bestellt einen Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter; der Kreisbrandinspektor, die Ortsbrandmeister und die Jugendfeuerwehrwarte sollen hierzu Vorschläge unterbreiten. Der Landrat kann den Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund nach Anhörung des Kreisbrandinspektors, der Ortsbrandmeister und der Jugendfeuerwehrwarte von ihrer Funktion entbinden.

§ 26

Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

(1) Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Fachgebiete Brandschutz, Atemschutz, Schutz vor Gefahrstoffen (ohne radioaktive Stoffe), Strahlen-

schutz, technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Fernmeldewesen sowie Datenverarbeitung zu bestellen. Für mehrere Fachgebiete kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.

(2) Der Landrat bestellt Kreisausbilder und Kreisgerätewarte. Der Kreisbrandinspektor soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Kreisausbilder, Ausbilder in einer kreisfreien Stadt und zum Kreisgerätewart darf nur bestellt werden, wer die zusätzliche Ausbildung nach § 17 erfolgreich abgeschlossen hat.

Fünfter Abschnitt
Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind
und Bestellung von Leitern der Brandschutzämter/ Leitern der Feuerwehren

§ 27
Ausbildung und Bestellung

(1) Zur hauptamtlichen Führungskraft einer freiwilligen Feuerwehr darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Ausbildung nach den §§ 14 bis 16 und eine zusätzliche Ausbildung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen hat. Über die zusätzliche Ausbildung und über Ausnahmen entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(2) Absatz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend für hauptamtliche Kreisbrandinspektoren, die keine Beamte sind.

(3) Hauptamtliche Kreisbrandinspektoren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt wurden, können in ihrer Funktion verbleiben, wenn sie nach einem Verfahren bestellt wurden, welches dem in § 16 Abs. 1 ThBKG gleicht. Die nach Absatz 2 geforderte Qualifikation haben sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 28
Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren

(1) Haben Städte Brandschutzämter eingerichtet, müssen deren Leiter in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die Voraussetzung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen. Die Leiter der Berufsfeuerwehr in diesen Städten müssen ebenfalls die Voraussetzung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen.

(2) In Städten bis zu 100 000 Einwohner mit Berufsfeuerwehr müssen deren Leiter die Voraussetzung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen.

(3) In Städten mit ständig besetzter Feuerwache nach § 1 Abs. 6 müssen die Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren mindestens die Voraussetzungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen.

(4) Wurden vor Inkrafttreten dieser Verordnung Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren bestellt, die den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht entsprechen, müssen sie die geforderte Qualifikation innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachweisen.

§ 29
Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die gerätebezogene Mannschaftsstärke nach Anlage 2 noch nicht erreicht ist, ist von der Aufsichtsbehörde ein angemessener Zeitraum (längstens bis 31. Dezember 1996) zur Vervollständigung zu bestimmen.

(2) Soweit die Mindestausrüstung der Feuerwehr nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, hat die Aufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, daß unter Beachtung der Gefahrenschwerpunkte im Landkreis die Ausrüstung im angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1996 schrittweise vervollständigt wird.

(3) Die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen für Unterbrandmeister, Oberbrandinspektoren und Hauptbrandinspektoren können weiter geführt/getragen werden. Beförderungen zu diesen Dienstgraden sind nicht mehr zulässig.

(4) Soweit zur Erreichung der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten noch die entsprechenden Voraussetzungen fehlen, ist unter Beachtung von Gefahrenschwerpunkten eine Einsatzzeit von maximal 15 Minuten zulässig. Die Aufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß in angemessenem Zeitraum, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen zum Erreichen der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten geschaffen werden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. August 1992

Der Thüringer Innenminister

Böck

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)

Brandgefahren

Risikoklassen B 1 bis B 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- B 1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
- B 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschoßfläche, Lagerplätze über 1 500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- B 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1 500 m² Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- B 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m² Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- B 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risikoklassen T 1 bis T 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- T 1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
- T 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschoßfläche, Lagerplätze über 1 500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- T 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1 500 m² Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- T 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m² Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe)

Risikoklassen G 1 bis G 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- G 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr.
- G 2 Werkstätten und Betriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet oder vertrieben werden, einschließlich örtlicher Düngemittel- und Pflanzenschutzmittellagerplätze, sofern diese Anlagen nicht der Störfallverordnung in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) unterliegen, geringer Durchgangsverkehr.

- G 3 Industriebetriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet werden, Transportanlagen und Umschlagplätze für Gefahrstoffe, Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Trinkwassereinzugsgebiete, normaler Durchgangsverkehr.
- G 4 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (mit Werkfeuerwehr), großer Durchgangsverkehr.
- G 5 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (ohne Werkfeuerwehr), Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch radioaktive Stoffe

Risikoklassen R 1 bis R 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- R 1 Keine Anlagen mit radioaktiven Präparaten.
- R 2 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe I für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.
- R 3 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe II für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.
- R 4 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1, jedoch ohne Anlagen nach §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428).
- R 5 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.

Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

Risikoklassen W 1 bis W 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- W 1 Keine Gewässer.
- W 2 Kiesgruben, Flüsse und Seen ohne Binnenschifffahrt, Wassersportanlagen.
- W 3 Sport- und Freizeitschifffahrt.
- W 4
- W 5

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 3 und 4)

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF-W (TSF) (TSA), vierteilige Steckleiter	LF 8/6 (TSF-W, TSF), DL (DLK) 12-9 (AL 16-4)	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16-24), DL (DLK) 18-12, ELW	LF 16/12 (LF 8/6), TLF 16/24 (LF 16/12), DL (DLK) 23-12, ELW	LF 16/12, LF 16/12 (LF 8/6), TLF 24/50, DL (DLK) 23-12, ELW 2
	Stufe 2	LF 8/6 (TSF-W, TSF), ELW	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), ELW	LF 8/6	LF 16/12 (LF 8/6), TLF 16/24 (LF 16/12), TLF 24/50	LF 16/12, TLF 16/24 (LF 16/12), GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW 2000
	Stufe 3	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), SW 2000	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), SW 2000	TLF 24/50, GW-AS, SW 2000	GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW 2000	LF 16/12, TLF 24/50, DL (DLK) 23-12, ELW 3

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Ausrüstung wie unter B. zusätzlich						
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereig- nisse (T)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	örtliche Beladung für techn. Hilfeleistung (RW 1)	RW 1	RW 2	RW 2
	Stufe 2	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1 (nur wenn in Stufe 1 nicht vorhanden), MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum, LKW 7,5 t zGG, KW
	Stufe 3	RW 2	RW 2	RW 2, LKW 7,5 t zGG	LKW 7,5 t zGG	RW 1(RW 2)

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) (G)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	Me F-G, GW-G 2, mobile Lautsprecheranlage	Me F-G, GW-G 2, GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	GW-G 1, mobile Lautsprecheranlage	Me F-G, GW-G 1, mobile Lautsprecheranlage	GW-AS, DTF	GW-G 1
	Stufe 3	MeF-G, GW-G 1, GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G 2, GW-AS, DTF	GW-G 2, GW-AS, DTF	GW-G 1	

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Ausrüstung wie unter B und T. zusätzlich:						
Gefahren durch radioaktive Stoffe (R)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	MeF-G (GW-AS)	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G), mobile Lautsprecheranlage	DTF	DTF
	Stufe 3	MeF-G (MeF-S) (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G)	DTF	GW-G 1, GW-G 2, ELW	GW-G 1, GW-G 2, ELW

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)	Stufe 1	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 3, Feuerwehr-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde		
	Stufe 2	keine besondere Ausrüstung	RTB 1, Feuerwehr-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB 3		
	Stufe 3	keine besondere Ausrüstung		MZB		

Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden. Die durch Komma gekennzeichneten Ausrüstungen sind nebeneinander bereitzuhalten.

Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):

AL	Anhängeleiter	MTW	Mannschaftstransportwagen
DL	Drehleiter	MZB	Mehrzweckboot
DLK	Drehleiter mit Korb	RTB	Rettungsboot
DTF	Dekontaminations- und Transportfahrzeug	RW	Rüstwagen
ELW	Einsatzleitwagen	SW	Schlauchwagen
GW-AS	Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz	TLF	Tanklöschfahrzeug
GW-G	Gerätewagen Gefahrstoffe	TSA	Tragkraftspritzenanhänger
KW	Kranwagen	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
LF	Löschgruppenfahrzeug	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter
LKW	Lastkraftwagen	zGG	zulässiges Gesamtgewicht
MeF-G	Meßtruppenfahrzeug-Gefahrstoffe		
MeF-S	Meßtruppfahrzeug-Strahlenschutz		

Ausrüstung mit Feuerwehrsicherheitsgurten

Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehrsicherheitsgurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, Schlauchwagen, Gerätewagen, Drehleitern, Anhängeleitern, sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können. Hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.

Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche

Risikoklassen	1	2	3	4	5
Stufe 1	4	4	8	8	12
Stufe 2	8	8	12	20	20
Stufe 3	12	12	24	28	36

Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen

I. Dienstkleidung

1.) Männliche Feuerwehrangehörige

a) Dienstkleidung A (nur für Freiwillige Feuerwehren)

- Schirmmütze blau mit oder ohne rote Biesen, Landeswappen, Emblem und Kordel oder Barett schwarz mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen, einreihig geknöpft; silberne Knöpfe; Schulterstück und Dienststellungs- sowie Ärmelabzeichen; Kragenspiegel rot mit gekreuzten Beilen und Helm (bei Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeistern und Ortsbrandmeistern silbern umrandet);
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse grau mit silbernen Knöpfen und Schulterstücken oder Uniformbluse/-hemd hellblau, ohne Schulterstücke oder weißes Oberhemd;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, dunkle Strümpfe;
- Mantel oder Parka mit Schulterstücken.

b) Dienstkleidung B (nur für Berufsfeuerwehren)

- Schirmmütze blau mit oder ohne rote Biesen, Landeswappen, Emblem und Kordel oder Barett schwarz mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen und mit Dienstgrad-, Dienststellungs- sowie Ärmelabzeichen, einreihig geknöpft (mit goldenen Knöpfen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst);
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse/-hemd hellblau, oder weißes Oberhemd;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, dunkle Strümpfe;
- Mantel ohne Schulterstücke;

c) Dienstkleidung c (Freiwillige und Berufsfeuerwehren)

- Feuerwehrstrickweste/Pullover blau mit Ärmelabzeichen;
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse/-hemd, Binder und Schuhe wie in Nummer 1 Buchst. a;
- Parka blau, ohne Ärmelabzeichen.

2.) Weibliche Feuerwehrangehörige

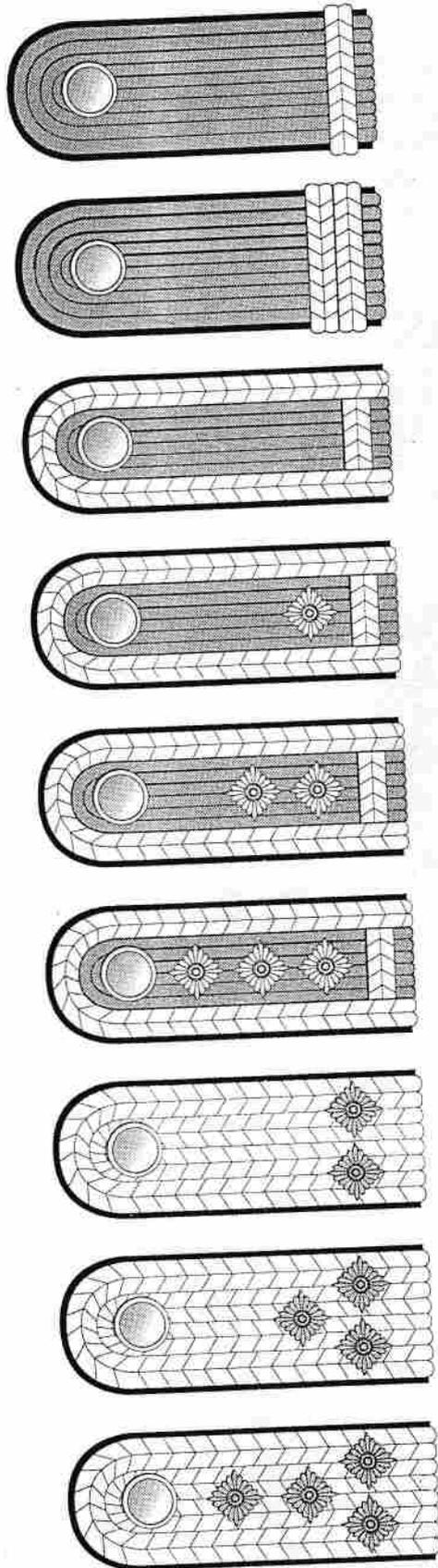
a) Dienstkleidung A (nur für Freiwillige Feuerwehren)

- Käppi in Stewardeßform blau mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen, einreihig geknöpft; silberne Knöpfe; Schulterstücke, Dienststellungs- und Ärmelabzeichen; Kragenspiegel wie in Nummer 1 Buchst. a;
- Uniformrock blau oder Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse grau mit Schulterstücken oder hellblau oder weiß ohne Schulterstücke;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, passendes Strumpfwerk;
- Mantel blau, mit Schulterstücken.

b) Dienstkleidung B (nur für Berufsfeuerwehren)

- Käppi in Stewardeßform mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen einreihig geknöpft (mit goldenen Knöpfen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst) Dienstgrad-, Dienststellungs- und Ärmelabzeichen;
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformrock blau;
- Bluse hellblau oder weiß;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, passendes Strumpfwerk;
- Mantel blau.

II. Dienstgradabzeichen



1. Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrmannanwärter

Feuerwehrmann

Oberfeuerwehrmann

Hauptfeuerwehrmann

Löschmeister

Oberlöschmeister

Brandmeister

Oberbrandmeister

Hauptbrandmeister

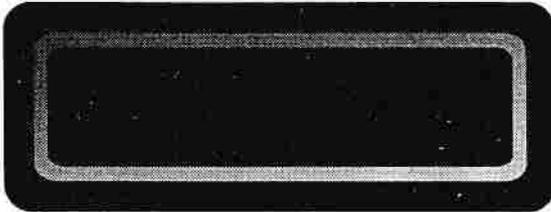
Farben:

- Litze silbern,
- Sterne silbern
- Untergrund karmesinrot,
(ab Brandmeister Untergrund silbern,
Sterne golden)

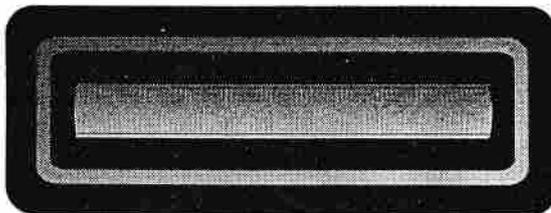
2. Berufsfeuerwehren

a) Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

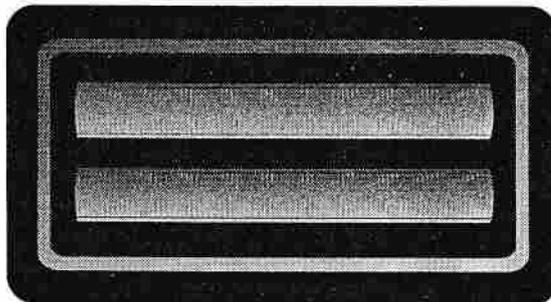
Feuerwehrmann z. A.



Feuerwehrmann

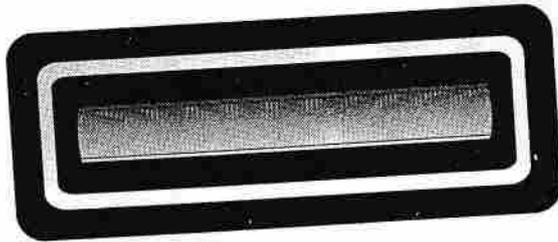


Oberfeuerwehrmann

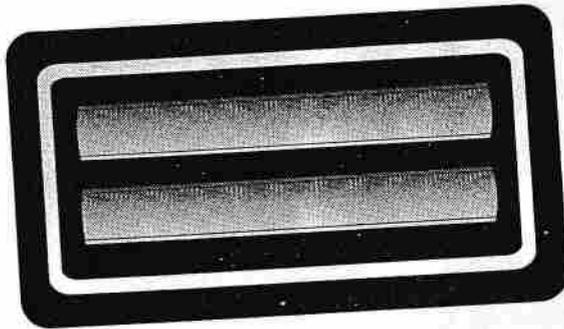


Farben:

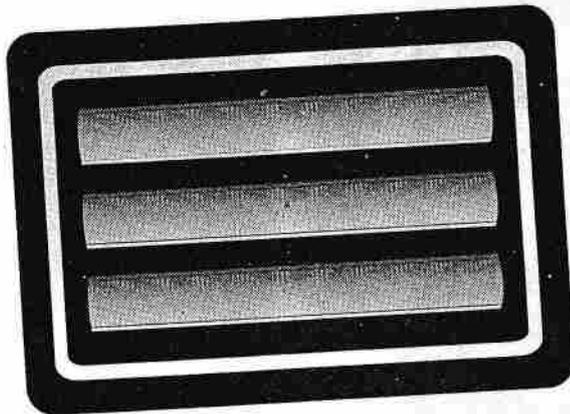
- Balken und Litze karmesinrot,
- Stoff dunkelblau



Brandmeister



Oberbrandmeister

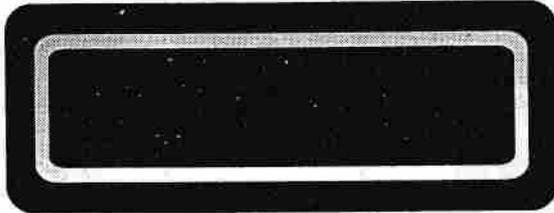


Hauptbrandmeister

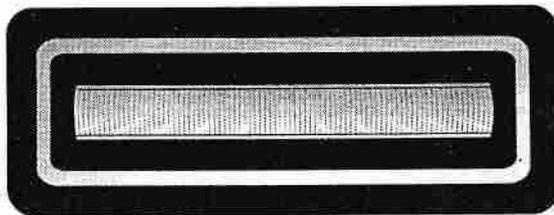
- Farben:**
- Balken karmesinrot,
 - Litze silbern,
 - Stoff dunkelblau

b) Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

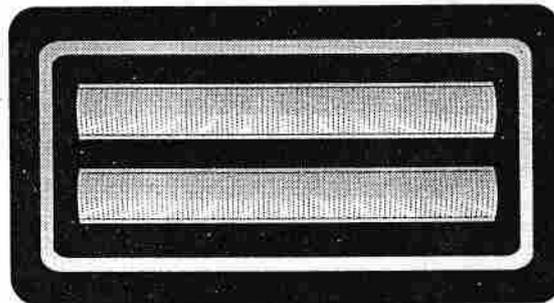
Brandinspektorenanwärter



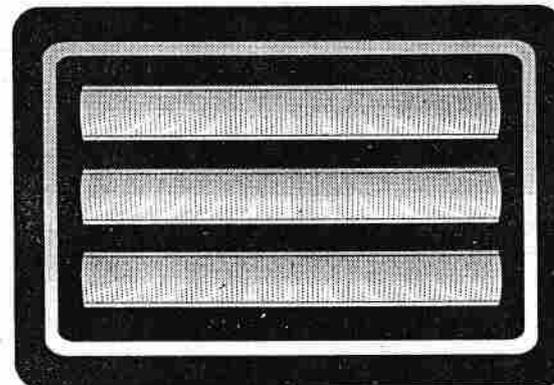
Brandinspektor

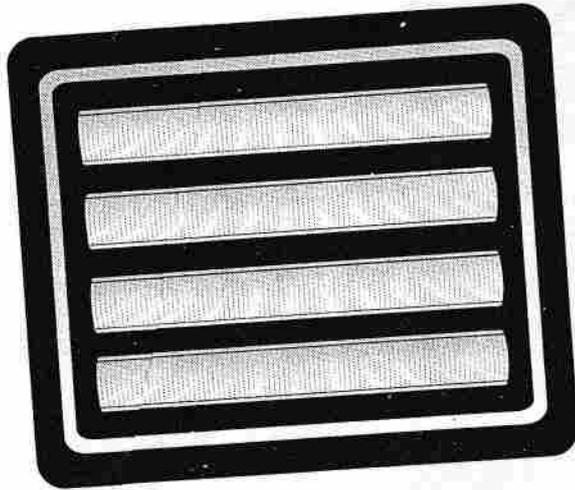


Brandoberinspektor

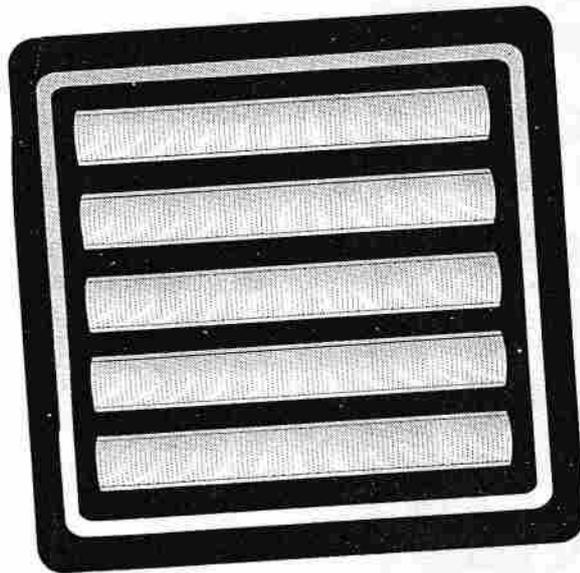


Brandamtmann





Brandamtsrat



Brandoberamtsrat

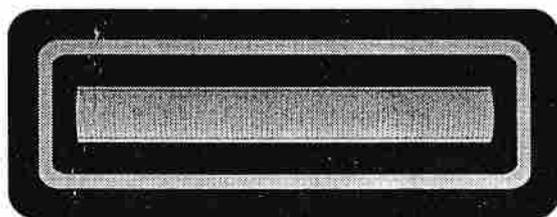
- Farben:**
- Balken silbern,
 - Litze silbern,
 - Stoff dunkelblau

c) Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

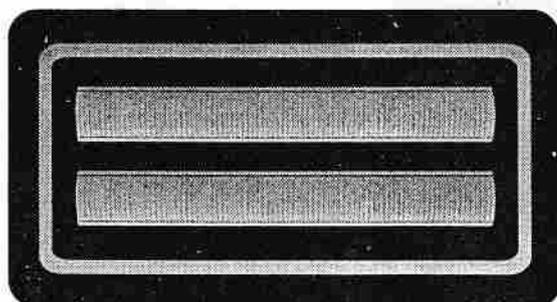
Brandreferendar



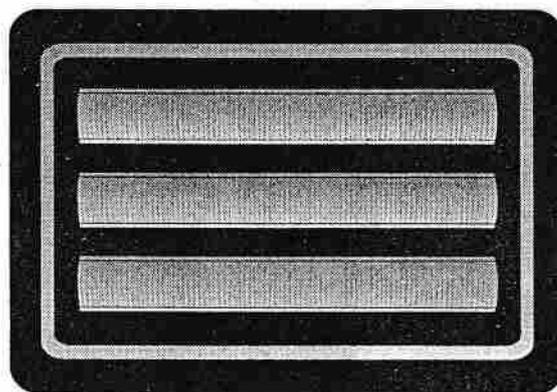
Brandrat



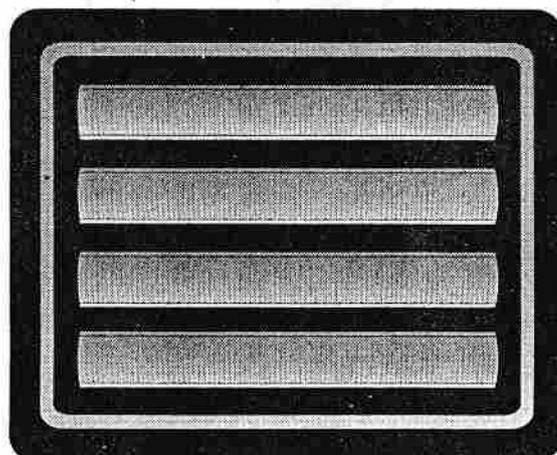
Oberbrandrat



Branddirektor



Ltd. Branddirektor



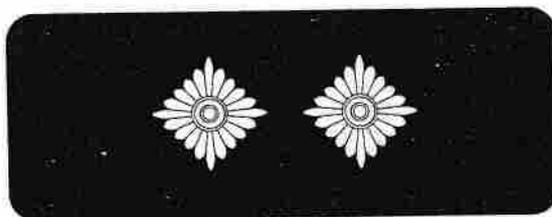
Farben:
• Balken golden,
• Litze golden,
• Stoff dunkelblau

III. Funktionsabzeichen

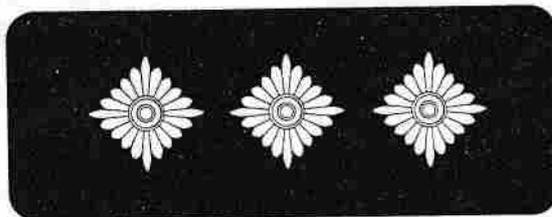
stellvertretender Wehrführer



stellvertretender Ortsbrandmeister/
Stadtbrandinspektor
in Städten bis 50 000 Einwohner



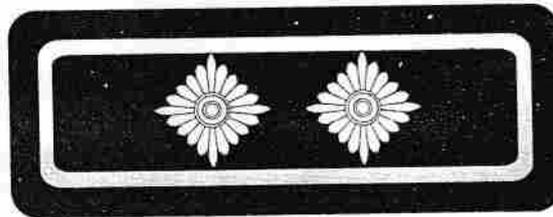
stellvertretender Stadtbrandinspektor
in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern



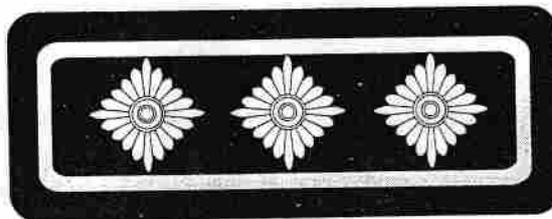
Wehrführer oder
stellvertretender Stadtbrandinspektor
in Städten mit Berufsfeuerwehr



Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor
in Städten bis 50 000 Einwohner

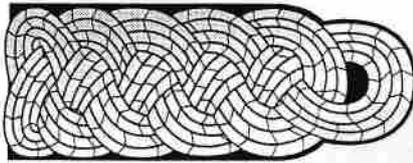


Stadtbrandinspektor
in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern

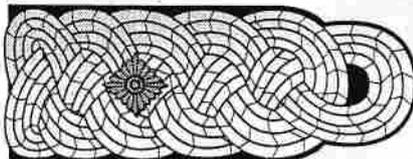


Farben:

- Sterne und Litze silbern,
- Stoff dunkelblau



Kreisbrandmeister und
stellvertretender Kreisbrandinspektor



Kreisbrandinspektor

Farben:

- Litze schwarz/silbern,
- Stern golden
- Untergrund karmesinrot

IV. Maße und Trageweise der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

1. Dienstgradabzeichen

- a) Stoffschild
 - Breite 90 mm,
 - Höhe 38, 51, 64, 77 oder 90 mm
- b) Balken
 - Breite 60 mm,
 - Höhe 8mm,
 - Abstand untereinander 5 mm
- c) Litze
 - Höhe 2 mm,
 - Abstand zum Rand 6 mm,
 - Abstand zwischen Litze und Balken 7 mm

2. Funktionsabzeichen

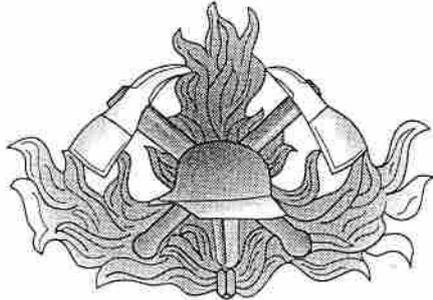
- Breite 90 mm,
- Litze 2 mm breit und 6 mm vom Rand entfernt,
- Balken 8 mm hoch und 60 mm breit,
- Sterne 15 mm im Durchmesser

3. Befestigung der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

- am linken Arm der Uniformjacke,
- 100 mm über der Aufschlagkante

V. Emblem, Kordel, Landeswappen, Ärmelabzeichen

1. Emblem Schirmmütze



Farben:

silber,
gold für den höheren
feuerwehrtechnischen Dienst,
Kreisbrandinspektor

60 mm - Schirmmütze

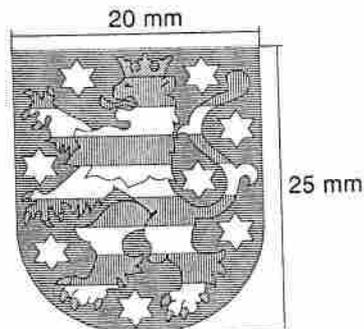
2. Kordel

blau : Dienstgrade bis Oberlöschmeister,
mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

silber : Dienstgrade Brandmeister bis Hauptbrandmeister,
gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

gold : Kreisbrandinspektor,
höherer feuerwehrtechnischer Dienst

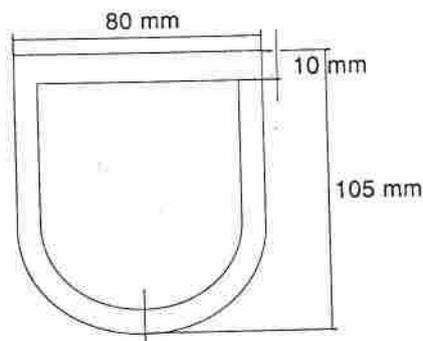
3. Landeswappen für Schirmmütze und Barret



Farben:

rot senkrechte Striche
blau waagerechte Striche
gold Punkte
silber weiß (freie Flächen)

4. Ärmelabzeichen



dunkelblauer oder schwarzer Stoff,

Litze silbern 2 mm,
Litze gold für Kreisbrandinspektor
und den höheren feuerwehrtech-
nischen Dienst,

am linken Arm der Jacke,
100 mm unter der oberen
Ärmelkante

Wappen der Gemeinde, des
Kreises oder des Landes

Inschrift:

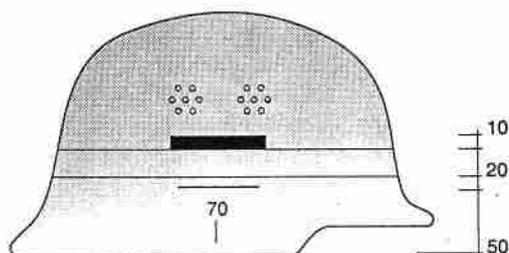
Freiwillige Feuerwehr und Gemein-
name
Berufsfeuerwehr und Gemein-
name
Landkreis und Kreisname
Landesbehörde / - einrichtung

VI. Feuerwehrlhelm-Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Feuerwehrlhelms (DIN 14 940) ist in roter Farbe, möglichst in Reflexrot (RAL 3019) oder mit reflektierender Klebefolie, auszuführen.

Als Kennzeichen sind zu verwenden :

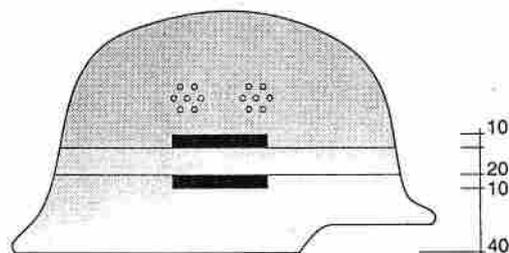
- a) Streifen in Länge von 70 mm und einer Höhe von 10 mm auf beiden Helmseiten,
- b) Ringe in Höhe von 10 mm rundumlaufend,
- c) reflektierender roter Punkt 20 mm \varnothing auf beiden Helmseiten



Freiwillige Feuerwehr **Berufsfeuerwehr**

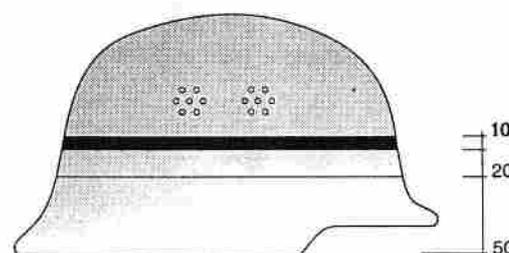
Gruppenführer
stellvertretender
Wehrführer

Gruppenführer
Fahrzeugführer



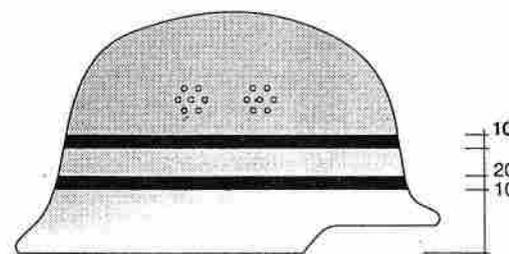
Zugführer
Wehrführer
stellvertretender
Ortsbrandmeister
stellvertretender
Stadtbrandinspektor

Zugführer
Wachabteilungs-
führer



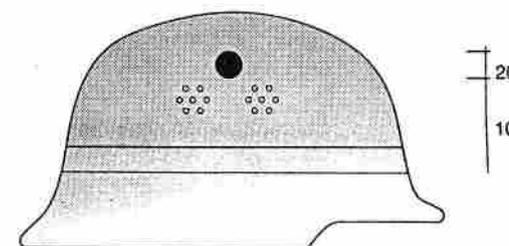
Leiter einer
Stützpunkfeuerwehr,
Ortsbrandmeister,
Stadtbrandinspektor

gehobener
feuerwehrtechnischer
Dienst
Einsatzleiter



Kreisbrandinspektor
Stadtbrandinspektor
und Stellvertreter
in Städten ohne
Berufsfeuerwehr
und mehr als
50 000 Einwohnern

höherer
feuerwehrtechnischer
Dienst



Atemschutz-
geräteträger

Atemschutz-
geräteträger

Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade

Dienstgrade	Funktionsbezeichnung	Voraussetzungen/Qualifikation
1. Ehrenamtliche Kräfte		
a) Mannschaften		
Feuerwehrmann-anwärter		bis Abschluß Truppmannausbildung
Feuerwehrmann	Truppmann	nach erfolgreicher Truppmannausbildung gegebenenfalls Atemschutzgeräte-trägerausbildung
Oberfeuerwehrmann	Maschinist Truppmann im Atemschutz oder Sonderfunktion	wie Feuerwehrmann; und drei Dienstjahre oder Maschinistenausbildung
Hauptfeuerwehrmann	Truppführer oder Wachführer im Brandsicherheitsdienst	Truppenführerausbildung nach § 13
b) Unterführer		
Löschmeister	Gruppenführer, Wachführer im Brandsicherheitsdienst; stellvertretender Wehrführer bei Feuerwehren mit einer Löschgruppe	Gruppenführerausbildung nach § 14
Oberlöschmeister	Wehrführer bei Feuerwehren mit ein bis zwei Löschgruppen und stellvertretender Wehrführer bei Feuerwehren mit drei Löschgruppen	wie Löschmeister und sechs Dienstjahre
c) Führungsdienst		
Brandmeister	Ortsbrandmeister/ Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Zugführer bei Feuerwehren ab drei Löschgruppen; Stellvertretender Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor, bei mehr als zwei Feuerwehren oder Feuerwehren mit mehr als zwei Löschgruppen Stellvertretender Führer von Verbänden	Ausbildung nach § 16 Abs. 1 oder 2 und sechs Dienstjahre

Dienstgrade	Funktionsbezeichnung	Voraussetzungen/Qualifikation
Oberbrandmeister	Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor bei mehr als zwei Feuerwehren oder Feuerwehren mit mehr als drei Löschgruppen; Stellvertretender Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor bei mehr als vier Feuerwehren oder Feuerwehren mit mehr als vier Löschgruppen; Führer von Verbänden	wie Brandmeister und acht Dienstjahre
Hauptbrandmeister	Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor bei mehr als vier Feuerwehren oder Feuerwehren mit mehr als vier Löschgruppen; Stadtinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehr	wie Oberbrandmeister und zehn Dienstjahre
d) Aufsichtsdienst		
Hauptbrandmeister	Kreisbrandmeister	wie Hauptbrandmeister; zusätzlich Kreisausbilderlehrgang je nach zugewiesenem Fachgebiet
Hauptbrandmeister	Kreisbrandinspektor, stellvertretender Kreisbrandinspektor	Ausbildung nach § 24, Abs. 1; wenn hauptamtlich nach § 27, Abs. 2 und 3

2. Feuerwehrinspekteur des Landesverwaltungsamtes, Landesfeuerwehrinspekteur

- a) Der Leiter des Referates Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz beim Landesverwaltungsamt führt die Funktionsbezeichnung "Feuerwehrinspekteur des Landesverwaltungsamtes"
- höherer feuerwehrtechnischer Dienst
- b) Der Leiter des Referates Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz beim Thüringer Innenministerium führt die Funktionsbezeichnung "Landesfeuerwehrinspekteur"
- höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Thüringen
über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation
Vom 15. September 1992

Entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 25. Juli 1992 (GVBl. für das Land

Thüringen S. 291) wird bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation, veröffentlicht im GVBl. für das Land Thüringen S. 291, gemäß seinem Artikel 42 am 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 15. September 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070

Sprechzeiten dienstags und donnerstags zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Reudnitz niedergelegt.

Bölke
Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Reudnitz feierte ihr 70jähriges Bestehen

Im Jahre 1923 haben verantwortungsbewußte Männer die Freiwillige Feuerwehr Reudnitz gegründet. Es war bestimmt auch Indiz dafür, daß im Dorf ein ausgeprägtes Gemeinschaftsbewußtsein vorhanden war und daß man - seiner Zeit voraus - der damals erheblich größeren Gefahr des Feuers aktiv entgegentrat.

Man kann bestimmt ermessen, welche Mühen und Aufwendungen notwendig waren, um einen Brand zu löschen oder zumindest benachbarte Anwesen zu schützen. Sicher bedurfte es der Hilfe des ganzen Ortes, wobei die Feuerwehrmänner den Kern des gegenseitigen "Helfens und Schützens" darstellten.

Im Laufe der Jahre hat sich die Aufgabenstellung der Feuerwehr geändert. Weniger die Brandbekämpfung, sondern vielmehr stehen heute die technischen Hilfeleistungen im Vordergrund. Glücklicherweise sind auf beiden Gebieten in den letzten Jahren keine größeren Einsätze notwendig gewesen.

Trotz erheblicher organisatorischer Probleme - es ist immer noch nicht gelungen, aus den Reihen der aktiven Kameraden einen Wehrleiter zu finden - war und ist die Einsatzbereitschaft der Wehr jederzeit gegeben. Das ist unter anderem auch der kontinuierlichen Arbeit der Wehrleitung zuzuschreiben. Hauptanliegen bleibt nach wie vor die zahlenmäßige Stärkung und damit einhergehend die Verjüngung der Wehr.

Die für dieses Jahr abschließende Übung am 23. Oktober 1993 gab Anlaß zu Zuversicht. Es wird bestimmt gelingen, wieder an bereits erwiesenes Können, an das Verantwortungsbewußtsein, an die Hilfsbereitschaft und die Einsatzbereitschaft vergangener Jahre anzuknüpfen.

An dieser Stelle sei nochmals allen, die der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz zu Ansehen verholfen haben, die ihren Dienst uneigennützig durchführten und so manche freie Stunde opferten, ein herzliches Dankeschön ausgesprochen. So war es auch erfreulich, daß trotz miserablen Wetters an diesem Sonnabend nachmittag einige Reudnitzer Einwohner den Weg zum Feuerwehrgerätehaus gefunden haben und gemeinsam mit Angehörigen der Feuerwehr das 70jährige Jubiläum feierten.

Hier wieder möchte ich all jenen Dank sagen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Feuerwehrfestes beteiligt waren.

Bölke
Bürgermeister



Verteilungsblatt Oktober 1993

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

Die Gemeindeverwaltung Reudnitz gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute.

am 1. 11. 1993

Frau Elsa Groh zum 92. Geburtstag

am 5. 11. 1993

Herrn Herbert Klausen zum 80. Geburtstag

am 12. 11. 1993

Herrn Rudolf Liebisch zum 72. Geburtstag

am 14. 11. 1993

Frau Erika Belz zum 80. Geburtstag

am 18. 11. 1993

Frau Martha Helmrich zum 86. Geburtstag

am 20. 11. 1993

Herrn Walter Sochor zum 84. Geburtstag

am 29. 11. 1993

Herrn Huldreich Bauer zum 70. Geburtstag

29. 11. 1993

Frau Katherina Rose zum 72. Geburtstag

Bölke
Bürgermeister



Gemeinde Mohlsdorf

Fleißige Helfer für die Gemeinden

Seit einiger Zeit sind in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mohlsdorf fleißige Helfer im Einsatz. Das Christliche Jugendwerkdorf Triebes sowie die ABS Greiz sind uns behilflich, im Umweltbereich sowie bei Verschönerungs- und Pflegearbeiten viele Aufgaben zu übernehmen, die wir sonst nicht ausführen könnten.

So wurden die Parkanlagen gepflegt, Grünflächen gemäht und abgefahren, Containerstellplätze befestigt, Bäche und Straßenränder von Bewuchs und Verunreinigungen befreit, Hecken verschnitten sowie Unterstützung beim Einrichten und Umräumen in der Öko-Schule Reudnitz gegeben.

Dafür sind wir dankbar und sprechen allen fleißigen Helfern ein großes Lob aus, daß sie beitragen, unsere Gemeinden so zu verschönern. Wir wissen auch, daß diese Maßnahmen helfen, Langzeitarbeitslose, Frauen und ältere Arbeitnehmer wieder einer Beschäftigung zuzuführen.

Vom Arbeitsamt werden die Maßnahmen genehmigt mit folgenden Bedingungen:



URKUNDE

Für vorbildliche Arbeit
auf dem Gebiet der Schadenverhütung
wird
der
F r e i w i l l i g e n F e u e r w e h r
R e u d n i t z

Dank und Anerkennung ausgesprochen

G r e i z , den 13.12.1985

**STAATLICHE VERSICHERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**


Mehlhorn
Kreisdirektor

URKUNDE

Für hervorragende Leistungen im
sozialistischen Wettbewerb

„Schöner unsere Städte
und Gemeinden - Mach mit!“

wird

*Kollektiv
der Freiwilligen Feuerwehr
Reudnitz*

Dank und Anerkennung
ausgesprochen

Nationalrat der Nationalen Front
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. & Lorenz
Präsident

Berlin, den 26. 11. 1977

URKUNDE

Die Freiwillige Feuerwehr

Reudnitz

belegte mit 7.08 m beim

Leistungsvergleich der Freiwilligen Feuerwehren

den 1. Platz

im Wirkungsbereich

Mohlsdorf

Reudnitz den 27.5.1977

Wirkungsbereichsleitung Mohlsdorf

Heinrich
Wirkungsbereichsleiter
Heinrich, WB-Leiter

URKUNDE

Für hervorragende Leistungen
im Wettbewerb
„Schöner unsere Städte und Gemeinden -
Mach mit!“
zu Ehren des 25. Jahrestages
der Gründung
der Deutschen Demokratischen Republik
wird

**dem Kollektiv der
Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz**

Dank und Anerkennung
ausgesprochen

Nationalrat der Nationalen Front
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. & Lorenz

Präsident

Berlin, **7.10.74**

URKUNDE

IN ANERKENNUNG DER LEISTUNGEN BEI DER
ERFÜLLUNG DER DEN BRANDSCHUTZORGANEN
GESTELLTEN AUFGABEN

WIRD DER

FREIWILLIGEN FEUERWEHR

R E U D N I T Z

DIE LEISTUNGSSTUFE



ZUERKANNT

Mohlsdorf DEN 29. 9. 1969

Sehe Obm.
UNTERSCHRIFT

URKUNDE

IN ANERKENNUNG DER LEISTUNGEN BEI DER
ERFÜLLUNG DER DEN BRANDSCHUTZORGANEN
GESTELLTEN AUFGABEN

WIRD DER

FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Reudnitz

DIE LEISTUNGSSTUFE



ZUERKANNT

Greiz DEN 05.10.1974

Chen deplan. d. F.
UNTERSCHRIFT

16.10.1973

An den
Rat des Kreises
- Abt. Inneres -

66 G r e i z

Betr.: Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Territorium lt. Schreiben vom 28.9.1973

Nach Rücksprache mit unserem Wehrleiter der Gemeinde Reudnitz/Kam. Risch möchte ich folgende Berichterstattung abgeben:

Zu 1: Stand der Einsatzbereitschaft

Die vorgegebene Ausrückzeit unserer Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Reudnitz, von 5 Min. mit einer Gruppe von 1:8 ist seit dem 1.1.1973 nicht mehr immer gewährleistet.

Begründung: Seit dem 1.1.73 wurde die KAP Greiz-Ost gebildet. Bis zum 1.1.73 gehörten einige LPG-Mitglieder zur Ortswehr. Die ebengenannten LPG-Mitglieder wurden seit dem 1.1.73 von der KAP Greiz-Ost übernommen.

Das hat zur Folge, daß diese Kameraden sich jetzt nicht mehr nur auf Reudnitzer Flur befinden, sondern das Gebiet erstreckt sich von Greiz-Rasasdorf über Schönfeld, Mohlsdorf, Kahmer und Gottesgrün. Wenn plötzlich ein Alarm ausgelöst werden muß und diese Kameraden befinden sich in einer anderen Gemeinde, so ist es unmöglich, daß eine Einsatzgruppe von 1:8 zur Verfügung steht.

Weiterhin muß mit erwähnt werden, daß weitere Kameraden ihr Arbeitsverhältnis in Greiz oder Fraureuth haben, und am Tag ebenfalls nicht zu erreichen sind.

Dasselbe bezieht sich auf das Vorspannfahrzeug von unserer TS 8.

In den Abend- und Nachtstunden ist die Ausrückezeit von 5 Min. mit einer Einsatzgruppe von 1:3 gewährleistet.

Das Diensthabenssystem wird mit der Wirkungsbereichsleitung aufgebaut. Die erste Beratung findet am Mittwoch, den 17. 10. 73 mit den Genossen Sellner von der Abt. F des WPKA Greiz statt.

Die Gewitterbereitschaft in Stärke von 1:3 ist ebenfalls am Tage nicht gewährleistet.

Vertragliche Beziehungen mit Betrieben und Einrichtungen

In unserer Gemeinde befindet sich kein Betrieb oder andere gesellschaftliche Einrichtungen, wo vertragliche Beziehungen abgeschlossen werden können.

Um aber einen schnellen und reibungslosen Einsatz zu gewährleisten wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht solche vertragliche Beziehungen mit den Betrieben der Nachbargemeinde Mohlsdorf abgeschlossen werden könnten. VEB Greika Werk III/2 Mohlsdorf hat einen Vertrag mit der Gemeinde Mohlsdorf abgeschlossen.

Die Ausrückeordnung, Alarm- und Einsatzunterlagen befinden sich auf dem neuesten Stand.

Die Feuermeldestellen sind gekennzeichnet und mit den notwendigen Alarmunterlagen ausgerüstet.

Eine aktenkundige Belehrung fand ebenfalls statt.

Die Löschwasserentnahmestellen befinden sich in einem einwandfreien Zustand. Eine neue Beschilderung hat bis zum 31.10.73 zu erfolgen.

Die Erstellung der Dienst- und Ausbildungspläne erfolgt nach dem Rahmenprogramm. Die vorgesehenen Ausbildungen und Schulungen werden eingehalten.

zu 2: Kontrolltätigkeit im vorbeugenden Brandschutz

Die Kontrolltätigkeit vonseiten der Ortswehr wird gewährleistet, insbesondere werden laufend in die Kontrolltätigkeit die LPG, Schule und Kindergarten einbezogen.

Die Wehr arbeitet ebenfalls mit Mängelscheinen und führt dort wo diese ausgestellt wurden, die dementsprechenden Nachkontrollen durch.

Die zur gesellschaftlichen Kontrolle bisher eingesetzten Kameraden wurden bis zum heutigen Tage noch nicht vom Rat der Gemeinde ermächtigt.

Nach Rücksprache mit dem Wehrleiter wird die Ermächtigung für die betreffenden Kameraden bis zum 30.11.73 durch den Rat der Gemeinde nachgeholt.

zu 3: Für die Ortswehr wurde ein Gerätewart eingesetzt.

Eine ordnungsmäßige Lagerung von Schläuchen und sonstigen Ausrüstungen ist gewährleistet.

Der vorgeschriebene Reservekraftstoff ist vorhanden.

Eine Nachweisführung von Kraftstoff ist vorhanden.

Da die Wehr selbst kein eigenes Fahrzeug hat, entfällt das Fahrtenbuch.

zu 4: Einsatzübungen von Schwerpunktobjekten

Vonseiten der Wehrleitung werden in regelmäßigen Abständen Einsatzübungen an Schwerpunktobjekt durchgeführt.

Bei besonderen Schwerpunkten und Anlässen nimmt ein Ratsmitglied mit teil, wenn es vonseiten der Wehrleitung gewünscht und gefordert wird.

Rat der Gemeinde Reudnitz
stellv. Bürgermeister

Sonntagspost Juli 1963

Feuerwehr Reudnitz

40 jähriges Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr in Reudnitz
Alfred Rose (Wehrleiter) und Friedrich Reidel erhielten
eine Ehrenurkunde.

Heinz Büchler wurde Hauptfeuerwehrmann

Wir laden Sie hiermit zur

Festveranstaltung

anlässlich des 50-jährigen Bestehens
der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz

Mut — Gewandtheit — hohes Staatsbewußtsein

zeichnen den Feuerwehrmann aus

am Freitag, dem 23. und Sonnabend, dem 24. März 1973 herzlichst
ein.

Die Wehrleitung

Programm:

Freitag, 23. März 1973

19.00 Uhr **FESTSITZUNG**

mit dem Rat der Gemeinde, in der Turnhalle

Sonnabend, 24. März 1973

14.00 Uhr **PLATZKONZERT**

SCHAUÜBUNG am Kindergarten

19.00 Uhr **TANZABEND** in der Turnhalle



**FREIWILLIGE
FEUERWEHR
REUDNITZ**

**50
JAHRE**

Einladung

Anlässlich des 40 jährigen Bestehens der "Freiwilligen" Feuerwehr fand am 18. Mai eine schlichte, aber würdige Festversammlung in der Turnhalle statt.

Wehrleiter Walter Neumann sprach recht herzliche Begrüßungsworte und dankte für das zahlreiche Erscheinen der Kameraden mit Ihren Angehörigen. Die Bedeutung dieses Festtages kommt zum Ausdruck, indem Vertreter des Rates des Kreises, der Instrukteur der Abteilung Feuerwehr Kamerad Hamann und die Wirkungsbereichsleitung als Gäste anwesend waren.-

Die Festrede hielt Wirkungsbereichsleiter Kamerad Kolb. Er verstand es die 40 jährige Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr zu schildern und so manche freudige aber auch schmerzliche Erinnerung wachzurufen. Von kleinsten oft sehr schwierigen Anfängen entwickelte sich die Freiwillige Feuerwehr zu einem wichtigen Pfeiler unserer Arbeiter und Bauernmacht. Dies kam am deutlichsten bei den verschiedensten Bewertungen der Inspektionen zum Ausdruck.- Kamerad Kolb verwies auf die heute durchgeführte Schauübung, dessen Niveau anerkennenswert ist, wobei zum Ausdruck kam, dass sich das staatliche örtliche Organ noch ungenügend für die Wehr interessiert.-

Abschliessend wurde die freudige Mitteilung entgegengenommen, dass anlässlich des heutigen Ehrentages der Rat des Kreises eine Kollektivprämie für die guten Leistungen der Kameraden überbringt.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde überbrachte Kollege Kurt Peterlein die verbindlichsten Grüsse und Glückwünsche zum 40 jährigen Jubiläum.-

Kamerad Alfred Rose, dem Pionier und langjährigen Wehrleiter wurde anlässlich seiner 40 jährigen Zugehörigkeit der Freiw. Feuerwehr eine Ehrenurkunde mit der Medaille in Gold verliehen.

Kamerad Friedrich Riedel erhielt für seine 10 jährige Zugehörigkeit die Urkunde mit der Medaille in Bronze.

Kamerad Heinz Büchler wurde infolge seiner guten Dienstleistungen zum Hauptfeuerwehrmann befördert.

ZV - Großübung

ca. 1973 - 74



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



19



20



21



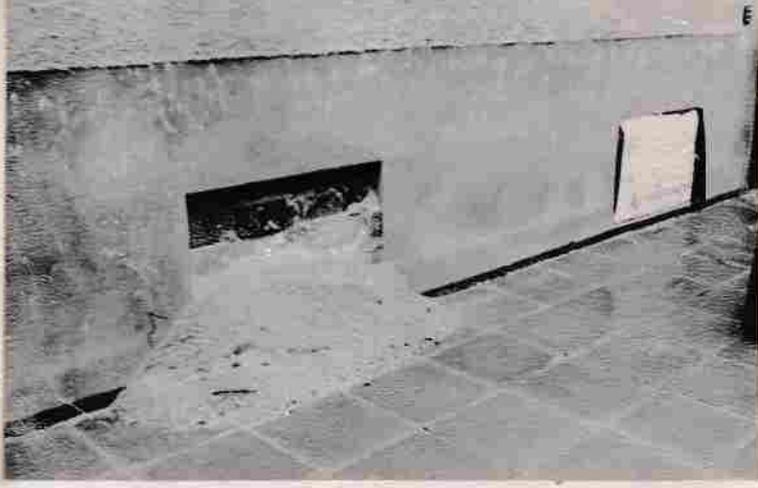
22



23



24



13



14



15



16



17



18



31



32



33



34



35



36



25



26



27



28



29



30

Hohes Staatsbewußtsein, Mut, Kraft und Gewandtheit
sind Eigenschaften
eines Feuerwehrmannes der Deutschen Demokratischen Republik

URKUNDE



TSA

Den **1.** Platz

FFW Reudnitz

Greiz den **9.7.1971**

[Handwritten signature]



49



50



51



52

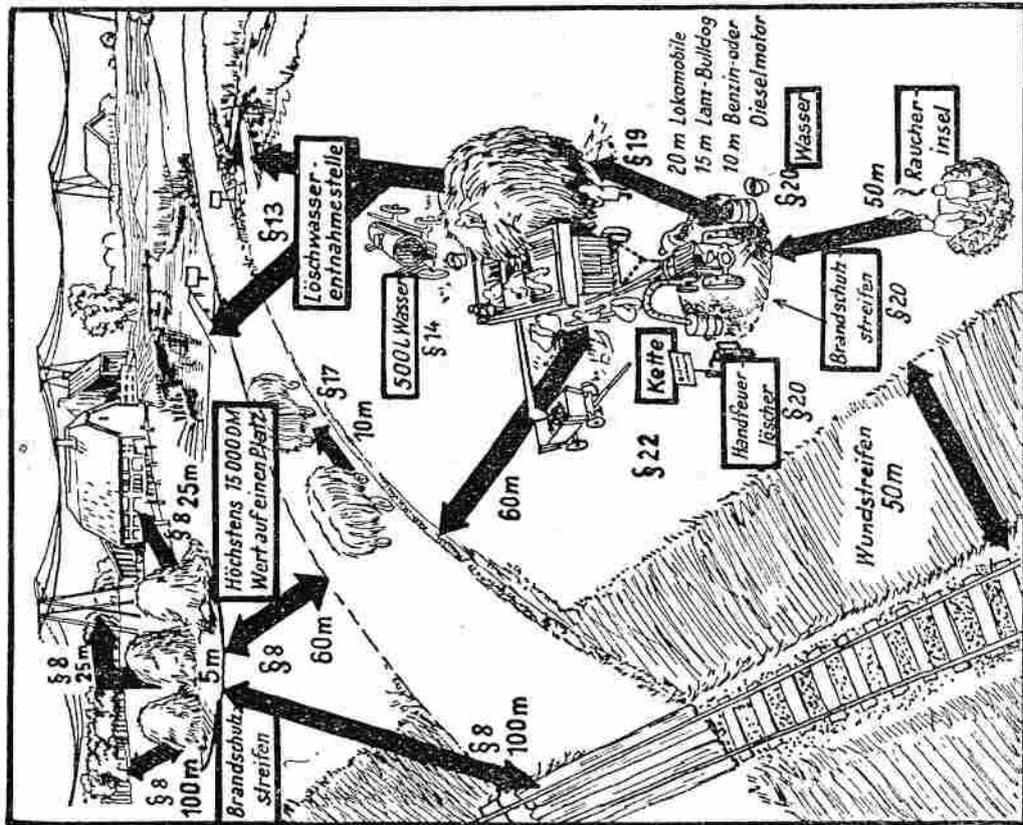


53



54

Dieser Drusch- und Erntelagerplatz entspricht der Verordnung zum Schutz der Ernte



Diese Skizze enthält nur einige der wichtigsten Brandschutzbestimmungen. Das Studium der Verordnung zum Schutz der Ernte ist daher nach wie vor erforderlich.

(Der Abstand zwischen Eisenbahnlinie und Druschplatz ist in der Praxis auf weit über 100 m zu vergrößern. Aus Raumgründen war eine andere Darstellung nicht möglich.)

VPKA

Bezirk

Kdo. Feuerwehr

Kreis

Druschberechtigungsausweis Nr.

für stationäre und transportable Druschsätze

1. Name: Vorname:

geb. am in

Wohnanschrift:

2. Besitzer des Druschsatzes:

3. Dieser Ausweis hat nur Gültigkeit in der Zeit vom

bis VPKA, Kdo. F

verlängert vom bis

VPKA, Kdo. F

4. Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Deutschen Personal-

ausweis Nr.

Den Druschberechtigungsausweis sowie ein Kontrollbuch hat der Maschinist ständig bei sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzu-

zeigen.

Richtlinien für den Brandschutz der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß §§ 1, 2, 3 und 17 des „Vorläufigen Statutes für die Feuerwehren in der sowjetisch besetzten Zone“ muß der Brandschutz in der Land- und Forstwirtschaft gewährleistet sein. Den Schutz der einzelnen Objekte betreffend sind die Richtlinien für den Brandschutz der Betriebe (erschienen am.....) sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus ist für den Brandschutz in der Land- und Forstwirtschaft zu beachten:

A. Organisation.

- 1.) In jeder Gemeinde sind Brandschutzwachen zum Einsatz in der Gemeinde und in etwa benachbarten Waldgebieten oder anderen Objekten zu bilden. Die Bildung und dauernde Bereitschaft der Wachen ist von den Bürgermeistern zu gewährleisten. Ihre Stärke richtet sich nach dem Umfang des Tätigkeitsbereichs und ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Brandschutzamt festzulegen.
- 2.) Die Brandschutzwachen sind im Zusammenwirken mit den Organen der Feuerwehr und der Volkspolizei aus fortschrittlichen, zuverlässigen Kräften nebenamtlich auf freiwilliger Basis zu bilden.
- 3.) Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Brandschutzwachen, wie Einrichtung von Beobachtungsstellen auf Kirchtürmen, erhöhten Geländepunkten an geeigneten Stellen in Waldgebieten und so fort sind von den Kreisräten gemeinsam mit den Bürgermeistern, den Forstamtsleitern, der Volkspolizei, der Feuerwehr, der Deutschen Post und Eisenbahn in einfachster Form zu gewährleisten.
- 4.) Die Bürgermeister organisieren sofort gemeinsam mit den Forstämtern und der Feuerwehr den Einsatz der Brandwachen zum Schutze der Landwirtschaft, der Wälder, Fluren, Moore und Heiden.
Die Volkspolizei kann notfalls zur Unterstützung herangezogen werden.
- 5.) Die unter 1) und 4) bezeichneten Maßnahmen sind in Zusammenarbeit aller mitverantwortlichen Dienststellen unter Mitwirkung der Feuerwehr durchzuführen und nach Möglichkeit mit dem Flurschutz zu koordinieren.
Die Volkspolizei ist von den Maßnahmen zu unterrichten und gegebenenfalls zur Mitarbeit heranzuziehen.

B. Aufgaben.

Landwirtschaft.

- 1.) Die örtlichen Brandschutzwachen haben alle vorbeugenden Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung von Bränden möglich sind. Sie haben sofort beim Erkennen eines Brandes nach einem vorher festgelegten Plan die Feuerwehr der Gemeinde und die nächstgelegene Berufsfeuerwehr zu alarmieren und bei der Brandbekämpfung tatkräftig mitzuwirken.
- 2.) Alle von den Brandschutzwachen festgestellten Mängel sind den Bürgermeistern zwecks sofortiger Behebung zu melden. Die Bürgermeister sind für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen verantwortlich.
- 3.) In Zeiten der Feldbestellung und Ernten ist auf die durch die Entblößung der Orte entstehende erhöhte Gefahr Bedacht zu nehmen und sind rechtmäßige Hofbegehungen durchzuführen.
- 4.) Auf die Unterbringung von Verbrennungskraftmaschinen, wie Traktoren, Zugmaschinen, Ackerschlepper und sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen ist besonders zu achten. Die hierfür be-

nutzten Räume sind gemeinsam mit einem Vertreter der VdgB. zu besichtigen. (Reichsgaragenordnung.) Über die Besichtigung ist ein Protokoll zweifach aufzunehmen, das von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist. Ein Exemplar wird dem Eigentümer oder Besitzer des Objektes, ein Exemplar wird über den Bürgermeister dem zuständigen Brandschutzamt zugeleitet. Auf Dreschplätzen überzeugen sich die Wachen von der Einhaltung des Rauchverbotes und aller sonstigen brandschutztechnischen Erfordernisse, wie

genügend Abstand der Verbrennungskraftmaschinen von brennbarem Gut,
ordnungsgemäße Beschaffenheit der Auspufftöpfe, insbesondere im Hinblick auf unbedingt notwendige Funkenfänger,
Vorhandensein ausreichender Mengen Löschwasser, Bereitstellung geeigneter Handfeuerlöcher, einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Anlagen, insbesondere der Sicherungsaggregate und so fort.

Befindet sich der Arbeitsplatz außerhalb des Dorfes, so ist auf Bereitstellung eines geeigneten, schnellen Verkehrsmittels zur Alarmierung der Feuerwehr besonders zu achten.

- 5.) Für die Sicherung der Löschwasserversorgung der Gemeinde ist der Bürgermeister verantwortlich. Auf die Sauberhaltung der Löschwassereinsatzstellen, das Vorhandensein ordnungsgemäßer Saugstellen und Zufahrtwege ist besonderes Augenmerk zu richten. Dies gilt besonders für außerhalb des geschlossenen Dorfverbandes liegende Objekte.

Forstwirtschaft.

- 1.) In Waldgebieten haben die Brandschutzwachen vom 1. 4. bis 31. 10. dauernde Begehungen nach einem vorher von der Forstdienststelle festzulegenden Plan durchzuführen. Geeignete Verkehrsmittel zur sofortigen Rückkehr aus dem Walde zwecks Verständigung der Feuerwehr sind mitzuführen.
- 2.) Der Einsatz der Brandwachen wird von den Forstdienststellen aus zentral geleitet. Hierzu und zwecks rechtzeitigen Einsatzes ist in den Dienststellen ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst von verantwortlichen Personen einzurichten.
Im Brandfalle muß ein geeigneter Forstfachmann mit den notwendigen Karten der Feuerwehr zur Beratung bei der Brandbekämpfung dauernd zur Verfügung stehen.
- 3.) Nach einem Alarmierungsplan, der vom Bürgermeister auszuarbeiten und dessen Durchführung von der Volkspolizei zu gewährleisten ist, muß die Bevölkerung von Gemeinden in der Nähe von Wäldern einschl. der notwendigen Fahrzeuge und Geräte zur Unterstützung der Brandbekämpfung unter Leitung der Feuerwehr an der Brandstelle verfügbar sein. Der Ordnung und Sauberkeit in den Wäldern ist erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Rückstände von Bruchholz, Reißig, Reste von Baumfällen sind so auf Haufen zusammenzutragen, daß Brandgefahr möglichst vermindert wird. Verbrennungen der Rückstände aus der Schädlingsbekämpfung sind nur unter dauernder Aufsicht und Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln durchzuführen. Hierfür ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Brandschutzamt Zeitpunkt und Zeitdauer festzulegen.
- 4.) Alle natürlichen Wasserstellen sind zu Löschwassersammelstellen und Entnahmestellen auszubauen. Die Zufahrtmöglichkeit mit Feuerwehrfahrzeugen (5 to) muß gewährleistet sein. Sachgemäße Saugstellen sind einzurichten.
- 5.) Die einzelnen Reviere, Abteilungen usw. sind bei ihrer Anlage und Unterhaltung so voneinander zu isolieren, daß ein Übergreifen eines Brandes tunlichst verhütet wird. Schneisen, Wundstreifen, Gräben, die u. a. diesem Zwecke dienen sollen, sind entsprechend zu unterhalten, d. h. von Bewuchs freizumachen, aufzureißen, von brennbarem Material zu befreien.
- 6.) Die ununterbrochene Betriebsbereitschaft aller vorhandenen Nachrichtenmittel, insbesondere der Postfernsprecher, ist für den Brandschutz der Land- und Forstwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Alle für den Brandschutz der Land- und Forstwirtschaft mitverantwortlichen Behörden und Dienststellen haben in enger Zusammenarbeit die jederzeitige zuverlässige Betriebsbereitschaft der Nachrichtenmittel zu gewährleisten.

Brandschutzbestimmungen für Dresch- und Lagerplätze.

A. Lagerung von Ernteerzeugnissen :

1. Ungedroschenes Getreide, ferner Stroh, Heu, Flachs und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse dürfen auf Lagerplätzen nur unter folgenden Bedingungen gelagert werden:
 - a) Die Entfernung muß mindestens 300 m von Betrieben und Lagerstätten betragen, in denen explosible Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
 - b) Die Entfernung muß mindestens 100 m von Eisenbahnen betragen.
2. Auf einem Lagerplatz dürfen nur Mengen bis zu einem Wert von DM 15 000,— gelagert werden. Lagerplätze müssen mindesten 100 m voneinander entfernt sein.
3. Die in Ziffer 1 genannten Erzeugnisse dürfen auf Wirtschaftshöfen in Zeiten der Ernte oder des Drusches vorübergehend, jedoch höchstens 6 Tage, gelagert werden.
Das beim Dreschen anfallende Stroh kann in der Nähe desjenigen Gebäudes, in dem es sich vorher befand, ohne Einhaltung der Mindestentfernung, gem. Ziffer 1, 14 Tage gelagert werden. Die Genehmigung der Leitung der örtlichen Feuerwehr ist einzuholen, die diese von zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen abhängig machen kann.
4. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist auf Lagerplätzen und in Scheunen sowie beim Dreschen verboten.

B. Dreschplatz :

1. Lokomobilen und Bulldoggs müssen mit Funkenfängern bzw. Aschekasten, der mit Wasser gefüllt sein muß, versehen sein und in ausreichender Entfernung von brennbaren Stoffen stehen. Stroh usw. ist zu entfernen. Bei der Inbetriebnahme ist die Windrichtung zu beachten.
 Ein- oder Durchfahrt durch Scheunen, zwischen Strohschobern usw. ist verboten.
 Herausziehung der Dreschsätze hat mittels Gespannen zu erfolgen.
2. Elektromotoren und Zuleitungskabel müssen geprüft sein und den VDE-Vorschriften entsprechen. Motore und Anlasser müssen staubfrei gehalten werden.
3. Der Maschinist hat sich laufend davon zu überzeugen, daß Lager sich nicht heißlaufen bzw. am Dreschsatz Spreu, Kurzstroh usw. anhäuft. Ausreichende Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
4. Nach Betriebsschluß muß der Dreschplatz ständig bewacht sein. Die Wache muß über die Handhabung des Löschergeräts, Alarmierung der Feuerwehr usw. unterrichtet sein und ein Kontrollbuch führen, in welchem sämtliche Revisionen, Auflagen usw. einzutragen sind.
5. Jeder Dreschplatz ist mit Löschergerät auszustatten. Soweit nicht Hydrantenanschluß in unmittelbarer Nähe ist und neben Schläuchen usw. noch Handfeuerlöscher zur Verfügung stehen, ist Mindestforderung:

- 1 gefüllter Wasserwagen
- 1 Bottich zum Ablassen und Schöpfen
- 2 Eimer
- 1 Kübelspritze bzw. Handfeuerlöscher

6. Beladene Getreidewagen oder Strohwagen müssen in genügendem Abstand vom Dreschplatz und auch voneinander stehen, damit Brandübertragung verhindert wird.
Der Dreschplatz und die unmittelbare Umgebung ist nach Betriebsschluß stets gut zu säubern und von brennbaren Stoffen freizuhalten.

Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, trägt der Maschinist die Verantwortung für den Betriebs- und Brandschutz.

Brandschutzanordnung für Dreschplätze.

1. Brandschutzverantwortlicher

Vertreter:

Nach Betriebsschluß der Nachtwächter.

Den Anweisungen des Brandschutzverantwortlichen ist bezüglich Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und der Sicherheitsabstände unbedingte Folge zu leisten.

2. Brandschutzbestimmungen:

- a) Einhaltung des Rauchverbotes und des Umganges mit Feuer oder offenem Licht.
- b) Beachtung der von der Leitung der örtlichen Feuerwehr zugestellten Brandschutzbestimmungen und Bereitstellung sowie Einsatzbereitschaft der geforderten Löschmittel und Geräte.
- c) Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe, die eine Brandgefährdung oder Brandausbreitung verursachen könnten.
- d) Unbedingte Einhaltung der für die Antriebs- und Dreschmaschinen festgelegten Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.
- e) Anlegung und Führung eines Kontrollbuches, in welchem Dienstbetrieb, Nachtbewachung und Revisionsvermerke der Kontrollorgane einzutragen sind. Dieses Buch muß ständig beim Dreschplatz sein.

3. Maßnahmen bei Brandausbruch:

- a) Einleitung der Brandbekämpfung mittels vorhandenem Löschgerätes.
- b) Alarmierung der Feuerwehr/Brandschutzwache über nachstehende Feuermeldestellen:

(Bei abgelegenen Dreschplätzen ist ein Fahrrad etc. zur schnelleren Nachrichtenübermittlung bereitzuhalten.)

Bei Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen werden die Verantwortlichen strenger Bestrafung zugeführt. Verstöße usw. sind der Leitung der örtlichen Feuerwehr sofort zu melden. Dem Leiter der Feuerwehr ist bei Erstellung und Verlegung des Dreschplatzes in jedem Falle schriftlich Mitteilung zu machen, damit die Brandschutzbestimmungen erteilt werden und Genehmigung zur Inbetriebnahme gemeinsam erfolgt. Die von der Leitung der Feuerwehr und dem Bürgermeister gemeinsam schriftlich erteilte Dreschplatzgenehmigung muß bei Kontrollen jederzeit vorgelegt werden können.

Erfurt, am 15. Juli 1949.

Land Thüringen
Ministerium des Innern
- Landesbrandschutzamt -

Dienstanweisung für Brandschutzwache.

Die Dienstanweisung für örtliche Brandschutzwachen muß enthalten:

1. Form der Diensterteilung, Benachrichtigung und Bestätigung. Wo hängt sie aus und wer ist zur Kontrolle und Revision etc. mit eingeteilt.
2. Wachstärke, Wachdauer, Art der Ablösung und Bereitschaftsdienst im Wachlokal usw.
3. Aufgaben des Wachleiters: Führung des Wachbuches, von ihm durchzuführende Revisionen und sonstige Aufgaben,
Belehrung der Posten, Ergreifung von örtlich bedingten Sofortmaßnahmen bei Bränden usw.
4. Aufgaben des Streifendienstes, mit Einteilung der besonders zu schützenden Objekte und Form der Überwachung,
Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Bränden (Alarmauslösung etc.), Ausstattung mit Armbinden, Verkehrsmittel bei Streifen außerhalb des Ortes etc.
5. Ausarbeitung und Aushängung im Wachlokal, welches zu kennzeichnen ist, einer
 - a) Alarmierungsordnung der örtlichen und nachbarlichen Löschkräfte,
 - b) Meldeplan sonstiger zu benachrichtigender Personen und Dienststellen,
 - c) Brandschutzanordnung mit Angabe der besonderen Gefahrenpunkte, die von den Wachkräften zu kontrollieren sind.

Handwritten notes:
Ein Plan
Anweisung für d. Streifen
Mitt
Streifenplan

7.) Gebiete, die durch Schienenwege, Autobahnen und Fernstraßen erhöht brandgefährdet sind, sind besonders zu beobachten. Für die Schaffung und Unterhaltung der Schutz- und Wundstreifen je 100 m zu beiden Seiten entlang der Schienenwege, sind die Forstdienststellen gemeinsam mit der Eisenbahn verantwortlich. Die Eisenbahn gibt Anweisung an Lokomotiv-, Strecken- und Bahnhofspersonal, auf besonders gefährdeten Streckenabschnitten Asche- und Funkenbildung nach Möglichkeit zu vermeiden. Planmäßige Begehungen nach Passieren der Züge sind durchzuführen, festgestellte Brände zu löschen bzw. die Brandbekämpfung sofort zu veranlassen und sich von deren Durchführung zu überzeugen.

Die Forst- und Eisenbahndienststellen sind für die tatkräftige Unterstützung der Feuerwehr, insbesondere bei der Einweisung an die Brandstellen, Löschwasserentnahmestellen und so fort mitverantwortlich.

C. Kontrolle.

Zur Überwachung der Durchführung des Brandschutzes in der Land- und Forstwirtschaft sind im Bereiche jedes Brandschutzamtes der SBZ. jedes Jahr vom 1. 4. bis 31. 10. Kommissionen zu bilden. Sie sind zusammengesetzt aus:

- einem Vertreter der Schutzpolizei,
- einem Vertreter der Kriminalpolizei,
- einem Vertreter des Brandschutzamtes.

Falls erforderlich, kann die Kommission geeignete Fachleute hinzuziehen.

Pflichten der Kommissionsmitglieder:

- a) wöchentlich mindestens an einem Tage eine intensive Kontrolltätigkeit gemeinsam durchzuführen und dabei zu prüfen, ob alle erlassenen vorbeugenden Brandschutzbestimmungen beachtet werden.
- b) Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit sind 2-fach schriftlich festzuhalten und in einer monatlichen Arbeitsbesprechung dem Leiter des zuständigen Polizeiamtes und des Brandschutzamtes ist zur sofortigen Auswertung Bericht zu erstatten.
- c) Die Ergebnisse der Arbeitsbesprechung sind kurz nach folgendem System zu berichten:
 - 1) Feststellungen im einzelnen,
 - 2) Welche Termine wurden gestellt?
 - 3) Resultat insgesamt,
 - 4) Auswertung.
- d) Die Kommission hat die unter Punkt c) genannten erschöpfend abgefaßten Berichte umgehend in einem Exemplar auf dem Dienstwege dem Landesbrandschutzamt und in einem Exemplar auf dem Dienstwege der Landespolizeibehörde — Abt. S. — zuzuleiten.

Rechte der Kommissionsmitglieder.

Jedes Kommissionsmitglied hat im Interesse des Brandschutzes das Recht, von der Betriebsleitung und dem Brandschutzverantwortlichen die sofortige Abstellung festgestellter Mängel zu fordern bzw. Termine für die Abstellung festzulegen.

gez.: Unterschrift

.....
D W K.

Vervielfältigt:

Landesbrandschutzamt Thüringen
am 13. 7. 1949.

Feuerwehr-Kreis-Verband Greiz

E * I * N * L * A * D * U * N * G

Unsere Feuerwehrkreisverbandstagung (Abgeordnetenversammlung) findet in diesem Jahre am **Sonntag, den 18. Juni 1933 in Reudnitz**

statt. Die Verbandswehren, die Kameraden und alle sonstigen Freunde unserer edlen Feuerwehrsache laden wir hierzu herzlichst ein.

Die Verbandswehren sind berechtigt, auf je 30 Mitglieder einen Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung zu entsenden, der sich durch die beifolgende Stimmkarte ausweisen muß. Anträge für die Abgeordnetenversammlung müssen bis spätestens Mittwoch, den 7. Juni schriftlich und genügend begründet bei dem unterzeichneten Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.

Kameraden! Kommt in recht großer Anzahl nach Reudnitz und legt wie immer dadurch ein Zeugnis ab von treuer Kameradschaft, die uns alle im Verbandsvereint, und von Eurem besonderen und aufrichtigen Interesse für das Feuerlöschwesen.

Durch recht zahlreichen Besuch werdet Ihr auch der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz, die die Durchführung des Verbandstages übernommen hat, eine besondere Freude bereiten, denn sie feiert zu gleicher Zeit ihr **10jähriges Bestehen** und veranstaltet aus diesem Grunde am Sonnabend, den 17. Juni 1933 einen Festkommers. Ein starker Besuch von Kameraden soll ihr Beweis dafür sein, daß Kameradschaft eine unserer vornehmsten Eigenschaften mit ist.

Ueber alle vom Verband und der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz geplanten Veranstaltungen gibt die umstehende Ordnung Aufschluß. Etwaige Quartierwünsche bitten wir, bis zum Sonnabend, den 10. Juni, dem Führer der Reudnitzer Wehr, Herrn Ortsbrandmeister **Franz Feustel** in Reudnitz, auf beiliegender Karte mitzuteilen.

Also auf recht zahlreiches Wiedersehen in Reudnitz.

Greiz und Reudnitz, den 22. Mai 1933.

Freiwillige Feuerwehr Reudnitz

Karl Feustel,
Ortsbrandmeister.

Feuerwehr-Kreis-Verband Greiz

Künzel,
Bürgermeister

Branddirektor Hüfner,
Vorsitzender und Kreisvertreter.

TAGUNGS-ORDNUNG

Sonnabend, den 17. Juni 1933:

Von 16 Uhr ab Empfang der auswärtigen Kameraden und Ausgabe der Festabzeichen und Quartierkarten im Gasthof zum Schwedenkönig

Von 20 Uhr ab Fest-Kommers in der Turnhalle

Sonntag, den 18. Juni 1933:

6 Uhr Weckruf

8 Uhr Schulübung der Ortswehr mit anschließendem Sturmangriff unter Mitwirkung der Klein-Motorspritze Mohlsdorf

9 Uhr Sitzung des Verbandsausschusses im Gasthof zum goldenen Löwen

10 Uhr Abgeordnetenversammlung im Gasthof zum goldenen Löwen

Tagesordnung: 1. Eröffnung und Begrüßung

2. Geschäfts- und Kassenbericht

3. Ehrungen und Auszeichnungen

4. Bericht über den Thüringer Feuerwehrtag in Zeulenroda

5. Etwaige Anträge

6. Wahl des Ortes für den nächsten Verbandstag

7. Technische Vorträge

8. Verschiedenes

12.30–13.30 Uhr Konzert auf dem Gemeindeplatz

— — Mittag-Pause — —

14.30 Uhr Aufstellung zum Festzug auf der Gottesgrüner Straße

15 Uhr Festzug durch den Ort

Aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz wird ab 18 Uhr im Gasthof zum goldenen Löwen „Deutscher Tanz“ veranstaltet werden.

Es ist Pflicht eines jeden Feuerwehrmannes und Kameraden, am Festzug in Uniform und Helm teilzunehmen. Niemand hat wegzubleiben. Im Zuge darf nicht geraucht werden.

Mittagessen ist in den vorgenannten 3 Gastwirtschaften zu einem angemessenen Preise zu haben.

Zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten erhebt die Freiwillige Feuerwehr Reudnitz einen Festbeitrag von 50 Pfennig pro Kopf.

XII. Jahrg.

Nr. 31.

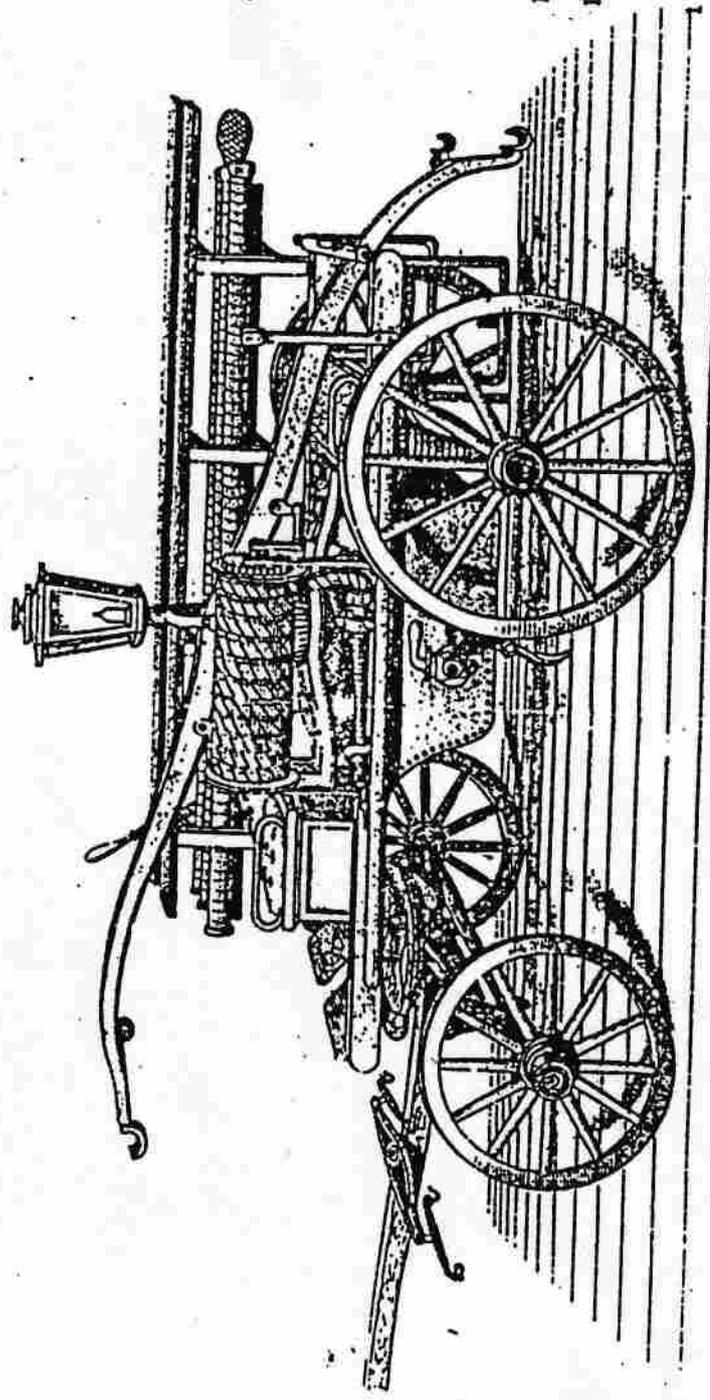


Technische Blätter
für die deutschen Feuerwehren.)

1871.

Alle 8 Tage eine Nummer. Preis halbjährlich 1 fl. 48 kr. oder 1 Tblr. 2 Sgr. Einzelne Nummern 6 kr. oder 2 Sgr.

4. August.



Neu angeordnet:

Die herumschwenkbare Schlauchtrommel und die Drucktaugenanordnung. (Gesetzlich gegen Nachahmung geschützt.)

Zugehörige Requisiten:

- 8 m. Sauger in 3 Abtheilungen.
- 2 m. Ansatzschlauch mit Schraube.
- 1 Strahlrohr mit 2 Mundstärken.
- 1 verstellbaren Schrauben schlüssel.
- 1 Hämmerlein.
- 1 Gabelkännchen.
- 1 Platte zum Überdecken.

Eine der ältesten Feuerwehr-Fahrspritzen

aus dem Jahre 1882, wie sie die Obergeißendorfer Feuerwehr damals in Gebrauch hatte, von H. Sorge, Erfurt-Vieselbach konstruiert und geliefert.



Altes Feuerwehrhaus in der Burg

brauchsfähigen Zustand zu versehen. Die Instandsetzung der Löschgeräte nach einem Brande ist ein Bestandteil der Löschthätigkeit und als solche zu versehen.

§ 14.

Als Befehle beim Übungs- und Löschdienst dürfen nur die, durch die von der Regierung vorgeschriebenen Übungsordnung festgelegten Befehle erteilt werden; sollen Änderungen vorgenommen werden, so hat hierüber der Gemeinderat zu entscheiden.

§ 15.

Bis zum Eintreffen des Ortsbrandmeisters führt bei Ausbruch eines Brandes im Orte Neubnig der Führer der Freiw. Wehr das Kommando.

§ 16.

Zum Tragen der Uniform der Ortswehr sind nur Mitglieder der Ortswehr berechtigt. Unbefugtes Tragen der Uniform oder sonstiger Abzeichen wird nach § 360 Z. 8 des Strafgesetzbuches verfolgt.

§ 17.

Bei anstehendem Gewitter darf die Spritze den Ort nicht verlassen.

der Gebäude zu gestatten, ebenso sind die Besitzer von Brunnen, Teichen und sonstigen Wasserentnahmestellen verpflichtet, das darin befindliche Wasser zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen.

Im Falle eines Brandes ist im Notfalle jedermann verpflichtet, den Anordnungen des Gemeindevorstandes, der Brandmeister sowie der Führer der Wehr unbedingt Folge zu leisten.

§ 6.

Beschwerden gegen die Wehr und gegen die vom Gemeinderat ernannten Dr. Brandmeister sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten, der durch die Feuerlöschkommission die Entscheidung herbeizuführen hat; letzteres ist den Beteiligten schriftlich anzustellen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 8 Tagen schriftliche Berufung an den Gemeinderat eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 7.

Die aus der Feuergefahr geretteten Gegenstände dürfen nur auf dem von der Brandleitung bezeichneten Platze aufbewahrt werden; dieser Platz ist von der Wehr abzusperren.

Die Aufsicht über die geretteten Sachen üben die Wachtmeister der Gemeinde aus. — Die Absperrung der Brandstelle ist Sache der Freiwilligen Wehr. In den abgesperrten Stellen hat außer den Besitzern der Sachwerte den in amtlicher Tätigkeit befindlichen Personen einschließlich der Organe des Landes niemand ohne Erlaubnis der Brandleitung Zutritt.

§ 8.

Das Einreißen der Gebäude zum Zwecke einer Verhütung der Weiterverbreitung eines Brandes ist von den Besitzern unweigerlich zu gestatten. Zur Anordnung des Einreißens hat, wenn irgend möglich, die Brandleitung einen Bau Sachverständigen zu hören. Die Bau Sachverständigen werden all-

jährlich im Monat vom Gemeinderat gewählt und sind zum Erscheinen auf der Brandstelle verpflichtet.

§ 9.

Das Abräumen der Brandstelle erfolgt seitens der Wehr nur, soweit es zur Löschung des Brandes und zur Aufrechterhaltung eines ungehinderten Straßenverkehrs notwendig ist; jede Weiterabräumung fällt den Eigentümern der Gebäude bzw. sonstigen Verpflichteten zur Last.

§ 10.

Brandwachen auf der Brandstelle werden nur bis zur Beseitigung der Allgemeingefahr gestellt.

§ 11.

Die Führer der für den Feuerlöschdienst notwendigen Gespanne unterstehen dem Kommandanten der Wehr oder dessen Stellvertreter. Ruhehörer auf der Brandstelle, Widerlegung gegen die dort Befehlenden werden auf Grund § 368 Z. 8 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgt.

§ 12.

Nichtbefolgung des Ortsgesetzes in den Richtlinien, der erteilten Befehle, Dienstvernachlässigung, Unpünktlichkeit und Trunkenheit im Dienst, fahrlässige Behandlung der Löschgeräte und Montierungsstücke, sowie wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann neben den im Ortsgesetz festgesetzten Strafen zum Ausschluß aus der Wehr führen. Ein dahin gehender Antrag ist vom Brandmeister schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Die Entscheidung fällt in erster Instanz die Feuerlöschkommission, in zweiter Instanz der Gemeinderat; das endgültige Urteil gibt nach § 17 des Ortsgesetzes die Aufsichtsbehörde ab.

§ 13.

Nach jeder Übung und jedem Brandstalle sind von der Wehr die Löschgeräte sofort wieder in ge-

im Dienst, fahrlässige Behandlung der Löschgeräte und Montierungsgegenstände.

§ 8.

Nach dem Antreten ist das Rauchen verboten.

§ 9.

Jedes Mitglied hat die ihm übergebenen Ausrüstungsgegenstände in vorchriftsmäßigen Zustande zu erhalten. Eine Prüfung hierauf hat vom Kommandanten oder den Zugführern vor Beginn jeder Übung zu erfolgen. Es ist verboten, Ausrüstungsgegenstände ohne Genehmigung des Zugwarts untereinander zu verborgen.

§ 10.

Nach jeder Übung und jedem Brandfalle sind die Löschgeräte sofort in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Mängel sind dem Kommandanten der Wehr und von diesem dem Ortsbrandmeister zur Weitergabe an die Gemeinde sofort zu melden. Zur Instandsetzung sind alle Mannschaften nach den Übungen zur unentgeltlichen Arbeit verpflichtet. Die Reihenfolge dieser zu leistenden Arbeit wird bei Aufstellung des Übungsplanes von der Führerschaft bestimmt.

§ 11.

Zum Tragen der Uniform sind nur aktive Mitglieder der Ortswehr berechtigt oder solche passive Mitglieder, denen dies Recht vom Gesamtvorstand ausdrücklich gewährt worden ist. Unbefugtes Tragen der Uniform wird nach § 360 Z. 8 des Str.-G.-B. verfolgt.

§ 12.

Zuspätkommen bei Übungen und Versammlungen wird bestraft: und zwar Führer und Mannschaften bei Übungen mit 0.50 M., bei Versammlungen mit 0.25 M. Die Strafgebühren der zuspätkommenden Führer und Mannschaften fließen in die Kasse der Wehr. Unentschuldigtes Fehlen wird durch die Gemeinde bestraft.

Ortsgesetz.

§ 1.

Der Ausbruch eines Brandes ist sofort der nächsten Feuermeldestelle und dem Gemeindeamte zu melden.

§ 2.

Den nach der Brandstelle ausrückenden Löschgeräten haben Fußgänger und Fahrzeuge sofort nach rechts auszuweichen und anzuhalten.

§ 3.

Die Bewohner der vom Flugfeuer bedrohten Häuser haben alle Oeffnungen des Hauses zu schließen und die geeigneten Vorkehrungen zur schnellen Ablöschung des Flugfeuers zu treffen.

§ 4.

Die zum Feuerschutz angelegten Wasserentnahmestellen in den Teichen und Bächen der Gemeinde Neudnig unterstehen dem Schutze der Gemeinde, sind in den Anlagen von den Grundstücksbesitzern in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und dürfen nur mit Genehmigung des Gemeinderates aufgehoben werden.

§ 5.

Jeder Grundstücksbesitzer und jeder Inhaber von Baulichkeiten ist verpflichtet, bei einem Brande zu Horden des Lösch- und Rettungsdienstes den Führern und Mannschaften der Wehr den Zutritt zu seinem Grundstück und den Räumlichkeiten

schriftlich mitzuteilen, bleibt aber noch 4 Wochen bei Ausbruch eines Brandes zum Dienste verpflichtet. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist bei dem Vorsitzenden des Feuerwehrrates schriftlich zu beantragen. Die Ausgeschiedenen verlieren alle Rechte an die Wehr und deren Kasse mit Ausnahme etwa gezeichneter Anteilscheine. Die gelieferten Uniformen und Ausrüstungsgegenstände sind in fehlerfreiem und reinlichem Zustande an den hierzu bestimmten Verwalter zurückzugeben. Versammlungen der Wehr werden vom Kommandanten je nach Bedarf einberufen und ortsüblich bekannt gemacht. Eine Versammlung ist innerhalb 10 Tagen einzu-berufen, sofern dies von 15 Mitgliedern bei dem Kommandanten schriftlich beantragt wird. Im Monat nach der Hauptübung hat die Generalversammlung stattzufinden zur Abnahme der Rechnungen, Neuwahl des Gesamt-Vorstandes und der Führer. Die Oberführer werden auf 3 Jahre gewählt und sind vom Gemeinderat zu bestätigen. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommandant. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue auf alle Fälle beschlußfähige Generalversammlung innerhalb 10 Tagen einzuberufen.

§ 3.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Kommandanten, Schriftführer und Kassierer, dem Zeugmeister, je einem Vertrauensmann der Zugführer und Wehrleute, sowie deren Stellvertreter. Unabhängig vom Vorstand besteht ein von der Generalversammlung gewählter hgliedriger Feuerwehrrat, dem der Kommandant der Wehr angehört. Den Vorsitzenden wählt sich der Feuerwehrrat selbst. Ihm liegt die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern ob, besonders aber die Schlichtung von Streitigkeiten. Beschwerden gegen ein Mitglied sind schriftlich beim Vorsitzenden des Feuerwehrrates einzureichen. Der Feuerwehrrat

hat innerhalb 10 Tagen die Entscheidung zu fällen und der Partei mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich Berufung beim Vorsitzenden der Wehr eingelegt werden. Das nunmehr endgültige Urteil gibt eine Generalversammlung ab. Auch dieses Urteil ist den Parteien schriftlich zuzustellen.

§ 4.

Das Verhältnis aller Mitglieder zueinander ist ein kameradschaftliches auf gegenseitiger Achtung begründetes. Die Führer gelten als Vorgesetzte nur im Dienst und ist den erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten. Eine Kritik der Befehle bei der Übung oder bei einem Brande ist verboten. Fühlt sich ein Wehrmann betroffen, so hat er sich an den Feuerwehrrat zu wenden.

§ 5.

Die Ausbildung aller Wehrmänner hat zunächst an der Spritze zu erfolgen. Erst nach hier erfolgter Ausbildung kann eine Zuteilung zum Steiger, Pionierzug oder Sanitätspersonal bewirkt werden.

§ 6.

Zu den angeordneten Übungen hat jeder pünktlich zur Vermeidung der in § 6 des Ortsgesetzes vorgesehenen Strafen zu erscheinen oder sich rechtskräftig zu entschuldigen. Verspätet eintreffende Mannschaften und Führer haben sich bei dem das Kommando über die Gesamtwehr führenden zu melden. Ein Befehl ist solange gültig, als er nicht durch einen neuen oder höheren Befehl aufgehoben wird. Ein Posten darf, solange derselbe nicht unhaltbar wird, ohne Befehl nicht verlassen werden. Beim Verlassen eines Postens ist sofort Meldung an die Brandleitung zu machen.

§ 7.

Als Gründe zum Ausschluß gelten: 3 Mal unentschuldigtes Fehlen, Nichtbefolgung der Orts-gesetze und Richtlinien, der erteilten Befehle, Dienstvernachlässigungen, Unpünktlichkeit und Trunkenheit

Satzungen

der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz.

•••••

§ 1.

Zum Eintritte in die Freiwillige Feuerwehr ist jeder im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner der Gemeinde Reudnitz berechtigt, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und sich bis auf Widerruf zur unentgeltlichen Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Ueber die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrerat. Der Neueintretende ist vom Führer der Wehr zur Innehaltung der strengsten Befolgung aller das Feuerlöschwesen betreffenden Vorschriften, besonders zur strengsten Innehaltung der Befehle durch Handschlag zu verpflichten. Die Mitglieder zerfallen in Aktive und Passive. Passive können nur gediente Wehrleute werden, welche jedoch 5 Jahre der Wehr aktiv angehört und das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen, oder solche Personen, die der gesetzlichen Dienstpflicht nicht unterliegen. Die aktiven Mitglieder haben an allen Übungen teilzunehmen. Passive Mitglieder sind von den Übungen befreit.

§ 2.

Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug, freiwilligem Austritt und Ausschluß. Wer freiwillig ausscheiden will, hat dies dem Führer der Wehr

Gesungen

der

Freiwilligen Feuerwehr

Neudniz





1872 gab es nach einer Statistik im Reußenland nur 6 organisierte Feuerwehren. Für notwendige Löschgeräte in den Gemeinden wurde kaum gesorgt.

Um die Ausbreitung, Ausbildung und eine einheitliche Gestaltung des Feuerwehrwesens anzustreben, bildete sich der "Bezirks-Verband Thüringer Feuerwehren". Solche Bezirksverbände sollten die im kleineren Umkreis wohnenden Feuerwehren näher miteinander in Verbindung bringen und durch gemeinsame Versammlungen Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch geben.

Die Einführung einer Feuerlöschordnung und brauchbare Feuerspritzen war dringend notwendig. Viele Spritzen hatten ein erhebliches Alter und machten daraus nicht den Eindruck als ob sie ihren Zweck entsprechen.

Die alten Feuerspritzen wurden mit der Hand bedient. Je nach Größe forderten sie 16-20 Paar starke Arme, welche oft nicht vorhanden, da eine Anzahl Leute auch zum Anschaffen von Wasser benötigt wurden.

So manche sollen nur zum Vergnügen gekommen sein, da meist die Branntwein Flasche die Runde machte. Und schon deswegen auch, mußte eine neue Ordnung geschaffen werden.

Es gab Gemeinden, die weder eine Spritze besaßen noch in einem Verband waren, diesen mußte von Greiz geholfen werden.

Die Reudnitzer Feuerwehr gründete sich im Juni 1923.

Feuerwehrtreffen in Reudnitz.

Eine wohlgelungene Veranstaltung. 4./6. 32

Ein Wehrtreffen führte am vergangenen Sonnabend, abends 8.30 Uhr, die zum Bezirk Mohlsdorf gehörigen Feuerwehren — die Pflichtfeuerwehr von Gottesgrün und die Freiwilligen Feuerwehren von Kahmer, Mohlsdorf und Reudnitz — in der Turnhalle des Reudnitzer Turnvereins zusammen. Der Abend nahm einen schönen harmonischen Verlauf und die in stattlicher Anzahl erschienenen verehrten im festlich geschmückten Versammlungsraum Stunden frohesten, echt kameradschaftlichen Zusammenseins. Nachdem die erst im September vorigen Jahres ins Leben gerufene, 14 Mann starke Feuerwehrkapelle Mohlsdorf unter der Leitung ihres Dirigenten, des Herrn Bürgermeisters Richard Gerber, Mohlsdorf, den Abend mit einigen flottten Märschen eingeleitet hatte, begrüßte der Ortskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz alle Anwesenden in herzlichsten Worten. Hierauf ergriff nach einigen weiteren musikalischen Darbietungen der Kapelle Herr Bezirksbrandmeister W. Rohm das Wort. Er betonte in seiner Ansprache immer wieder die Notwendigkeit eines Zusammenstehens in Kameradschaft und Einigkeit nicht nur in harter Arbeit, wenn die Pflicht ruft, sondern auch im privaten, geselligen Leben. Er sprach als begeistertster Feuerwehrmann und verstand es, seine Zuhörer ganz in den Bann seiner Rede zu ziehen. Unter dem Ausbruch des Dankes und herzlichster Wünsche für weiteres frohes Schaffen und Streben überreichte er hierauf dem Ortskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Reudnitz, Herrn Karl Seustel, im Namen der Thüringer Landesverbandsdirektion das 1. Paar Kragensterne für 10 jährige und das 2. Paar Kragensterne für 15 jährige Dienstzeit. Der Ausgezeichnete trat am 29. April 1914 bei der Freiwilligen Feuerwehr in Greiz ein und steht seither in Feuerwehrdiensten. Ein dreifaches, von Herzen kommendes „Gut Wehr!“ der versammelten Feuerwehrmannschaften wurde ihm anlässlich seiner Ehrung zuteil. Der Abend nahm weiter einen schönen Verlauf, und vor allem trug die junge Kapelle mit ihrem temperamentvollen Spiel viel zur allgemeinen Unterhaltung bei. Späterhin ergriffen der Ortsbrandmeister von Gottesgrün, Herr Arthur Huppert, und Herr Ernst Kanis, Kahmer, das Wort zu kurzen Ansprachen,

in denen sie der Strenge über den wohlgelungenen Abend Ausdruck verliehen. In frohem, ungezwungenem Beisammensein floßen die Stunden in flotter anregender Unterhaltung dahin und alle Anwesenden waren sich bei Abschied einig in dem Bewußtsein, ehren sehr schönen Abend verlebt zu haben. Die nächste Zusammenkunft im Herbst findet in Gottesgrün statt.

Wagner

R2a.2

Gartenverein

Gruendung und weitere Entwicklung der Kleingartensparte am Hummelberge Reudnitz

Die Gruendung der Sparte erfolgte nach intensiver Vorbereitung einiger aktiver Gartenfreunde in Verbindung mit der Gemeinde Reudnitz am 1. 12. 1972.

Die Gruendungsversammlung fand in der Turnhalle Reudnitz statt. Als Gaeste waren der Vorsitzende des Kreisverbandes Greiz, Gartenfreund Fritz Beyer, der Kreiskassierer Kurt Siebert und von der Gemeinde der Burgermeister Gen. Horst Schreiber anwesend. 23 Mitglieder gruendeten die Sparte, deren Mitgliederzahl dann schnell anstieg, bis alle Garteninhaber am Hummelberge beigetreten waren.

Der erste Vorstand setzte sich aus den Gartenfreunden

Walter Adler	als Vorsitzender,
Guenter Parthä	als Stellvertreter,
Kurt Mehlhorn	als Kassierer und
Gottfried Tippmann	als Schriftfuehrer

zusammen.

Die erste Hauptaufgabe war der Bau einer Wasserleitung, musste doch bis dahin jedes Kanne Wasser aus dem Bach mühsam heraufgeholt werden.

Grosse Unterstützung erhielten wir dabei vom Kreisvorstand durch Mithilfe bei der Finanzierung, so dass die Mitglieder nur eine Einlage von 75,- M aufbringen mussten, die spaeter zurueckgezahlt werden konnte.

In Eigenleistung wurde durch freiwillige Arbeitseinsaetze der Bau der Leitung durchgefuehrt, dabei wurde das Kollektiv der Gartenfreunde gefestigt, so dass die Anlage schnell zu einer festen Gemeinschaft zusammenwuchs.

Im August 1974 war der Bau beendet und alle Mitglieder waren zu einem kleinen Fest eingeladen, dass der Vorstand organisiert hatte. Hiermit entwickelten sich spaeter unsere jaehrlichen Gartenfeste, die sich auch heute noch eines regen Zuspruchs erfreuen und einen festen Bestandteil im Leben der ganzen Gemeinde darstellen.

Das Leben in der Sparte entwickelte sich stetig dank der guten Arbeit des Vorstandes in Verbindung mit der positiven Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Im Jahre 1977 konnte durch Finanzierung des Rates der Gemeinde eine Fertigteillaube im sparteneigenen Grundstueck aufgestellt werden. Dadurch konnten fuer die Durchfuehrung der Gartenfeste bessere Bedingungen geschaffen werden.

In den Gaerten entstanden nach und nach schoene Gartenlauben und Bungalows, so dass die Anlage heute einen guten gepflegten Eindruck macht.

Ebenfalls in Eigenleistung konnte eine Elektroanlage aufgebaut werden, so dass es heute moeglich ist, jedem Gartenbesitzer auf Wunsch einen Elektroanschluss zur Verfuegung zu stellen.

Hier waren unsere Elektriker der Sparte unter Leitung des Gartenfreundes Perthel besonders aktiv.

Durch die Festigung des Gartenkollektive war es auch moeglich geworden, grossere Objekte in der Gemeinde im Rahmen der "Mach-mit" Bewegung zu uebernehmen. Gute Leistungen wurden dabei bei der Errichtung der Gruenanlage an der Bushaltestelle durch unsere Mitglieder erbracht.

Auch zu anderen Anlaessen ist die Sparte aktiv mit vertreten, wie z.B. beim Dorffest durch einen Schiessstand, ebenfalls bei den Feiern anlaesslich der Festtage "100 Jahre Sport" in Rudnitz.

In den regelmassig durchgefuehrten Mitgliederversammlungen wurden die Gartenfreunde durch Fachvortraege mit neuen Erkenntnissen des Obst- und Gemuseanbaues, Fragen der Duengung usw. vertraut gemacht. Ergebnis dieser Arbeit sind die Erfolge bei der jaehrlichen Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtungen.

In den ersten 10 Jahren konnten entsprechend der Abrechnungen der Leistungskarten von den Mitgliedern 22 t Obst und 100 t Gemuse erzeugt werden.

Auch in der Solidaritaetsbewegung, bei der Mitarbeit in der Gemeinde und im gesellschaftlichen Leben hat die Sparte viele Aktivitaeten entwickelt. Durch viele neue juengere Mitglieder erwartet die Sparte auch weiterhin viele neue Aktivitaeten im Spartenleben und eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde und den gesellschaftlichen Organisationen des Ortes.

Rudnitz, den 14. 9. 1984

J. P.

Bodenreform

Garten ab 1949

Johannes Hauptmann

Liebe Gartenfreunde, liebe Gäste !

10 Jahre Kleingartenanlage " Am Hummelsberg " Reudnitz!
Erinnern wir uns kurz an die Entwicklung unserer Sparte.

Am 1.12.1972 fand hier in der Turnhalle die Gründungsversammlung statt, an der als Gäste der Vorsitzende des Kreisverbandes Greiz Fritz Beyer, der Kreiskassierer Kurt Siebert und der Bürgermeister Horst Schreiber teilnahmen. Nach eingehender Diskussion traten am Ende der Versammlung 23 Gartenfreunde als Mitglieder der Sparte bei.

In den Vorstand wurden damals folgende Gartenfreunde gewählt:
Walter Adler als Vorsitzender, Günter Perthel als Stellvertreter und Kurt Mehlhorn als Kassierer.

Die Hauptaufgabe des damaligen Vorstands bestand darin, Voraussetzungen für den Wasserleitungsbau zu schaffen. Dies war nicht einfach, da finanzielle Mittel nicht zur Verfügung standen.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.6.73 wurde zur Finanzierung eine Umlage pro Mitglied von 75,00 M, aufgeteilt auf 3 Jahre, festgelegt. Darüberhinaus erhielten wir vom Kreisvorstand ein zinsloses Darlehn von 600,00 M, von dem uns später 200,00 M erlassen wurden.

Der Beginn des Wasserleitungsbaues ließ nicht lange auf sich warten. Durch gezielte Arbeitseinsätze, an denen sich alle Mitglieder aktiv beteiligten, wurde umgehend mit den Ausschachtungsarbeiten begonnen, desgleichen mit dem Verlegen der Rohre. Nach einer relativ kurzen Zeit konnte der Bau bereits im Herbst 1974 abgeschlossen werden. Es wurden dabei über 450m Rohre verlegt und rund 600 freiwillige Arbeitsstunden geleistet.

Hierfür möchten wir ~~vax~~ allen Beteiligten herzlichen Dank sagen. Nachdem es hieß "Wasser marsch", hatten wir im August 1974 zu einem Faß Bier eingeladen. Dank des selbstlosen Einsatzes der Familie Geilert, des Bürgermeisters Horst Schreiber, der Gartenfreunde Adler, Rödel, Mehlhorn und Koppe, hatte sich ein kleines Gartenfest entwickelt, an das sich mancher noch gern erinnert. Man kann sagen, daß dies die Geburtsstunde unserer darauf folgenden öffentlichen Gartenfeste war.

2.

Durch die immer erfolgreich durchgeführten Gartenfeste hatten wir immer eine gesunde finanzielle Grundlage.

Es war uns möglich, jeden Mitglied die finanzielle Umlage von 75,00 M zurückzuzahlen. Darüberhinaus konnte verschiedenes Mobiliar, Wirtschaftsgegenstände usw. angeschafft werden, sodaß wir auch hier eine gute Grundlage haben.

Im Herbst 1974 haben wir den Garten des Gartenfreundes Kurt Schneider zur Nutzung erworben.

Im Jahre 1977 konnten wir, Dank der Unterstützung durch den Rat der Gemeinde Reudnitz, eine Fertigteilbaue auf diesem Grundstück errichten. Die Finanzierung erfolgte durch den Rat der Gemeinde und wurde uns durch Vertrag zur Nutzung überlassen. Ganz besonders wurde dadurch die Arbeitsbedingungen unserer Frauen während der Gartenfeste wesentlich verbessert.

Die gesamte Anlage hat sich während der 10 Jahre sehr positiv verändert. Die Gärten wurden schöner, Gartenzäune und Wege wurden erneuert und eine Reihe schöner Bungalows entstanden und weitere werden gebaut.

Durch privat Initiative konnte in Eigenleistung die gesamte Anlage mit Energie versorgt werden, sodaß heute jedes Gartenhaus mit Strom versorgt werden kann. Ganz besonderen Dank gebührt hierfür den Gartenfreund Günter Perthel.

Die Mitgliederzahl hat sich in den 10 Jahren von 23 im Jahre 1972 auf 56 im Jahre 1982 erhöht.

Liebe Gartenfreunde !

Auch im Rahmen des "Mach mit" - Wettbewerbs- der Nationalen Front wurde in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde gute Leistungen von unseren Mitgliedern erbracht. Ich erinnere dabei ganz besonders an die Errichtung der Grünanlage an der Bushaltestelle, die einzig und allein von unseren Mitgliedern erfolgte.

Auch auf geistig-kulturellem Gebiet haben wir unseren Beitrag geleistet. Die jährlichen Gartenfeste erfreuten sich bei der Bevölkerung großer Beliebtheit und sind einfach nichtmehr wegzudenken. Darüberhinaus beteiligten wir uns mit jeweils 2 Schießständen zum Dorffest in Reudnitz und anlässlich der Festtage "100 Jahre Sport". Auch hier ist der Erfolg nicht ausgeblieben.

Unsere Frauen wurden auch nicht vergessen. So wurden einige Jahreshauptversammlungen mit anschließenden "Gemütlichen Beisammenssein" mit Erfolg durchgeführt.

Liebe Gartenfreunde !

Der Vorstand unserer Sparte hat von Anfang an seine Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse unseres Verbandes und des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durchgeführt.

So wurden regelmäßig Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Vorträge durchgeführt.

Zur Durchsetzung des Wettbewerbsprogrammes wurden jährlich kontrollierbare Arbeitsprogramme aufgestellt. Die Kontrolle der Realisierung erfolgte jeweils in den Jahreshauptversammlungen. Wir können heute feststellen, daß Dank der Arbeit unserer Mitglieder, die meisten Arbeitsprogramme erfüllt wurden. Diese Leistungen fanden auch die Anerkennung durch den Kreisvorstand.

Anlässlich einer Arbeitstagung des Kreisvorstandes am 17.2.79 wurden für gute Leistungen im Wettbewerb einige Sparten ausgezeichnet, unter anderem auch unsere Sparte mit einer Urkunde und 40,00 M Prämie.

Liebe Gartenfreunde !

Und nun zu einigen ökonomischen Leistungen unserer Sparte. Hauptaufgabe war und ist, hohe Leistungen zur Steigerung der Erträge bei der Bewirtschaftung unserer Gärten zu erreichen. Alle Produkte, die nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Im Wettbewerbsprogramm für 1982 stellten wir uns das Ziel:

2.000 kg Obst u. Beerenobst

800 kg Gemüse

500 kg Erdbeeren

über den Eigenbedarf hinaus abzugeben.

Nach den von Euch in den Leistungskarten angegebenen Mengen wurden

5.130 kg Obst u. Beerenobst

1.070 kg Gemüse

430 kg Erdbeeren

abgeliefert.

das war das höchste Ergebnis was wir bisher erreichten.

Dem Kindergarten und auch der Schule wurden 1982 wieder Obst und Gemüse zur Verfügung gestellt.

Im nächsten Jahr wird in den 10 Jahren...

Insgesamt haben wir in den 10 Jahren rund

22 Tonnen Obst

10 " Gemüse

der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Liebe Gartenfreunde !

Das war ein kurzer Überblick über die Entwicklung unserer Sparte. Wir sind der Meinung, daß wir mit diesen Leistungen einen aktiven Beitrag für die Stärkung unseres sozialistischen Vaterlands, für die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und für die Sicherung des Friedens geleistet haben.

Wir rufen alle Mitglieder auf, auch in Zukunft alle Kraft für die Sicherung dieser hohen Ziele einzusetzen.

Dazu wünschen wir viel Erfolg.

Reudnitz, d. 9. 12. 82

f. d. R. Stiebert

R2a.3

Kaninchenzüchterverein

Das Winzerlied

aufgeführt vom Gesangverein 1950



Gertrud
Kunze

Elsa
Taubert



Imtraut
Lein

Es war eine gelungene Aufführung, die 2 mal
wiederholt werden mußte

Sängerfahrt

Turnverein „Concordia“, Reudnitz.

Die diesjährige Sängersahrt der Gesangsabteilung des Turnvereins „Concordia“ (e. V.) führte am 8. und 9. Mai zuerst 31 Turnerfänger und 19 Frauen nach „der großen Seefahrt“ Leipzig. Am Sonntagabend waren die Fahrt-Teilnehmer Gäste des bekannten „Schiebold-Sängershores“ im Allg. Vo. Leipzig-Connewitz, welcher auch in acht turnerüberlicher Weise für Quartiere gesorgt hatte. Als wir kurz nach 7 Uhr abends in Connewitz den Zug verließen, empfingen uns über 100 Turnerfänger des „Schiebold-Sängershores“ mit einem klangreichen Begrüßungslied, welchem ein kurzer, markanter Willkommensgruß des Vorführers dieser wackeren Schar und die Quartierverteilung folgte. Gegen 9 Uhr stellten sich nun Gastgeber und Gäste zu einem gemüthlichen Beisammensein im kleinen Saale der „Friedrichshallen“ in L-Connewitz, dem Uebungsraum des „Schiebold-Sängershores“, ein. War schon der Empfang am Bahnhof ein erhebender, so war dieser Abend im besten Sinne des Wortes eine auf hoher künstlerischer Warte stehende Festschmuck, in welcher, durch die gutgewählten und mit tiefer Innereinsicht zu Gehör gebrachten Lieder unter Meister Schiebold's vorzüglicher Leitung und durch die mit rechter Einfühlung und guter Laune dargebotenen Mäxchenvorträge eines talentvollsten Musikstudenenten und Turnerfängers, sich Herz und Seele und Geist der Zuhörer willig allem Großen und Schönen hingaben. Von der großen Reise der Sänger und ihres kunstbegabten Meisters, sowie des jungen Mäxchenvirtuosen zeugten ganz besonders die Männerchöre „Frühlingstied“ von Schiebold und der „Schwäbische Spielmann“, sowie die Mäxchenvorträge „Gnomon-Quartette“ von Beethoven und die „Maphodie“ von Liszt. — Der fibelste Teil des Abends füllte gleichfalls ein Connewitzer Turnerfänger aus, welcher durch seine urkomischen Vorträge besonders bei der Damenwelt wahrer Lauchsalben hervorzubereite. Als man um 12 Uhr nachts auseinanderging, waren wir um ein Erlebnis reicher und wußten, daß dieser herrliche Abend, der dem deutschen Lied, deutschem Wort, deutscher Musik und acht turnerüberlicher Gemeinheitsliebe geweiht war, noch lange in unsrer Erinnerung nachklingen werde. Am Sonntag früh, nachdem der Regen nachgelassen hatte, trafen wir uns gegen 9/8 Uhr an der Turnhalle des Allg. Turnvereins Leipzig-Connewitz. Nach kurzer Besichtigung der Turnhalle machten wir einen kleinen Morgenpaziergang durch den schönen Connewitzer Wald und gingen anschließend nach dem

nach Leipzig.

nachzügig wirkenden, herrlichen Köhlerhörnchen-Denkmal. Nach der Führung sang der „Schiebold-Sängerschore“ im Denkmal die beiden Lieder „Passionsgefängnis“ von Giovanni Pierluigi Palestrina und „Die Nacht“ von Franz Wt. Alle Hörer standen in tiefer Ergriffenheit und lauschten dem herrlichen Gesang, welcher in der einzig schönen Musik dieses Wunderbaues wie Glorianten und Engelsklangen aus einer anderen Welt herüberklang. Anschließend an die Denkmalsbesichtigung ging es zum neuen Rathhause, dem nächsten Ziel unserer Besichtigungen. Unter der Leitung kundiger Turnerführer ging diese Besichtigung vor sich und wir waren ergriffen von dem Reichtum der festlichen Säle, mit den kostbaren Deckengemälden, Holzschmuckereien und den herrlichen Originalgemälden großer Künstler. Den Schluß dieser gleichfalls lohnenden Besichtigung bildete die Besteigung des Turmes, zu dessen Höhe die Fahrt-Teilnehmer zum Teil die Wendeltreppe hinaufstiegen und zum Teil den bequemen Fahrstuhl benutzten. Von der Höhe dieses wundervollen Turmes hat man einen schönen Rundblick über das Weichbild Leipzigs. Ungewöhnlich hatte bei vielen auch der Magen zu seinem Recht kommen wollen und man ging gegen 1 Uhr zur gemeinsamen Mittagskafel, zu welcher in denkwürdiger Weise ein Connewitzer Turnerfänger einen Freischoppen guten Dresdner Bieres gestiftet hatte. Die von Lied und gegen 3 Uhr brach man zur weiteren Besichtigung verschiedener Sehenswürdigkeiten und schließlich der Dauten auf. Den Schluß bildete die Besichtigung des Zoologischen Gartens, welchen viele Fahrtteilnehmer zum erstenmal zu sehen bekamen. Anschließend ging es zum Hauptbahnhof, von wo uns der Zug 7.22 wieder der Heimat zuführte. Wir waren alle b-friedigt von unserer diesjährigen Sängersahrt und waren voll des Lobes über die hingebende, echt turnerische Liebe und Treue, mit welcher uns die Turnerbrüder vom „Schiebold-Sängerschore“ in ihrem Kreise aufnahmen und in der Turnerstadt Leipzig Willkomm waren. Zum Danke hierfür luden wir unsere lieben Gästegeber zu halbigen Gegenbesuch in unserer lieben Heimat ein. Bis dahin aber wollen wir im Gedankem an diese herrliche Sängersahrt das deutsche Lied mit ganzem Herzen weiterstehlen im Sinne des schönen Schieboldschen Wahlspruches: „Klinge laut aus tiefster Seele deutscher Sang so hoch und hehr! Laßt uns treu und innig streben, deutschem Lied zu Preis und Ehr! — Gut Heil!“

21.08. 1939
Greizer Zeitung

Kaninchenzüchter erhält Ehrenpreis des Reichsernährungsministers

* **Reudnitz.** Der Reudnitzer Kaninchenzüchter Hans Scherzl errang, wie bereits berichtet, auf der 5. Reichskleintierschau in Leipzig für seine Züchtung „Weiße Wiener“ den Reichsfiegerpreis. Hans Scherzl steht damit mit seiner Kaninchenzucht an der Spitze in ganz Deutschland. Dem weit über die Grenzen der Heimat hinaus bekannten Züchter wurde jetzt der mit dem Reichsfiegerpreis verbundene Ehrenpreis des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, zugestellt: die in Bronze gegossene Figur eines Kaninchens auf einem Marmorsockel. Der Ehrenpreis ist ein Wanderpreis, der dreimal errungen werden muß, bevor er in den Besitz des Züchters übergeht. Bisher wurde der Ehrenpreis erst einmal verliehen, und zwar an einen Grimmitzschauer Züchter. Wir wünschen dem erfolgreichen Reudnitzer Züchter Hans Scherzl, daß es ihm gelingen möge, den Ehrenpreis dauernd in seinen Besitz zu bringen, und gratulieren ihm herzlich zu seinen bisherigen hervorragenden Erfolgen, durch die unser Ort unter den Kaninchenzüchtern in allen Gauen Deutschlands bekannt geworden ist.

17.04. 1939
Greizer Zeitung

Reudnitzer Kaninchenzüchter als Reichsfieger

* **Reudnitz.** Der bekannte Kaninchenzüchter Hans Scherzl errang auf 16 Weiße Wiener eigener Zucht den Staatswanderpreis des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Es ist der höchste Preis, der auf der mit 12 000 Kaninchen besetzten Reichskleintierschau in Leipzig vergeben wurde. Hans Scherzl stellte schon zur Landesversammlung in Gera den besten Zuchtstamm 1,10 und 1,2 Weiße Wiener. Dieser Erfolg und die anderen Anerkennungen der letzten Jahre beweisen, daß der Züchter edles, durchgezüchtetes Tiermaterial besitzt. Er steht seit zwei Jahren im Gau Thüringen an erster Stelle, und durch den letzten Erfolg auf der Reichskleintierschau in Leipzig ist er Reichsfieger geworden.

24.07. 1939
Greizer Zeitung

Reudnitz zeigt reichsbeste Kaninchenzuchtstämme



* **Reudnitz.** Der Reudnitzer Kaninchenzüchterverein, der durch seine hervorragenden Züchterfolge heute an der Spitze der deutschen Kaninchenzüchtervereine steht, zeigte am gestrigen Sonntag in einer Lokalschau auf dem Platz vor dem Turnerheim hochwertige Zuchttiere, von denen mehrere auf der Reichskleintierschau in Leipzig mit Reichsfiegerpreisen ausgezeichnet wurden. Diese hervorragenden Züchtererfolge sind das Ergebnis einer verantwortungsbewußten Züchtung und der vorbildlichen Disziplin, die in dem von Hans Scherzl geleiteten Reudnitzer Verein herrscht. Reudnitzer Kaninchen gehen heute als wertvolles Zuchtmaterial in alle Teile Deutschlands und sogar in das Ausland. Den Weg zu diesem Erfolg ebnete neben der Begeisterung für die Kleintierhaltung die vorzügliche Pflege der Tiere und die genaue Kenntnis der Vererbungsregeln. Auf der gestrigen Schau nun, zu der einige Besucher sogar aus Gamburg gekommen waren, wurden insgesamt 115 Tiere gezeigt, darunter Weiße Wiener, die Spezialrasse des Vereins. Besonders Interesse fand hier die Nachzucht aus dem Stamm, der in Leipzig den Reichsfiegerpreis errang. Weiter sah man einen Stamm von 29 Angora-Kaninchen, dem auf der Landesversammlung Thüringen der 1. Preis zuerkannt wurde. Auch in der Zucht dieser Rasse hat der Reudnitzer Verein bedeutende Fortschritte gemacht, die sich in der Verbesserung der Wolle und in der Erhöhung des Wollgewichts bemerkbar machen, so daß der Verein auch mit diesen Züchtungen an der Spitze in Deutschland marschiert. Stark vertreten waren auf der Schau auch Französische Silber mit 20 Stück. Man sah weiter acht schwere Deutsche Widder, vier Klein-Chinchilla und sechs Englische Schecken, durchweg Züchtungen von hoher Qualität, mit denen das gesteckte Ziel erreicht oder ihm doch sehr nahe gekommen worden war. Wie gesagt, die Schau lockte Besucher von nah und fern an, was bei der ersten Stellung, die sich der Reudnitzer Verein im Reich erobert hat und die er auch zu halten gewillt ist, nur zu verständlich ist.

Nachstehend das Ergebnis der Preisverteilung: Emil Schöffel auf Angora viermal Ehrenpreis; Ernst Schuster auf Angora zweimal Ehrenpreis; Erhardt Täubert auf Angora einmal Ehrenpreis; Hans Scherzl auf Weiße Wiener achtmal Ehrenpreis; Fritz Wözdold auf Französische Silber zweimal Ehrenpreis; Kurt Wezel auf Französische Silber einmal Ehrenpreis; Hermann Göpel auf Deutsche Widder zweimal Ehrenpreis; Paul Kopp auf Englische Schecken einmal Ehrenpreis.

Reudnitzer Kaninchenbesitzer führend als Züchter

Jungtierschau im Turnerheim

Die Kaninchenzucht hat in den letzten Jahren einen un-
geahnten Aufschwung genommen, da der wirtschaftliche Wert
dieser Tiere immer mehr anerkannt wird. Worin der Wert
besteht, geht aus den Züchtungszielen hervor, die einmal in
guten Fellen, zum andern in einem hohen Fleischgewicht be-
stehen. Beides, Felle sowohl als Fleisch, sind nutzbare Werte,
auf die wir nicht verzichten können. Deshalb erhalten heute
auch verantwortungsbewusste Kaninchenzüchter vom Reich aus
bei der Errichtung neuer Ställe Unterstützung. Damit ist der
wirtschaftliche Wert des Kaninchens offiziell anerkannt. Nun
gibt es aber auch Züchter von Tieren, die allen Anforderungen
genügt werden, ein großes Maß von Erfahrung und große
Liebe zum Tier. Obwohl das Kaninchen ein genügsamer Stall-
bewohner ist, bedarf es doch auch einer fürsorglichen Pflege,
wenn es den Anforderungen entsprechen soll, die der Fachver-
band stellt.

Einen hervorragenden Ruf

als Kaninchenzüchter besitzen die Mitglieder des Reudnitzer Ver-
eins, an dessen Spitze Hans Scherzkel steht, ein in ganz
Deutschland und darüber hinaus auch im Ausland anerkannter
Züchter. Er und die Mitglieder des Vereins konnten auf allen
Schauen, die sie bisher besuchten, bei größter Konkurrenz für
ihre Tiere die wertvollsten Preise verbuchen. Ob es sich um
Kreisversammlungen oder um die großen Reichsveranstaltungen han-
delt, immer war der Reudnitzer Kaninchenzüchter-Verein füh-
rend, und immer konnten seine Tiere als Siebertiere heraus-
geholt werden. Diese Erfolge lassen mit aller Deutlichkeit er-
kennen, daß der Reudnitzer Verein an hervorragender Stelle
steht. Am osttrigen Sonntag veranstaltete er nun eine Schau
von Jungtieren, zu der

72 Kaninchen

aus verschiedenen Rassen in großen, luftigen Gehegen ausge-
stellt waren. Ein erster Ueberblick gab schon einen glänzenden
Eindruck von der hervorragenden Pflege und Wartung der
Tiere. Bei den Fellen zeigte sich kein Staubchen, und auch der
Halt der Tiere des Halbtüglers war ausgezeichnet. Bei einem

Rundgang durch die Ausstellung gab der Vereinsleiter, Hans
Scherzkel, nähere Erläuterungen zu den einzelnen ausgestellten
Rassen. Die Züchter Drechsler und Göpel zeigten sogenan-
nte Deutsche Widder, Tiere, die zu der anerkannten Wirt-
schaftsrasse gehören. Die Deutschen Widder zeichnen sich aus
durch ein dichtes hasengraues Fell und ein

Gewicht von 11 Pfund und darüber.

Sie sind wohl die schwersten Kaninchen, die gezüchtet wer-
den. Ihr besonderes Merkmal ist die Krone und der lange
Ohrenbehang. Französische Silber zeigten F. Wöhld und
R. Müller. Diese Rasse ist nicht so schwer im Fleisch.
Das Fell ist silberweiß mit tiefblauem Grund. Weiße Wiener
stellten Hans Scherzkel und H. Scheffel aus. Außer-
ordentlich schnellwüchsig sind diese Kaninchen. Dazu besitzen
sie ein gutes Fell. Die sogenannte Thüringer Gemse war
ebenfalls mehrfach vertreten. Ihr Besitzer ist Erhardt Täu-
bert. Seinen Namen hat das Kaninchen von der Fell-
färbung, die dem der Gemse ähnlich ist. Paul Drechsler,
R. Müller und F. Wöhld zeigten sieben Blaurex. Das
Fell der Tiere ist kurzhaarig mit blauer Grundfärbung. Be-
sitzer der Marburger Fee, graublau in der Färbung, ist W.
Täubert. Gleichfalls sah man die englische Schede, Züchter
W. Koppe, die eine ausgefuchte Färbung aufweist. So-
genannte Gelbsilber zeigte E. Schuster. Die Tiere verfügen
über eine besonders gute Körperform. Mit Schwarzsilber war
Emil Scheffel vertreten. Holländer, die den englischen
Scheden gleichwertig sind, zeigten Kurt Wegel und H.
Scheffel. Besondere Eigenarten in der Zeichnung wiesen
die Schwarz-Loth auf, Züchter W. Täubert. Eine ausgepro-
bene Sportzüchtung ist das Hermelin-Kaninchen. Die Züchter
Wöhld und Koppe hatten einige dieser Tiere ausge-
stellt. Das durch seine Wolle berühmt gewordene Angora-
Kaninchen war ebenfalls in zwei Exemplaren zu sehen. Ihr
Besitzer ist E. Schal. Die Ausstellung erfreute sich eines
überaus guten Besuches. Sie legte Zeugnis ab vom dem
Hochstand der Kaninchenzüchtung in Reudnitz, der wir weiter-
hin besten Erfolg wünschen.

9.9.1937 Greizer Zeitung

Greizer Zeitung vom 16.12.1938

Erfolgreiche Kaninchenzüchter

Auf der Landesschau in Gera waren die Reudnitzer
Kaninchenzüchter mit 56 Tieren vertreten.

Besondere Auszeichnungen konnten A. Scheffel, H. Scherzkel,
E. Schuster, E. Täubert, H. Göpel, F. Wetzold, u. P. Poppe
aus Reudnitz erhalten.

Neudnitzer Kaninchenzüchterverein an führender Stelle

Lokalschau gibt einen Überblick über den Hochstand der Zucht

* Neudniz. Es war hier schon mehrfach die Rede vom Neudnitzer Kaninchenzüchterverein, der sich nicht nur in der engeren Heimat und in Thüringen, sondern darüber hinaus auch im Reich durch seine hervorragenden Zuchtleistungen einen ersten Platz erobert hat. Das kommt besonders dadurch zum Ausdruck, daß dem Neudnitzer Verein für den besten Kaninchenzuchtstamm Deutschlands das Blaue Band zuerkannt wurde. Dieser Tage ging die Mitteilung darüber beim Vereinsführer ein, und die Neudnitzer Züchter können stolz sein auf diese Auszeichnung, die ihnen den glänzenden Erfolg ihrer Arbeit bestätigt. Im Rahmen des Vierjahresplanes hat die Kaninchenzucht eine besondere Bedeutung gewonnen. Sie ist nicht mehr eine Liebhaberangelegenheit, sondern sie hat

ausschlaggebenden wirtschaftlichen Wert

bekommen. Das macht sich auch auf den einzelnen Schauen bemerkbar, auf denen die reinen Wirtschaftsrassen gegenüber den Sportrassen immer mehr in den Vordergrund treten. Einen besonders guten Eindruck über den Stand der Kaninchenzucht vermittelt stets die Lokalschau der Neudnitzer Kaninchenzüchter, wie am gestrigen Mittwoch eine im Gasthof „Schwedenkönig“ durchgeführt wurde. Die Tiere, die hier gezeigt wurden, machten durchweg einen hervorragenden Eindruck, und nach dem Ausspruch eines Preisrichters war es hier besonders schwer, aus dem durchweg guten Material das Beste herauszufinden. Insgesamt war die in einem hellen Raum übersichtlich untergebrachte Schau

mit 102 Tieren besetzt,

unter denen die Weißen Wiener mit 30 Tieren am stärksten vertreten waren. Der Züchter Hans Scherz - Neudniz, der schon viele Erfolge zu verzeichnen hat, hatte allein 18 Tiere ausgestellt. Seine Tiere wurden auch diesmal wieder mit sechs Ehrenpreisen und dem Ehrenpreis der Reichsfachgruppe, zu denen der Preis für die beste Stammlistung kam, bedacht. Mehr und mehr treten jetzt wegen ihrer vorzüglichen Wolle die Angora-Kaninchen in den Vordergrund, die unter Schurkontrolle stehen. Damit soll eine gleichmäßige Durchschnittsleistung in der Wolle erreicht werden. In Neudniz sah man gestern 24 dieser Wollträger. Ausgezeichnet wurden die Tiere des Züchters Ernst Schöffel - Mohlsdorf mit drei Ehrenpreisen und einem Preis für die Stammlistung. Eine dem Züchter Erhard Läubert - Neudniz gehörende HäsIn wurde mit einem Ehrenpreis und einem Diplom in dieser Gruppe am höchsten prämiert. Auf ein Jungtier erhielt der gleiche Züchter einen 1. Preis mit Zuschlag. An ausgesprochenen

Fleischkaninchen

waren elf Widder ausgestellt. Hier konnte der Züchter Hermann Göpel - Neudniz zwei Ehrenpreise und den Preis für den besten Zuchtstamm erringen. Auf des Züchters Kurt Wezel Französische Silber entfielen zwei Ehrenpreise und ebenfalls der Preis für den besten Zuchtstamm. Der Züchter Fritz

zuerkannt. Einen weiteren Ehrenpreis errang ein Französisch-Silber-Kaninchen des Züchters Kurt Wezel. Die Gesamtzahl der ausgestellten Tiere dieser Rasse betrug 19. Die wegen ihrer Zeichnung schwer zu züchtenden Klein-Chinchilla waren mit 5 Tieren vertreten, die dem Züchter Alfred Neudeck - Neudniz gehören, dessen Zuchterfolge mit einem Ehrenpreis und mit einem Diplom prämiert wurden. Drei Schwarzsilber-Kaninchen zeigte der Züchter Emil Schöffel - Mohlsdorf, vier Weißsilber der Züchter Ernst Schuster - Neudniz, dem ein Ehrenpreis und ein Diplom zuerkannt wurden. Für Englische Scheflen, insgesamt sieben Tiere, fiel ein Ehrenpreis und ein Diplom an den Züchter R. Koppe - Neudniz. Angegliedert an die Schau war

eine Pelzansstellung,

die einen Überblick gab über die vielseitige Verwendung des Kaninchenfelles. Auch wurden durch praktische Beispiele wertvolle Hinweise gegeben über die richtige Behandlung der Felle. Damit bot die Schau einen umfassenden Einblick in das Gebiet der Kaninchenzucht, die den Neudnitzer Züchtern dank ihrer fürsorglichen Arbeit schon viele Erfolge brachte und die ihnen auf den kommenden Schauen in Gera und Leipzig sicher auch weitere Erfolge bringen wird.

R.

Kaninchenzüchterverein Reudnitz

Am 17. März 1934 kamen im damaligen Gasthaus "Zum Schwedenkönig" (heute Konsumverkaufsstelle) 18 Männer zusammen und gründeten unseren Kaninchenzüchterverein Reudnitz.

Die Gründer des Vereins waren:

Ludwig Bichler	Hermann Göpel
Martin Claus	Ernst Göpel
Paul Drechsler	Herbert Helmrich
Bruno Höllrich	Walter Hölzel
Kurt Hupfer	Paul Koppe
Alfred Neudeck	Alfred Rose
Helmut Rosenthal	Gotthold Ruppelt
Albert Scheffel	Hans Scherzl
Siegfried Täubert	Walter Täubert

Zum geschäftsführenden Vorstand wurden gewählt:

Hans Scherzl als Vereinsführer

Ernst Göpel als Kassierer

Albert Scheffel als Zuchtwart

Walter Täubert als Fellfachwart

Gotthold Ruppelt als Schriftführer

Zum Aufbau des Vereins stiftete jeder Gründer 1 Mark. Der Verein erhielt die Nr. T 274 vom Landesverband. Im Gründungsjahr wurde eine Jungtierschau und ein Sommer-

fest abgehalten.

Die Züchter des Reudnitzer Vereins waren auf vielen Ausstellungen mit guten Tieren vertreten und erhielten immer große Preise so z. B. auf den Greizer Kreisschauen, auf der Schwanenstadt-Schau in Zwickau, auf der Jungtierschau in Merseburg, auf den Landesfachgruppen-Schauen in Weimar, Erfurt und Gera und auf den Deutschland-Schauen in Leipzig.

1939 brach der 2. Weltkrieg aus und viele Züchter wurden eingezogen. So war die züchterische Arbeit zum großen Teil eingestellt. Der Verein war bis auf 8 Mitglieder zusammengesmolzen. Bis 1944 ruhte jede Vereinsarbeit. Erst 1945 fand wieder eine Jahreshauptversammlung statt. Über das Jahr 1946 wurde nichts berichtet.

Am 12.1.1947 fand eine Jahreshauptversammlung statt, in der die Züchter aufgefordert wurden, sich nunmehr wieder voll und ganz der Kanin-Zucht zu widmen. Erst im Dezember 1948 wurde die erste Lokalschau abgehalten und im Dezember 1949 fand die 1. Kreisschau nach dem Krieg in Greiz statt. Die Schau wurde von uns mit 33 Tieren beschickt und unser kleiner Verein machte den 3. Platz in der Gesamtleistung. Nun ging es wieder aufwärts.

Von nun an beschickte unser Verein wieder jedes Jahr die Kreisschauen, die Bezirksschauen in Gera und die DDR-Schauen in Leipzig, wobei die Reudnitzer Züchter mit ihren Tieren zu 90 % mit großen Preisen nach Hause kamen.

1959 wurde in der DDR der VKSK = Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gegründet und alle Sparten

und Vereine wurden dieser Organisation unterstellt.
 Am 16.3.1984 feierte die Sparte das 50. jährige Jubiläum. Der einzige noch lebende Gründer der Sparte - Paul Koppe - wurde hierzu eingeladen. Der Zuchtfreund Kurt Groß wurde zum Ehrenmitglied ernannt.
 Die Sparte hatte zu diesem Zeitpunkt 13 Mitglieder.

Die Vorsitzenden seit Gründung des Vereins waren:

C

1934 - 1941	Hans Scherzl
1942 - 1950	Paul Drechsler
1951	Hans Scherzl
1952 - 1953	Fritz Fallak
1954 - 1956	Hans Scherzl
1957 - 1970	Kurt Groß
1971 - 1972	Horst Kühnert
1973 - 1974	Kurt Groß
1975 - 1976	Günter Groh
1977 - 1979	Kurt Groß
1980 - 1984	Paul Petzold

Rat der Gemeinde

über Rändertz

Beitrag Porto-Gebühr

Anbei der Beitrag der Sparkasse RKLZ
Rändertz.

Randertz, 1. 10. 1915.

Kaninchenzüchterverein Rindnitz.

Am 17. März 1934 kamen im damaligen Gasthaus "Zum Schwedenkönig" (heute Konsumverkaufsstelle) 18 Männer zusammen und gründeten unseren Kaninchenzüchterverein Rindnitz.

Die Gründer des Vereins waren:

Ludwig Biehler	Fernand Göpel
Martin Elain	Ernst Göpel
Paul Drechsler	Herbert Helmerich
Bräuno Höllrich	Walter Hölzel
Kurt Küpper	Paul Kuppe
Alfred Münderk	Alfred Rose
Helmuth Rosenthal	Gottbold Ruppelt
Albert Schöffel	Hans Scherzl
Siegfried Tamber	Walter Tamber

Zum geschäftsführenden Vorstand wurden gewählt. Hans Scherzl als Vereinsführer
Ernst Göpel Kassierer
Albert Schöffel als Züchtwart
Walter Tamber als Fellfachwart
Gottbold Ruppelt als Schriftführer

Zum Nutzen des Vereins stiftete jeder Gründer 1 Mark.

Der Verein erhielt die Nr. T 274 vom Landesverband.
Im Gründungsjahr wurde eine Jungtierochau und 1 Sammerfest abgehalten.

Die Züchter des Rindnitzer Vereins waren auf vielen Ausstellungen mit guten Tieren vertreten und erhielten immer große Preise

so z. B. auf den Greizer Kreisschauen, auf der
Schwanenstadt-Schau in Zwickau, auf der
Jungpiegelschau in Merseburg, auf der Landes-
fachgruppen-Schauen in Weimar, Erfurt
und Gera, und auf den Deutschland Schauen
in Leipzig.

1939 brach der 2. Weltkrieg aus und viele
Züchter wurden eingezogen. So war die
züchterische Arbeit zum großen Teil eingestellt.
Der Verein war bis auf 8 Mitglieder zusammen-
geschmolzen. Bis 1944 ruhte jede Vereinsarbeit.
Erst 1945 fand wieder eine Jahreshaupt-
versammlung statt. Über das Jahr 1946 wurde
nichts berichtet.

Am 12. 1. 1947 fand eine Jahreshauptver-
sammlung statt, in der die Züchter aufge-
fordert wurden, sich nunmehr wieder voll
und ganz der Ramm-Zucht zu widmen.

Erst im Dezember 1948 wurde die erste Lokal-
Schau abgehalten und im Dezember 1949
fand die 1. Kreisschau nach dem Kriege in
Greiz statt. Die Schau wurde von uns mit
33 Tieren besichtigt und unser kleiner Verein
machte den 3. Platz in der Gesamtleistung.
Nun ging es wieder aufwärts.

Von nun an besuchte unser Verein wieder
jedes Jahr die Kreisschauen, die Bezirksschauen
in Gera und die DDR-Schauen in Leipzig,
wobei die Ründlitzer Züchter mit ihren Tieren
zu 90% mit großen Preisen nach Hause
kamen.

1959 wurde in der DDR der VRSK - Verband für Kleingärtner, Pädler und Kleintierzüchter gegründet und alle Sparten mit Vereine wurden dieser Organisation unterstellt.

Am 16.3.84 feierte die Sparte das 50. jährige Jubiläum. Der einzige noch lebende Gründer der Sparte - Paul Koppe - wurde hierzu eingeladen. Der Züchtfreund Kurt Graf wurde zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Sparte hatte zu diesem Zeitpunkt 13 Mitglieder.

Die Vorsitzenden seit Gründung des Vereins waren:

1934 - 1941	Hans Scherzl
1942 - 1950	Paul Drechsel
1951 -	Hans Scherzl
1952 - 1953	Fritz Fallak
1954 - 1956	Hans Scherzl
1957 - 1970	Kurt Graf
1971 - 1972	Kurt Hübner
1973 - 1974	Kurt Graf
1975 - 1976	Günter Grotz
1977 - 1979	Kurt Graf
1980 - 1984	Paul Pitzold

R2a.4

Gesangsverein

Neuer Reussischer
Sängerkreis e.V.

35.

Kreis-
Sänger-
Treffen



am

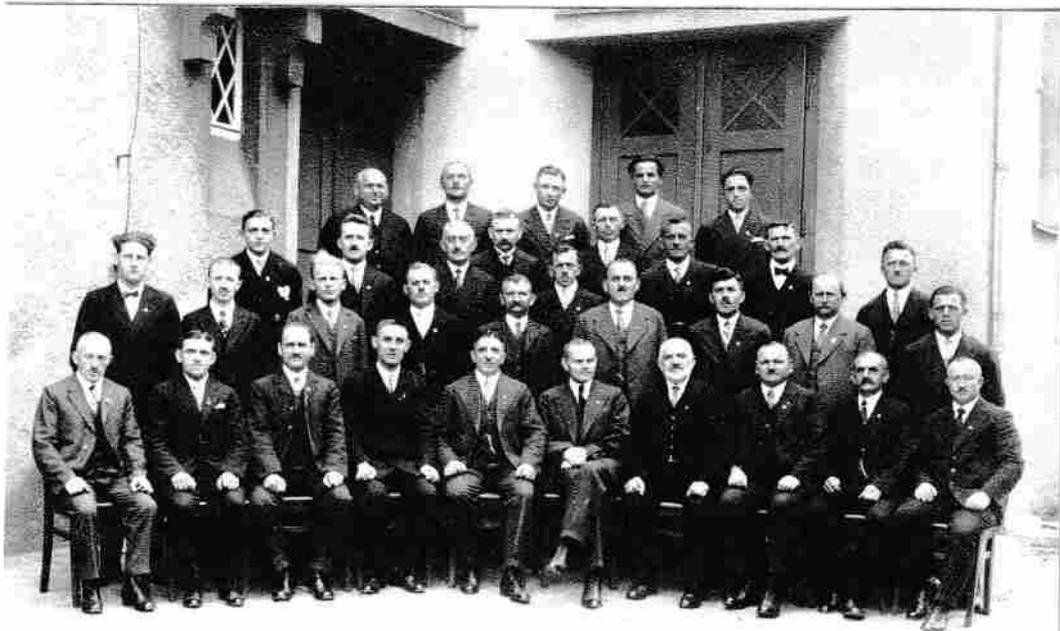
21. September 1991
in der Turnhalle
Reudnitz

Abordnung der Schiebald-Sänger
zur Festung zum 50-jähr.
Vereinsjubiläum



Sänger - Abteilung

zum 50. Jahr des Vereins Concordia



Neuanfang

Chorleit-part

19.10.92

Bald wieder Chor in Reudnitz?

REUDNITZ. - In Reudnitz sollte die Tradition, einen eigenen Chor im Ort zu haben, wiederbelebt werden. Das hatte der Bürgermeister der Gemeinde, Gerwin Bölke, in seiner Begrüßungsrede anlässlich des 36. Kreissängertreffens im September erklärt. Nun scheint diese Aufgabe tatsächlich in Angriff genommen zu werden. Unter Bezug auf das Sängertreffen, für das Reudnitz seit Jahrzehnten bereits der Austragungsort ist, wandte sich das Gemeindeoberhaupt kürzlich mit diesen Worten an die Bürger: „Leider ist schon seit vielen Jahren die gastgebende Gemeinde nur zum Zuhören und Zuschauen verurteilt und kann selbst nicht mit einem eigenem Chor aufwarten. Ich möchte nunmehr die Gelegenheit wahrnehmen, um alle sangesfreudigen Frauen und Männer aufzufordern, sich im Gemeindeamt zu melden und bei der Neugründung eines Reudnitzer Gesangsvereins mitzuwirken. Ein Chorleiter hat sich bereits gefunden. Nun fehlen nur noch die Sängerinnen und Sänger.“

Für unsere Gäste.

Die Musik umschließt den ganzen inneren Menschen: das Herz, die Seele, das Gemüt. Deshalb ergreift uns auch die Musik in allen Lebenslagen, sie läßt alle irdischen Nöte und Sorgen vergessen, sie verwandelt Leid in Freude, von ihr gehen Heilkräfte für den inneren Menschen aus, sie ist Balsam des Herzens.

Gew. vom Volksschor Reudnitz

Martin Pfeifer Liedermeister

Paul Fritze 1. Vorsitzender

Annemarie Birkelmann 2. Vorsitzende

18. 11. 1952.

1952

Am Samstag in Reudnitz: 36. Kreissängertreffen

Konzert und Geselligkeit

GREIZ. – Am kommenden Samstag, dem 19. September, findet in der Reudnitzer Turnhalle das vom Neuen Reußischen Sängerkreis e.V. veranstaltete 36. Kreissängertreffen statt. Um 14 beginnt der Konzert-Teil, an den sich noch bis 18 Uhr ein gemütliches Beisammensein anschließt. Dazu spielen die „Greizer Stadtmusikanten.“

Nach dem gemeinsamen Gesang von „Frisch auf, es grüßt der Sonnenschein“ unter Leitung von Johannes Opitz und „Auf, ihr deutschen Sangesbrüder“ unter Leitung von Helmut Colditz gestalten 14 Chöre jeweils einen eigenen, kurzen Programmteil, der aus einem Sängergruß und zwei Liedern besteht. Das teilte der erste Vorstand des Neuen Reußischen Sängerkreises e.V., Rolf Keller, in einem Gespräch mit unserer Zeitung mit. Keller nannte im einzelnen die Männerchöre Mohlsdorf, Raasdorf, Pohlitz, Greiz-Mitte, Irchwitz, Kurtschau, Gommla und Kleinreinsdorf („Lyra“). Dazu kämen weiter der Frauenchor Schönfeld und das Greizer Volkskunstensemble. Mit besonderer

Spannung dürfen die Auftritte zweier „Gastchöre“ erwartet werden. Es handelt sich um den Männerchor Friedensfels aus dem Fichtelgebirge, der auf Einladung der Pohlitzer Sänger kommt, und um den Männerchor Meinerzhagen aus dem Sauerland, der in Mohlsdorf zu Gast ist.

Unter den Ehrengästen, die erwartet würden, so Keller, seien der Geschäftsführer der Vereinsbrauerei Greiz, Hartmut Hannewald, und das neue Ehrenmitglied des Neuen Reußischen Sängerkreises e.V., der Irchwitzer Max Jung. Für die Veranstaltung in Reudnitz ist der Eintritt frei. Wer möchte, kann jedoch einen Beitrag für die weitere Arbeit des Neuen Reußischen Sängerkreises spenden. Aufgrund des großen Besucherzuzugs im vorigen Jahr werden die Chöre nicht mehr vom Saal aus, sondern auf der Bühne singen.

Rolf Keller weist ausdrücklich auf die traditionell hervorragende Unterstützung der Gemeinde Reudnitz hin, die auch in diesem Jahr dem Kreissängertreffen zuteil wird. Unter anderem würden

wieder während der Veranstaltung Kinder gesondert betreut. Auch für eine gutes gastronomisches Umfeld werde am Samstag gesorgt sein. Parkmöglichkeiten, so Bürgermeister Gerwin Bölke, gäbe es auf dem Gelände des Autoservice Reudnitz auf der linken Seite der Werdauer Straße. Die Kraftfahrer sollten die entsprechende Beschilderung beachten.

Rolf Keller schätzt ein, daß sich seit der Gründung des Neuen Reußischen Sängerkreises e.V. Mitte 1991 der Zusammenhalt der Greizer Chöre gefestigt habe. So werde es auch 1992 ein großes, gemeinsames Weihnachtskonzert geben sowie zahlreiche Auftritte, die Chöre in kleineren Zusammenstellungen absolvieren werden, beispielsweise am 3. Oktober im Altenheim Pohlitz und am 10. Oktober zum Belegschaftsabend der Vereinsbrauerei. Dieses Unternehmen, so Keller, sei übrigens bislang das einzige, das – neben dem Landratsamt Greiz – die Vorhaben der Sänger und Sängerrinnen des Kreisgebietes unterstütze. V.M.

1700,
1992?
Thüringenpost

Berührendes Fest des Gesangs und der Verständigung in Reudnitz

Der „Kreis der Lieben“ ist größer geworden

REUDNITZ. – Die Gratulationscoure nach dem Auftritt des Männerchors Pohlitz, als Vertreter aller beteiligten Ensembles mit Blumensträußen nach vorn ströben und unter tosendem Beifall ihre Glückwünsche überbrachten; die nicht minder begeistert aufgenommenen Programme der beiden Gastchöre; der zu Beginn erklingende gemeinsame Gesang aus fast 2000 Kehlen; die zahlreichen neuen Gesichter in den einzelnen Chören; das ungetrübte Miteinander von jung und alt; das netzlose Anerkennen, die Freude über die Leistung des anderen – Eindrücke vom 36. Kreissängertreffen am Samstag in der Reudnitzer Turnhalle, die trotz der langen Aufzählung noch lückenhaft sind und auch die Bedeutung des Ereignisses nur mangelhaft wiedergeben.

Das Bestreben des veranstaltenden Neuen Reußischen Sängerkreises, offen zu sein für Ensembles außerhalb des traditionellen Greizer Männergesangs, führte dazu, daß am Samstag der Kinderchor „Paul Dessau“ unter Leitung von Doris Marek und das Volkskunstensemble Greiz unter Leitung von Karl-Heinz Naumann erstmalig an einem Kreissängertreffen teilnahmen. Obwohl beiden Gruppen anzumerken war, daß sie nun unter völlig veränderten Bedingungen arbeiten müssen, konnten ihnen beachtliche Leistungen bescheinigt werden.

Jene Chöre, bei denen ein Vergleich zum Vorjahr möglich war, zeigten sich durchweg stark verbessert. Der Frauenchor Greiz-Schönfeld unter Leitung von Siegfried Renner klang in allen Registern sauber und kräftig und konnte auch in punkto Ausstrahlung mehr überzeugen als vor Jahresfrist. Der Männerchor Kurtschau, nun unter Johannes Taut, bewältigte sicher die anspruchsvollen Lieder „Der Spielmann“ und „Abschied“ und erreichte damit eine für ihn neue Stufe musikalischen Gestaltens. Gleiches trifft zu für den Männerchor Raasdorf, der seit kurzem unter Leitung des Fraureuther Organisten Joachim Rüßmann gestärkter irischen „Abendfrieden“ für einen der besten Beiträge, die sich ausländischer Folklore widmeten.

Zu den Leistungen der Männerchöre Gommila unter Johannes Opitz und Mohlsdorf unter Helmut Colditz sei an dieser Stelle nur so viel gesagt: Beide haben, abgesehen von der sicheren Beherrschung der gewiß nicht einfachen musika-

lischen Grundlagen, mittlerweile auch eine gestalterische Stufe erreicht, der – in welcher Form auch immer – künftig im kulturellen Leben des Kreises Greiz in einer anderen Weise als bisher Rechnung getragen werden muß.

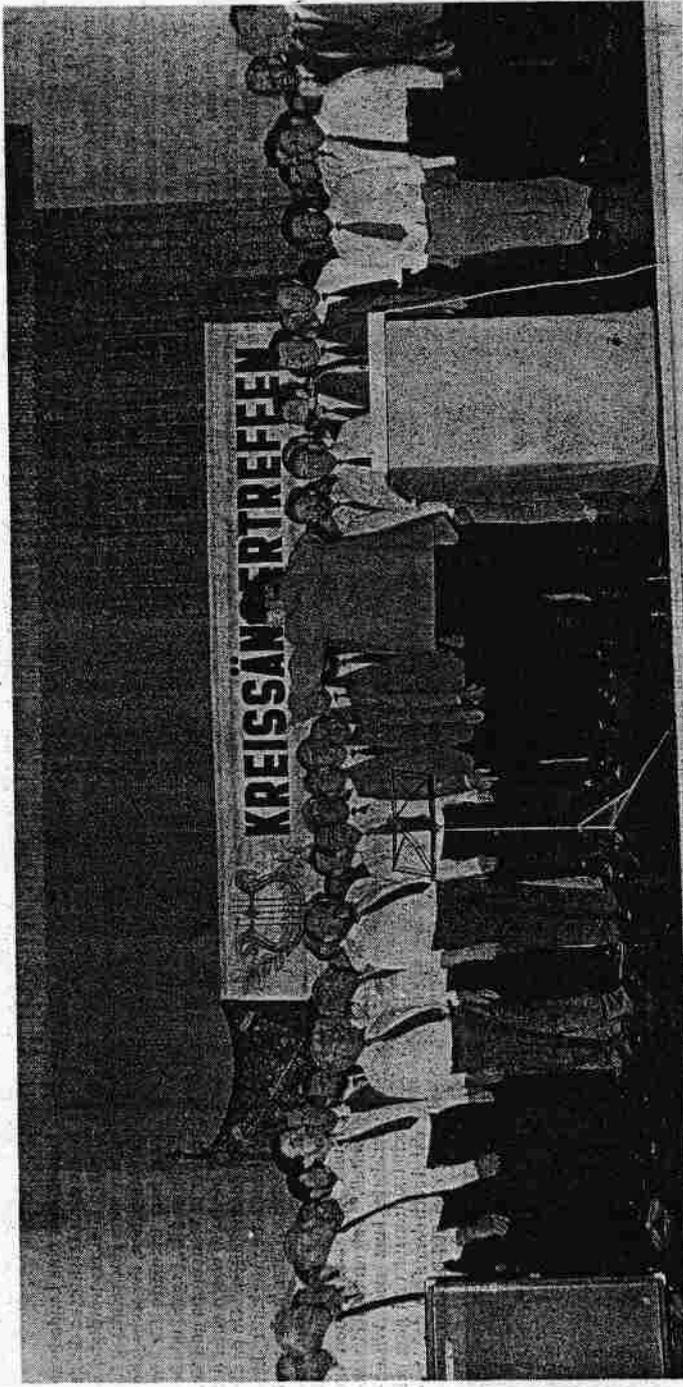
Als eine alle Erwartungen übertreffende Bereicherung erwiesen sich die Beiträge der beiden Gastchöre. Der Männerchor „Frohsinn“ Friedenfelds, zu Besuch bei den Pohlitzern, nahm durch sein ungemein weiches Timbre gefangen, das Liedern wie „Hab oft im Kreise der Lieben“ einen besonderen Reiz verlieh. Beim Auftritt der Mohlsdorfer Gäste, der Sänger

vom Männerchor Eintracht Winzenberg, geriet ein einziges Mal der sonst so reibungslose Programmablauf ins Wanken – das Publikum erzwang eine Zugabe. Ursache war neben der hohen Gesangskultur der Winzenberger, daß sie mit dem 67-jährigen Tenor Adolf Müller einen Solisten in ihren Reihen hatten, bei dessen ersten Einsatz im „Kosakenlied“ auch die letzten Köpfe im Saal noch „nach vorn flogen.“ Für unsere Zeitung war die außerordentliche Leistung des eher schwächere wirkenden Sauerländers Anlaß, nachzuzufragen. Nein, er sei kein Berufssänger, so Adolf Müller. Er habe lediglich zwei-

einhalb Jahre Gesangsunterricht gehabt. Von Beruf sei er Oberflächentechniker gewesen. Warum er nie versucht habe, aus seiner Stimme Kapital zu schlagen, wollten wir wissen. Die Antwort lautete: „Angst vor der hohen nervlichen Belastung und vor der Konkurrenz.“

Zum Gelingen der fast dreistündigen Veranstaltung im bis auf den letzten Platz gefüllten Saal trugen die Unterstützung der Gemeinde Reudnitz, Helmut Robl als Sprecher, die „Greizer Stadtmusikanten“ unter Kurt Klotzsche und das Team der Turnhallengaststätte V.M. wesentlich mit bei.

Mit dem vereinten Gesang von „Frisch auf, es grüßt der Sonnenschein“ (Leitung Johannes Opitz) begann am Samstag in der Reudnitzer Turnhalle das abwechslungsreiche und viele Höhepunkte bietende Programm des 36. Kreissängertreffens



Ländl. Singsbund
vorm. Reape
50 jähr. Jubiläum
27. 7. 1927

„Auch ich war ein Jüngling mit lockigem Haar.“



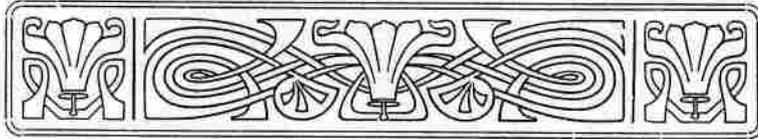
103

Was ist ein Männergesangsverein?

Der kleine ist eine
allerorts seiende
Mitwelt erfreuende,
Männer umfassende,
Zwietracht sehr hassende,
stets sich entwickelnde,
oft auch zerstückelnde,
leicht zu erregende,
Volkslieder pflegende,
äußerst zu lobende,
wöchentlich probende,
doch nie aufhörende,
Nachtruhe störende,
Ständchen oft singende,
dabei gern trinkende,
Einigkeit preisende,
oftmals auch reisende,
Wettstreit besuchende,
nach diesem fluchende,
arg sich zerkeilende
und dann zerteilende
Singsang-V. G.

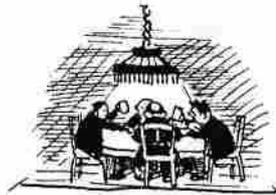
Der große ist eine
lang schon bestehende,
wachsende, blühende,
immerfort strebende,
Herzen erhebende,
Kunstlied nur hegende,
Volkslied auch pflegende,
nur vom Blatt singende,
Größtes bezwingende,
Schmarren verpörende,
Dasein verschönende,
wöchentlich tagende,
Sängerfahrt machende,
Ausland besuchende,
Lorbeeren buchende,
immer weitschauende,
Eigenheim bauende,
ehrgierig trachtende,
Kleines verachtende,
turmhoch sich deutende,
alles erleuchtende
Kunst-Singsabrik.

Ländl. Gesangsverein
Wm. Taup's
40 Jähr. Jubiläum
1922-1923



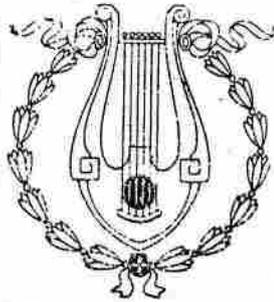
Waldemars nächtliche Heimkehr.

Waldemar, ein tücht'ger
Sänger,
bleibt gewöhnlich
immer länger
im Lokale des
Vereins,
trinkt nach und nach
des Guten eins.
Bei Lied und Skat, das
ist bekannt,
die Uhr nachts schneller
als am Tage rannt.
So war's auch dies-
mal 3 Uhr zehn,
da muß man aus-
einandergeh'n.
Mit leisen Schritten
Waldemar
ins Kämmerlein ge-
schlichen war,
weil er sein Liebchen
wollt' nicht stören
und gleichfalls sollte
ihn nicht hören.
Pardauz! Da lag der
Sängersmann
und sprach sein frau-
chen staunend an:
„Hat Dir der Schreck was angetan?“
„fang' Du mir bloß nicht an zu klagen,
wenn Du es wieder hast im Magen!“



W. Jaaper

Männer-Gesangverein :: Reudnitz.



1862 50 1912

Einladung zur Fahnenweihe und zum 50jähr. Vereins-Jubiläum

am 22. bis 24. Juni 1912

abgehalten auf dem Festplatze, in den Sälen des
Gasthofes „zum goldenen Löwen“ und im Vereins-
lokale „zum Schwedenkönig“ zu Reudnitz. :-:



An

Jos. Ernst

in

Reudnitz

Akten

50-jährigen Jubiläum und
Jahresweihfestes

am 22. u. 24. Juni 1912.



Reudnitz, im März 1912.

P. P.

*Der ergebenst unterzeichnete Männer-Gesangverein zu
Reudnitz beehrt sich hierdurch, Sie zu seiner*

am 22., 23. und 24. Juni 1912

stattfindenden

Fahnen-Weihe

verbunden mit 50jährigem Vereins-Jubiläum

*nach nebenstehender Fest-Ordnung freundlichst und höfl.
einzuladen.*

*In der angenehmen Erwartung, Sie zu diesem Jubel-
feste in seiner Mitte begrüßen zu können, zeichnet mit*

treudeutschem, sangesbrüderlichen Gruße

Männer-Gesangverein zu Reudnitz.

Ernst Ott, 1. Vereinsvorsitzender,

Paul Donnerhak, Vors. des Festausschusses.





Sonntags-Programm zur

Fahnen-Weihe

verbunden mit 50jährigem Vereins-Jubiläum
des Männer-Gesangvereins zu Reudnitz.

—◆—
Sonntag, den 23. Juni:

Früh $\frac{1}{2}$ 5 Uhr: Morgen-Musik der Fest-Kapelle.

Früh $\frac{1}{2}$ 7 Uhr: Gemeinsamer Kirchgang (ab Vereinslokal) und
Schmückung der Gräber verstorbener Vereinsmitglieder.

Vorm. 11 Uhr bis nachm. $\frac{1}{2}$ 2 Uhr: Empfang der geladenen Vereine und
Abordnungen im Vereinslokal und auf dem Festplatze.

Nachm. punkt 2 Uhr: Aufstellung zum Festzuge auf dem Festplatze.

Nachm. punkt $\frac{3}{4}$ 3 Uhr: Fest-Aktus.

- a) Festmarsch: „Treu zur Fahne“, von Hoffmann.
- b) Begrüßungsansprache des Vorsitzenden.
- c) Begrüßungslied des Festvereins: „Das deutsche Lied“ von W. Bein.
- d) Übergabe der Fahne durch die Vereinsfrauen.
- e) Fahnen-Weihe-Rede des Herrn Lehrer Argus.
- f) Fahnenlied: „Auf, auf und laßt entrollen“ von Ernst Simon.
- g) Ansprache des Verbandsvors. des Reuß. Ländl. Sängerbundes.

Nachm. 4 Uhr: Festzug durch den engeren Ort und zurück nach
dem Festplatz.

Massengesang: „Deutscher Sängerschwur“ v. Schulze.

Nachm. $\frac{1}{2}$ 5 Uhr: Beginn des Fest-Konzertes verbunden mit Gesangs-
Einlagen.

Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr: Schluß der Festlichkeit auf dem Platze und Einzug
der Festteilnehmer in den Sälen des Gasthofes
„zum goldnen Löwen“.

Abends 8 Uhr: Ball.



Fest-Ordnung.

Sonnabend, den 22. Juni:

- Abends $1\frac{1}{2}$ 7 Uhr: Zusammenkunft der Mitglieder des Festvereins im Vereinslokal.
- Abends $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr: Abmarsch nach dem Festplatz und Begrüßung der erschienenen Ortsvereine und Brudervereine.
- Abends $1\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Aufstellung zum Umzuge mit Lampions.
- Abends 9 Uhr: Zapfenstreich.
- Abends 10 Uhr: Festkommers in den Sälen des Gasth. z. goldn. Löwen.
-

Sonntag, den 23. Juni:

- Früh $1\frac{1}{2}$ 5 Uhr: Morgen-Musik der Fest-Kapelle.
- Früh $1\frac{1}{2}$ 7 Uhr: Gemeinsamer Kirchgang (ab Vereinslokal) und Schmückung der Gräber verstorbener Vereinsmitglieder.
- Vorm. 11 Uhr bis nachm. $1\frac{1}{2}$ 2 Uhr: Empfang der geladenen Vereine und Abordnungen im Vereinslokal und auf dem Festplatze.
- Nachm. punkt 2 Uhr: Aufstellung zum Festzuge auf dem Festplatze.
- Nachm. punkt $3\frac{1}{4}$ 3 Uhr: Fest-Aktus.
- a) Festmarsch: „Treu zur Fahne“, von Hoffmann.
 - b) Begrüßungsansprache des Vorsitzenden.
 - c) Begrüßungslied des Festvereins: „Das deutsche Lied“ von W. Bein.
 - d) Übergabe der Fahne durch die Vereinsfrauen.
 - e) Fahnen-Weihe-Rede des Herrn Lehrer Argus.
 - f) Fahnenlied: „Auf, auf und laßt entrollen“ von Ernst Simon.
 - g) Ansprache des Verbandsvors. des Reuß. Ländl. Sängerbundes.
- Nachm. 4 Uhr: Festzug durch den engeren Ort und zurück nach dem Festplatz.
Massengesang: „Deutscher Sängerschwur“ v. Schulze.
- Nachm. $1\frac{1}{2}$ 5 Uhr: Beginn des Fest-Konzertes verbunden mit Gesangs-Einlagen.
- Abends $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr: Schluß der Festlichkeit u. Einzug der Festteilnehmer in den Sälen des Gasthofes „zum goldnen Löwen“.
- Abends 8 Uhr: Ball.
-

Montag, den 24. Juni:

- Vorm. 9 bis 12 Uhr: Frühstück mit Konzert.
- Nachm. punkt 3 Uhr: Festtafel verbunden mit Konzert und darauffolgendem Fest-Ball.

NB. Die angegebenen Zeiten werden genau eingehalten werden!

Bemerkungen für die werten Bruder- und Orts-Vereine.

*Ueber Ihre vom Festvereine bestimmt erhoffte Teilnahme wolle der löbliche Verein gütigst bis **spätstens zum 30. Mai 1912** anher mitteilen:*

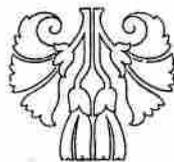
- 1. in welcher Stärke der geschätzte Verein erscheinen wird;*
- 2. ob derselbe mit oder ohne Fahne erscheinen wird;*
- 3. ob derselbe mit oder ohne Musikbegleitung erscheinen wird.*

Die Reihenfolge der Vereine und Abordnungen im Festzuge richtet sich bestimmt nach dem Eingang der Anmeldung.

Dem Festverein gütigst zgedachte Ehrengaben wolle man gütigst bei Einholung der Festabzeichen und der Festordnung im Empfangszimmer (Vereinszimmer im Restaurant „zum Schwedenkönig“, 1 Treppe) den Festausschuß-Mitgliedern übergeben.

Während des Festkonzertes am Sonntag sind freiwillige Gesangsvorträge der werten Brudervereine angenehm und gern gestattet und bedürfen nur der Anmeldung beim Vereinsvorsitzenden oder bei einem Mitgliede des Fest-Ausschusses.

Die Mitglieder des Fest-Ausschusses sind an schwarz-rot-gelben Abzeichen (Rosetten) erkenntlich und erteilen bereitwilligst jede gewünschte Auskunft betr. des Fahnenweih- und Jubiläumfestes.





Komponist des weitverbreiteten
„ABENDSTÄNDCHEN“
Sonne ging schon längst zur Ruh

CARL A. M. SCHIEBOLD

Stimmbildner

Chordirigent

PREISRICHTER UND BEURTEILER

bei Wett- und Wertungssingen in Sachsen, Harz, Thüringen, Rhein-
land und Saargebiet.

KURSE UND EINZELUNTERRICHT

in Stimmbildung, Chorklangkultur, Atmung, Aussprache, Rhythmus
für Gesangsvereine, Dirigenten, Lehrer usw. in- und außerhalb Leipzigs.

★

LEIPZIG-SÜD, den.....
Bernaische Straße 33, III r.

W e r t e S a n g e s b r ü d e r !

Bei allen Gesangswettstreiten oder Wertungssingen, die zu besuchen ich die Ehre hatte, zeigten sich chortechnische Mängel, die zu beseitigen oder doch zu mildern, ich als meine vornehmste Lebensaufgabe betrachte.

Die in Berlin und anderen Städten eingerichteten Chorführerkurse können bei der grossen Anzahl, besonders ländlicher und kleinerer Vereine, nicht im entferntesten so verbessernd wirken, wie es wünschenswert erscheint. Es dürfte auch vielen Chorführern, vor allen Dingen aus Mangel an Geld, Zeit und den verlangten Vorkenntnissen, gar nicht möglich sein, diese Kurse zu besuchen.

Sollte Ihnen nun an meinen praktischen Ratschlägen zur Beseitigung etwaiger Mängel und an einer, wie ich hoffe, beträchtlichen Erhöhung Ihrer Leistungsfähigkeit gelegen sein, so bitte ich um baldigst. Mitteilung, damit ich Ihnen Näheres über meine höchst erfolgreichen, stets mit größtem Beifall aufgenommenen Stimm- und Chorbildungskurse, die sich mit Atmung, Rhythmik, Dynamik, Aussprache, Vortrag, Klangveredelung usw. befassen, übermitteln kann.

Indem ich Sie noch auf beiliegende Gutachten besonders aufmerksam mache, erhoffe ich bald Ihre geschätzte Anfrage und zeichne

mit ergebenen Sangesgrüßen



CARL A. M. SCHIEBOLD

Stimmbildner

Chordirigent

PREISRICHTER UND BEURTEILER

bei Wett- und Wertungssingen in Sachsen, Harz, Thüringen, Rheinland und Saargebiet.

KURSE UND EINZELUNTERRICHT

in Stimmbildung, Chorklangkultur, Atmung, Aussprache, Rhythmus für Gesangsvereine, Dirigenten, Lehrer usw. in- und außerhalb Leipzigs.

*

LEIPZIG-SÜD, den.....
Dornaische Straße 33, III r.

Komponist des weitverbreiteten
„ABENDSTÄNDCHEN“
Sonne ging schon längst zur Ruh

Gesangsverein - Germania unter Leitung d. alten kupp. Barden
Hermann Recker - Herrmannsgrün

Turnverein - Concordia

Männergesangsverein u. Leitung Herr Fünfstück - Herrmannsgrün

Sängerabt. Turnverein - Lehrer Martin Pfeiffer Pfl. 15.

Ländl. Sangesbund
Vom. Reuß
50 jähr. Jubiläum
1877. 1927

1914	
Namen der gefallenen Sangesbrüder.	
Liedertafel Herrmannsgrün.	M.-G.-B. Reudnitz
18. Gotthold Graupner	46. Franz Köhler
19. Gotthold Leber	47. Max Perthel
20. Michael Phenn	48. Walter Forbrig
21. Walter Hönsch	49. Hermann Neudeck
22. Paul Risch	50. Paul Kanis
23. Heinrich Werner	51. Kurt Wolfram
24. Franz Müller	52. Walter Hähnel
25. Gotthold Roth	53. Richard Hölzel
26. Ernst Klug	54. Paul Fritsch

Längle, Sängerbund vorm. Zeupf
50 jähr. Jubiläum
1877-1927

Männergesangverein Reudnitz.

Gegr. 1862. Dorst. 3. St. Paul Zimmermann. B.-Mitgl. f. 1890.
gegenw. m. 65 Mitgl. St.-Lokal: Gasthof Schwedenkönig.
Übungsab.: Sonnabend. Gesangsl.: Lehrer Otto Kröhsh. S.-Z. 55.
darunter 3 über 30 bezw. 40 Jahre tätig. Eig. Instrument.
D.-Fahne f. 1912. Welt-Krieg: 48 Mann, gef. 12 Mann.

Germania Reudnitz.

Gegr. 1874. Dorst. gegenw. Erich Mittag. B.-Mitgl. seit Grün-
dung, gegenw. m. 58 Mitgl. St.-Lokal: Seiferts Rest. Übungsab.
Freitag. Chormstr.: Hermann Hecker, S.-Z. 30, darunter 15 über
30 bezw. 40 Jahre tätig. Eig. Instrument. Seit 1878 im Besitz
einer Fahne. Welt-Krieg: 49 Mann, gef. 4 Mann.



E I N L A D U N G

Unterzeichneter Verein beehrt sich, Sie zu seiner
am 21. und 22. Juni 1924 stattfindenden

50 jährigen Jubelfeier

ganz ergebenst einzuladen.

Das Fest soll, wie es deutschen Sängern gebührt, in
ehrwürdiger sangesbrüderlicher Weise und alter deutscher Harmonie
zeitentsprechend gefeiert werden.

Es würde uns zur besonderen Ehre gereichen, Sie
in unserer Mitte begrüßen zu können.

Mit deutschem Sangesgruß

Gesang - Verein „Germania“ Reudnitz

Der Festausschuß

Hermann Schürer
Vereinsvorsitzender

Paul Seifert
Vorsitzender des Festausschusses

Hermann Künzel
Dirigent

F E S T F O L G E

Sonnabend, den 21. Juni 1924 abends 7½ Uhr

Festkommers

im Gasthof zum goldenen Löwen

*

Sonntag, den 22. Juni 1924 vormittags 9 Uhr

Kirchgang

(Festgesang mit Orgelbekleidung)

nachmittags 4 Uhr

Konzert und Tafel

im Gasthof zum goldenen Löwen

abends 6 Uhr

Ball

für Vereinsangehörige und geladene Gäste



Anmeldung zur Teilnahme an der Tafel bitten wir bis spätestens
Sonnabend, den 14. Juni 1924 bei dem Vereinsvorsitzenden Herrmann
Schürer, Reudnitz bewirken zu wollen

Die Musik spielt das gesamte Philharmonische Orchester Greiz



50 jährige

Jubelfeier

des

Gesang-Vereins „Germania“ Reudnitz

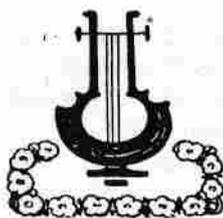
A M 21. U N D 22. J U N I 1 9 2 4

PROGRAMM

Z U M

FESTKOMMERS

am Sonnabend, den 21. Juni 1924
im Gasthof zum goldenen Löwen



VORTRAGSFOLGE

I. TEIL

1. In Treue fest, Marsch v. Teicke
2. Begrüßung
3. Begrüßungslied des Festvereins
4. Liedervorträge
 - a) Männergesangsverein Reudnitz
„Nur am Rhein blüht mein Glück“ v. Brand
 - b) Liedertafel Herrmannsgrün „Jägerwerben“ v. S. Bengert
 - c) Sängerschaft des Turnvereins Konkordia Reudnitz
„Heimatliebe“ v. W. Köhler
5. Turnerische Aufführungen
 - a) Freiübung der Turnerinnen „Turnverein Konkordia“
 - b) Ausdrucksbewegungen der Turnerinnen des „Turnvereins Konkordia“ mit Quart.-Gesang
- 6) a) Festrede (Lehrer Schellenberg)
b) Gefallenenehrung. Massengesang: „Heldengrab“ v. A. Fleischer
7. a) Overture z. Oper: „Das Blöckchen des Eremiten“ Maillart
b) Goldene Sterne, Walzer v. Fetras

II. TEIL

8. Musikalische Telegramme, Potpourri v. Urbach
9. Festverein „Im deutschen Geist und Herzen sind wir eins“ m. Orchester
10. Ansprachen
11. Turnerische Aufführungen
 - a) Stabübungen der Schülerinnen „Turnverein Konkordia“
 - b) Volkstänze der Turnerinnen „Turnverein Konkordia“
12. Liedervorträge
 - a) Männergesangsverein Raasdorf „Alpen-Nacht“
 - b) Männergesangsverein Herrmannsgrün „Tandaradei“ v. A. Henschel
 - c) Männergesangsverein Reuth „Wie habe ich doch geliebt“ v. F. Möhring
13. Massengesang „Sonntag ist's“
14. Koch die Fahnen, Marsch v. Blankenburg

Die Abwicklung dieses reichhaltigen Programms erfordert pünktliches Erscheinen sämtlicher Teilnehmer

R2a.5

Militär- und Kriegsverein

Greizer Zeitung 01.04.1940

Verpflichtung der Hitler-Jugend in Reudnitz

* Reudnitz. Im Rahmen einer würdigen Feierstunde fand im Gasthof Reudnitz am gestrigen Sonntag die Ueberführung von 37 Jungen und Mädchen der Gemeinden Reudnitz, Gottesgrün und Rahmer in die Hitler-Jugend statt. Fanfarenmusik, Kernsprüche und gemeinsam gesungene Lieder umrahmten die Feier, in deren Mittelpunkt die Verpflichtung der Hitlerjungen und HJ.M.-Mädel durch Ortsgruppenleiter Schaarschmidt stand. Pg. Schaarschmidt wies in einer kurzen Ansprache auf den Weg hin, den das deutsche Volk seit dem Jahre 1918 gegangen ist, und er hob das Vertrauen hervor, mit dem die Nation unter Führung Adolf Hitlers dem Sieg entgegengeht. Ortsgruppenleiter Schaarschmidt verpflichtete dann die Jungen und Mädchen zum Dienst an der großen deutschen Volksgemeinschaft und überreichte jedem von ihnen zur bleibenden Erinnerung an diesen Tag ein wertvolles Buch. Er dankte weiter den Bürgermeister der Gemeinden Reudnitz, Gottesgrün und Rahmer für die Mittel, die sie zur Beschaffung der Erinnerungsgaben zur Verfügung stellten. Die eindrucksvolle Feierstunde, an der HJ. und HJ.M. der Ortsgruppe geschlossen teilnahmen, klang aus in dem Gruß an den Führer sowie dem Lied der HJ. und den Liedern der Nation.

16. M. 1939
Greizer Zeitung

Parteifundgebung in Reudnitz

* **Reudnitz.** Morgen Freitag abend wird der Ort im Zeichen einer großen öffentlichen Parteifundgebung stehen, zu der als Redner der Greizer DAF.-Kreisobmann, Pg. Jäger gewonnen werden konnte. Pg. Jäger, der ja vielen bereits bekannt ist, wird im „Goldenen Löwen“ zur politischen Lage sprechen und allen etwas zu sagen haben, so daß eine recht rege Beteiligung der gesamten Reudnitzer Einwohnerschaft erwartet wird.

17. 3. 1938
Greizer Zeitung

Rundgebungen in Reudnitz

* **Reudnitz.** Wie allerorts, so wurde auch hier die Freude über den Anschluß Oesterreichs an das Reich durch einen Fadelzug zum Ausdruck gebracht. Die Partei mit ihren Gliederungen sowie sämtliche Ortsvereine nahmen daran teil. Nachdem der stattliche Zug vor dem Gemeindeamt, das festlich illuminiert war, angekommen war, hielt Pg. Döhner-Greiz-Waldhaus eine Ansprache, in der er auf das gewaltige Weltgeschehen hinwies.

Am Sonntag vormittags 11 Uhr versammelte man sich wiederum im Parteilokal zu einer würdigen Heldengedenkfeier. Eröffnet wurde sie durch den Führer der Militärkameradschaft, M. Pöder. Die Gedächtnisrede hielt Pfarrer Straube-Herrmannsgrün, der das Heldentum unserer Gefallenen besonders zu würdigen verstand. Umrahmt wurde die Feier von Liedvorträgen der Sängerriege des Turnvereins „Concordia“ und des Männergesangsvereins „Germania“. Nach der Feierstunde blieb man noch länger zusammen, um an dem Eintopfessen der SA. teilzunehmen. So viele Volksgenossen hatten sich dazu eingefunden, daß die Portionen nicht reichten. Ein schöner Beweis der Volksgemeinschaft!

17. 9. 1937

Greizer Zeitung

Gründung einer DDA.-Ortsgruppe in Reudnitz

* **Reudnitz.** Im Gasthof Reudnitz kamen gestern abend die Parteigenossen, die Angehörigen der Organisationen und die Mitglieder der NS.-Frauenshaft zu einem Vortragsabend zusammen, der zum Ziele die Gründung einer Ortsgruppe des DDA. hatte. Nach dem Gruß an den Führer gedachte Ortsgruppenleiter Scharschmidt der verewigten DDA.-Führerin Elfriede Kanis, die in minutenlangem Schweigen geehrt wurde. Kamerad Glawna sprach dann in fesselndem Vortrag über die Reichsdeutschen, die jenseits der Grenzen leben. Er schilderte in ergreifenden Worten ihre Not und ihren Kampf um die Erhaltung des Volkstums, und immer wieder klang aus seinen Worten die Mahnung, die Brüder jenseits der Grenzen nicht zu vergessen. Sie brauchen unsere Hilfe, und wir müssen treu zu ihnen stehen, wie sie dem Reich die Treue halten. Kamerad Glawnas mitreißende Worte klangen aus in dem Aufruf zur Gründung einer Ortsgruppe Reudnitz im Volksbund für das Deutschtum im Auslande, dem die Betreuung der Auslandsdeutschen obliegt. Kamerad Herzog unterstützte die Worte des Vorredners, die von einem schönen Erfolg begleitet waren; denn die Ortsgruppe Reudnitz konnte sofort mit rund 40 Mitgliedern ins Leben gerufen werden. Die Leitung der Ortsgruppe übernimmt Pg. Oberländer, der Worte des Dankes an die Mitglieder richtete. Die Mitgliederzahl am ersten Abend aber läßt schon erkennen, daß die Gemeinde Reudnitz bereit ist, den Brüdern im Auslande zu helfen.

Militär-u.Kriegerverein
Reudnitz

Reudnitz, den 29. August 1933.

1883 — 50 — 1933

An den
Vorsitzenden des Turnvereins Concordia
Herrn Franz Reber

Reudnitz.

Die Festtage unseres

50jährigen Jubiläums

gehören der Vergangenheit an.

Es sind unserem Verein aus diesem Anlaß zahlreiche Ehrungen und Geschenke überreicht worden.

Wir gestatten uns deshalb, Allen auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank hierfür auszusprechen. Besonderen Dank auch für den zahlreichen Besuch unserer Festveranstaltungen.

Mit Hitler- und Kyffhäuser-Heil!

Militär- und Krieger-Verein Reudnitz

Max Pöcker, 1. Vorsitzender

M. Aussagen von älteren Einwohnern pflanzte der
Militärverein 1913 aus Anlaß des 25 jährigen
Kaiserjubiläum die Eiche auf dem Berg bei
Dumeliese Pohlstedt, gegen über der Gaststätte „Zur Einkehr“

Sonntag, den 23. Juli 1933

Vormittags

9 Uhr Kirchgang

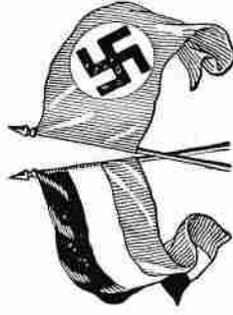
Nachmittags

Sammeln 2 Uhr im Gasthof zum goldenen Löwen
von 3—6 Uhr Preisschießen und
Konzert auf dem Schießstand

Anschließend

Festball

im Gasthof zum goldenen Löwen



1883—1933

Fünfzig-Jahrfeier

des

Militär- und Krieger-Vereins
Reudnitz

am 22. und 23. Juli 1933

FEST-KOMMERS

aus Anlaß des 50jähr. Vereinsbestehens
am Sonnabend, den 22. Juli 1933
im Gasthof zum goldenen Löwen.
Beginn 7.30 Uhr.

Vortrags-Ordnung:

1. Begrüßungsmarsch „Standartenweihe“ von Hesselmann
 2. Begrüßungslied, Männergesangsverein
 3. Gefallenenehrung
 4. Begrüßung
 5. Lied „Vaterland dich schützt Gottes Hand“
Gesangsverein Germania von Kern
„Vor allen Landen hochgeehrt“
Gesangsverein Germania
 6. Gruppenstellungen, Turnverein Concordia
 7. Lied „Der deutsche Geist“ Turnersängerchor von Zöllner
„Aufbau“ Turnersängerchor von Herold
8. „Klänge aus der Heimat“ von Eidam
- P a u s e.
9. „Kaiser Friedrich“, Marsch von Friedemann
 10. Lied „Richte dich auf Germania“
Männergesangsverein von Franke
„Schwur am Rhein“, Männergesangsverein von Fleischer
 11. Festansprache und Ehrungen
 12. Vorführung der Turnerinnen, Turnverein Concordia
 13. Freübungen der Turner, Turnverein Concordia
 14. Festspiel „Frisch auf, mein Volk, die Flammenzeichen rauchen“
Schauspiel aus den Freiheitskriegen in 2 Aufzügen,
Jungschützenabteilung des Militär- und Kriegervereins
 15. „Musikalisches Allerlei“ Pottpourrie von Herrmann

Änderungen vorbehalten.

*Der unterzeichnete Verein gestattet
sich hiermit, Sie zu seinem am 22. und
23. Juli 1933 stattfindenden
50jährigen Vereinsbestehen
ganz ergebenst einzuladen.*

Mit kameradschaftlichem Gruß!

**Militär- und Kriegerverein
Reudnitz**

Max Pöcker, 1. Vorsitzender

Die Vereine werden höflichst gebeten, uns ihre Teilnahme bis
spätesten 15. Juli 1933 mitzuteilen. Gleichzeitig bitten wir um
Angabe der Teilnehmerzahl und der evtl. gewünschten Nachtquartiere.

Bericht H. Rohleder

1923 - Bayern Reichsflaete - 1. Karantalkung d. späten März
kam von D'bad 2 d'caus' entband in Reichs-
mitz die Maziparte (Orbel Fred war d. 8. 8. 8. 8.)
Orbgruppenleiter bis 1939 2 danach sehr Ober-
länder (haben die d'caus' 45 mitgenommen)
Frank Liesel Frau erbschaftsführer; Walter Frei-
deck (Sitzmann Trolle) - war SA-Führer im
Dorf)

1934
Abstocheinst - viele werden einberufen in
Arbeitslager 2
Wohrstadt - ständiges zuziehen von Rekruten

Dufteinrichtungen Fr. Solaro Schmidt

R2a.6

Landwirtschaft



WÄHREND DER FELDKARBEIT BILDEN
DIE ZISTERNEN DEN MITTELPUNKT
DES BÄUERLICHEN LEBENS

Druschplatzbesitzer!
Ordnung und Sauberkeit sind der
Hauptfaktor zur Vermeidung von
Bränden auf Druschplätzen!

Druschplatzbesitzer!
Stellt die nötigen Feuerlöscheräte auf
den Druschplätzen bereit, damit eine
Brandbekämpfung sofort erfolgen kann!

Der Bauer.



Ich aber bin von art ein Bauwr/
Mein Arbeit wirt mir schwer vnd sauer
Ich muß Acker/Seen vnd Egn/
Schneyden/Mehen / Heuwen dargegn/
Holzen/vnd einführen Hew vnd Treyd/
Gült vñ Steuwr macht mir viel herkleid
Trinck Wasser vnd isß grobes Brot/
Wie denn der Herr Adam gebot.

Der Bauer

Ich aber bin von art ein Bauer
mein Arbeit wirt mir schwer und sauer
ich muß Acker/Seen und Egen, Schneiden und
Mähen, Heu wenden, Holzen und einfahren von
Heu und Getreide
Pachtzins und Steuer macht mir viel herzeleid
trink Wasser und isß grobes Brot
wie denn der Herr Adam gebot.

Rückblick auf die Landwirte in

Reudnitz

Im Jahre 1937 gab es in Reudnitz 2 Rittergüter

Oberreudnitz

Besitzer: Arthur von Geldern Crispendorf

Unterreudnitz

Besitzer: Rudolf Hermann

Außerdem waren noch 14 Bauern im Ort ansässig
Hermann Trummer, Eduard Dillner, Emil Dillner,
Ernst Richter, Fritz Burthardt, Albert Malz, Moritz
Feustel, Alfred Dapler, Paul Knüpfer (Waldknüpfer),
Friedrich Knüpfer (Straßenknüpfer), Willy Klötzer,
Max Pöcker, Otto Malz (Hstel's to) Max Rohleder.

Nach dem 2. Weltkrieg löste Unterreudnitz sich
auf. Et einem Befehl 209 mußte das Gut bis
auf wenige Stallgebäude abgerissen werden.

Durch die Bodenreform 1946 entstanden viele
Neubauerngehöfte.

Die Anzahl der Landwirte stieg 1949 auf
25 erwerbsfähige Bauern.

Das ehemalige Oberreudnitz war weiter im Besitz
des Arthur von Geldern Crispendorf. Dieser übergab

sein Gut am 1. Juli 1954 dem Rat der Gemeinde
Reudnitz, mit allen Flächen und Gebäuden, zur
Bewirtschaftung. Damit war das Gut ein
Betrieb der örtlichen Landwirtschaft. - ÖLB -
Nun aber zurück zu den alteingesessenen
Bauern: Arthur von Jelenin-Crispandorf, Paul Dillner,
Siegfried Opitz (vorm. Eduard Dillner) Paul Pfeifer,
Jola Richter, Fritz Burkhardt, Albert Malz, Meritz
Teustel, Alfred Daßler, Reinhold Knüpfer, (Waldknüpfer)
Fritz Knüpfer (Hofknüpfer), Toni Reber, Willy Klötzer,
Selma Tunger, Max Pöcker, Otto Malz, Max Rehleder
(1955 nach Gottesgrün eingemeindet).

Neubauern waren: Maria Obiglio, Hermann Timmer-
mann, Josef Krause, Josef Wihr, Karl Schilke,
Emil Kattenberg.

Josef Naumann und Willy Bormann (nach
Mohlisdorf eingemeindet).

Die ÖLB ist am 25. Januar 1955 in die LPG
„Neuer Weg“ Typ III umgewandelt worden. Aus
viele der anderen Landwirte bildete sich am
12. April 1960 die LPG „Einigkeit“ Typ I.

Die LPG's waren genossenschaftliche, sozialist-
ische Großbetriebe der Landwirtschaft in der
DDR, zu dem sich die Werktätigen der

Das Jahr aus der Sicht eines Bauers

Januar - Wintermonat

- warmes, schneeloses Wetter schadet der Saat
- 22.01. Vencentius Sonnenschein - bringt viel Korn und Wein

Februar - Hornung

- Sonnenschein zur Fastnacht wird als gutes Zeichen für die kommende Ernte angesehen
- ein nasser Februar bringt ein furchtbar Jahr

März - Lenzmonat

- ist es im Lätare -11. Woche- feucht, so bleiben die Kornböden leicht
- Feuchtigkeit im März ist immer willkommen

April - Ostermonat

- wenn der April Spektabel macht, gibts Korn und Heu in voller Pracht
- Aprilschnee ist Dünger für Korn und Klee

Mai - Wonnemonat

- Mairegen auf die Saaten, dann regnet es Dukaten
- Kühle im Mai, sehnt der Bauer herbei

Juni - Brachmonat

- Trockenheit erwünscht- vor Johanni - 24.6. - bitt um Regen
- nachher kommt er ungelegen
- 27.06. Siebenschläfer

Juli - Heumonat

- wenn das Heu nicht herrein, wird es keine Dukaten schnei'n
- Hundstage hell und klar, zeigen an ein gutes Jahr, werden Regen sie bereiten kommen nicht die besten Zeiten

August - Erntemonat

- ist's hell am St. Laurentinstag - 10.08.- ,viel Früchte man sich versprechen mag
- Hohenrauch im August, kundet harten Winter

September - Herbstmonat

- Septemberregen bringt Segen - regnets am Michaelistag
so folgt ein milder Winter nach

Oktober - Weinmonat

- Kälte im Oktober , wird des Ungeziefers halber gern gesehen -
ist recht rauh der Hase friest du bald an die Nase

November - Windmonat

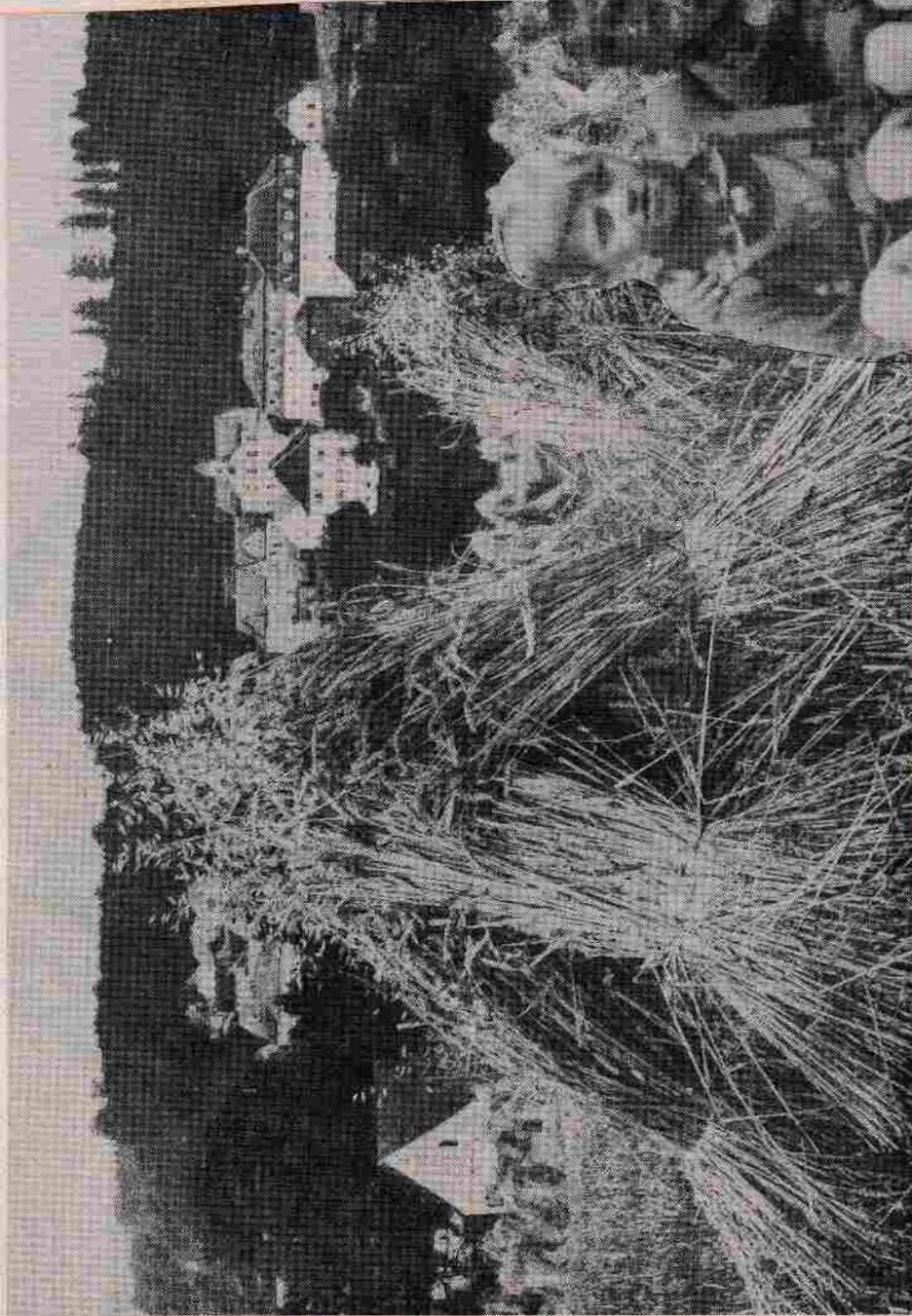
- Regen im November mit darauf folgenden Frost ruiniert die Saat
- wenn's zu Allerheiligen-1.11.- schneit, leg deinen Pelz bereit

Dezember - Christmonat

- ist der Dezember naß und mild, wird der zähmste Bauer wild
- auf Dezember mit tüchtigen Schnee , folgt ein fruchtbares Jahr
mit reichlich Klee

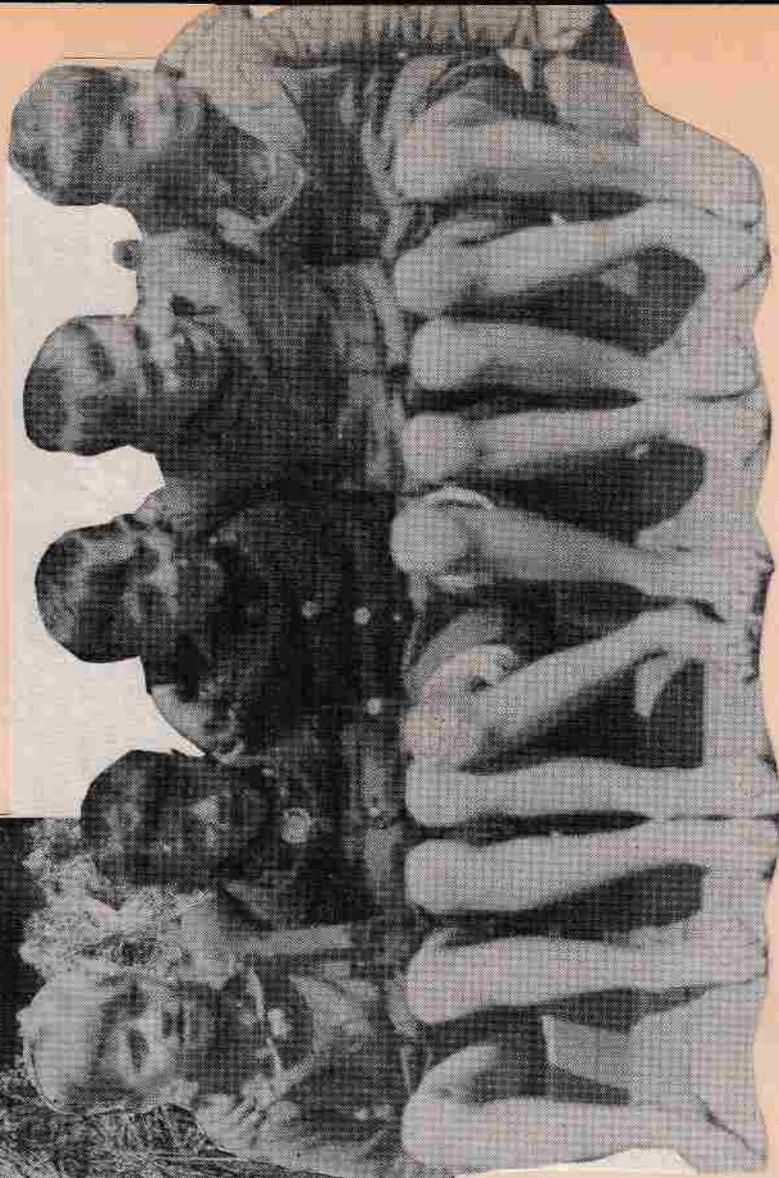
DAMALS

Bilder aus vergangenen Tagen



1956 entstand die Aufnahme

Ach, war das noch schön, als im Sommer auf den Feldern Kornruppen standen.



Der „Barfüßer-Orden“ oder „Auf der Mauer, auf der Lauer“. Damals, nach dem Zweiten Weltkrieg gab's Strümpfe und Schuhe nur auf Kleiderkarte.

Keine Aufnahme v. Bewehrte

Thür. Post
5.16. 88. 1995



Der Hufschmied, ein wichtiger Beruf in alten Zeiten, als die Post noch mit Pferdeutschen unterwegs war. Brav hält das Roß ab, das hier neue Eisen bekommt.

Thür. Post 23.03.95

FLACHS - der nachwachsende Rohstoff schont die begrenzten fossilen Ressourcen

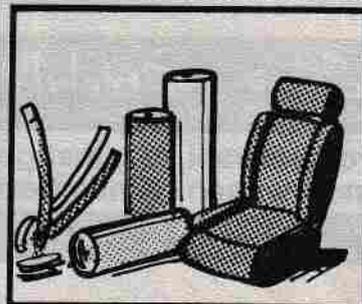


Verarbeitung zu...

...Dekostoffen,
Kleidung



...Gurten,
Faserverbundstoffen,
Innenverkleidungen in Autos



© KONTAR

Quelle: Claas

Nachwachsende Rohstoffe gewinnen immer mehr an Bedeutung. So erlebt die uralte Kulturpflanze Flachs auch in Deutschland eine Renaissance. Als Lieferant für erstklassiges Leinen ist sie inzwischen bei den „humanen“ wie bei den technischen Textilien wieder hoch geschätzt. So sind Leinenstoffe in der gehobenen Freizeitbekleidung und bei Dekostoffen ebenso angesagt wie bei der Verarbeitung zu Gurten, Faserverbundstoffen und Innenverkleidungen in Autos. Neuentwickelte Flachsvollernter ermöglichen heute im großtechnischen Einsatz das Dreschen der Leinsamen, die Entholzung des Flachsstrohs noch auf dem Feld und die mobile Weiterverarbeitung zu gepreßten Flachsfaserballen, vergleichbar den Baumwollballen.

Grafik: Kontar

■ Die Sommerzeit beginnt wieder

- 26. 03. 1995 - Thür. Post

In der Nacht zum Sonntag...



... die Uhr eine Stunde vorstellen!

INDEX FUNK 9583

In der Nacht zum Sonntag werden in Deutschland und im größten Teil Europas die Uhren wieder um eine Stunde vorgestellt – von 2 Uhr auf 3 Uhr. Die Sommerzeit dauert in diesem Jahr bis zum 24. September. Dann gibt es zum Start in die Winterzeit die „verlorene Stunde“ zurück. Zunächst aber heißt es erst einmal: Eine Stunde weniger Schlaf – aber es bleibt sechzig Minuten länger hell. Nach einer Umfrage der Wickert-Institute ist für 78 Prozent aller Deutschen die Umstellung insgesamt unproblematisch. Es gibt aber nach wie vor viele Bundesbürger, die nicht genau wissen, was eigentlich passiert. Immerhin 24 Prozent waren der Meinung, die Uhren müßten zurückgestellt werden.

Mit Optimismus und Schöpfertum neuen hohen Zielen entgegen

Volkowacht
7. Feb. 1984

Wenige Tage vor der Bezirksdelegiertenkonferenz: Herbert Ziegenhahn im Erfahrungsaustausch mit Genossenschaftsbauern und Arbeitern der Kooperation Greiz-Ost

Getragen von den vielfältigen Initiativen und Wettbewerbsvorhaben der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Landwirtschaft, hat in Vorbereitung der Bezirksdelegiertenkonferenz der SED vor wenigen Tagen die Bezirksparteiaktivtagung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die weiteren Aufgaben herausgearbeitet, um im Jubiläumsjahr der Republik die hohen Maßstäbe der 7. Tagung des Zentralkomitees zu verwirklichen und neue, große Leistungen für die Fortführung der Hauptaufgabe in Einheit von Wirtschaftsfonds- und Sozialpolitik zu vollbringen als Beitrag zur Stärkung der DDR und zur Sicherung des Friedens. In einem Brief an Genossen Erich Honecker wurde der Wille dokumentiert, im 35. Jahr der DDR unter anderem die geplante pflanzliche Brutproduktion je Hektar um mindestens 1,5 bis 1,8 dt GE und das Aufkommen an Schlachtvieh insgesamt um 3000 Tonnen zu überbieten.

Diese Kampfziele beflügeln in diesen Tagen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz den schöpferischen Prozeß in den Kollektiven der Landwirtschaft unseres Bezirkes. So auch in der Kooperation Greiz-Ost. Das zeigte eindrucksvoll der Erfahrungsaustausch des Genossen Herbert Ziegenhahn, Mitglied des Zentralkomitees und 1. Sekretär der Bezirksleitung Gera der SED, mit Genossenschaftsbauern und Arbeitern dieser Kooperation. An dem Studium der Erfahrungen der Bauern und den herzlichen Gesprächen in der Milchviehanlage Mohlsdorf, an einem Bewässerungsobjekt, im Kooperationsrat sowie an einer Beratung mit leitenden Genossen der Landwirtschaft des Kreises Greiz nahmen Volkmar Grau, Sekretär der Bezirksleitung Gera der SED, Heinz Wittig, Mitglied des Zentralkomitees der SED und Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Gera, Robert Böttger, 1. Sekretär der SED-Kreisleitung Greiz, und weitere Genossen teil.

Steigende Erträge bei sinkendem Aufwand

Ausgehend von den Maßstäben der 7. Tagung, bei steigender Effektivität noch schneller von jeder Fläche einen höheren Ertrag und von jedem Tier eine höhere Leistung zu erzielen, legten Dr. Gunther Klötzner, Vorsitzender des Kooperationsrates, Heinrich Karg, Vorsitzender der LPG (T) Mohlsdorf, und weitere Genossen und Kollegen an Hand bewährter Erfahrungen anschaulich dar, wie unter Führung der Parteiorganisationen von klaren politischen Positionen aus daran gearbeitet wird, die Intensivierungsprozesse zu beschleunigen und alle Möglichkeiten der Ertragssteigerung, angefangen bei der qualitätsgerechten Bodenbearbeitung bis zur Bewässerung, auszu-schöpfen. Wege dazu sind vor allem, Wissenschaft und Technik mittels Höchststrags- und Höchstleistungskonzeptionen in hohe ökonomische Resultate umzusetzen, die vorhandene ungerechtfertigte Differenziertheit schneller zu überwinden und alle territorialen Möglichkeiten zum Beispiel bei der Bewässerung noch wirkungsvoller auszuschöpfen. Lothar Wolf, verantwortlich in der LPG (P) Greiz-Ost für Melioration, erläuterte das zum Beispiel am Projekt Mühlgraben zwischen Mohlsdorf und Reudnitz, wo mit einfachen Möglichkeiten Zusatzwasser für

27 ha Weide geschaffen wird.

Effektive Futterökonomie, hohe Zuzucht- und Aufzuchtleistungen, die Anwendung des züchterischen Fortschritts und der ständige Kampf um geringste Tierverluste sind, wie im vertrauensvollen Gespräch in der Milchviehanlage Mohlsdorf deutlich wurde, für Anlagenleiter Harry Kuhn, Futtermeister Hans Linke, für Heidi Schmelzer, Andrea Borchert und die anderen Genossenschaftsbauern wichtige Punkte, um die qualitativen Faktoren des Leistungszuwachses in ihrer Komplexität noch besser zu beherrschen.

auch, wie Bürgermeister Gerhard Klinger aus Mohlsdorf und andere Gesprächspartner darlegten, das gesamte gesellschaftliche Leben so zu entwickeln, daß alle einbezogen werden, an der Gestaltung ihres Dorfes aktiv teilzunehmen und das geistig-kulturelle Leben so zu entfalten, daß sich jeder im Dorf wohl fühlt. In diesem Zusammenhang verwies der 1. Sekretär der Bezirksleitung auf die wertvollen Erfahrungen der Gemeinden Rückersdorf, Oppurg und anderer. So wie hier sollte man in allen Orten die Vorhaben zum 35. Jahrestag der DDR

des Volkes mehr denn je auf hohe Leistungen jedes einzelnen zum Nutzen aller. Da sich die Interessen der Gesellschaft bei uns mit denen jeder Genossenschaft und jedes Genossenschaftsbauern decken, dienen hohe Ziele auch ihnen selbst.

Im Kampf um anspruchsvolle Ziele, die eine hohe Dynamik sichern, entfalten sich Optimismus und die schöpferischen Kräfte der Menschen. Deshalb gelte es, unter Führung der Parteiorganisationen durch die Leitungen anspruchsvolle Ziele wissenschaftlich herauszuarbeiten, dazu kämpferische politische Positionen zu beziehen und zum Allgemeinut aller zu machen, den Anteil jedes einzelnen klar abzustecken, im Kampf um die Verwirklichung die Menschen zur Aktion zu führen und den Erfolg zu organisieren.

Nach diesem gemeinsamen Disput um die Notwendigkeit hoher Ziele zu unser aller Nutzen kamen die Gesprächspartner zu der Schlussfolgerung, daß man aus dieser Sicht in der eigenen Kooperation die bisher mit dem Plan abgesteckten Vorhaben noch einmal prüfen sollte. Die Meinung der Genossenschaftsbauern dazu faßte Kooperationsvorsitzender Dr. Gunther Klötzner zusammen, als er erklärte, daß dieses erneute Präzisieren der Ziele auf der nächsten Kooperationsratsitzung im Mittelpunkt stehen wird.



Disput in der Stallanlage Mohlsdorf. Auf unserem Bild von rechts: Genossenschaftsbauer Heinrich Karg, Genossenschaftsbüerlin Heidi Schmelzer, Herbert Ziegenhahn, Heinz Wittig, Tierarzt Dr. Dieter Wolf, Volkmar Grau, Genossenschaftsbauer Dr. Gunther Klötzner. (Foto: Vw/Meißner)

Herbert Ziegenhahn, der die Darlegungen der Genossenschaftsbauern mit großem Interesse aufgenommen hatte, bestärkte sie darin, unter Führung der Parteiorganisationen darum zu kämpfen, den notwendigen Leistungsanstieg durch konsequentes Ausnutzen aller eigenen Reserven zu erhöhen und dazu die gewachsenen materiellen und geistigen Potenzen voll auszuschöpfen und zu entfalten. Mit der weiteren Vertiefung der Kooperation wächst die Verantwortung jeder LPG. Zugleich wird damit der Schöpferkraft der Menschen, dem Wissen und Können der Genossenschaftsbauern noch größerer Raum gegeben. Schwerpunkt dabei sei, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, verbunden mit den besten bäuerlichen Erfahrungen, noch schneller voranzubringen.

Bei allen Gesprächen an diesem Tage wurde deutlich: Das Kernproblem, um Reserven im beträchtlichem Ausmaß zu erschließen, ist die weitere Vertiefung der Kooperation.

Durch Kooperation zu Leistungsanstieg

Damit, so legten u. a. Johannes Wetzel, Vorsitzender des Rates der Parteisekretäre in der Kooperation, Monika Wetzel, Genossenschaftsbüerlin in der LPG (T) Mohlsdorf, im Erfahrungsaustausch dar, schaffen wir die Voraussetzungen, alle Vorzüge des Sozialismus besser zu nutzen und bei höherer Verantwortung jeder LPG den einheitlichen Reproduktionsprozeß, den Kreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden, immer besser zu beherrschen.

Auf dieser Basis wird die Zusammenarbeit von Brigaden weiter ausgeprägt und das Territorialprinzip noch wirksamer gestaltet. Dazu gehört

exakt festlegen und alle Bürger vielfältig einbeziehen.

Als eine der wichtigsten Erfahrungen wurde in den Gesprächen mit den Genossenschaftsbauern herausgearbeitet: Kooperation bedeutet in erster Linie Zusammenarbeit von Menschen. Deshalb gilt es, alle Schritte vertrauensvoll mit den Genossenschaftsbauern zu beraten, ihre klugen Ideen und konstruktiven Vorschläge aufzugreifen und sie umfassend in die Lösung der Aufgaben einzubeziehen. Durch vertrauensvolles Zusammenwirken und eine interessante ideologische Arbeit, durch kluge Leitung, gute Organisation, klar gestellte Aufgaben und Kampfziele gilt es, die Kollektive von Erfolg zu Erfolg zu führen.

Warum wir uns hohe Ziele stellen

Von Erfolg zu Erfolg führen, hängt entscheidend vom Abstecken hoher Ziele ab, die an den Maßstäben des X. Parteitages orientiert sind. Zu dieser Schlussfolgerung kamen die Genossenschaftsbauern im Erfahrungsaustausch mit Herbert Ziegenhahn. Sie stimmten ihm zu, als er im Disput auf die objektiven Ursachen verwies, warum wir uns hohe Ziele stellen. Unsere Ziele gehen aus von den Anforderungen des Lebens. Sie sind bei uns einzig und allein bestimmt vom Wohl der Menschen. Jeder einzelne stellt hohe Ansprüche an das Leben. Stets hat deshalb die Partei rechtzeitig die Ziele herausgearbeitet, um für unsere Politik der Hauptaufgabe und unseren Beitrag zur Sicherung des Friedens den nötigen Leistungsanstieg zu sichern. Und darum gründet sich gerade in unserer gegenwärtigen kämpferischen Zeit die erfolgreiche Fortsetzung des vom X. Parteitag gewiesenen Weges für das Wohl

Hohe Qualität der Leitungstätigkeit

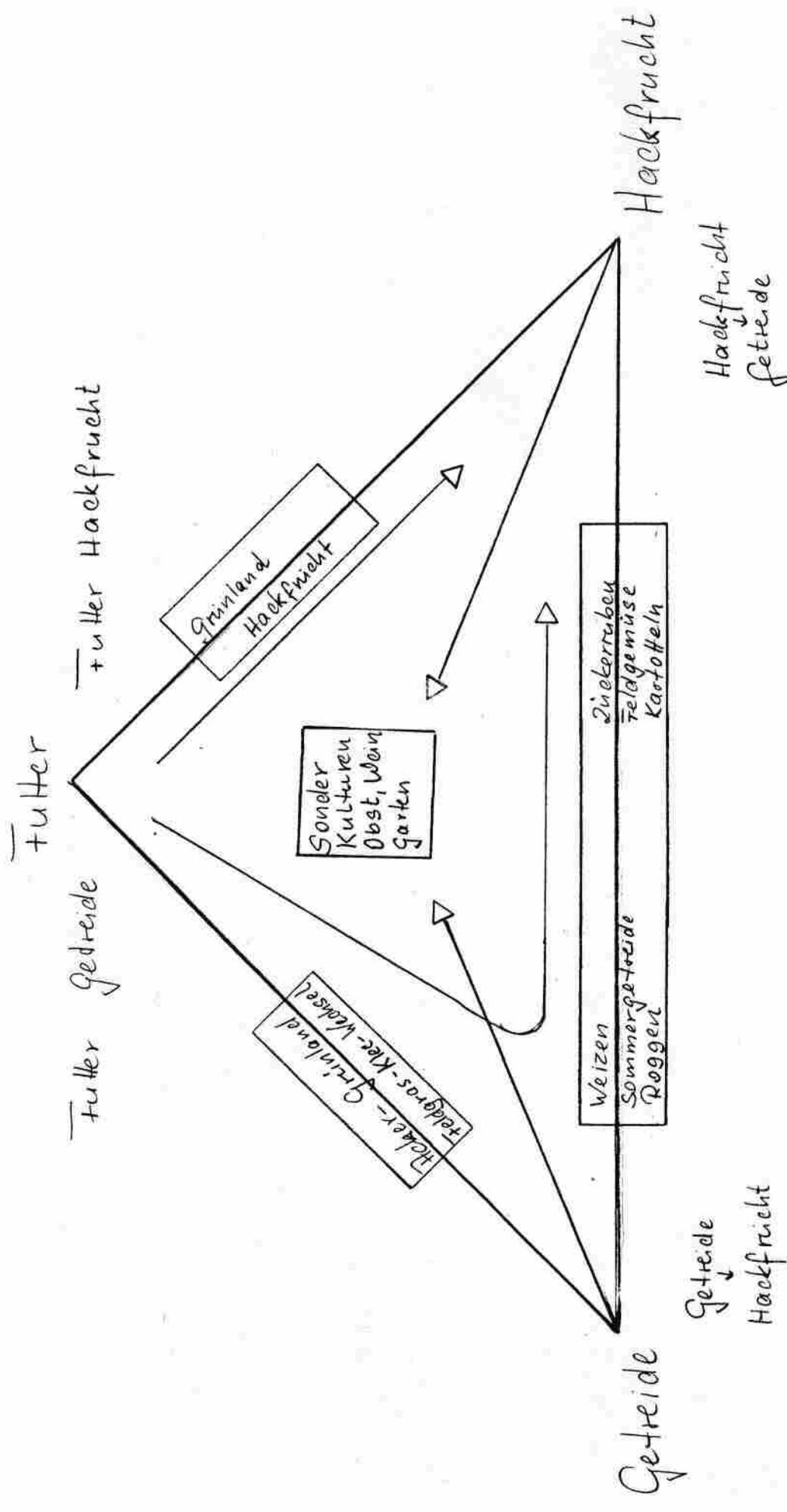
All das, so bekräftigten die Gesprächspartner, stellt hohe Ansprüche an die politische Führung durch die Parteiorganisationen und erfordert eine höhere Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit, vor allem der Räte der Kreise und Bürgermeister entsprechend dem neuen Schritt bei der weiteren Vertiefung der Kooperation und der wissenschaftlichen Durchdringung des arbeitsteiligen einheitlichen Reproduktionsprozesses.

Im Vordergrund steht dabei vor allem das gründliche Beherrschen der Komplexität dieser Prozesse bei erhöhter Verantwortung jeder LPG. Verstärkt sollten die örtlichen Räte die Aufgaben gemeinsam mit den Kooperationsräten und LPG vor Ort lösen.

Die Zielmarken für den Plan 1984 höher zu legen, die geplante pflanzliche Brutproduktion weiter zu überbieten und die erreichten hohen Hektarerträge 1983 bei Getreide und im Gesamtertrag der Pflanzenproduktion wiederholbar zu machen, ist erklärtes Vorhaben der Genossenschaftsbauern von Greiz-Ost. Die Kooperation hat im vergangenen Jahr dafür gute Voraussetzungen geschaffen. Der Plan wurde erfüllt und überboten. Es wurde eine gute Bilanz gezogen, die allen Freude bereitet. Herbert Ziegenhahn würdigte sehr herzlich die hervorragenden Leistungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter. Er dankte zugleich für die wertvollen Anregungen aus dem Erfahrungsaustausch, die für die Führungstätigkeit der Partei gerade in Vorbereitung auf die Bezirksdelegiertenkonferenz von großem Gewicht seien.

Die herzlichen Gespräche an diesem Tage vermittelten interessante Erfahrungen, aber auch viel Optimismus und die Gewißheit, daß die Genossenschaftsbauern und Arbeiter der Kooperation Greiz-Ost im 35. Jahr der Republik weitere Höchstleistungen vollbringen werden.

Lothar Oberück/Eberhard Sommer



Organisationsformen der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Komplexer Kommunalvertrag

Randnotiz

zwischen

den Räten der Gemeinden des Bereiches Greis-Ost,

vertreten durch die

Bürgermeister Koll. Beyer	-	Mohlsdorf
Koll. Schreiber	-	Reudnitz
Koll. Hense	-	Gottesgrün
Koll. Schäfer	-	Kahner
Koll. Vecera	-	Reinsdorf

und die

Kooperative Abteilung Pflanzenproduktion Greis-Ost,

vertreten durch den

Leiter, Koll. Dr. Elstner

Zur Vertiefung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und zur gegenseitigen Unterstützung schließen die örtlichen Räte des Bereiches Greis-Ost und die KAP Greis-Ost folgenden komplexen Kommunalvertrag für das Jahr 1976 ab:

I. Verpflichtungen der örtlichen Räte

1. Die Räte der Gemeinden unterstützen die KAP Greis-Ost bei der Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten sowie bei der Sortierung der Kartoffeln durch die Gewinnung von örtlichen Arbeitskräften. Die KAP gibt dazu rechtzeitig den konkreten Bedarf an Arbeitskräften den Räten der Gemeinden bekannt.
2. Der Rat der Gemeinde Mohlsdorf setzt seine Straßenwalze beim Wegobau der KAP ein.
3. Die Gemeinde Reudnitz versorgt in ihrer Schulküche täglich 20 bis 30 KAP-Mitglieder mit warmen Mittagessen.
4. Die örtlichen Räte arbeiten mit der Leitung der KAP bei der Gewinnung von örtlichen Arbeitskräften zur Unterstützung der Belieferung von 200 ha LNF zusammen.

II. Verpflichtungen der KAP

1. Die KAP unterstützt die Gemeinden mit Technik bei der Entleerung von Lüschteichen und Vorflutern. Dazu sind entsprechend den Möglichkeiten der KAP konkrete Absprachen zwischen den jeweiligen Gemeinden und der Leitung der KAP zu treffen.
2. Die KAP unterstützt die Gemeinden mit ihrer Technik beim Straßengrabensubstanz an der Verbindungsstraße Mohlsdorf - Kahner und übernimmt den Transport von Straßenbaumaterial und die Planung desselben für die Kalkstraße in der Gemeinde Mohlsdorf.

3. Die KAP unterstützt die Gemeinden Houditz und Haindorf mit ihrer Technik beim Transport von Straßenbaumaterial von den Lagerplätzen zu den Baustellen.
4. Die KAP führt auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen den Straßenwinterdienst (Räumdienst) durch.
In Brigaderversammlungen nimmt die Leitung der KAP Einfluß auf ihre Mitglieder
 - a) zur aktiven Mithilfe in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden;
 - b) bei der aktiven Hilfe zur Brand- und Katastrophenbekämpfung nach Erfüssen der Alarmsirenen im jeweiligen Bereich;
 - c) bei der Gewinnung geeigneter Mitglieder für das Diensthabensystem der örtlichen Feuerwehren.
5. Die KAP erklärt ihre Bereitschaft zum Abschluß von Vorgespannverpflichtungen zum Transport der Technik der Freiwilligen Feuerwehren und der örtlichen Räte zur Bekämpfung von Bränden und Katastrophen.
6. Die KAP und die örtlichen Räte klären gemeinsame Probleme zur Einbeziehung geeigneter Kleinflächen in die Nutzung der KAP.
7. Die zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Verschönerung der Ortsbilder erforderlichen Aussprachen zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den Eigentümern der Gebäude und den örtlichen Räten über die künftige Verwendung bzw. den Abbruch landwirtschaftlich nicht mehr genutzter Gebäude werden in Zusammenarbeit mit der Leitung der KAP durchgeführt.

Kooperative Abteilung
Pflanzenproduktion
Greiz-Ost

K. Kistner

Dr. K i s t n e r
Leiter

Für die örtlichen Räte

Im Auftrag:

Beyer
B e y e r
Vorsitzender des Gründungskomitees
des Gemeindeverbandes
Hohlzdorf

Hohlzdorf, den 20. 4. 1976
Be./Sp.



*Schäfermeister Edgar Petri aus der LPG Greiz-Kahmer mit seiner Herde Deutscher veredelter Landschaft. Diese Gemeinschaftsherde vereint die Schafe aus 4 LPG des Kreises Greiz und wurde 1958 zusammengestellt
Bis weit in den Herbst muß die Schafherde vom absoluten Schaffutter ernährt werden.
Dazu gehört das sofortige Nachweiden aller abgeernteten Flächen*



Berichtsjahr 1973

Bezirk:

Kreis:

Gemeinde:

Bericht über die Pflanzenproduktion

LN und Anbauflächen (Kleinstflächen) der Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Rates des Kreises einschl. Flächen in Nutzung privater Kleinbesitzer, in persönlicher Nutzung der Genossenschaftsmitglieder und Belegschaftsangehörigen der VEG

Vorlagetermin: *11. Mai* 1973

vom Rat der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Anschrift der Gemeinde:

Reudnitz

Verantwortlicher Bearbeiter:

Telefon:

Richtlinie zur Durchführung der Berichterstattung

In mehrjährigen Abständen wird zum vollständigen Nachweis der LN und Anbauflächen eine Flächenermittlung der Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Rates des Kreises einschließlich privater Kleinbesitzer über die Räte der Gemeinden durchgeführt. Sie wird in diesem Jahr mit Angaben zur Vorbereitung einer Obstbaumzählung verbunden, die 1974 in repräsentativ ausgewählten Gemeinden durchgeführt wird.

Vom Rat der Gemeinde sind die auf der Rückseite dieses Formblattes im Abschnitt I Spalte 1 geforderten Flächenangaben aus der Wirtschaftskartei nach Abstimmung mit dem zuständigen Liegenschaftsdienst einzutragen.

Wenn erforderlich, kann die Arbeitsunterlage zur Zusammenstellung der Ergebnisse benutzt werden. Nur in Ausnahmefällen, in denen eine katastermäßige Flächenabstimmung nicht erzielt werden kann, ist diese Arbeitsunterlage zur direkten Befragung der Nutzer von Kleinstflächen zu verwenden.

Außerdem sind die Kleinstflächen in persönlicher Nutzung der Genossenschaftsbeuern (Spalte 2) und der Belegschaftsgärten der Landarbeiter (Spalte 3), die im Territorium der Gemeinde liegen, in der vorgeschriebenen Aufteilung anzugeben.

Diese Angaben sind gegebenenfalls von der zuständigen LPG oder dem betreffenden VEG einzuholen.

Im Abschnitt II ist die durchschnittliche Nutzung des Ackerlandes der im Abschnitt I Spalte 1 erfaßten Kleinstflächen anzugeben. Sofern solche Angaben in der Gemeinde nicht vorliegen, müßten sie von den Nutzern erfragt oder qualifiziert eingeschätzt werden.

I. Landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerland, Grünland (Kleinstflächen)

Kulturart	Betriebe und Einrichtungen Verantw. ber. des Rates des Kreises einschl. Flächen privat. Kleinstbesitzer		außerdem: Kleinstflächen in persönl. Nutzung von			
			Genossenschaftsmitgliedern 1)		Belegschaftsmitgliedern VEG 1)	
	ha	a	ha	a	ha	a
0	1		2		3	
1 Ackerland insgesamt	22	28				
2 Grünland insgesamt einschl. Hutungen und Streuwiesen	9	12				
3 Obstanlagen	7	41	1	10		
4 Weingärten						
5 Baumschulen						
6 Haus- und Kleingärten	5	04		41		
7 LN insgesamt (Zeilen 1 bis 6)						
8 LN lt. Wirtschaftskataster 2)		43		85		

Ann.: 1) Diese Angaben sind nicht in Spalte 1 enthalten, sie dienen nur der Vorbereitung der Obstbaumzählung
2) wird von der SZS vorgetragen

II. Aufteilung des Ackerlandes (aus Spalte 1) nach Anbauflächen

Fruchtarten	Betriebe und Einrichtungen im Verantw. ber. des Rates d. Kreises einschl. priv. Kleinstbes.	
	ha	a
	4	
1 Getreide insgesamt	1	35
2 Ölf Früchte insgesamt		
3 Speise- u. Futterhülsenfrüchte		
4 Frühkartoffeln		
5 Mittelfrühe u. späte Kartoffeln	1	01
6 Futterhackfrüchte insgesamt		
7 Feldfutterpflanzen einschl. Mais		
8 Gemüse zur Nahrungsgewinnung		
9 Erdbeeren auf dem Ackerland		
10 Flächen unter Glas		
11 Flächen unter Dauerfolie		
12 sonstiges bestelltes Ackerland	19	92
13 Ackerland ins. 3) (Z. 1 bis 12)	22	28

Die Richtigkeit der Angaben im Formblatt unter Beachtung der Erläuterungen bestätigen:

1. Car Poe
Bürgermeister/verantw. Bearbeiter

2. _____
Bezirks- bzw. Kreisstelle der Statistik

Ann: 3) Angabe muß mit Abschnitt I, Spalte 1, Zeile 1 übereinstimmen

Flächennachweis nach Nutzungsverhältnissen und Nutzungsarten

Nr.	Nomenklatur der Nutzungsverhältnisse	Anzahl der Betriebe	A Ackerland einschl. Erw.-Gärten		G Haus- und Kleingärten		Ob Obstanlagen		Wg Weingärten		B Baumschulen		W Wiesen einschl. Streuwiesen	
			ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft														
1.1	Betriebe u. Einrichtungen der VVB Saat- u. Pflanzgut													
2	Betriebe und Einrichtungen der VVB Tierzucht													
3	Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften													
4	Sonstige zentralgeleitete volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft													
	Summe der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	1												
Durch d. Kreis- o. Bezirkslandwirtschaftsrat geleitete soz. Betr. u. Einrichtg. der Landwirtschaft														
2.1	Durch den Kreis- oder Bezirkslandwirtschaftsrat geleitete VEG													
2	Sonstige durch d. Kreis- oder Bezirkslandwirtschaftsrat geleitete volkseig. Betriebe u. Einricht. d. Landwirt.													
	Summe der durch den Kreis- oder Bezirkslandwirtschaftsrat geleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	2												
3.1a	LPG Typ III, genossenschaftliche Nutzung	1	88	13			28	18	(69)				21	06
b	LPG Typ III, individuelle Nutzung		4	50										
2a	LPG Typ II, genossenschaftliche Nutzung													
b	LPG Typ II, individuelle Nutzung													
3a	LPG Typ I, genossenschaftliche Nutzung	1	93	87										
b	LPG Typ I, individuelle Nutzung		7	50			21	1 03	(1 13)				28	08
	Summe der LPG	3	194	00			49	1 21	(1 82)				49	14
4a	GPG, genossenschaftliche Nutzung	4a												
b	GPG, individuelle Nutzung	4b												
5	Sonstige durch d. Kreis- o. Bezirkslandwirtschaftsrat geleitete soz. Genossensch. d. Landwirt. (genossensch. Nutzung durch PwF, BHG)	5												
	Summe d. durch d. Kreis- od. Bezirkslandwirtschaftsrat geleiteten soz. Betr. u. Einr. d. Landwirt.	2+3+4+5=6	2	194	00		49	1 21	(1 82)				49	14
Betr. u. Einrichtg. im Verantw.-Bereich d. Rates d. Kreises sowie Flächen außerh. d. Landwirtsch.														
4.1	Sonstige volkseigene Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Rates des Kreises	1					26	28	(23)				1	26
2	Sonstige soz. Genossenschaften im Verantwortungsbereich d. Rates d. Kreises (genossensch. Nutzung durch PGH, PwF)													
	Summe d. sozialistischen Betriebe u. Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Rates des Kreises	7					26	28	(23)				1	26
5.1	Halbstaatliche Betriebe der Landwirtschaft	8												
6.1	Betriebe und Flächen in Nutzung kirchlicher Einrichtungen über 1,00 ha LN													
2	Flächen in Nutzung privater Besitzer über 1,00 ha LN													
3	Flächen in Nutzung gewerblicher Kleingärtner bis 1,00 ha LN													
4	Flächen in Nutzung privater Kleinbesitzer bis 1,00 ha LN sowie Flächen außerhalb der Landwirtschaft	270	23	35		4	82	6	97	(62)			6	42
	Summe des Privatbesitzes und der Flächen außerhalb der Landwirtschaft	9	270	23 35		4	82	6	97	(62)			6	42
	Summe d. Betriebe u. Einrichtungen im Verantw.-Bereich d. Rates d. Kreises sowie d. Flächen außerh. d. Landwirt.	7+8+9=10	271	23 35		5	08	7	25	(85)			7	68
	Gesamtsumme	1+6+10=11	273	217 35		5	57	8	46	(2 67)			56	82
	Darunter: Summe des sozialistischen Sektors	1+8+7=12	3	194 00			75	1 49	(2 05)				50	40

1970
30 Jahre DDR



Die im Jahre 1973 in Betrieb genommene Traglufthalle des ACZ am Daßlitzer Kreuz, die zentrale Düngelagerstätte für Mineraldünger in unserem Kreis



Agrarflugzeuge des aviochemischen Dienstes im Einsatz



Komplexeinsatz der Mähdrescher E 512 der KAP Berga/Elster im Raum Mohlsdorf



Unter der Losung „Vom Ich zum Wir“ gestaltete sich unter sozialistischen Produktionsbedingungen auch in unserem Kreis die Landwirtschaft sehr erfolgreich



Reudnitz.

"o. Genossenschaftsbauern und Bäuerinnen gründeten
die LPG Typ 1 - Einigkeit Reudnitz.

Es war sehr erfreulich, dass die Gründungsversammlung unserer Bauern und Bäuerinnen vollzählig erschienen sind. Es waren insgesamt 50 Besucher anwesend, die an dieser wichtigen Beratung teilnahmen und mithalfen das Neue zum Durchbruch zu verhelfen.-

Die umfassende Aussprache zeigte recht deutlich, dass die Probleme der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft grosses Interesse hervorrief.-

Es interessierte die Einbringung des Bodens und wie die Bodenanteile sich zusammensetzen. Ebenfalls waren die Bildung der Fonds Gegenstand der Beratung. Es gab fast keinen Punkt des Statutes, welches nicht erläutert wurde.

Es hat aber besonders gut angesprochen, dass auf jede Frage eine zufriedenstellende Antwort gegeben werden konnte. Dies tat Kollege Lippold, indem er recht präzise alle auftretenden Fachfragen, wie AE oder Getreideeinheiten usw. verständlich erläuterte.-

Es hat auch allen gut gefallen, dass durch die Anwesenheit des Notar Kollegen Bauer die rechtlichen Fragen, wie Altenteile, Grundbuchfragen usw. recht sachlich darlegte.- Auch die Vertreter der Sozialversicherung und des Finanzamtes trugen mit dazu bei Unklarheiten zu beseitigen.-

Sehr entscheidend war die Annahme des Statutes und Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission.

Nachdem nunmehr die LPG mit dem Namen Einigkeit Reudnitz gebildet wird erwartet, dass mit verstärkter Kraft die Beschlüsse des S. Plenum der Partei der Arbeiterklasse verwirklicht werden.-

VK

13. 4. 60.

Rat der Gemeinde

Reudnitz

(Kreis Greiz)

Bankkonto: Deutsche Notenbank Greiz

Nr. 9000265

Fernruf: Amt Greiz 2118

Reudnitz, den

Mitgliederliste der Produktionsgenossenschaft Reudnitz

Typ I.

Name

Familienangehörige

~~Kunz, Walter~~

Trommer, Bruno

Malz, Ottop

Künzel, Willy

Pfeifer, Paul

Malz, Albert

Knüpfer, Reinhold

Obieglo, Konrad

Opitz, Siegfried

Dietz, Kurt

Klötzer, Willy

Tunger, Martin

Bölke, Fritz

Feustel, Moritz

Burkhardt, Eberhard

Richter, Gerhard

mit Frau

mit Frau & 1 Lehrling
mit Frau

mit Frau
mit Frau

mit Frau
mit Frau

Verlauf der Gründungsversammlung.

Gegen 20 Uhr eröffnet Kollege Bürgermeister die Gründungsversammlung. Er hiess alle anwesenden Bauern und Bäuerinnen, sowie die zahlreichen Gäste auf das Herzlichste willkommen. Zunächst wurde der neue Turnhallenverwalter Joseph Neumann mit seiner Ehefrau und Söhne der Versammlung vorgestellt und ihnen bei ihrer aufgenommenen Tätigkeit die besten Wünsche und Erfolge ausgesprochen.

Sodann sprach Kollege Bürgermeister als Versammlungsleiter einige einleitende Worte mit der Zielstellung die noch unklaren Fragen im Statut zu klären und auch die Wahl des Vorstandes und Revisionskommission vorzunehmen. Als Endergebnis dieser Versammlung soll die Gründung der LPG Typ 1 stehen.

Sodann wurde in die Aussprache eingetreten, an welcher sich ausser den Gästen die Kollegen Bauern O_pitz, Dietz, Bölke, Klötzler, Fungler u a beteiligten.

Es wurden folgende Fragen besprochen und auch geklärt:

Wie steht es mit der Einbringung des Bodens in der LPG-

Wie werden die verschiedenen Fonds gebildet und welchen Zweck haben dieselben.

Was geschieht mit den individuellen Flächen gemäss des Statutes
0,5 Ha

Wie ist es mit der Anrechnung der Bodenanteile-

Was verstehen wir unter Getreideeinheiten, A_e und Normen?

Was soll mit den bisherigen Beschäftigten (Landarbeiter) werden.

Wie steht es mit der Krankenversicherung etc und der Steuerfragen?

Wie werden die Rechtsfragen geklärt, wie Altenteile und dergl.

Kollege Lippold nahm sich aller Fachfragen an, die sich speziell mit der Landwirtschaft befassten und gab zu jedem einzelnen Punkt eine klare Antwort.

Kollege Bauer vom Notariat erläuterte eine Vielzahl von aufgeworfenen Fragen und gab sehr genaue Auskunft der manchmal sehr komplizierten Probleme. Mit ganzem persönlichen Einsatz ist es ihm gelungen sehr befriedigend zu antworten.

Nach einer zirka zweistündigen Aussprache zu Fragen des Statutes wurden folgende Festlegungen getroffen:

Protokoll über die Gründungsversammlung der LPG Typ 1
am Dienstag, den 12. April 1960 in der Gaststätte Turnhalle
Reudnitz.

Anwesend waren:

Siegfried Opitz
Richter, Gerhardt mit Frau, Sohn und Kollegin Spiegel.
Burkhardt, Eberhardt mit Frau
Feustel, Helmuth mit Frau
Dietz, Kurt mit Frau
Knüpfer, Reinhold
Tunger, Martin mit Frau
Klötzer, Willi
Bölke, Fritz mit Frau
Künzel, Willi
Trommer, Bruno
Obieglo, Konrad mit Frau
Malz, Walter mit Frau
Kunz, Walter
Pfeifer, Paul
Malz, Albert

Rat der Gemeinde:

Bürgermeister
Otto, Christoph
Kiessling, Heinz
Peterlein, Kurt
Täubert, Rudi

Rat des Kreises und andere Institutionen.

Bereichsverantwortlicher Kollege Lippold
Arbeitsgruppenverantwortlicher: Kollege Löffler
Notariat: Kollege Bauer
Sozialversicherung und Finanzamt war mit je einen Vertreter
anwesend.

Brigade der Arbeiterklasse:

Genosse Effenberger, Leber und Stauss. Diese vertraten zu-
gleich die Patenbetriebe.

Gemeindeverwaltung:

Sachbearbeiter für Landwirtschaft Kollege Schinnerling, Kurt
SED Reudnitz Genosse Arthur Koppe
Nationale Front Reudnitz Kollege Paul Fülle

1. Grünland, Wald etc wird in die Genossenschaft nicht eingebracht.
2. Die im Statut vorgesehenen individuellen Flächen (0,5 Ha) werden gemeinsam bewirtschaftet und abgesetzt.
3. Die Bildung der Fond erfolgt nach dem Statut. Die genauen Festlegungen trifft die Mitgliederversammlung.
4. Die Aberntung für das Jahr 1960 geschieht individuell. Die Ablieferung aber wird gemeinsam durchgeführt.
5. Die genossenschaftliche Arbeit beginnt bereits mit der Aussaat des Rapses. Desweiteren werden die anfallenden Vorbereitungsarbeiten im Kollektiv durchgeführt.

Das Statut wurde sodann mit grosser Mehrheit angenommen. Gegenstimmen waren zwei vorhanden.-

Kollege Klötzer erklärte hierzu, dass E_r dasselbe nicht unterschreiben kann, da E_r allein nicht in die LPG eintreten kann. Sein Sohn sei bekanntlich in gesundheitlicher Hinsicht nicht in Ordnung und deshalb könne Er auch nicht alle Arbeiten verrichten.-

Kollege Bölke antwortete hierauf, dass dafür gesorgt werden muss ihm die richtigen bzw. leichten Arbeiten zu geben.-

Kollege Klötzer wird mit seinem Sohn nochmals Rücksprache nehmen.-

Bauer Feustel, Helmut begründete ebenfalls seine Ablehnung im Statut. E_r befasste dabei sehr eigenartig mit dem Passus des Austrittes und sieht hier Schwierigkeiten. Desweiteren könne Er sich die Normen, Arbeitseinheiten und andere Dinge nicht vorstellen.-

Kollege Löffler beantwortete sehr eingehend und klar seine unüberlegten Fragen und sagt: Es geht doch heute nicht um den Austritt der LPG, sondern um den Eintritt. Er könne nicht umhin festzustellen, dass Feustel kein Vertrauen zu unserem Arbeiter und Bauernstaat besitzt. E_r riet ihm sich endlich damit abzufinden, dass die Entwicklung nach vorwärts geht. Der Sozialismus wird siegen.

Kollege Lippold wiederholte noch einmal die grundsätzlichen Darlegungen über die speziellen Fragen und sagte: In den Mitgliederversammlungen werden wir umfassender diese Probleme darlegen.

Kollege Bürgermeister wies noch darauf hin, dass Klötzer und Feustel die Zustimmung in eine LPG einzutreten gegeben haben und nun zu Ihrem Wort auch stehen müssen. Sie werden aufgefordert Ihr Verhalten erneut zu überprüfen.

Zum Abschluss des Statutes wurde vom Kollegen T_unger vorgeschlagen die LPG mit den Namen Einigkeit zu bezeichnen. Die Bäuerin Burkharat schlug den Namen Frohes Leben vor. Man einigte sich auf den ersten Namen. Sollte aber dieser Name in Kreisgebiet schon öfters in Erscheinung treten, so soll der Name Frohes Leben massgebend sein.

Wahl des Vorstandes und Revisionskommission.

Hierzu entspann sich zunächst eine rege Aussprache. Es wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

Siegfried Opitz
 Martin Tunger
 Eberharat Burkharat
 Konrad Obieglo
 Reinhold Knüpfer
 Gerharat Richter
 Bäuerin Bölke.

Die genannten Vorschläge standen zur Diskussion. Die öffentliche Abstimmung ergab einstimmige Annahme. Somit ist dieser Vorstand für die Tätigkeit verantwortlich.

Zum Vorsitzenden wurde Siegfried Opitz vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Kollege Opitz dankte in einfachen Worten und bat um allfassende Unterstützung.-

Kollege Dietz ermahnte dem Vorsitzenden immer das gemeinsame Interesse der Genossenschaft und nicht eigennützige Interessen zu vertreten.

Zur Revisionskommission wurde Kurt Dietz, Lotte Malz und Fritz Bölke vorgeschlagen und einstimmig gewählt.-

Abschliessend gab Kollege Bürgermeister bekannt, dass die Gründungsfeier am Donnerstag, den 14. April im Kulturhaus unseres Patentbetriebes im Lehrforstkombinat Waldhaus stattfindet, wozu alle Anwesenden herzlich eingeladen sind.

Schluss der Gründungsversammlung nach 24 Uhr.

Für die Richtigkeit zeichnet:

Siegfried Opitz
Schüpf

Unsere heutige Beratung findet am Tage des Eintreffens einer Partei und Regierungsdelegation der Tschechoslowakischen Republik, die von deren erstem Sekretär des ZK der KP und Genossen Präsidenten Antoni Novotny geleitet wird. Dies ist für uns als DDR ein freudiges Ereignis. Die bisher enge und herzliche Freundschaft, die uns beiderseitig so inniglich verbindet ist ein Ergebnis marxistisch-leninistischer Arbeit der SED und der KP C.

Diese neue Beziehungen, die auf den Prinzipien des proletarischen Internationalismus beruhen haben gerade für diese beiden Staaten ganz besondere Bedeutung, weil sie am weitesten vorgeschobenen westlichen Vorposten des sozialistischen Lager an der Grenze des Westzonenstaates, also am Brennpunkt der Hauptgefahr für den Frieden sich befinden.

Diese beiden sozialistischen Staaten sind gleichermaßen interessiert, dass die Reste des Weltkrieges endlich beseitigt und die friedliche Entwicklung für ganz Deutschland gesichert ist. Deshalb treten beide Staaten für den Vorschlag des Genossen Chruschtschow ein, wie allgemeine und vollständige Abrüstung, den Rüstungsstopp vorgeschlagen von unserer Volkskammer, Verzicht auf Atombewaffnung und Lagerung solcher Vernichtungswaffen in ganz Deutschland. Beide Staaten setzen sich ein für die Bildung einer paritätischen Kommission von beiden Staaten zur Kontrolle dieser Massnahmen.

Sie treten konsequent für den Abschluss eines Friedensvertrages für ganz Deutschland ein und für die Schaffung einer entmilitarisierten Freien Stadt Westberlin.

Sie befürworten den Vorschlag zur Bildung einer Kommission, der einzige Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands.

Durch diesen Besuch werden beide Staaten im Erfahrungsaustausch sich befruchten und den weiteren sozialistischen Aufbau durch politisch-ökonomisch und kulturelle Massnahmen beschleunigen.

Wir grüssen die Delegation der Tschechoslowakischen Republik und den Genossen Antoni Novotny und wünschen vollen Erfolg.

Bodenreferat in die Hände der LPG!

Es ist allen Gemeindevertretern bekannt, dass nach dem Jahre 1945 als die Arbeiterklasse im Bündnis mit unseren werktätigen Bauern und anderen Schichten auf der Basis der Antifaschistisch-Demokratischen Ordnung die grösste der Reformen, die die Bodenreform durchführte auch in unserem Ort Landarbeiter und andere Bewohner Land erhielten. Damit wurde eine seit Jahrhunderten gehegte Forderung verwirklicht. - Durch die Liquidierung unseres damaligen Rittergutes und zugleich Schaffung von einer Anzahl von Neubauernstellen erhielten auch viele Arbeiter Bodenreferat. - Mit viel Liebe und Fleiss haben diese neuen Besitzer in den ersten Jahren Ihr anvertrautes Geschenk gut gepflegt und auch wirtschaftlich genutzt. Dies änderte sich im weiteren Verlauf unserer Entwicklung, indem die Interessenten das Land nicht mehr so intensiv nutzten und infolge der ökonomischen Aufwärtsentwicklung auch nicht mehr so dringend benötigten. Aus diesem Grunde kamen Sie immer mehr von der eigenen Bewirtschaftung ab und übergaben Ihre Flächen zur Nutzung an andere Bewirtschafteter ab. - Dies bedeutete, dass einige landwirtschaftliche Betriebe auf diese Flächen keine wesentlichen Abgaben hatten. - In anbetracht der sich entwickelten Gesamtwirtschaft musste erwegen werden, inwie weit solche Flächen, die nicht mehr selbst bearbeitet wieder dem Volksganzen zugeführt werden können. Die Partei der Arbeiterklasse stellte deshalb die Frage unseren Genossen. - Es wurde auch erreicht, wenn auch etwas schleppend, dass erkannt wurde die nicht mehr benutzten Flächen der Gemeinde zurückzugeben und dieselben der sozialistischen Gesamtwirtschaft zur Verfügung zu stellen. - Durch Zusammenlegung verschiedener Felder der Genossen Kuppe, Frank, Scheffel, Risch und Teller und Austausch der Flächen von Genossen Greh und Herrn Krüpfigans konnte in den letzten Wochen der LPG 163 A angeboten werden. - Wir danken diesen Genossen für Ihre Einsicht und hegen die Hoffnung, dass auch noch die übrigen nicht mehr benutzten Flächen im Austausch und Rückgabe der sozialistischen Gesamtwirtschaft zufließen. Wir sind gerne bereit zur Lösung dieser Aufgabe behilflich zu sein. -

Nachdem wir nun den Teil Landwirtschaft etwas ausführlich behandelt haben wäre es erforderlich auch auf die übrigen Gebiete umfassende Darlegungen zu machen. Ich beschränke mich heute auf einige kommunale Fragen.-

E₂ ist uns trotz aller Bemühungen nicht gelungen den Abputz der Turnhalle und des Kindergartens durchzuführen. Die nicht vorhandene Baukapazität hinderte zur Verwirklichung dieser Aufgabe.

E₂ freut sich dagegen, dass der Einbau des Echerusteines und Heizung der Zentralschule durchgeführt ist. - Noch nicht realisiert ist die Benutzung der Bäder. Hierzu ist die Beschaffung von Heizern u. eine Reparatur erforderlich. Wir sind natürlich bemüht nach Möglichkeit diese eingegangene Verpflichtung zu realisieren. Wir hängen aber hierbei von der Firma Illgen, Werdau ab, da steht ebenfalls die Arbeitskräftefrage.-

Ich möchte noch auf die im Heizraum angebrachte Transportbahn hinweisen, wodurch dem Heizer eine wesentliche Erleichterung beim Transport des Heizmaterials geschaffen wurde. Diesen Vorschlag unterbreitete uns Kollege Schinnerling.

Die bis jetzt immer noch nicht durchgeführten Isolierungsarbeiten im Kellerklassenzimmer macht uns grosse Sorge, weil ein solcher Zustand in einer sozialistischen Schule nicht verantwortet werden kann. Man muss sich doch auch einmal abgesehen von hygienischen Standpunkt, die erzieherische Einwirkung vor Augen führen. Wir hoffen doch, dass die Firma Feustel ihren abgeschlossenen Vertrag schnellstens einlöst. Desweiteren erwarten wir, dass die Dachumdeckung im Wirtschaftsgebäude der Turnhalle und alten Kindergarten in den nächsten Tagen erfolgt, denn der Winter steht vor der Tür.

Als weitere positive Mitteilung kann der begonnene Wahnungsbau in der früheren W₂ berei gewertet werden. Zur Zeit ruhen zwar die Bauarbeiten. Es ist aber damit zu rechnen, dass demnächst die Arbeiten fortgesetzt werden, damit im Frühjahr 1960 die glücklichen Bewerber in ihr neues Heim beziehen können.

Desweiteren können wir heute eine freudliche Mitteilung machen, dass der Geräteraum fertiggestellt ist und nunmehr seiner Bestimmung übergeben werden kann. An dieser Stelle möchte ich allen Teilnehmer für ihre Arbeit danken, wozu auch das Baugeschäft M₂ rits Feustel, Zimmergeschäft Helmut Feustel, Klempner Partsch, Fliesenleger Hilpmann beteiligt waren. Auch unsere Gemeindeglieder Groh und Malz, unsern Rudi Täubert für die Organisation und nicht zuletzt unsern lieben Paul Teller, der unermüdlich gearbeitet an diesem Bau gearbeitet hat. - Allen vielen, vielen Dank !

Abschliessend zu diesen Komplex noch zur Kenntnis, dass im NAW zirka ein Wert von 22000 DM geschaffen wurde. Geräteraum 6000 DM.

Nun noch einige Bemerkungen zu anderen Fragen.

Z_nächst zum Jugendforum.

Die weitere Entwicklung in unserem sozialistischen Aufbau wird besonders vorangetrieben, wenn alle Bürger verantwortlich in Ihrem Wirkungsbereich sich aktiv einsetzen. Unsere dadurch grossen Erfolge dürfen aber keinesfalls durch Hervortreten negativer bewussten Einflüsse gestört werden. Das letzte Jugendforum gab zu erkennen, dass selbst junge Menschen, die jegliche Unterstützung von unserem Staat erhalten nicht immer die richtige Haltung zu Ihrem Staat einnehmen. Es muss nunmehr unsere Aufgabe sein dazu beizutragen, dass eine positivere Einstellung zu unserem Geschehen erreicht wird.

Es ist auch nicht besonders erfreulich, wenn sich das Kreisgericht mit Bürgern unserer Gemeinde beschäftigen muss, wie zunächst Bauer Rupprecht wegen Staatsverleumdung. Das sind doch alles negative Erscheinungen, die unserem sozialistischen Aufbau hemmen, bewusst oder unbewusst.-

Auch der Konzessionsentzug der Gaststätte zum Goldenen Löwen, die zur Schliessung der Gaststätte führte erfolgte doch keinesfalls wegen besonders grossen Anstrengungen für unserem sozialistischen Aufbau, sondern er war das Produkt Nichteinhaltung unserer demokratischen und sozialistischen Gesetzlichkeit. Dabei ist doch zu beachten, dass nicht wir diese bedauerlichen Ereignisse geschaffen haben, sondern die anderen, die heute sich in Untersuchungshaft wegen weiterer Ermittlung befinden.-

Es wäre falsch von einem irgendwie Kritisierenden einen Feind und Gegner unseres Staates zu sehen, dabei dürfen wir aber nicht verkennen, dass wir innere und äussere Feinde haben, die bestrebt sind unser Werk des Sozialismus zu stören. Natürlich spielt dabei der Rias, den manche Leute auch in unserem Ort nicht vermissen möchten, aber über die Tragweite sich kaum im klaren sind, eine wichtige Rolle der Feindpropaganda.--

Unsere Schlussfolgerung muss deshalb sein-scharfes Auge und Ohr auf jeden Störenfried, ganz gleich welcher verdeckten oder unverdeckten Schattierung und nicht zuletzt unsere Verpflichtung noch grössere Anstrengungen zu machen, um den Sieg des Sozialismus zu vollenden.-

Eine nicht erfreuliche Tatsache ist, dass in nächster Zeit ein Wechsel in unserer Turnhallenverwaltung und Gaststätte erfolgen wird.-Die Kündigung selbst erfolgte nicht von uns, sondern von Frau Kraussen.- Wenn auch die Kündigung durch zu späten Eingang an der Fortsetzung des Vertrages rein rechtlich nichts ändert, so haben in sachlicher Erwägung es für richtig befunden der Familie Kraussen zum Weggang keine Hindernisse gestellt. Bei einem solchen Vorhaben den Wechsel hinausschleppen wäre für die Gemeinde nicht nützlich, sondern hemmend. Um genug Zeit für einen Wohnungswechsel zu gewinnen haben wir als spätesten Termin den 1. April 1960 gestellt.- Wie Sie wissen ist die Stelle bereits ausgeschrieben. Täglich kommen Bewerbungen an und sogar keine schlechten, sodass vielleicht schon früher die Gaststätte neu belegt werden kann. Nach dem 15. Dezember werden wir in offizielle Verhandlungen eintreten.

Nun noch zu einer der wichtigsten Fragen zur Versorgungslage. Dies betrifft uns doch alle zusammen. Wir müssen mit Nachdruck feststellen, dass zu einer Besorgnis auch in unserem Ort aber auch nicht der geringste Anlass besteht.- Sehen wir uns im Ort um. Der Lebensstandard unserer Bevölkerung ist ständig gewachsen. Betrachten wir doch nur die kasserlichen Kennzeichen im Dorf. Die zahlreichen Fernsehantennen, es sind bestimmt 100 und mehr verkünden den steigenden Wohlstand. Wir freuen uns alle darüber, jawohl so soll es auch sein. Unsere Partei und Regierung hat zu jeder dafür Sorge getragen, dass eine geregelte Versorgung gewährleistet ist. Natürlich sind durch die Trockenperioden Ausfälle entstanden, die unsere durch verstärkte Importe und ökonomische Massnahmen ausgeglichen wurden.- Aber unsere Bevölkerung hat nicht immer auch die richtigen Massnahmen getroffen, die erforderlich waren.-

Wie sieht es denn mit der Versorgung mit Butter aus? Der diesjährige Butterverbrauch der DDR wird sich auf 13,5 kg belaufen und in Westdeutschland knapp 8 kg.- Die DDR gehört als zu den Ländern des höchsten Butterverbrauch in Europa und der Welt und Westdeutschland zu den niedrigsten der Welt.

In unserer vor einigen Tagen gemeinsamen Beratung mit den Verkaufsstellenleiter konnte wir erfahren, dass die Kontingente voll auf unseren Bedarf im Ort entsprechen, ja sogar erhöht werden sind.- Die eingetretene Situation in den letzten Tagen beim Butterbezug hat uns doch allen nicht gefallen. Das war aber keinesfalls notwendig, dass eine Anzahl von Bürgern sich gegenseitig in ganz frivoler Weise die Butter weggerissen haben. Bei einer solchen unverschämten Handlungswiese muss die Versorgung durcheinandergebracht werden.

Man könnte eine Anzahl von Zeugen angeben, die Ihre Handlung in dieser Beziehung nicht verantworten können. Ich sehe davon ab. Ich kann aber nicht umhin ein Beispiel zu illustrieren, wie man auf der Rias hört spekuliert. Da kam eine Frau und wollte schlachten. Sie sagte, ja jetzt mit der Butterknappheit und wer weiss was noch all kommt, da will ich nur lieber mein Schwein gleich jetzt schlachten, dann können Sie mir es nicht weghehlen. - Merkt Ihr nun etwas, wo der Pfeffer sitzt. - Der Rias will unsere ganze Versammlung durcheinander bringen. - Nun aber Schluss mit solchen Märgen!

Unsere Einwohner haben mittlerweile von unserem Beschluss gehört. Es werden also ab sofort Kundenlisten eingeführt, damit jeder Einwohner auf seine Butter rechnen kann.

Wir appellieren an dieser Stelle an alle unseres Ortes die eingeleiteten Massnahmen des Rates zu befolgen und ersuchen die heutige Gemeindevertretung den Beschluss des Rates zu bestätigen. -

Dieser Bericht hat natürlich nur einen bestimmten Teil unserer Arbeit behandelt. Es wäre noch erforderlich gewesen auf die Arbeit mit den Institutionen, der Schule, des Kindergartens, des Schulherdes, der Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen, des Dorfklubs und noch mit unserer Arbeitsweise im Rat und Gemeindevertretung, der st. Komm. zu befassen. - Möge die wenigen Darlegungen und Hinweise mit dazu beitragen, dass unsere Arbeit, die bestimmt auf den verschiedensten Gebieten noch verbesserungsbedürftig ist noch erfolgreicher gestaltet wird. - Fassen wir also zusammen und sorgen dafür, dass unser soz. Aufbau im Ort voranschreitet.

Volkswacht 2. Feb. 1955

LPG „Neuer Weg“ in Reudnitz gegründet

Reudnitz. Am Dienstag, dem 25. Januar 1955, fand in Reudnitz die Gründungsversammlung der LPG „Neuer Weg“ statt. Als Vorsitzender wurde der Kollege Herbert Marschalek einstimmig gewählt. Die Mitglieder setzten sich zusammen aus den Angehörigen des ehemaligen ÖLB Reudnitz und der Kollegin Marie Vogel, die nach dem Rufe „Industriearbeiter aufs Land!“ in diese LPG eingetreten ist. Mit dieser Gründung wird der bisherige örtliche Landwirtschaftliche Betrieb in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft des Typs III umgewandelt.

Vertreter des Rates des Kreises, der MTS, der VdgB (BHG) und unserer VP waren als Gäste anwesend. Die Kulturgruppe des Forstlehrkombinats „Magnus Poser“, Greiz-Waldhaus, gestaltete diesen Abend durch ihre Darbietungen zu einem eindrucksvollen Erlebnis. Der Vertreter des Lehrkombinats gab die Bereitschaft kund, mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft einen Patenvertrag abzuschließen.

Jetzt gehen unsere Genossenschaftsmitglieder mit vollem Schwung an die Arbeit. Sie haben das Ziel, das Milch- und das Fleischsoll bis zum 1. April 1955 und das Fleischsoll bis zum 1. Mai 1955 vorfristig zu erfüllen.

Fiedler

LPG „NEUER WEG“

Reudnitz

LPG „Neuer Weg“ - 6601 Reudnitz

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

Betreff

LPG „Neuer Weg“

Reudnitz

6601 Reudnitz, den

Telefon Greiz 27 09

Bankkonto: Landwirtschaftsbank Greiz 41201/5

LPG

Seit 1945 prägen die antifaschistische Demoler. Umweitung u. d. soz. Aufbau das gesellschaftl. Leben. Zu d. ersten Maßnahmen zählten d. Bildung demokratischer Gemeindeverwaltungen u. d. Durchführung d. demokr. Bodenreform. Von Herbst ¹⁹⁵³ bis April 1960 kam es zu LPG-Gründungen.

LPG „Neues Weg“ Typ III am 25. 1. 1955

„Einigkeit“ „I“ 11. 4. 1960

- 1. MAS - Maschinen - Ausleih - Station
- 2. MTS - Maschinen - Traktoren - Station

Wie bereits erwähnt, gab es in unserem Territorium 2 Ritterpfl.

Im Zusammenhang mit der antifaschistischen, demokratischen Entscheidung wurde auch in unserem Territorium um eine demokratische Bodenreform gerungen.

Sie war ein Teil der Klassenauseinandersetzung im Kampf um die Zerschlagung der Machtpositionen des Großgrundbesitzes. Sie wurde zur Kraftprobe zwischen dem antifaschistisch-demokratisch u. dem reaktionären Lager.

Auf Initiative der KPD u. mit Zustimmung aller antifaschistisch-demokratischen Kräfte wurde am 10. 09. 1945 das

„Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen“ erlassen.

In Auswertung dieses Gesetzes wurde das Rittergut

„Hermann“ mit über 100 ha aufgeteilt.

Unter anderem entstanden: 11 Neubauernstellen

u. zahlreiche Kleinstflächen, einschließliche Gärten.

In diesem Zusammenhang wurden für die 11 Neubauernstellen Wohn- u. Wirtschaftsgebäude errichtet.

Dies entsprach den veränderten gesellschaftl.

Bedingungen auf dem Lande.

Durch die 2. Bauernkonferenz im Jahre 1952 wurde
eingeschätzt, daß für den bäuerlichen Einzelbetrieb die
Entwicklungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Am 25.1.1955 wurde in Zeudnitz die erste LPG
Typ III, Neues Neß gegründet u. am 19.4.1960 die
LPG Typ I „Einigkeit“.

Im Jahre 1978 erfolgte der Zusammenschluß mit
der LPG (T) „Goldenes Morgen“ Lichtsdorf.

Das Leben in der Gemeinde Zeudnitz wird u.a. durch die
LPG (T) Lichtsdorf und die LPG (P) Greif-Obst mit geprägt.

Die LPG (T) hat in Zeudnitz einen Teil der Milchproduktion
konzentriert, Die LPG (P) Greif-Obst betreibt in Zeudnitz
den Kartoffelsortierplatz mit den dazugehörigen
Lagergebäuden. Der Kartoffelsortierplatz befindet sich
von bis in Rekonstruktion.

Die Bürger der Gemeinde Zeudnitz unterstützen
jährlich die LPG bei den Pflegearbeiten des Stad-
fräule, bei der Strohbündelung u. besonders bei der
Kartoffelsortierung.

A b s c h r i f t

Ü b e r l a s s u n g s v e r t r a g

Zwischen Herrn Arthur v. Geldern Crispendorf und Frau Selma Böttcher einerseits und dem Rat der Gemeinde in Reudnitz andererseits wird folgender Überlassungsvertrag abgeschlossen:

- 1 a) Herr v. Geldern ist Eigentümer des im Grundbuch von Reudnitz Band Blatt eingetragenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Die landwirtschaftliche Gesamtfläche beträgt:

38.24 ha

Landw. Nutzfläche 35.66 "

Davon sind 14.11 ar an Rohleder und 7.95 ar an Rüdell verpachtet.

- 1 b) Frau Böttcher ist Eigentümerin des im Grundbuch von Reudnitz Band Blatt eingetragenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Die Gesamtfläche beträgt

8.25 ha

Landw. Nutzfläche 8.25 "

Die Fläche der Frau Böttcher ist nach ihren Angaben unbelastet.

Nach Angaben des Herrn v. Geldern ist der Betrieb wie folgt belastet: mit 15.000 DM für Frau Köhler aus Reudnitz mit 4 % Verzinsung.

- 2.) Herr v. Geldern hat am 31.5.54 beim Rat des Kreises Greiz einen Antrag auf Übernahme der Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch den ÖLB gestellt, da eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung seines Betriebes infolge seines Alters nicht mehr gewährleistet ist.

Frau S. Böttcher schliesst sich heute für ihren Teil diesem Antrag an.

- 3.) Herr v. Geldern und Frau S. Böttcher überlassen deshalb ihren landwirtschaftlichen Grundbesitz mit Gebäuden und dem aus der Anlage ersichtlichen lebenden und toten Inventar, so wie er steht und liegt zum Gesamtschätzwert von DM an den Rat d. Gemeinde Reudnitz zur Bewirtschaftung als ÖLB.

- 4.) Das Überlassungsverhältnis hat am 19.7.54 begonnen und wird auf unbestimmte Zeit, jedoch aus mindestens 6 Jahre, abgeschlossen. Eine Beendigung des Überlassungsverhältnisses nach Ablauf der 6 Jahre kann im beiderseitigen Einvernehmen, jedoch mit einer 1/2-jährigen Kündigungsfrist zum 1.7. jeden Jahres mit anstehender Ernte erfolgen, erstmals am 1.7.1960. Die Beendigung setzt die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, sowie die Garantie zur ordnungsgemässen Weiterbewirtschaftung durch den Eigentümer oder den Rechtsnachfolger voraus.
- 5.) Herrn v. Geldern wird wegen seiner Arbeitsunfähigkeit bis zu seinem Ableben, jedoch längstens bis zur Beendigung des Überlassungsverhältnisses ein monatliches Entgelt von DM 90.- vom Rat der Gemeinde gewährt. Im Falle des Ablebens des Herrn v. Geldern vor Beendigung des Überlassungsverhältnisses erlischt die Gewährung des Entgeltes mit diesem Zeitpunkt und geht nicht auf seine Erben, bzw. einen neuen Eigentümer des Betriebes über. Die Entschädigung ist ab 1.8.54 zum 15. eines jd. Mts. vom Rat der Gemeinde an Herrn v. Geldern aus den Mitteln des Betriebes auszukah len.
- 6.) Der Rat der Gemeinde verpflichtet sich, den übernommenen Grundbesitz, sowie das Inventar nach den Regeln einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu erhalten und den übernommenen Betrieb zu einem leistungsfähigen Betrieb zu entwickeln. Erforderliche bauliche Veränderungen, Aus- und Umbauten, kann der Rat der Gemeinde jederzeit vornehmen, soweit dies die Wirtschaftsführung erfordert. Die Kosten hierfür trägt der Rat der Gemeinde gem. dem aufzustellenden Betriebsplan.
- 7.) Bei Beendigung des Überlassungsverhältnisses ist der Betrieb in seiner Gesamtheit neu zu schätzen und der Differenzbetrag zwischen dem Schätzungsbetrag bei Übernahme und dem bei Beendigung des Überlassungsverhältnisses von Herrn v. Geldern oder seinem Rechtsnachfolger an den Rat der Gemeinde zu zahlen.

- 8.) Lasten, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme entstanden sind, werden vom Rat der Gemeinde nicht übernommen, ausserden in Natura vorhandenen Düngemitteln und zurückgegangenen Pflanzkartoffeln, die vom Rat der Gemeinden an die BHG erstattet werden.
Herr v. Geldern verpflichtet sich, den Erlös aus den von ihm verkauften Bauplätzen zur Begleichung der vorhandenen Lasten, ausser den im Grundbuch eingetragenen, zu verwenden.
- 9.) Die laufenden öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie landwirtschaftliche Versicherungsbeiträge werden vom Zeitpunkt der Übernahme an durch den Rat der Gemeinde im Rahmen des Betriebsplanes getragen.
- 10.) Eine Veränderung, Verschenkung oder anderweitige Verfügung über den landwirtschaftlichen Grundbesitz ist während der Dauer des Überlassungsverhältnisses auszuschliessen.
- 11.) Sofern die von Frau Böttcher abgeschlossenen Kaufverträge den Erfordernissen entsprechen, sollen sie aus der Übergabe entfallen.
- 12.) Sofern im öffentlichen Interesse Grundstücke verkauft werden sollen, steht der Erlös dem Eigentümer zu.
- 13.) Die Mieteinnahmen von Wohnungen im Betrieb gehen ab 1.8.54 an den Rat der Gemeinde (ÖLB).
- 14.) Die Benutzung der Wohnung wird durch einen gesonderten Mietvertrag geregelt, wobei Herr v. Geldern und Frau Böttcher mietfrei wohnen sollen.
- 15.) Die Wertangabe im Punkt 3.) wird nach Vorlage des Schätzungsgutachtens über die Gebäude unter Hinzuzählung des Wertes des toten und lebenden Inventars nachträglich im Vertrag eingesetzt werden.

Der Übernehmende:

gez. Biering
Rat der Gemeinde Raudnitz
Bürgermeister

Die Übergabenden:

gez. A. v. Geldern
gez. Selma Böttcher

Der Rat des Kreises:

gez. Rapp
Stellv. d. Vors.

gez. Heisig
HA-Sachbearbeiter

gez. Marschalek
Betriebsleiter

Greiz, den 2. August 1954

Beglaubigt:

Greiz, den 3. 8. 1954

(Rapp) *[Signature]*
Stellv. d. Vors.

- (1) Die Übernahme der Wohnung wird durch einen besonderen Mietvertrag geregelt, wobei Herr v. Geldern und Frau Böttcher nicht mehr wohnen sollen.
- (2) Die Übergabe in Punkt 3.) wird nach Vorlage des Mietungsvertrages über die Übernahme, unter Einwirkung des Kreises Greiz und in dessen Inventar nachträglich im Vertrag eingetragen werden.
- (3) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.
- (4) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.
- (5) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.
- (6) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.
- (7) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.
- (8) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.
- (9) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.
- (10) Die Wohnung ist dem Eigentümer zu überlassen.

Reudnitz

(Kreis Greiz)

Giro-Konto: Nr. 27 Kreissparkasse Greiz

Fernruf: Greiz 2113

Protokoll über die Gründungsversammlung der LPG „Neuer Weg“
am 25. 1. 1955 in Reudnitz

I. Zur Bildung einer LPG versammelten sich heute im
Gasthof Bergelt:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| 1. Herr Marschallek | 5. Herr Krast |
| 2. Frau Marschallek | 6. Herr Knüpfer |
| 3. Herr Denndorfer | 7. Frau Knüpfer |
| 4. Frau Grabler | 8. Herr Vogel |
| 9. Frau Vogel | |

Als Gäste waren u. a. anwesend:

Koll. Rapp vom Rat des Kreises Greiz

Koll. Fiedler " " " " " "

Koll. Heisig " " " " " "

Koll. Schenker vom Rat der Stadt Greiz

Kollagen Kupfer von der MTS Berge

Kollage Schlarke " " " "

Koll. Erhard vom Forstlehrkombinat „Magnus Poser“, Waldhaus

Koll. Bahnwart vom VPKA Greiz

Koll. Dittnich, Abschnittsberolle-mächtiger der Volkspolizei

Koll. Jahn, Vertreter der BHG Mohlsdorf

II. Mit kulturellen Darbietungen des Forstlehrkombinats Greiz-Waldhaus nahm die Versammlung ihren Anfang. Koll. Scheffel hieß als Versammlungsleiter die Erschienenen herzlich willkommen und teilte mit, daß sich die obengenannten Kollegen und Kolleginnen entschlossen haben, in Reudnitz eine LPG vom Typ III zu bilden. Danach verlas er das Statut III der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Von der Versammlung kamen gegen dieses Statut keine Einwendungen.

In der darauf folgenden Abstimmung wurde es einstimmig angenommen.

III. Wahl des Vorstandes der LPG

Für die Wahl des Vorstandes wurden vorgeschlagen:

1. Koll. Marschallek
2. Koll. Krast
3. Koll. Knüpfen

Die Kollegen wurden einstimmig gewählt.

IV. Wahl der Revisionskommission

Für die Wahl der Revisionskommission wurden vorgeschlagen:

1. Koll. Vogel
2. Koll. Knüpfen
3. Koll. Dandörfner

Die Kollegen wurden einstimmig gewählt.

V. Wahl des Vorsitzenden der LPG

Als Vorsitzender wurde vorgeschlagen: Koll. Marschallek

Er wurde einstimmig gewählt.

VI. Koll. Marschallek bedankte sich bei den Genossenschaftsbauern für das ihm erwiesene Vertrauen und erklärte, daß die LPG „Neuer Weg“ alles tun wird, um die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

Er gab folgende Verpflichtungen der LPG bekannt:

1. Erfüllung des Milchsolls bis 1. April 1955
2. Erfüllung des Fleischsolls bis 1. Mai 1955

VII. Kollege Biering beglückwünschte die Genossenschaftsbauern zu ihrer Initiative und überreichte im Namen des Rates der Gemeinde Raudnitz der neuen LPG die in der Anlage beigefügten Ländereien und Gebäude. Den Glückwünschen schlossen sich an:

Koll. Rapp vom Rat des Kreises Greiz

Koll. Schlichter vom der MTS Berga

Koll. Erhard vom Forstlehrkombinat Magнус Poser Greiz-Haldkau

Koll. Jahn vom der BHG Mohlsdorf

Koll. Hüsig im Namen der Kreisleitung der SED

Koll. Fiedler vom Rat des Kreises Greiz

Koll. Dittrich vom VPKA Greiz

Alle sprechen versicherten der neuen LPG im Namen ihrer Institutionen

Der Bürgermeister
Reudnitz

Reudnitz, den

(Kreis Greiz)

Giro-Konto: Nr. 27 Kreissparkasse Greiz

Fernruf: Greiz 2113

Kollege Repp übergab darüberhinaus des neuen LPG im Namen des Rates des Kreises Greiz den Grundstock für eine neue Bäckerei.

VIII. Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen der neuen LPG und der MTS Berga zu gewährleisten, hat sich der Traktorist Max Rohleder von der MTS Berga, Außenstelle Schönfeld, verpflichtet, die Verbindung zwischen LPG und

MTS aufrechtzuerhalten.

IX. Das Forstlehrkombinat Magnus Poser erweiterte seinen Freundschaftsvertrag mit der Gemeinde Reudnitz durch die Einbeziehung der LPG in diesen Vertrag.

X. Kollegin Vogel, die sich als Industriearbeiterin für den Einsatz in der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt hat und der LPG „Neuer Weg“ beigetreten ist, rief die Genossenschaftsbauern auf, neben ihrer Berufsarbeit den Kampf um den Frieden nicht zu vergessen.

XI. Ein gemütliches Zusammensein mit Tanz und musikalischen Darbietungen des Patenbetriebes „Forstlehrkombinat Magnus Poser“ vereinte Genossenschaftsbauern und Gäste danach noch frohe Stunden.

Reudnitz, 25. 1. 1955

Johst Jun

Reudnitz, den 24.5.54

Bestandsaufnahme

des Betriebes v. Geldern in Reudnitz am 2. Juni 54

1.) Lebendes Inventar

a) Rinder insgesamt 30 Stck.

Ohren.	Name	Gewicht ca.		Preis DM
36	Grete	7.-	Ztr.	350.-
—	Felia	8.5	"	450.-
27	Ria	8.-	"	400.-
—	Reinhilde	9.5	"	600.-
—	Hermine	10.-	"	600.-
—	Gundel	9.5	"	600.-
—	Trude	10.-	"	600.-
34	Flora	8.-	"	500.-
18	Hanni	9.-	"	400.-
21	Hilma	9.-	"	600.-
—	Omi	8.-	"	500.-
16	Olly	9.-	"	400.-
15	Gisela	8.5	"	450.-
—	Tilde	9.-	"	650.-
—	Herta	7.-	"	450.-
2	Kalben über 2 Jahre pro Stck.		DM 300.- = DM	600.-
9	Kalben bis 2 Jahre pro		" " 200.- = "	1800.-
4	Saugkalben 14 Tage			180.-
4	Mutterschafe, 1 Schafbock pro Stck.		DM 50.-	250.-
1	Mutterlamm, 2 Bocklämmer pro Stck.		" 33.-	96.-
2	Zuchtschweine pro Stck.		DM 150.-	300.-
13	Mastschweine bis 1 Jahr pro Stck.		DM 100.-	1300.-
13	Läufer bis 5 Monate pro Stck.		DM 50.-	650.-
<u>Pferde:</u> Fuhs 16-17 Jahre				600.-
	Hans 4 "			600.-
	Dörn 7 Jahre			1200.-
<u>Geflügel:</u> 80				1 100.-
Hühner a DM 5.- = 77 Stck.				
<u>Gänse:</u>				400.-
2 Zuchtgänse pro Stck. DM 10.-				
1 Zuchtganser				20.-
				10.-

2.) Totes Inventar

Gerät	Zustand	Preis DM	Zustand in %
1 Mähbinder	gut	700.-	50
1 Kartoffelroder	"	150.-	60
1 Häckselmaschine	schlecht	50.-	30
1 Düngerstreuer	normal	110.-	40
1 Pferdeschlepprechen	schlecht	30.-	20
1 Pferdeheuwender	"	60.-	20
1 Wendepflug	normal	25.-	50
1 Probanterpflug	"	110.-	50
1 Grasmäher	gut	150.-	70
1 Kartoffelortiermaschine	gut	70.-	60
1 Pferderübenhackmaschine	normal	55.-	40

Gerät	Zustand	Preis	Zustand in %
1 2 teilige Grupperegge	normal	15.-	40
1 3 " "	"	20.-	40
1 Rübenschneider	schlecht	10.-	20
1 Viehwaage	gut	100.-	60
1 4 teil. Saategge	"	30.-	40.-
2 Ackerfeldwagen	"	20.-	50
1 3 teil. Ackerschleppe	"	30.-	40
3 Sensen	"	10.-	50
1 Kartoffellochmaschine	"	100.-	50
2 Kartoffeligel	normal	50.-	30
1 Elektromotor mit Wagen	gut	300.-	50
1 " "	"	50.-	50
1 Drillmaschine	normal	130.-	40
1 Kultivator	"	70.-	40
1 " "	"	50.-	30
2 2-Scharschälpflug	schlecht	20.-	20
2 Schweinehütten	gut	60.-	50
1 Eisenwalze	normal	75.-	30
1 Leiterwagen	schlecht	120.-	15
1 Wagen mit Jauchefass	"	75.-	25
1 Leiterwagen	"	120.-	15
1 Tafelwagen	"	40.-	15
1 Kastenwagen	normal	100.-	40
1 Kastenwagen	"	100.-	40
1 Kastenwagen	"	100.-	40
2 Düngerstreumulden	gut	20.-	50
4 Pferdegeschirre	schlecht	100.-	40
3 Schaufeln	normal	10.-	30
1 Schweinegatter	schlecht	10.-	25
1 Heukorb	"	3.-	10
3 Heugabeln	normal	10.-	30
5 Getreidegabeln	schlecht	1.-	10
7 Mistgabeln	"	1.5	10
2 Mistkarren vollst. kaputt			
1 Strohschneider	normal	7.-	30
2 Kälbertränkeimer	schlecht	1.-	10
5 Eimer zum Schweinefüttern	"	10.-	10
2 Melkeimer	normal	5.-	20
1 Milchsieb	"	3.-	20
7 20-Liter Milchkanne	"	35.-	20
1 15-Liter Milchkanne	"	3.-	20
1 Elektrodämpfer (war nicht bezahlt) gut	gut	100.-	50
5 Wagenketten	normal	20.-	30
2 Hemmachse	"	5.-	20
1 Brecheisen	"	5.-	20
1 Lochsisen	"	5.-	20
4 Pflegehacken	schlecht	1.-	15
2 Pferderegendecken	"	10.-	10
3 Pferdesommerdecken	"	15.-	10
2 Kartoffelgabeln	"	2.-	10
1 Rübenabel	gut	5.-	50
2 Harken	schlecht	1.-	10
2 Misthaken	"	2.-	15
1 Dezimalwaage	gut	50.-	50
1 Kartoffelquetsche	"	10.-	50
4 Kartoffelkörbe	schlecht	5.-	10

Gerät	Zustand	Preis DM	Zustand in %
4 Heurechen	schlecht	3.-	10
1 Klückenaufzuchthaus	"	60.-	30
1 Sachkarre	"	20.-	
2 Getreideschaufeln	"	10.-	
1 Dangelbock	"	5.-	
1 Badeeinrichtung Wanne u. Ofen, sowie Waschbecken <i>mit 4 Gefallen</i>	neuwertig 30-40cm 1.50 m lang brauchbar unbewertet		
3 Tonröhren	"		
1 Kochherd	"		
2 Berliner Kachelofen	"		
2 " "	"		
1 Graasmäher 4 Fuss		550.-	

SSHX

Ministerium der Finanzen

Hauptverwaltung Finanzrevision

Kreisinspektion Greiz

Greiz, den 18. Novbr. 1954.

Dr.-Rathenau-Platz 11

Fernruf: 3155

Protokoll

Über die durchgeführte Finanzrevision für den Zeitraum Juli bis November 1954.

- I. Geprüfte Stelle: Brtl. Landwirtschaftsbetrieb Neudnitz
Bürgermeister: Bieräng.
Wirtschaftsleiter: Herbert Marschalek
Buchhalter: Willy Schenker
Übergeordnet: Rat des Kreises Greiz - Abt. Landwirtschaft -
- II. Prüfungsauftrag: Durchführung einer Finanzrevision im Rahmen des Arbeitsplanes IV./1954
- III. Revisor: Riegand
Prüfungsdauer: 10. und 16. XI.
18. XI. Protokollanfertigung.
- IV. Prüfungsfeststellungen:

Tz.1 Der Besitzer, Arthur v. Geldern-Crispendorf, ist außerstande, den Betrieb ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Der Betrieb wurde deshalb Mitte Juli d.J. in die Verwaltung der Gemeinde Neudnitz genommen und wird als Brtl. Landwirtschaftsbetrieb geführt. Hinzugeschlagen wurde zurückgegebenes Bodenreformland, so dass der Betrieb jetzt eine Gesamtfläche von 58,09 ha und eine Nutzfläche von 53,79 ha hat.

Tz.2 Im August wurde der Finanzplan aufgestellt, der vorsieht:
21435,- DM Einnahmen, 39612,83 DM Ausgaben, 18184,83 DM Stützung.
Der aufgrund des Jatergebnisses am 31.X. überprüfte Finanzplan sieht folgende Zahlen vor:
18100,- DM Einnahmen, 34900,- DM Ausgaben, 14700,- DM Stützung. = 275,- DM pro ha.

Da bei Aufstellung des Finanzplanes sich der Wirtschaftsleiter ~~noch~~ noch keinen genauen Überblick über die Ernteerträge des summarisch gelegten Betriebs und der Ertragsnisse aus dem Stallmist ~~veranschlagt~~ veranschlagt ~~haben konnte~~ haben konnte, dass der geänderte Finanzplan in seinem Ergebnis nicht voll mit dem ursprünglichen Plan übereinstimmt. Die Unterschiede sind aber nicht so, dass von einer Fehlplanung gesprochen werden könnte. Mit den für 31.XII.54 vorgesehenen Einnahmen ist aufgrund der dem Revisor gemachten Angaben zu rechnen. Auch die Ausgaben werden sich im Rahmen der vorgesehenen Einnahmen halten lassen. Der Ansatz von 500 DM für "Übrige Kosten" wird sich wahrscheinlich nicht halten lassen. Hierfür werden einige Hundert Mark aus dem Lohnfonds zur Verfügung stehen.

Tz.3 Die Buchhaltungsgeschäfte werden durch die Buchhaltung der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe der Stadt Greiz mit erledigt. Das Buchwesen ist in Ordnung.

- Za. 4 Die Abstimmung der Landkasse ergab, dass der Wirtschaftsführer aus eigener Tasche 15,25 M verlegt hatte.
- Za. 5 Das Natural- und Viehregister wird geführt. Ein Tagebuch über die täglichen Arbeitsleistungen mit Druschergebnissen wird geführt. Der Melker macht sich Aufzeichnungen über den täglichen Milchfall.
Ein Küchentagebuch über den täglichen Verbrauch ist vorhanden.
- Za. 6 Der Arbeitskräfteplan sieht 12 Landerbeiter vor = 4,5 pro ha. Der überwiegende Teil der Arbeitskräfte setzt sich aus Invaliden und Rentner zusammen, die kein Interesse an der Bildung einer LPG haben. Leistungslohn wird nicht gezahlt.
- Za. 7 Ueber den Anlauf der Wirtschaftsweise des CLB Kondrats ist nichts Nachteiliges zu sagen. Aufgabe der Abt. Landwirtschaft beim Kreis Bezirk CLB wird es sein, den Betrieb laufend zu kontrollieren und anzuleiten, so dass bereits im nächsten Jahr ein zufriedenstellendes wirtschaftliches Ergebnis erreicht wird.

Biering
(Biering)
Bürgermeister

Marschalek
(Marschalek)
Wirtschaftsführer

(Wiegand)
Revisor

**Bericht
über die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft (ÖLB)**

Der **Rat der Gemeinde** hat den Bericht in Zusammenarbeit mit dem ÖLB aufzustellen und bis zum 5. des folgenden Monats dem Rat des Kreises — Abt. Landw. — abzugeben. Der **Rat des Kreises** hat den zusammengefaßten Kreisbericht bis zum 11. an den Rat des Bezirkes — Abt. Landw. — einzureichen. Der **Rat des Bezirkes** hat den zusammengefaßten Bezirksbericht und eine **kreisweise** Aufstellung von Teil I, Abschnitt D, bis zum 15. dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

Bezirk: Jan Kreis: Freiz
Gemeinde: Reidnig Stand vom: 20.7

Teil I Flächennachweis der örtlichen Landwirtschaft.

Vom Rat der Gemeinde monatlich auszufüllen!

A. Zugänge seit dem 1. 1. 1954			B. Abgänge seit dem 1. 1. 1954		
Art der Veränderung	Anz.	LNF/ha	Art der Veränderung	Anz.	LNF/ha
1. Treuhandübertragung gemäß AO vom 1. 12. 1953 (GBl. Nr. 130)			1. Nutzungsübertragungen gemäß § 7 der VO vom 3. 9. 1953:		
2. Aufgabe durch den Eigentümer wegen Alter, Krankheit usw.			a) an LPG		
a) Altbetriebe	1	43,9	b) an indiv. Bewirtschafter		
b) Parzellen (Pachtflächen)			2. Anschluß des ges. ÖLB an bestehende LPG		
c) Neubauernstellen			3. Neubildung einer LPG aus dem gesamten ÖLB		
3. Übernahme von Betrieben und Flächen aus:			4. Abgabe von Betrieben und Flächen an:		
a) VEB			a) VEB		
b) Organisationen u. ä.			b) Organisationen u. ä.		
c) VEG			c) VEG		
d) LPG			5. Rückgabe an Eigentümer gemäß VO vom 11. 6. 1953		
			6. Neubauernstellen		
			a) Eigentumsrechtliche Übertragung bisher unbesetzter Neub.-Stellen an neue Bewerber aus der DDR		
			b) desgl. an Bewerber aus Westdeutschland und Westberlin		
Zusammen Zugänge:	1	43,9	Zusammen Abgänge:		

C. Bestandsnachweis: Bestand der örtlichen Landwirtschaft am 1. 1. 1954 ha LNF
 zuzüglich Zugänge seit dem 1. 1. 1954 (Abschnitt A) + 43,9 ha LNF
 abzüglich Abgänge seit dem 1. 1. 1954 (Abschnitt B) — ha LNF
 Ergibt Bestand am Ende des Berichtsmonats 43,9 ha LNF

Bei Neubildung von LPG bzw. Anschluß des gesamten ÖLB an eine bestehende LPG kann am Ende des Berichtsmonats zwangsläufig kein Bestand mehr vorhanden sein. In diesem Falle entfällt die Ausfüllung der folgenden Fragen und ist der Bericht vom Rat der Gemeinde unmittelbar an den Rat des Kreises weiterzugeben.

D. Bestehende Betriebe der örtlichen Landwirtschaft (ÖLB) am Ende des Berichtsmonats.

Nur vom Rat des Kreises und Bezirkes auszufüllen!

Größengruppen nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche										Zusammen	
bis 50 ha		über 50 — 100 ha		über 100 — 250 ha		über 250 — 400 ha		über 400 ha		Anz. d. ÖLB	LNF ha
Anz. d. ÖLB	LNF ha	Anz. d. ÖLB	LNF ha	Anz. d. ÖLB	LNF ha	Anz. d. ÖLB	LNF ha	Anz. d. ÖLB	LNF ha		
1	43,9										

(Diese Angaben sind vom Rat des Bezirkes auf einem besonderen Blatt als kreisweise Aufstellung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — HA Agrarökonomie — vorzulegen!)

E. Anzahl der ständigen Arbeitskräfte, insgesamt: 10, darunter Produktionsarbeiter: _____

Teil II Arbeitskräfte der am Stichtag bestehenden ÖLB.
Vom ÖLB nur zu den Stichtagen vom 31. 7., 30. 9. und 31. 12. 1954 auszufüllen!

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anzahl im Jahresdurchschnitt (Soll)	Stand am Stichtag (Ist)
1	2	3	4
1	Anzahl der Arbeitskräfte		
	a) Betriebsleiter	1	1
	b) Wirtschaftsleiter	-	
	c) Buchhalter	1/2	1/2
	d) Kaufmännische Hilfskräfte		
	e) Ständige Landarbeiter (Produktionsarbeiter)	9	9
	darunter Leistungslöhner	—	
	f) Nichtständige Arbeitskräfte (umgerechnet auf ständige Arbeitskräfte)		
	darunter Leistungslöhner	—	
2	Beschäftigte mit Naturalversorgung		
	a) Anzahl der Beschäftigten mit voller Naturalversorgung		
	b) Anzahl der Beschäftigten, welche den Ausgleich zwischen Karten- und Naturalanspruch erhalten		10
3	Anzahl der Produktionsarbeiter , die in Brigaden tätig sind		

Revidiert, den 1. 10. 1954

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Berichtes bescheinigt:

Für Teil I: Rat der Gemeinde/Stadt

Für Teil II: Betrieb der örtlichen Landwirtschaft
Betrieb der örtlichen Landwirtschaft

(Bürgermeister)

(Betriebsleiter)

Für den zusammengefaßten Kreis- bzw. Bezirksbericht: Rat des Kreises/Bezirk — Abt. Landwirtschaft —

(Abteilungsleiter)

Die nachstehenden Erläuterungen sind unbedingt zu beachten:

Teil I: Flächennachweis der örtlichen Landwirtschaft
Für die Ausfüllung des Teiles I sind gemäß § 6, Abs. 1, der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft vom 5. 2. 1954 (GBl. S. 225) die Räte der Gemeinden / Städte verantwortlich. Die Rechtsgrundlage bilden diese Zweite Durchführungsbestimmung, die Verordnung vom 3. 9. 1953 (GBl. S. 983), sowie die sonstigen angezogenen Verordnungen, Anordnungen usw. Die Berichterstattung ist monatlich stets nach dem Stand vom letzten Tage des Berichtsmonats durchzuführen. Die Eintragungen erfolgen im Wege der Fortschreibung, das heißt, es muß jeweils am Stichtag der gesamte Zu- und Abgang seit dem 1. 1. 1954 nachgewiesen werden.
In die Spalten **Anzahl** ist die Zahl der individuellen Bewirtschafter, Betriebe, LPG, VEG oder Organisationen einzutragen, welche die entsprechenden Betriebe oder Flächen abgegeben bzw. in Bewirtschaftung übernommen haben.
Unter **Neubildung einer LPG** aus dem gesamten ÖLB sind auch solche Fälle nachzuweisen, bei denen sich im Ort die Landarbeiter des ÖLB gemeinsam mit individuell wirtschaftenden werktätigen Bauern zur Bildung einer neuen LPG entschlossen haben. In die Flächenspalte ist in einem solchen Falle selbstverständlich nur die LNF des in die LPG eingegangenen ÖLB nachzuweisen.
Nach getrennter Aufrechnung der Flächenspalten „A Zugänge“ und „B Abgänge“ ist im **Abschnitt C** unter Vortragung des Bestandes vom 1. 1. 1954 durch Zurechnung der Zugänge und Abzug der Abgänge der **Bestand am Ende des Berichtsmonats** zu ermitteln, welcher sich mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen decken muß. Der Bestand vom 1. 1. 1954 muß stets derselbe bleiben. Der Bestand am Ende des Berichtsmonats muß sich mit der LNF

des ÖLB decken. Zusammenarbeit mit dem ÖLB ist daher unerlässlich. Ergeben sich Differenzen, so sind diese aufzuklären. Sofern in einer Gemeinde am Ende des Berichtsmonats kein Bestand mehr vorhanden ist, muß zur vollständigen Erfassung der seit dem 1. 1. 1954 eingetretenen Veränderungen bei allen späteren Zusammenfassungen im Kreis die letzte Meldung der betreffenden Gemeinde weiterhin berücksichtigt werden. Sobald sich in der betreffenden Gemeinde Veränderungen ergeben, ist diese zur Abgabe einer neuen Meldung verpflichtet.
Der **Abschnitt D** ist nur von den Räten der Kreise und Bezirke auszufüllen. Die nach Maßgabe des § 9 der VO vom 3. 9. 1953 und des § 14 der 2. Durchführungsbestimmung am letzten Tage des Berichtsmonats bestehenden Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind entsprechend der LNF der einzelnen ÖLB in die betreffende Größen- gruppe einzutragen. Die gesamte LNF der ÖLB muß sich mit dem Bestand am Ende des Berichtsmonats aus Abschnitt C decken.
Abschnitt E ist in Zusammenarbeit mit dem ÖLB monatlich auszufüllen.
Teil II: Arbeitskräfte der am Stichtag bestehenden ÖLB.
Für die Ausfüllung des Teiles II ist gemäß § 18, Absatz 1, der 2. Durchführungsbestimmung der Betrieb der örtlichen Landwirtschaft (Betriebsleiter) verantwortlich. Die Berichterstattung erfolgt nur zu den Stichtagen vom 31. 7., 30. 9. und 31. 12. 1954. In Spalte 4 ist stets der Stand am Stichtag der Meldung einzutragen. Für die Ausfüllung der Spalte 3 sind die Eintragungen aus dem bestätigten Produktions- und Finanzplan, Blatt 14, Spalte 2, zu übernehmen. Bei Ausfüllung der lfd. Nr. 2 und 3 sind die Richtlinien über die Durchführung der Naturalversorgung vom 8. 4. 1954 und die Betriebsord- nung zu beachten.

Stellvertreter d. Vorsitzenden

14. Juni 1954

amtliches Verh. J. 54

eingegangen
16. Juni 1954
Beantwortet

Dr. Otto Reismann

Stellv. d. Vors.

Betr.: Betrieb Arthur von Geldern, Reudnitz.
Bezug: Ihr Schreiben v. 31.5.54.

Nach eingehender Beratung des Antrages des Herrn von Geldern, der durch Sie eingereicht wurde, erklärt sich der Rat des Kreises bereit daß der Rat der Gemeinde Reudnitz den Geldern'schen landw. Betrieb zu folgenden Bedingungen übernimmt:

- 1) Der Betrieb wird ab 1. Juli 1954 durch den Rat der Gemeinde Reudnitz als ÖLB übernommen. An diesen Tage findet eine Inventaraufnahme statt, die sich auf die Aufnahme v. 2.6.54 stützen soll.
- 2) Übernommen wird ausser den Flächen und sämtl. Gebäuden alles tote und lebende Inventar, soweit es nicht überflüssig ist und durch den Rat der Gemeinde Reudnitz dem Eigentümer zur freien Verfügung überlassen bleibt.
- 3) Wegen der zum Verkauf stehenden Bauplatzgrundstücke wird nach Eingang der Stellungnahme des Rates des Bezirkes Gera noch eine endgültige Entscheidung getroffen.
- 4) Mit dem Eigentümer wird ein Übernahme- u. Nutzungsvertrag abgeschlossen, nachdem ihm eine monatl. Rente bis zu ca. 90.- DM vom Rat der Gemeinde gezahlt wird.
- 5) Laut Anweisung des Rates des Bezirkes in sinngemässer Anwendung des Ministerratsbeschlusses v. 4.2.54 VIII Abs. 4 müssen die Wohnräume von betriebsfremden Personen, also auch dem Eigentümer, gesäubert werden.
- 6) Bis zur Übernahme am 1.7.54 dürfen durch den Eigentümer oder durch seine Beauftragten keine Veränderungen im Betrieb vorgenommen werden, welche die Bewirtschaftung des Betriebes negativ beeinträchtigen würden.
- 7) Bis zur Übernahme des Betriebes trägt der Eigentümer noch die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Weiterbewirtschaftung des Betriebes.

Wir bitten Herrn von Geldern von dieser Entscheidung des Rates des Kreises in Kenntnis zu setzen, damit die notwendigen Vorbereitungen, insbesondere hinsichtlich der Inventarübernahme getroffen werden kann.

Sofern der Eigentümer den Betrieb doch noch selbst oder durch einen Beauftragten weiter bewirtschaften will, müsste uns davon bis zum 30.6.54 schriftl. Kenntnis gegeben werden, andernfalls am 1.7.54 nach den o.a. Bedingungen ohne nochmalige Rücksprache die Übernahme d. Betriebes stattfindet.

(Hand)
Stellv. d. Vorsitzenden

b.wenden!

Stellv. des Vorsitzenden

1. Juli 1954.

Herrn
Arth. v. Geldern
Reudnitz.



Betr.: Betriebsübernahme.
Vorgang: Unser Schreiben v. 14.6.54.

In vorerwähntem Schreiben hatten wir Ihnen aufgezeigt, zu welchen Bedingungen wir gewillt sind, Ihren Betrieb aufgrund Ihres Antrages zu übernehmen.

Der Punkt 5) dieses Schreibens legte fest, daß der Betrieb von betriebsfremden Personen, also auch von Ihnen zu räumen war, was sich aufgrund der persönlichen Rücksprache des Kollegen Vorsitzenden des Rates des Kreises bei Ihnen nunmehr wie folgt ändert:

Nachdem Sie uns bis zum 30.6.54 nicht schriftlich davon in Kenntnis gesetzt haben, dass Sie gewillt sind, den Betrieb selbst oder durch andere Personen zu bewirtschaften, sind wir nunmehr gezwungen, die Übernahme des Betriebes vorzunehmen und setzen hiermit letztmalig den Übernahmetermin auf den 10. Juli 1954 fest.

In Änderung des Punktes 5) unseres Schreibens v. 14.6.54 überlassen wir Ihnen 4 Räume im Wohnhaus zu Ihrer Benutzung einschl. Ihrer Lebensgefährtin Böttcher und Ihrer Tochter Frau Siemenschneider.

Bei diesen 4 Räumen, die bei unserer heutigen Unterredung endgültig festgelegt wurden, handelt es sich um die derzeitigen Schlafzimmer von Frau Siemenschneider, Fräulein Böttcher und Ihnen, sowie um das grosse Wohnzimmer. Alle anderen Räume sind von Ihnen bis zum 10.7.54 zu räumen, damit an diesem Tage die Handwerkerarbeiten begonnen werden können und am 12.7.54 der neue Betriebsleiter einziehen kann.

Ihr Antrag vom 30.6.54 auf Überlassung der Parkanlagen kann nicht genehmigt werden, sondern dieser Park wird mit dem gesamten Betrieb übernommen und soll nach Wiederherrichtung den werktätigen Menschen von Reudnitz zur Entspannung und Erholung zugänglich gemacht werden.

Abschliessend teilen wir Ihnen noch einmal verbindlich mit, dass wir auf die Übernahme des Betriebes verzichten, sofern Sie uns bis 10.7.54 einen Kaufvertrag mit dem angeblichen Interessenten vorlegen.

Sollten die Ihnen zugesprochenen Räume am 10.7.54 nicht geräumt sein, lehnen wir eine Übernahme Ihres Betriebes grundsätzlich ab und werden Sie für die ordnungsgemässe Bewirtschaftung desselben weiterhin voll verantwortlich machen und Sie bei Vernachlässigungen auch zur Rechenschaft ziehen müssen.

Aufgrund der Änderung unseres Schreibens v. 14.6.54, die auf Ihren Wunsch hin getroffen wurde, verlängert sich die Frist Ihrer Verantwortung über den Betrieb gleichlaufend bis einschl. 10.7.54.

Nachr.
an den
Rat der Gemeinde
Reudnitz

(Rapp) *W. Rapp*
Stellv. d. Vorsitzenden

VEREINIGUNG DER GEGENSEITIGEN BAUERNHILFE
BÄUERLICHE HANDELSGENOSSENSCHAFT



An
Rat der Gemeinde
Reudnitz.

Mohlsdorf (Kreis Greiz)

Bankkonto:
Deutsche Bauern-Bank, Kreisstelle Greiz
Kenn-Nr. 810115

ABTEILUNG:

Telefon 2350

Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen

Mohlsdorf, den 29.7.1954

Betrifft: Übernahme des Betriebes v. Geldern
als ÖLB der Gemeinde Reudnitz.

Unter Bezugnahme auf die Aussprache mit Ihrem
Kollegen Biering bitten wir noch um schriftliche
Bestätigung der erfolgten Übernahme unserer
Forderungen an den Betrieb Geldern in Höhe von
DM 1219.87

damit die Umbuchung bei uns vorgenommen werden
kann.

Eine weitere Belassung der Forderung auf den
Namen von Geldern kann hier nicht mehr vertreten
werden.

VdgB-BHG Mohlsdorf

Johann Möller

10.8.54

An die
VdgB- BHG
M o h l s d o r f

Betrifft: Ihr Schreiben vom 29.7.54

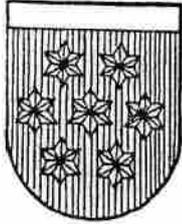
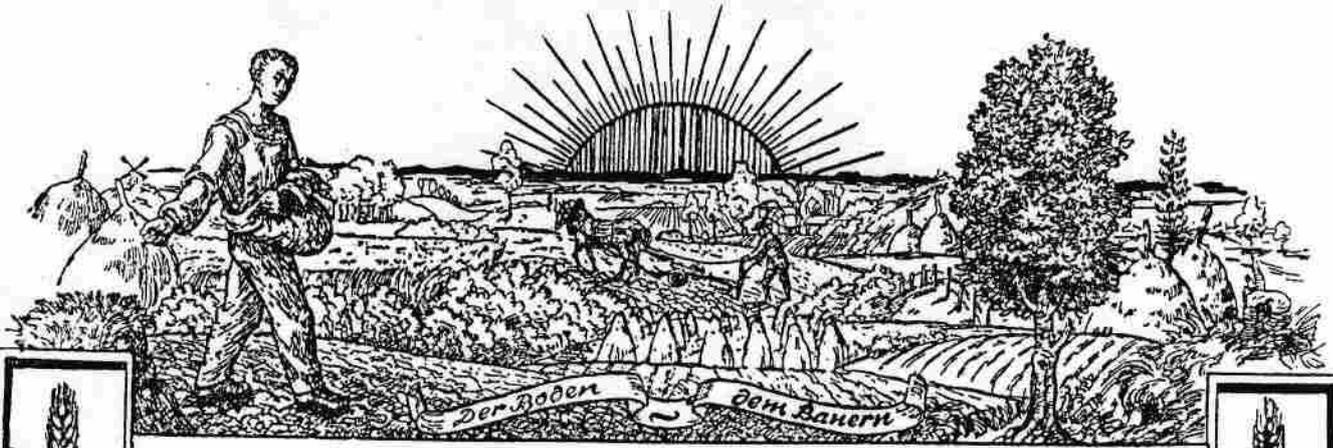
Der Betrieb des Herrn A.v. Geldern wurde als ÖLB von der
Gemeinde Reudnitz übernommen.

Der Punkt 8 des Überlassungsvertrages vom 2.8.54 lautet:

Lasten, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme entstanden sind,
werden vom Rat der Gemeinde nicht übernommen, außer den in
Natura vorhandenen Düngemitteln und zurückgegangenen Pflanz-
kartoffeln, die vom Rat der Gemeinde an die BHG erstattet werden.
Herr v. Geldern verpflichtet sich, den Erlös aus den von ihm
verkauften Bauplätzen zur Begleichung der vorhandenen Lasten,
außer den im Grundbuch eingetragenen, zu verwenden.

Ihre Forderung in Höhe von 1219,87 geht zu Lasten des Herrn
v. Geldern. Den Konto-Auszug haben wir Herrn G. heute zugesandt.

Der Rat der Gemeinde Reudnitz



„DER GRUNDBESITZ SOLL SICH IN UNSERER DEUTSCHEN HEIMAT AUF FESTE, GESUNDE UND PRODUKTIVE BAUERNWIRTSCHAFTEN STÜTZEN, DIE PRIVATEIGENTUM IHRES BESITZERS SIND.“

URKUNDE

Auf Grund der Verordnung der Landesverwaltung Thüringen über die Bodenreform vom 10. Sept. 1945 wird dem Bauern Paul Dietz

wohnhaft in der Gemeinde Mohlsdorf Kreis Greiz

ein Grundstück

im Umfang von 0,3685 ha, einschließlich Wald

rechtskräftig

zum persönlichen, vererbaren Eigentum übergeben

Das dem Bauern Paul Dietz

übergebene Grundstück liegt in der Gemeinde

und hat laut dem von der Bodenkommission aufgestellten Verteilungsplan die Nummer

Der Bauer Dietz erhält das Grundstück

Schuldenfrei

Diese Urkunde berechtigt zur Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch.

Greiz, den 1.

Der Präsident

[Signature]



Kreis Greiz
Der Landrat

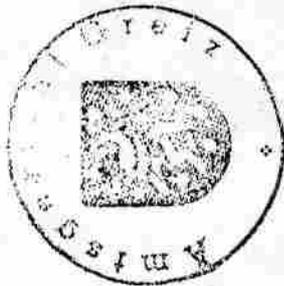


[Signature]



Das Grundstück wurde am 2. Juli 1946
in das Grundbuch von Reudnitz Band 14 Blatt 644
eingetragen.

Greiz, den 4. Juli 1946.
Das Amtsgericht.



Hundert...
Justizoberinspektor.



URKUNDE

ZUR ÜBERGABE
DES BODENS
IN PERSONLICHES
EIGENTUM

*

Urkunde

Auf Grund des Gesetzes über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 über die Enteignung des Großgrundbesitzes und dessen Übergabe an die Bauern, wird

Herr ~~Frank~~ Alfred Frank

wohnhaft in Reudnitz

eine schuldenfreie Bodenfläche in Größe von 0,23 ha in persönliches Eigentum übergeben.

Ab sofort ist Herr Alfred Frank

der alleinige Besitzer der ihm übergebenen Bodenfläche. Auf Grund der Verordnung vom 10. September 1945 hat keiner das Recht, diese Bodenfläche zu enteignen, zu kaufen oder zu pachten.

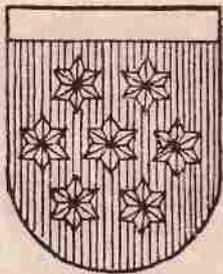


gez. ERNST BUSSE

1. Vizepräsident des Landes Thüringen
und Vorsitzender der Landes-Kommission
für Bodenreform

Greiz, den 4. Juli 1946

Die Bodenreform muß die Liquidierung des feudalknacklichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten, weil diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Lande darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war. Durch die Bodenreform soll der Jahrhundertalte Traum der landlosen und landarmen Bauern von der Übergabe des Großgrundbesitzes in ihre Hände erfüllt werden. Somit ist die Bodenreform die wichtigste Voraussetzung der demokratischen Umgestaltung und des wirtschaftlichen Aufstiegs unseres Landes.



„DER GRUNDBESITZ SOLL SICH IN UNSERER DEUTSCHEN HEIMAT AUF FESTE, GESUNDE UND PRODUKTIVE BAUERNWIRTSCHAFTEN STÜTZEN, DIE PRIVATEIGENTUM IHRES BESITZERS SIND.“

URKUNDE

Auf Grund der Verordnung der Landesverwaltung Thüringen über die Bodenreform vom 10. Sept. 1945 wird dem Bauern **Walter Wezel**

wohnhaft in der Gemeinde **Reudnitz Kreis Greiz**

ein Grundstück

im Umfang von **ha**, einschließlich Wald

rechtskräftig

zum **persönlichen, vererbaren Eigentum** übergeben

Das dem Bauern **Walter Wezel**

übergebene Grundstück liegt in der Gemeinde

und hat laut dem von der Bodenkommission aufgestellten Verteilungsplan die Nummer

Der Bauer **Wezel** erhält das Grundstück

Schuldenfrei

Diese Urkunde berechtigt zur Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch.

Greiz, den 1. **April** 1946

Der Präsident



J. W. Weymann



**Für die Kleinen zu schwer,
für die Ernte ein Segen!**



* Ein Zeichen der reichen diesjährigen Kartoffelernte sind die zahlreichen abnormen Exemplare, von denen auch die „G.Z.“ schon mehrfach berichten konnte. Kartoffeln bis zu zwei Pfund sind keine Seltenheit. Diese fünf Kartoffeln des Jungen wiegen mehr als zehn Pfund.
(Krüger-Weltbild — W.)

Nichtstun ist Landesverrat!

Nicht voll beschäftigte Frauen werden der Bäuerin zur Seite gestellt



Landesbauernschaft zusammen. Genau ist festgelegt, was und wieviel der einzelne Hof anbaut, was er an Saatgut, an Düngemittel und zusätzlichen Futtermitteln benötigt, wie es mit seinen Arbeitskräften an Menschen, Tieren und Maschinen bestellt ist. Ohne diese während sieben Jahren festgefügte Organisation wären die Leistungen und Erfolge undenkbar. Eine Aufgabe schiebt die andere. Augenblicklich gilt die

Hauptföhrung der Fröhjahrsebestellung,

die durch die Ungunst der Witterung im Herbst und den harten Winter diesmal mancherlei Schwierigkeiten begegnet, die aber sicher gemeistert werden.

Wie Landesbauernführer Peudert mitteilte, ist die Saatgutversorgung in Thüringen so gut wie restlos gesichert, wenn auch die Kartoffelsaat stärker als sonst aus dem eigenen Hof gedeckt werden muß. Auch die Düngemittelversorgung ist sicher-

gestellt und außerdem die Del- und Benzinversorgung für die Traktoren zur Bestellarbeit. Der Mangel an Pferden muß durch gegenseitige Hilfe und maschinell ausgeglichen werden, und deshalb geht die Landmaschinenproduktion auch im Kriege rüstig weiter. Leider dürften die

Süden an geübten Arbeitskräften

nicht restlos ausgefüllt werden können, wenigstens nicht rechtzeitig genug. Wenn aber die Bauersfrauen, deren Männer und Söhne an der äußeren Front ihre Pflicht erfüllen, diesmal vielleicht noch stärker als bisher schon arbeiten und schuften müssen, wenn die Frauen auf dem Lande von früh bis spät hinter dem Pfluge, auf dem Felde und auf dem Hofe sich abradern, um zu ihrem Teile die deutsche Ernährung und den deutschen Sieg sichern zu helfen, dann ist es undenkbar, daß es in der Stadt oder gar in den Dörfern noch gesunde, kräftige Frauen gibt, die in diesen Zeiten ihren lieben langen Tag gewissermaßen nutzlos verbummeln. Jede Frau, die nicht berufstätig ist oder deren volle Arbeitskraft nicht im eigenen Haushalt gebraucht wird, muß aus eigener Verantwortung die Pflicht in sich fühlen, jetzt auch mit Hand anzulegen, wo sie gebraucht wird, und das ist jetzt nicht zuletzt in der Landwirtschaft. Nicht aus Zwang, sondern aus freiem Entschluß! Während die äußere Front zum Entscheidungstapf bereitsteht, darf an der inneren Front niemand faulenzeln. Dem deutschen Volke ist gelehrt worden, daß Arbeit adelt und daß zur Arbeit sich niemand zu gut dünken darf, vor allem auch nicht zur Arbeit an der Scholle oder im Bauernhose. In diesem Kriege ist Nichtstun Landesverrat!

Ein Besuch bei unseren jungen Erntehelfern draußen

beweist das. Mit den Rädern sind wir einmal über einige Dörfer unseres Greizer Landes gefahren, um Eindrücke von ihrer Arbeit festzuhalten und nun in Wort und Bild wiedergeben zu können. Es war gerade mal ein schöner Tag. Der Nebel hatte sich gelöst, war in den Boden getrocknet und hatte der Sonne Platz gemacht, die mit ihren fast sommerlich warmen Strahlen auf die feuchte Erde herabschien. Das war so ein richtiges Erntewetter! Gegen Mittag standen wir auf einem Kartoffelfeld in der Nähe von Gottesgrün. Die größte Fläche war bereits abgeerntet, und über dem noch verbliebenen Restteil sahen wir die gebeugten Rücken der mit Kartoffelauflesen beschäftigten Männlein und Weiblein „hinwegschreiten“.

Unter ihnen vier Greizer Schüler (je zwei von der Hans-Schemm-Schule und der Bergschule) im Alter von 12 bis 13 Jahren, die wie all die vielen an anderen Orten des Landes schon einige Tage hier draußen sind und tüchtig mitzupaden. Sie haben sich dem Bauern gern und freiwillig zur Verfügung gestellt — mit dem Verzicht auf einen großen Teil ihrer Ferienzeit —, und wie sie jetzt vor uns stehen, um über ihre Erlebnisse hier auf dem Land zu berichten, sehen sie reichlich verwegener aus. Abgesehen von ihrer wenig sonntäglichen Kleidung, sind auch einige Pledern bester deutscher Kartoffelerde auf ihren Gesichtern wahrnehmbar.

Doch ihre Augen sind hell,

und ihre Mänder plappern die bäuerliche Speisefarte und sonstiges Wissenswerte für die neugierige „Presse“ aus. Immer

weber höre ich die Worte: Fleisch, Wurst, Fett... und das Wasser läuft einem im Munde zusammen! Es scheint ihnen also wirklich nicht schlecht zu gehen! Ja, und die Betten! „Breit genug für zehn Mann!“, beteuert der eine von ihnen



Bald sind die Körbe gefüllt

mit diesbezüglicher Handbewegung, „Ja, und...“ Aber da werden die Jungen schon mit unwiderstehlicher Kommandostimme vom „Photographen“ zu Gruppenbildern zuteufelgerückt, und während sie sich in Viererreihen über das Kartoffelfeld gebüdt aufstellen, macht es „inips“ und... (siehe unten!).

Vor mir liegt eine große Kartoffel. Ich hebe sie auf, ein Prachtexemplar! Der Bauer lacht. „Ja, die Ernte war heuer gut, das ganze Feld voll schöner roter Kartoffeln!“ Mit den Jungs ist er zufrieden, „wenn sie auch“, meint er schmunzelnd, „manchmal viel Dummheiten machen“. Ich gucke mich nach ihnen um und sehe sie eifrig mit Kartoffelkrautausreihen beschäftigt. Na also! Als wir später einen Blick in die Bauernküche werfen, sahen wir sie, jeder über einen vollen Teller Reis gebeugt. Sie heizten ein, wie, na, wie hungriige Wölfe. Sie haben's gewiß verdient!

Dem fuhren wir wieder heimwärts. Wäre unsere Zeit nicht so kurz bemessen gewesen, hätten wir sicher mehr Gelegenheit gefunden, solche Volksgemeinschaft der Tat zu studieren, die Volksgemeinschaft, die besonders einer im Abwehrkampf stehenden Nation wie der deutschen höchstes Gut ist.

(2. Aufl. Verh. Riesling.)

S.-G. St.



Greizer Schulfugend beim Kartoffelstellen

17. 9. 1937
Greizer Zeitung



Das Heuthermometer

Wenn man etwas von einem Heuthermometer hört, dann darf man nicht glauben, dieses Gerät sei dazu bestimmt, bei Heuschnupfen- oder Heufieberkranken die Temperatur zu messen. Das Heu hat die unangenehme Eigenschaft, wenn es nicht ganz trocken eingefahren ist, sich selbst zu entzünden. Auf Grund chemischer und biologischer Vorgänge, die von der Wissenschaft noch nicht restlos geklärt sind, gerät das Heu im Innern des Heustapels in Gärung. Durch diese Gärung wird Wärme erzeugt, die sehr schnell bis auf 200 Grad ansteigt. Dazu, diese Wärme zu messen und Brandgefahr zu verhüten, dient das Heuthermometer.

Man hat ausgerechnet, daß die Schäden, die alljährlich durch Heuselbstentzündung entstehen, sich auf 10 Millionen Mark belaufen. Das ist ein Verlust, den wir uns keineswegs leisten können. Da die Selbstentzündung des Heues bei Aufmerksamkeit vermeidbar ist, wird beim Verderb des Futters durch Uebergärungsschäden von den Versicherungen auch kein Ersatz geleistet. Der Schaden trifft den einzelnen Bauern und Landwirt und darüber hinaus die gesamte Ernährungswirtschaft. Außer dem Verlust droht aber noch die Strafe: Wer keine Maßnahmen zur Verhütung der Heuselbstentzündung ergreift und so durch Fahrlässigkeit schuld daran ist, daß das Heu sich selbst entzündet, hat eine Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung zu erwarten.

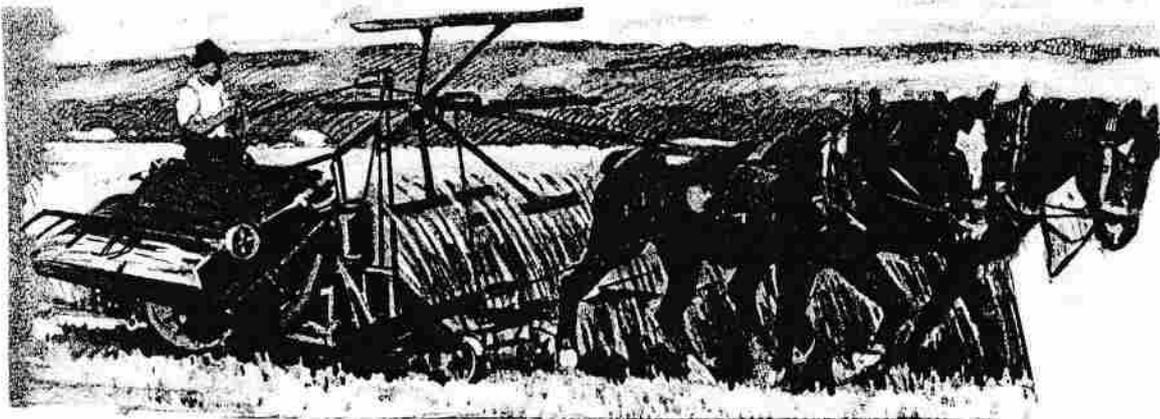
Wie läßt sich nun die Selbstentzündung des Heues vermeiden? Die erste Vorsichtsmaßregel lautet: Das Heu darf nur in vollkommen trockenem Zustande eingebracht werden. Mindestens drei Monate lang nach der Einlagerung muß die Temperatur im Innern sorgfältig überwacht werden. Dazu dient das „Heuthermometer“. Man kann sich aber auch selbst eine „Heufonde“ herstellen, indem man ein Maximalthermometer an einer Metallröhre befestigt und in das Innere des Heustapels einführt. Höchste Zeit ist es bereits, wenn der Heustapel ungleichmäßig zusammensinkt oder wenn Dampf, Dunst oder Rauch aufsteigen und sich säuerlicher, brenzlicher oder brandiger Geruch bemerkbar macht. Dann muß man schnellstens die Feuerwehr oder die Ortspolizeibehörde in Kenntnis setzen. Der Heustapel muß unter der Aufsicht der Feuerwehr angebohrt oder, falls die Temperatur im Innern mehr als 80 Grad beträgt, abgetragen werden.

3./4. 6. 1939 Greizer Zeitung

Ein fruchtbares Frühjahr

* **Reudnitz.** Der vergangene „Wonnemonat“ war nicht nach dem Geschmack der sonnehungrigen Menschheit, so daß es sich lohnt, einige Worte über ihn zu hören. Kühl, neblig und regnerisch war sein Charakter von Anfang bis Ende. Nun wünscht ja der Bauer einen kühlen und nassen Mai, aber der diesjährige tat wohl zu viel des Guten. Nur vier heitere Tage wies er nach den Beobachtungen der Reudnitzer Wetterstelle auf, dagegen 23 Regentage. Wenn auch die Regenmenge (99,9 Millimeter) nicht übermäßig hoch war, so wurde doch durch den beständigen nassen Nebel, der nicht weichen wollte, das Wetter gründlich verdorben, so daß statt Frühlingstimmung eher Novemberstimmung aufkommen wollte. Erst in den beiden letzten Tagen wurde der durchfeuchtete Boden etwas abgetrocknet, so daß jetzt erst die letzten Saatkartoffeln ins Freie gebracht werden können. So beständig wie der Nebel war auch der herrschende Wind des Monats, der an 24 Tagen aus nördlichen und östlichen Richtungen wehte und uns die kühle Witterung brachte, die das Monatsmittel nur auf 8,2 Grad steigen ließ, 4 Grad niedriger als das zehnjährige Mittel. Zwar hat der Mai uns verschont mit den gefürchteten Nachtfrösten (tiefste Temperatur 1 Grad), aber auch die Höchsttemperatur stieg nur auf 18 Grad, hat somit nicht einmal die Höchsttemperatur des Aprils erreicht (22 Grad). Freilich ist uns durch die kühle Witterung die Baumblüte den ganzen Monat hindurch erhalten geblieben, ob aber infolge des geringen Insektenfluges ein reicher Fruchtansatz erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Uebersichten wir nun die drei Frühlingsmonate März, April, Mai, so war der April in diesem Jahr der angenehmste dieser drei. Mit 7 Grad mittlerer Temperatur steht er nur wenig hinter dem Mai zurück. Auch an der Niederschlagsmenge



"Greizer Zeitung u. Tageblatt" 4. Oktober 1911

"Die Zweckmäßige Ernährung unserer Landwirtschaftl. Nutztiere unter Berücksichtigung der diesjährigen Futternot.

Ein rationeller Betrieb der Viehzucht sei die Grundlage zum Gedeih des Ackerbaues und für die Rentabilität des gesamten Wirtschaftsbetriebes.

Soll die Viehhaltung aber Nutzen gewähren, so ist die erste und unerläßliche Bedingung eine genügende Ausdehnung des Futterbaues - nicht die Zahl der Tiere, sondern ihre reiche und gleichmäßige Ernährung bedingt die Rentabilität der Viehzucht.

Als geeignetes Futtermittel wurde vor allem die russische Futtergerste genannt.

Rheinmetall- Heißdampfplüge

mit dem neuen Rheinmetall-
Rauchröhrenüberhitzer
(D. R. P. 381272)

Überkannt
sehr geringer Brennstoff-
und Wasserverbrauch

Besonders geeignet zum Kultivieren von Oedländereien



"Greizer Zeitung u. Tageblatt" 4. Oktober 1911

"Die Zweckmäßige Ernährung unserer Landwirtschaftl. Nutztiere unter Berücksichtigung der diesjährigen Futternot.
 Ein rationeller Betrieb der Viehzucht sei die Grundlage zum Gedeih des Ackerbaues und für die Rentabilität des gesamten Wirtschaftsbetriebes.
 Soll die Viehhaltung aber Nutzen gewähren, so ist die erste und unerläßliche Bedingung eine genügende Ausdehnung des Futterbaues - nicht die Zahl der Tiere, sondern ihre reiche und gleichmäßige Ernährung bedingt die Rentabilität der Viehzucht.
 Als geeignetes Futtermittel wurde vor allem die russische Futtergerste genannt.

**Rheinmetall-
 Heißdampfplüge**

mit dem neuen Rheinmetall-
 Heißdampfplüge
 (D. P. 3312/21)

merkantil
 schingeringer Brennstoff-
 und Wasserzehrung

Besonders geeignet zum Kultivieren von Gedüngereien

Reuß. Landratsamt Greiz - Nr. 2948

11. Januar 1913 waren auf dem Rittergut Unterreudnitz
(Gutsbesitzer August Hermann) Schweine an Rotlauf erkrankt.

22. September 1915 wurde beim Feldhausbesitzer Knüpfer in
Neudeck (Reudnitz) Rotlauf bei Schweinen festgestellt.

6. November 1916 - bei Otto Richter ist bei einem Schwein
Rotlauf festgestellt worden.

Greizer Zeitung - 04. April 1884

Die unter dem Rinderviehbestande des Rittergutsbesitzer
Leo auf Unterreudnitz ausgebrochene
- Maul- und Klauenseuche -
ist erloschen.

Reuß. Landratsamt Nr. 2852

Viehseuchenfälle in Hermannsgrün

- Gutsbesitzer Heinrich Vogel
Kuh geschlachtet - Milzbrand - 14.09.1887
- Gutsbesitzer Hugo Täubert
Milzbrand - 02.01.1898
- Wilhelm Vollstädt
Kuh geschlachtet - Milzbrand - 23.09.1898
- Franz Hohmuth
Kuh geschlachtet - Milzbrand - 25.10.1901
- August Möckel
Kuh verendet - 21.08.1904
- Heinrich Vogel
Maul- u. Klauenseuche - 06.01.1912
- Gutsbesitzer Wetzel
Maul- u. Klauenseuche erloschen - 29.01.1912

Maul- u. Klauenseuche Nr. 2910

- Rittergutsbesitzer Leo auf Rittergut Reudnitz
Maul- u. Klauenseuche unter den Zugochsen - 28.02.1884
erloschen am 2. April 1884
- Gasthofbesitzer Proß in Reudnitz
Maul- u. Klauenseuche unter 2 Kühen - 13.08.1885
erloschen am 31.08.1885

eine dem Bläschenausschlag verdächtige dem Feldhausbesitzer
Franz Knüpfer in Neudeck bei Reudnitz gehörige Kuh Nr. 2925

- erkrankt am 06.06.1889
- gesund am 04.07.1887

Milzbrandkrankheit unter dem Vieh Nr. 2891

- Feldhausbesitzer Mittenzwei
Kuh erkrankt - 05.08.1884
am selben Abend abgeschlachtet
- Geldern v. Crispendorf
Kuh erkrankt - 21.09.1886
abgeschlachtet
- Gastwirt u. Fleischer August Thümmler
Kuh geschlachtet - 12.01.1888

die dem Gutsbesitzer Johann Heinrich Seifert in Reudnitz
an Milzbrand verendete Kuh Nr. 2936 (Haus-Nr. 94)

- 22. März 1890

Viehseuchenfälle in Gottesgrün Nr. 2848

- Maul- u. Klauenseuche
- Gutsbesitzer Rohleder) - 22.04.1892 erloschen
- Geldern-Crispendorf)

Viehseuchenfälle in Reudnitz Nr. 2869

- Maul- u. Klauenseuche
- Geldern-Crispendorf - ausgebrochen am 22.04.1892
- Franz Rohleder
8 Schafe, 3 Schweine - 02.08.1892
- Franz Burkhardt - ausgebrochen 25.04.1896
- erloschen 22.05.1896
- Heinrich Seifert - ausgebrochen - 17.07.1896

Greizer Zeitung, September 1880

1. Land- und forstwirtschaftliche Landes-Ausstellung
zu Greiz.

erhielt das Rittergut zu Reudnitz für

Landeswirtschaftliche Produkte ein Ehrendiplom

für Maschinen erhielten

Seifert, Fr. Leber ein Diplom

für Geflügel

Leo ein Diplom



Die Kartoffelernte ist in vollem Gange. Aber wußten Sie, daß der Siegeszug der Kartoffel in Deutschland von unserer Region ausging? Genauer gesagt, von Pilgramsreuth im Landkreis Hof. Hier wurde die Feldfrucht erstmals 1647 feldmäßig angebaut.

Thür.-Post 19/11. 2. 1951



Erdäpfelgraben vor rund 300 Jahren

4. Beschreibung der Landwirtschaft

Das Dorf Reudnitz liegt mit seinen Fluren am östlichen Rand des Thüringisch-Vogtländischen Schiefergebirges. Viele Eigenschaften und Reize dieser Großlandschaft spiegeln sich hier im Kleinen wider.

Eingebettet in eine wellige, fast ebene Hochfläche, dehnt sich das Längstal des Reudnitzer Aubaches aus. Von Nordost nach Südwest gerichtet, zieht es zur Weißen Elster hin. In einer Weitung nimmt es auf engem Raum mehrere Seitentäler in sich auf. Schmale Höhenrücken, die zwischen ihnen stehen blieben, trugen einst die beiden Rittergüter des Ortes. Von diesen ist bis heute der Herrnsitz des Oberreudnitzer Gutes mit seiner Parkanlage erhalten. Das baumbestandene, zum Haupttal steil abfallende Riedelstück, auf dem er sich befindet, ist für das Ortsbild signifikant. Zuerst die Talweitung, dann die Seitentäler nutzend, schmiegen sich die Häuser und Bauernhöfe des Dorfes, von denen nur ganz wenige noch das ursprüngliche Fachwerk zeigen, an ihre Hänge, bis sie schließlich die höher liegenden Talränder und ebeneren Terrassen erreichen. Das Siedlungsgebiet steigt so von 325 m im Tal bis auf 372,5 m in der Waldsiedlung und auf 362 m bei den Straßenhäusern an. Gärten und eine großflächige Gartenanlage umrahmen die Anwesen mit ihren Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen und Blumen. Sie tauchen den Ort in das Grün einer noch fast intakten Natur.

Das kleinräumige Landschaftsbild der unmittelbaren Umgebung des Dorfes wird durch die Auen und Hänge der Täler bestimmt, in denen heute der Aubach und der zu ihm führende Sauhutbach ihren Lauf haben, sowie durch einen zentralen Höhenrücken, der das Reudnitzer vom Gottesgrüner Längstal trennt. Ursprünglich mäandrierend, heute ^{geordneter} ~~flußlauf~~ ^{flußlauf} begradigt, durchfließen die beiden Bäche Auenwiesen, die die nur mäßig breiten Solentäler bedecken. Gruppen von älteren Erlen, aber auch neu gepflanzter Bäume, begleiten die Ufer des Aubaches. Von den früher in seinem Tal anzutreffenden Teichen, deren Flächen das Grün des Wiesengrundes belebten, gibt es nur noch einen. Rechtsseitig geht die Sohle des Aubachtales in mehr oder weniger flach ansteigende Hänge über. Ursprünglich von Wald bedeckt, werden sie seit seiner Rodung fast ausschließlich als Ackerland genutzt. Auf der linken Talseite finden sich dagegen kurze, stark geneigte, ja steile Hänge. Wiesen und Waldstücke bedecken sie. Im Übergangsbereich zum zentralen Höhenrücken werden sie rasch flacher und gehen allmählich in dessen fast ebene Hochfläche über. Der von Südsüdwest nach Ostnordost ziehende Höhenrücken steigt von 376 m auf dem Fuchsberg bis über 390 m an der Wasserscheide zwischen Elster und Pleiße stetig an. Im Südwestteil schmal und konvex gestaltet, wird das Riedelstück immer breiter und ebener. Ausgedehnte Felder zeigen seine rein ackerbauliche Nutzung.

Im Norden und Osten wird das Reudnitzer Tal von dem großen, zusammenhängenden Waldgebiet des Greiz- Werdauer Waldes, einem Landschaftsschutzgebiet, umschlossen. Nach Süden hin steigen jenseits des zentralen Höhenrückens aus dem Gottesgrüner Längstal breite, landwirtschaftlich genutzte Hänge hinauf zu den mit Wald

bedeckten Härtlingsbergen von Kahmer, dem 470 m hohen Dürren Berg und dem Katzenberg, der mit 475,5 m der höchste Punkt des Landkreises Greiz ist. Bis hin zu den Höhen von Brunn befinden sich in den Hängen solche mit Wald bedeckten Härtlingshügel, der Landschaft einen besonderen Reiz verleihend. Weiter im Südosten erhebt sich aus seinem Vorland allmählich das Erzgebirge mit dem 1019 m hohen Auersberg. Der Raum der benachbarten Landschaften wird im Südwesten durch das weitere Aubachtal, den Talkessel von Greiz, die Diabashügel von Schönfeld-Reinsdorf und die Höhen von Irchwitz abgeschlossen. In der Ferne zeigt sich der 511 m hohe vogtländische Kuhberg als ein markanter Orientierungspunkt.

5. Höhenlage der einzelnen Ortsteile (m. ü. NN)

- Dorf Reudnitz: zwischen 325 m im Tal und 372,5 m in der Waldsiedlung
- Ortsteil Walddaßler: 366 m - Hochbehälter 391 m
- Ortsteil Neudeck: 345,5 m
- Ortsteil Mühlengut: 343 m
- Ortsteil Eichberg: 340 m

6. Die geologische Entwicklung des Gemeindegebietes

Der geologische Untergrund des Reudnitzer Naturraumes und seiner Umgebung wird durch das variskische Gebirge, das im oberen Karbon (vor 320 Mill. Jahren) entstand, bestimmt. Durch die Faltung von mehreren Kilometern mächtigen Sedimenten, die sich vom Kambrium bis zum unteren Karbon (Kulm) in einer Geosynklinale abgelagert hatten, bildeten sich damals Sättel und Mulden. Sie streichen von Südwest nach Nordost und sind in west-östlicher Richtung nahezu parallel angeordnet. Für unseren Raum sind der Ostthüringische (Bergaer) Sattel sowie die Vogtländische Mulde von Bedeutung. Bis zum frühen Perm (vor 280 Mill. Jahren) wurde das Gebirge abgetragen und zu einer flachwelligen Rumpffläche eingeebnet. Auf ihr lagerten sich im Mesozoikum (in einem Zeitraum von etwa 165 Mill. Jahren) Sedimente ab. Einen Rest davon bildet z.B. die Muschelkalkscholle des Greizer Waldhauses. Am Anfang des Tertiärs (vor 65 Mill. Jahren) war diese Ablagerung wiederum beseitigt und die Kerne der Sättel und Mulden des Variskischen Gebirges erneut freigelegt worden. Die saxonische Gebirgsbildung sowie die einseitige Hebung der Pultscholle des Erzgebirges bewirkten, daß der Gebirgsrumpf, der den Charakter einer welligen, fast ebenen Hochfläche besaß, im Tertiär und Pleistozän eine von Südost nach Südwest gerichtete Abdachung erhielt. Im Zusammenhang mit den phasenhaft ablaufenden Hebungsvorgängen sowie mit Klimaschwankungen und ihren Auswirkungen auf das Abflußverhalten der Gewässer, fand mindestens seit dem Pliozän (vor etwa 15 Mill. Jahren) eine starke Zertalung der Rumpffläche statt.

In einem solchen Talgebiet, das damals im östlichen Rand der Greizer Kulmmulde entstand, liegt die Gemeinde Reudnitz. Das Greizer Kulm ist ein etwa 6-8 km breiter Streifen innerhalb der Vogtländischen Mulde. Er reicht von der Gölzschtal-Querzone im Südwesten bis zu seiner Überlagerung durch das Rotliegende des Erzgebirgsbeckens im Nordosten, die etwa an der Straße Reudnitz/ Neudeck-Bildhaus- Teichwolframsdorf, also noch innerhalb des Gemeindegebietes, beginnt. Nach Süden schließt das ältere Devon die Kulmmulde ab. Im Norden grenzen die Gesteine des unteren Karbon entlang der Vogtländischen Überschiebung direkt an die viel älteren ordovizischen Gesteine des Bergaer Sattels. Möglicherweise durch Ausquetschungsvorgänge bei der Überschiebung bedingt, ist das obere Kulm nur links des Gottesgrüner Aubaches zu finden, während rechts von ihm, das untere Kulm dominiert. Das bedeutet, daß der geologische Untergrund des Gemeindegebietes nahezu vollkommen von den Gesteinen des unteren Kulm gebildet wird.

Petrographisch wird das untere Kulm der Greizer Mulde durch Tonschiefer gekennzeichnet, deren Grundfarbe dunkelgraublau ist und die verwittert, fahl-gelblichgrau aussehen. Er besteht meist aus einer Wechsellagerung des rein tonigen dunklen Materials mit sehr feinsandigen Lagen. Zwischen den Schichten finden sich Bänke aus Quarzit. Der Quarzgehalt der Tonschiefer ist unterschiedlich und damit auch deren Widerständigkeit. Daß sein Anteil im Schiefer bei uns nicht unbeträchtlich ist, zeigen die vielen

Quarzite, die auf den Ackerflächen zu finden sind. Die verschiedenen mächtigen Sand- und Tonschichten und die Quarzitbänke geben dem Tonschiefer oft ein gebändertes Aussehen (Gebänderte Tonschiefer). In Wechsellagerung mit dem Schiefer treten auch im unteren Kulm Grauwacken auf.

Innerhalb des Gemeindegebietes finden wir auf einer kleinen Fläche östlich des Ortsteiles Neudeck Rotliegendes. Es bedeckt den Tonschiefer des Gebirgsrumpfes. Petrographisch bestehen die rot gefärbten Konglomerate aus mehr oder weniger feinkörnigen Sandstein und tonigen, roten oder weißen Schieferletten. Im Gebiet von Neudeck treten vor allem Sandsteinkonglomerate auf. Sie sind als ein Grundwasserspeichergestein über dem undurchlässigen Schiefer von produktiver Bedeutung, wie der Tiefbrunnen des Wasserwerkes Neudeck zeigt. Die Konglomerate wurden während des Perm aus den Ablagerungen des Verwitterungsschutt des Variskischen Gebirges gebildet. Ihre Rotfärbung erfolgte durch Eisen- und Aluminiumoxide, die gleichzeitig als Bindemittel dienten. Die Rotfärbung ergriff auch das angrenzende Schiefergebirge bis tief unter die damalige Oberfläche.

Wird der Gesteinsuntergrund durch den paläozoischen Gebirgsrumpf bestimmt, so sind es die talbildenden Vorgänge des ausgehenden Tertiärs und des Quartärs, die dem Gemeindegebiet mit der Formung der Oberflächengestalt sein heutiges Aussehen gegeben haben. Die phasenhaften Hebungsvorgänge der saxonischen Gebirgsbildung sowie die Klimaschwankungen des Pleistozäns spiegeln sich in der periodisch ablaufenden Talbildung wider. In Analogie zu der besser untersuchten Bildung des Tales der Weißen Elster, lassen sich auch bei der Bildung des Aubachtales drei Abschnitte unterscheiden, wobei deren genaue zeitliche Abgrenzung gegenwärtig noch nicht möglich ist.

Seit Ende des Pliozäns (vor etwa 15 Mill. Jahren) suchen sich die auf der tertiären Hochfläche befindlichen Gewässer einen Abfluß. Wegen der Widerständigkeit der Gesteine des Bergaer Sattels folgen sie nicht der Kippungsrichtung der Scholle des Schiefergebirges, sondern dem Streichen der Greizer Kulmulde von Nordost nach Südwest. Das ließ ihnen den Weg zur Urelster finden. In Millionen von Jahren wurde aus der Hochfläche ein breites Hochtal herausdenudiert. Dieses zur Urelster gerichtete Längstal hatte eine Breite von 5-6 km. Seine Sohle könnte entlang der 390 bzw. 380 m Isophysen und damit bis zu 60 m tiefer als der Talrand gelegen haben. Terrassenreste im Gebiet der Wald (Lehm-)häuser gestatten diesen Schluß. Gegen Ende der Entwicklung dieses Urtales bildete sich zwischen Elster und Pleiße eine Wasserscheide heraus. Sie stellt für unseren Naturraum eine wichtige natürliche Grenze dar und verläuft hier von Brunn- Reuth- Fichtenreuth entlang der Straße des Reuthflügels zum Bildhaus.

Im Pleistozän (vor etwa 1,5 Mill. Jahren) begann der nächste Entwicklungsabschnitt der Talbildung. Zwei voneinander getrennte Abflüsse wurden aus eigenen Quellgebieten gespeist. Das eine bildete sich an den Hängen der Grauwackenhärtlinge von Kahmer

und den grundwasserführenden oberkulmischen Sandsteingebieten zwischen Brunn und Reuth, das im Norden und Nordosten, im Bereich der vom Bergaer Sattel und dem grundwasserreichen Rotliegenden zu Tale ziehenden Hänge. Die beiden Abflüsse finden sich im heutigen Gottesgrüner und Reudnitzer Aubach wieder. Die rezente Höhenlage, aber auch die Mächtigkeit des rötlich gefärbten Bodens, deuten darauf hin, daß das Gebiet zwischen Neudeck-Gottesgrün und der Wasserscheide schon damals fluvial nicht mehr beeinflußt worden ist. So entwickelten sich innerhalb des Urtales zwei Talmulden, die durch einen Höhenrücken voneinander getrennt waren. Erst zwischen Reudnitz und Gottesgrün schlossen sie sich zu einem einheitlichen, etwa 1,5 km breiten Tal zusammen. Doch schon gegen Ende der zweiten Talbildungsphase wurden auch hier zwei voneinander getrennte Täler angelegt. Die beiden Abflüsse vereinigten sich jetzt erst in Mohlsdorf. Hier nahmen sie weitere Zuflüsse auf und bildeten seitdem in Richtung Greiz das einheitliche Aubachtal aus. Der zentrale Höhenrücken (Riedel) reichte nunmehr von Mohlsdorf bis zur Wasserscheide. In seinem schmalen Südwestteil, dem Fuchsberg, überragte er damals die neuen Talränder nur wenig. Die Sohle des jetzt in seinen Grundzügen angelegten Reudnitzer Tales lag etwa auf dem Niveau der 365 m - 345 m Isophyten. Wir erkennen sie annähernd am Höhengniveau der Schule, des ehemaligen Oberreudnitzer Rittergutes, der Burg, des oberen Randes des Krähenholzes, des Friedhofes und des Hummelsberges.

Seine heutige Oberflächenform erhielt der Reudnitzer Naturraum freilich erst während des mittleren und jüngeren Pleistozäns, in einem dritten Abschnitt der Talbildung. In dieser Zeit schnitten sich der in Ost-West-Richtung fließende Gottesgrüner Aubach und der von Nordost nach Südwest gerichtete Reudnitzer Aubach erneut bis zu 25 m tief in die vorhergehende Talsohle ein. Sie schufen neue, bis zu 400 m breite Längstäler. Lange Zeit war das so entstandene junge Reudnitzer Tal weitgehend linear ausgebildet. Beide Hangseiten besaßen eine beträchtliche Neigung, wie z.B. an der jetzigen Schulstraße noch nachempfunden werden kann. In einer späteren letzten Phase tiefte sich jedoch der Aubach noch einmal ein und begann unter dem Einfluß widerständiger Gesteine, die sich ihm, in den Höhenrücken auf dem sich heute der Kindergarten befindet, in den Weg stellten, Bögen bilden. Insbesondere innerhalb des ersten Bogens, den der Aubach beim Durchbruch des Höhenrückens schuf, entstanden rechtsseitig ein Gleithang und linksseitig Steilhänge, wie z.B. der, der vom ehemaligen Oberreudnitzer Gut zum Haupttal abfällt. In Verbindung mit diesen Vorgängen kam es zu jener Weitung des Tales, in der sich ein großer Teil des alten Ortskernes befindet.

Je tiefer sich das Reudnitzer und Gottesgrüner Längstal einschneiden, desto deutlicher wurde der zentrale Höhenrücken herausmodelliert. Vor allem in seinen südwestlichen Teil treten beiderseits Steilhänge auf, die durchaus imposante Reliefenergie aufweisen, wie etwa am Krähenholz, am ehemaligen Oberreudnitzer Rittergut oder im Gottesgrüner Tal am Eichberg und Fuchsloch. Im nordöstlichen Bereich des Reudnitzer Tales sind die steileren Hänge nur kurz entwickelt und gehen bald in die schrägeren Nei-

gungsformen des vorhergehenden Talgebietes über. In die linksseitig vom Reudnitzer Tal zum zentralen Riedelstück führenden jungen Hänge, schnitten sich mehrere kurze Seitentäler ein. Dadurch bildeten sich u.a. das Riedelstück des ehemaligen Oberreudnitzer Gutes, sowie eine Anzahl von Bodenwellen. Die rechtsseitigen Talhänge sind demgegenüber das Ergebnis aller Abschnitte der Talbildung. deshalb zeigen sie sich weit ausgedehnter, länger (3500 m bis zum Talrand des alten Hochtales), flacher geneigt und nur unwesentlich durch Zertalungsvorgänge gestört. Ausgenommen davon ist das Hanggebiet, in dem sich die über 1500 m lange Talmulde des jetzigen Sauhutbaches erstreckt. Die ursprünglich von ihm geschaffenen breiten Hänge, die nur in den unteren Bereichen steiler, sonst aber nur mäßig geneigt sind, gehen heute unmerklich in die älteren Hangformen über. Dadurch erscheint auch der mit 393,3 m höchste Punkt der Gemeinde, der sich in der Nähe des Hochbehälters befindet, nicht als Berg im eigentlichen Sinne. Weil die Talmulde dieses Nebentales zunächst nach Südwesten führt, dann auf einer kurzen Strecke in eine fast nord-südliche Richtung umbiegt und schließlich nach Südost gerichtet in das Haupttal einmündet, erhielten alle Hänge in ihrem Einflußbereich eine Südwest bzw. Nordostexposition. Ähnliche Verhältnisse liegen auch im Bereich jener linearen Talmulde vor, die unterhalb des Friedhofes zum Haupttal führt.

Die Täler des Aubaches und des Sauhutbaches waren im ausgehenden Pleistozän sowie vor allem im Holozän ein Sedimentationsgebiet. Durch die Ablagerungen entstanden aus den ursprünglichen Kerbtälern Sohletäler mit relativ schmalen Talauen. In ihnen mäandrierten die beiden Bäche. In den 70er und 80er Jahren wurden sie, im Zusammenhang mit großflächigen Meliorationsmaßnahmen, begründet.

Im Ergebnis der jüngeren geologischen Entwicklung sind im Gemeindegebiet, schematisch betrachtet, verschiedene morphologische Strukturen zu finden.

1. Talauen, die von Wiesen bedeckt sind. die Aue des Aubaches hat eine Breite von 100 - 130 m. Sie fällt im Gemeindegebiet bei einer Länge von 2250 m von 347,5 m Höhe im Nordosten auf 317,5 m im Südwesten ab. Die maximal bis zu 70 m breite Talaue des Sauhutbaches überwindet auf einer Länge von rund 1500 m einen Höhenunterschied von 52,5 m.
2. Das zentrale Riedelstück zwischen dem Reudnitzer und Gottesgrüner Längstal. Ihm sind einige kleinere Rücken angegliedert. Es steigt von Südwest nach Nordost allmählich an und entfaltet sich dabei immer breiter. Nach beiden Seiten konvex abfallend, ist es im übrigen fast eben ausgebildet. Es wird feldbaulich genutzt.
3. Die nach Nordwesten bzw. im Bereich der Talmulde des Sauhutbaches nach Nordwesten exponierten Talhänge. Sie sind im Tal des Aubaches im wesentlichen kurz und steil und werden von Seitentälern zergliedert. Wiesen und teilweise Wald bedecken sie.
4. Die nach Südosten bzw. Südwesten exponierten Talhänge. Sie sind im allgemeinen breit gestaltet, mehr oder weniger flach geneigt und kaum stärker zergliedert. Während die alten Hänge

des Hochtales nahezu ausschließlich vom Greizer- Werdauer Wald eingenommen werden, dienen die im Gemeindegebiet liegenden Hänge der mittleren und jüngsten Talbildung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Während die Riedelflächen sowie die Talhänge Schuttdecken tragen, die vornehmlich im Pleistozän gebildet wurden, sind die Talsohlen vor allem von holozänen Sedimenten bedeckt. Aus den Gesteinsmaterialien dieser Schuttdecken und Ablagerungen sind die Böden des Gemeindegebietes entstanden.

Entsprechend der Verbreitung des Kulm dominieren die Verwitterungsböden des Tonschiefers. Es sind Lehmböden von unterschiedlicher Gründigkeit und mit beträchtlichen, wenn auch differenziert ausgebildeten steinig- grusigen Anteilen. Im allgemeinen können sie der Zustandsstufe 6 zugeordnet werden. Die günstigsten Verhältnisse werden in den fast ebenen Gebieten des mittleren und östlichen zentralen Höhenrückens sowie den rechtsseitigen mittleren Hanglagen angetroffen. Vom Typ her handelt es sich um Braunerde, die teilweise podsoliert ist.

An den LÖB- Lehm Böden, die aus den Konglomeraten des Rotliegenden entstanden sind und die in relativer Tiefgründigkeit im gesamten östlichen Riedelstück vorliegen, haben die Gemeindefluren im Raum des Ortsteiles Neudeck nur einen sehr geringen Anteil. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind sie hier vor allem im Talbereich zu finden und deshalb als lößartige Staugleyböden ausgebildet.

Die Böden der Talsohlen sind Auenlehme- und tone. Infolge der hydrologischen Verhältnisse steht das Grundwasser hoch an. Sein Spiegel schwankt, so daß die Oxydations- und Reduktionshorizonte der Gleyböden deutlich ausgebildet sind.

8. Klimatische Verhältnisse im Gemeindegebiet

Das Klima des Reudnitzer Naturraumes wird, wie das seiner Umgebung, durch das atlantisch bestimmte und kontinental beeinflusste Übergangsklima der gemäßigten Zone gekennzeichnet. Die Winter und Sommerwerte der Temperatur sind entsprechend gemäßigt, was sich auch in der geringen jährlichen Amplitude von 18,2 Grad C widerspiegelt. Niederschläge fallen ganzjährig, mit einem deutlichen Maximum in den Sommermonaten. Modifiziert wird das Klima durch die Lage des Gebietes im Mittelgebirgsvorland. So bewirkt die Querstellung des Frankenwaldes zu den vorherrschenden Südwestwinden Lee-Effekte, die, wenn auch in abgeschwächter Form, sich deutlich bemerkbar machen. Sie äußern sich einerseits in einer Reduzierung des Niederschlagsmengen und andererseits im kurzzeitigen Auftreten von Föhn-Wetterlagen, wobei Temperaturerhöhungen auftreten.

Für das Gemeindegebiet existieren keine amtlichen Wetterbeobachtungsergebnisse. Die geringe makroklimatische Individualisierung erlaubt es, die veröffentlichten Ergebnisse der Greizer Wetterwarte (Dr. Erich Martin, Kleine Geologie des Kreises Greiz, Greiz, 1971, S. 52-53) für den Reudnitzer Raum zu übernehmen. Danach beträgt das langjährige Mittel der Temperatur 8,1 Grad C und die durchschnittliche Summe der Jahresniederschläge 630 mm. Das Maximum der monatlichen Durchschnittstemperaturen findet sich im Juli mit 1,4 Grad C, das Minimum im Januar mit -0,8 Grad C. Für die Mittel der monatlichen Niederschlagssummen liegt das Maximum mit 87 mm im Juli und das Minimum mit 34 mm im Februar. Die jährlichen Niederschlagsmengen unterliegen beträchtlichen Schwankungen. So fielen 1958 758,3 mm und 1964 nur 372,2 mm Niederschlag. Während der Vegetationsperiode liegt die Durchschnittstemperatur bei 14,1 Grad C und die Niederschlagsmenge beträgt 220 mm.

In Bezug auf die Lufttemperatur treten im Mikroklima des Gemeindegebietes deutliche Differenzierungen auf. Die Varietäten sind geomorphologisch bedingt und lassen sich typisiert betrachten. Die nach Südost bzw. Südwest exponierten Talhänge erzielen, allein schon durch ihre Lage zur Sonne, einen höheren Strahlungsgewinn. Durch die größere Strahlflußdichte, die an den Hängen zu verzeichnen ist, wird der Gewinn noch zusätzlich erhöht; denn, unter der geographischen Breite gilt, über geneigten Flächen sind die Einfallswinkel der Sonnenstrahlung größer als über ebenen, so daß infolgedessen an diesen Hängen eine, wenn auch im Laufe des Jahres sich ändernde, höhere Strahlflußdichte auftritt. Der Unterschied der Mittagstemperaturen zu den Tallagen beträgt darum, insbesondere in den Übergangszeiten, bis zu 5 K und mehr. Dies führt zu höheren Verdunstungswerten und einer erhöhten Bodentemperatur. Erwärmte Luftteilchen steigen konvektiv in Richtung der oberen Talränder auf, kühlere Luftteilchen sinken im Austausch in das Tal ab. Besonders bei sommerlichen und frühherbstlichen Hochdruckwetterlagen ergeben sich daraus häufig Temperaturinversionen, d.h. auf den Höhen ist es wärmer als im Tal. Die ersten Fröste treten an den Südhängen bis zu 6 Wo-

chen später auf als in den Tallagen. Die nach NO bzw. NW exponierten Hänge erhalten aus den dargestellten Gründen eine geringere Nettostrahlung. Die Luft- und Bodentemperaturen sowie die Verdunstung sind entsprechend niedriger. Die Schneebedeckung dauert bis zu 14 Tage länger. Die Talauen erzielen je nach ihrer Lage zu den Hängen, eine differenzierte Nettostrahlung. Vor allem die im Schatten der nördlich exponierten Hänge liegenden Gebiete werden dabei benachteiligt. Als Folge der bei Inversionslagen in das Tal sinkenden kühleren Luftteilchen treten hier niedrigere Temperaturen, eine relativ hohe Nebelhäufigkeit sowie eine verstärkte Reifbildung auf. Die Höhenrücken, die zwar an ihren Rändern flach geneigt, aber im ganzen fast eben sind, erreichen die der Breitenlage entsprechende Strahlungsmenge. Bei aus dem Tal aufsteigenden Wärmeströmen wird über diesen Flächen ein Wärmegewinn erzielt.

Hinsichtlich der Niederschlagshöhe- und -verteilung gibt es keine mikroklimatischen Unterschiede im Gemeindegebiet. Differenzierte hydrologische Verhältnisse sind auf den Gesteinsuntergrund und das Relief zurückzuführen. Die Tonschiefer sind wasserabweisend. Sie begünstigen an den Hängen den Abfluß des Bodenwassers sowie den oberflächlichen Abfluß. Bodenabspülung und Bodenerosion treten darum bei Starkniederschlägen auf. Ebene stark lehmig-tonige Gebiete, neigen zur Staubbildung. Das in die Talauen rasch abfließende Wasser führt dort zu einem hohen Grundwasserstand. Er schwankt mit den Niederschlägen. Die mächtig ausgebildeten Sandsteinkonglomerate des Rotliegenden im Gebiet des Ortsteiles Neudeck speichern reichlich Grundwasser. Hier liegt darum ein wichtiges Trinkwassergebiet für den Landkreis Greiz.

Wetterregeln

Wenn sich im Frühjahr, nach dem 22. März, bereits ein Gewitter einstellt, so kommen keine Nachfröste mehr.

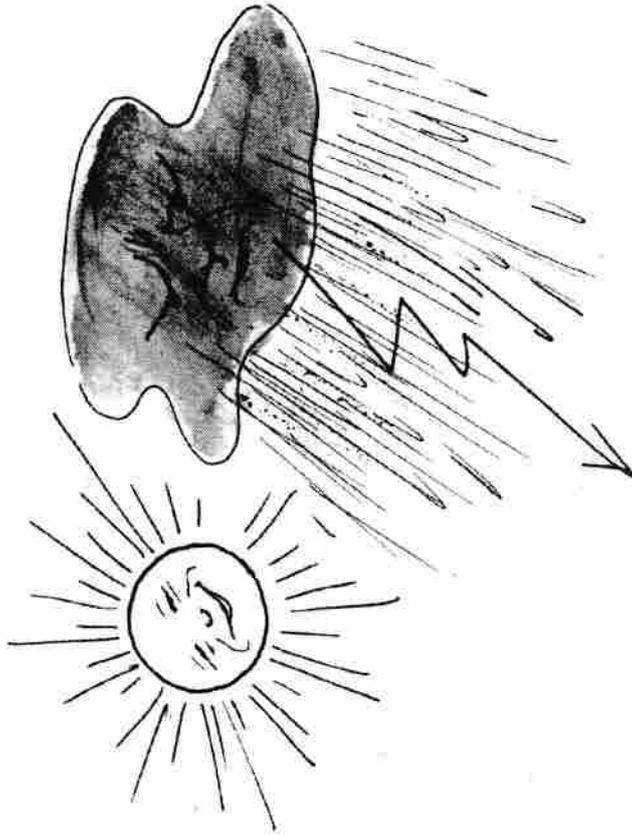
Wenn es im Frühjahr viel Nebel gibt, so kommt im Sommer viel Regen; gibt es im Herbst viel Nebel, so kommt im Winter viel Schnee.

Wenn im Frühjahr Überschwemmungen sind und das Grundwasser häufig hervortritt, so kommt im Sommer außerordentliche Hitze und viel Ungeziefer.

Wenn im Herbst und im Winter viele starke Ostwinde wehen, so pflegen die Obstbäume im künftigen Jahr gut zu tragen.

Wenn im Winter viel Schnee fällt, der März trocken, der April feucht, der Mai kühl ist, gibt es eine gute reichliche Ernte.

Die Witterung, bei welcher ein Mondwechsel stattfindet, pflegt gewöhnlich bis zum nächsten Mondwechsel fortzudauern.



Ein Sturmwind, der in der Nacht anfängt, ist nicht so heftig und anhaltend, wie der, der bei Tage anfängt. Wenn sich bei warmer Luft ein Wind aufmacht, so folgt bald Regen.

Wenn die Sonne des Morgens klar und ohne ungewöhnliche Farbe aufgeht und bald nach ihrem Aufgange das Gewölke vor sich vertreibt, so bleibt am selben Tag helles Wetter.

Wenn Südostwind wehet und die Wolken von Südost herüberziehen, so hält dieser Wind lange an und endigt mit Regen.

Wenn die Sonne des Abends klar und ohne ungewöhnliche Farbe untergeht, so ist am andern Tag gewiß gutes Wetter.

Wenn die Abendröte kupferfarbig ist, so kommt schlechtes Wetter; sonst aber zeigt die Abendröte an, daß am folgenden Tag schönes, helles Wetter, und die Morgenröte, daß Wind oder Regen erfolgen werde.

Wenn die Sonne hinter dicken Wolken, über welche sie Strahlen ausbreitet, mit einer dunkelroten Farbe auf- und untergeht, so folgt bald Wind oder Regen.

Wenn sich die Wolken am Tage stark um die Sonne häufen und sich unter denselben zusammenziehen, so entsteht ungestümes Wetter.

Wenn des Morgens ein Nebel entsteht, aber bald wieder fällt, so wird am Mittag schönes Wetter. Steigt der Nebel aber in die Höhe, so wird es trübe und regnet bald.

Wenn sich des Morgens viele kleine, weiße helle Wolken gesammelt haben, Schäfervolken, so wird es schönes Wetter.

Wenn der Sonne gegenüber ein heller Schein am Himmel gesehen wird, den man eine Windgalle nennt, so erfolgt bald Sturm.

Die Wolken, welche wie große, weiße Berge oder Schneehaufen aussehen, verkünden helles Wetter; die schwarzen, bleifarbenen, besonders wenn sie niedrig stehen, aber Wind.

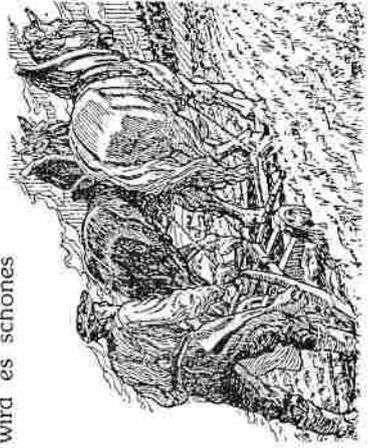
Die schwarzen und lichtgrauen Gewitterwolken sind nicht so gefährlich wie die roten und braunen, obgleich bei den ersteren der Donner heftiger zu sein pflegt.

Wenn die Sterne dunkel scheinen und die kleineren gar nicht gesehen werden, obgleich keine Wolken am Himmel sind, so wird es trübes Wetter.

Ein Hof um die Sonne oder um den Mond verkündet trübes Wetter oder Regen, und der Regen ist um so anhaltender, je langsamer er anfängt.

Wenn die Hähne krähen, die Schwaben niedrig fliegen, die Gänse und Raben stark schreien und die Bienen im Sommer nicht so weit ausfliegen, so pflegt bald Regen zu kommen.

(Aus dem vogtländischen Hauskalender 1928)



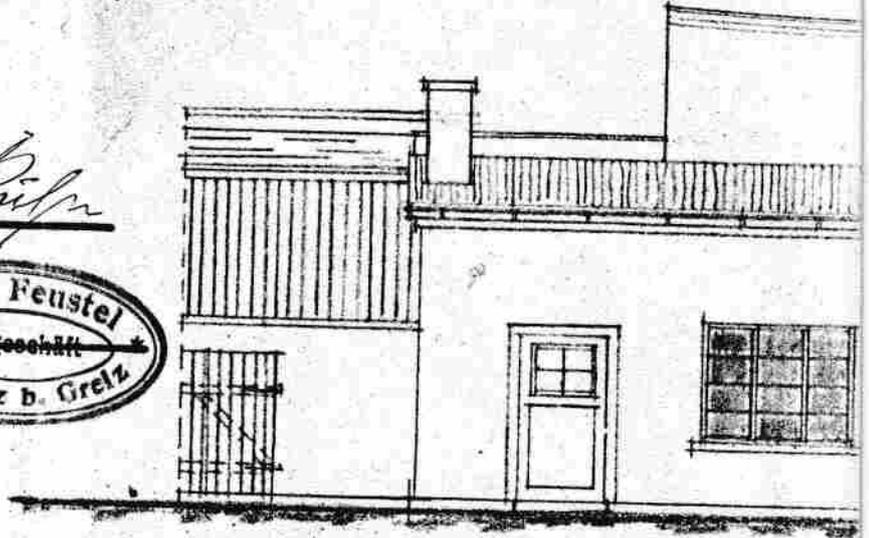
R2a.7

Schankstätten

ZEICHNUNG ZUM BAU EINES SCHLACHTHAUS

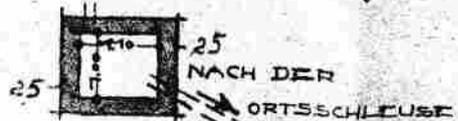
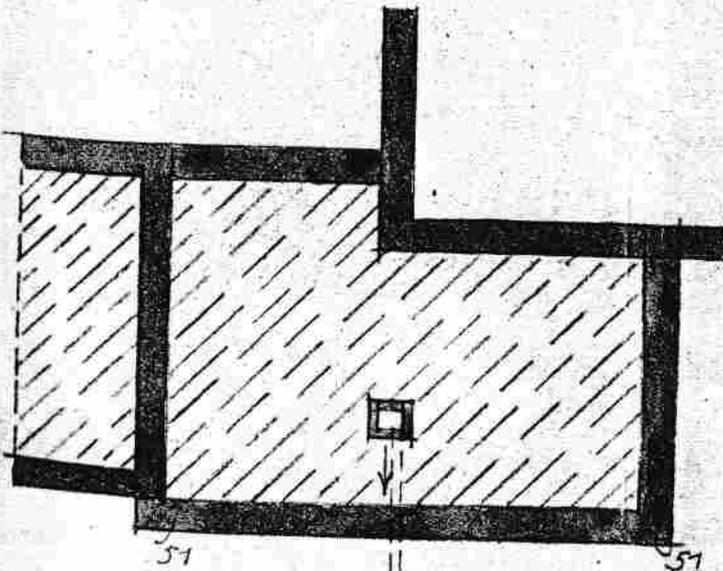
BAUHERR: *Peter Püsch*

AUSFÜHRUNG: 

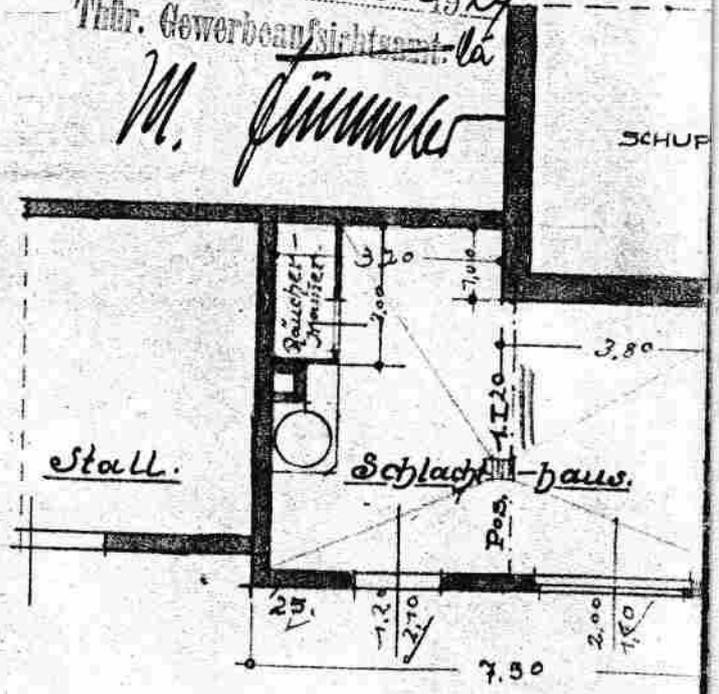


HOFANSICHT.

FUNDAMENT.



Geprüft.
Gera, den 15. *Novemb* 192*2*
Thür. Gewerbeaufsichtungsamt. *la*
M. Jünmann

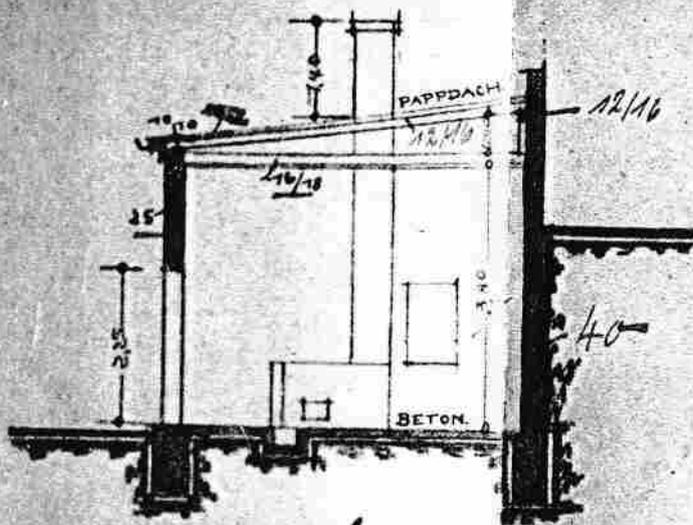


ERDGESCH.

Geprüft
Schleitz, den 4. Nov. 1929
Thüringisches Landesbauamt

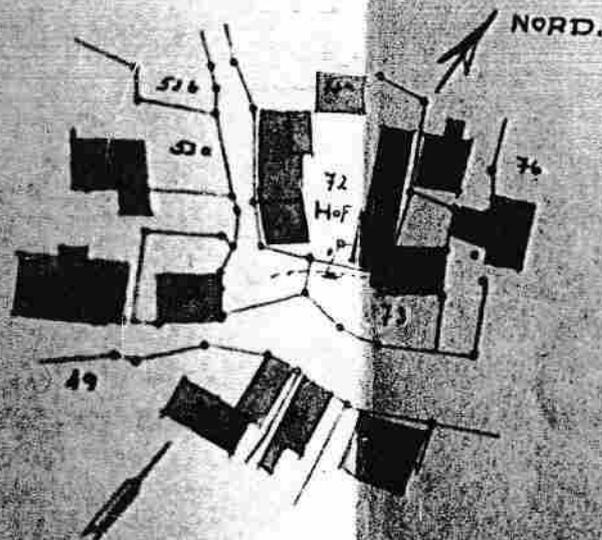
i. a. *O. Mühl*

PROJEKT FÜR HERRN KURT KUHN
IN REUDNITZ PARZ. NR. 72.



SCHNITT

LAGEPLAN = 1:1000



Umfeldung Frau Solaardum-ist

2. Rechtliche Sachverhalte

- Oberwiesenthaler Ritzschbach, 1917 eingegangene u. Erbäckerhaus, Erbeshofbesitzer
- "Gasthof zum gold. Löwen" - 3 Jahrhunderte alt, heute eigenes Brauhaus bis Ende d. 17. Jhr., sowie einen Braukessel - gehört im 1690 einem Paris. Süsser Oberwiesenthaler, Herr Friedr. v. Creutz kaufte diesen zu Oberwiesenthal 1929 im Schlosswiesenthaler Zeit. Kauf die Brauerei u. legte sie in den Gasthof an - den Frei- oder Johann Christian Christoph v. B. im Jahr der Kauf der Oberwiesenthaler Friedr. v. Creutz kaufte 1868 mit der Brauerei zum Oberwiesenthaler Gasthof, der heute zum Oberwiesenthaler Brauhaus ist und nicht so alt, ist ungefähr 45 Jahre (1931) alt sein wird sie überleben, aber der Name der Gasthofbesitzer als v. m. Fiedlermann. feierte.

Das Brau - Brenn - u. St. h. wesen -> 20 da heißt es Gaststätte

Hatte für die Riksgäita eine besondere wirtschaftliche Bedeutung, da dies für ihre Gilt, Besuchs aber für ihre Verkäufe schafft wegen der Gewinnung von Fälschmitteln, eine große Rolle spielt.

Rindfleisch hat es zwischen den besten Riksgäita (größere) bzw. Ländchen mit Rindfleisch-Becken gegeben, was den die den Riksgäita gehörige Ebenenbe mit ihrer Becken nach der Riksgäita sei. In die oben u. ein anderes Riksgäita auf das oben über gegangen war. Schon 1653 sandte sich Kaspar Friedrich Trützschler bes. von dem Oberherren, das in Umeå in einem Bier stand ab, was auf nordischen Gebiet liegt. Dadurch entfiel der Name oben "den Trützschler u. Trützschler selbst" wegen der Fap Kamma, obwohl u. "Staden".

Wegen des Salzhandels kommt es 1668 zu einem Zusammenstoß zwischen dem oben u. unten Reichthum, weil die untere Paktarar Kasse, während aus Freireich auf ihren Gebieten hat Salz verpacken lassen, während die oben das Monopol für ihre Erbsen abe in ganz Reichthum bes. nicht. Die große Bierheit, er. oben der Gewinn nach unten sind den Riksgäita und der sich über ein ganzes Papier auf das Jahr 1688 angesiedelt werden kann und der sich über ein ganzes Jahr hindurch hinzieht. So bes. 1688 da sind unter-Reichthum Bierheit, die unter-Reichthum haben ist oben. Bei dem dort gehalten, ist Bier zu Ehren. Die Reichthum sind Trützschler in der Stadt Giez oder sonst in der Stadt zu halten. Die Reichthum wolle ihnen aber gibt sich Riksgäita's Reichthum auf zu legen. Es vertritt am 16.08.1688 4 unter-Reichthum zu Geldstrafe, diese werden bes. oben sind nach gleichen Tag bei der Reichthum u. Bier mit Reichthum in ihren Becken. Nachdem sich der Prozess zu Giez selbst hin zog, hat u. Kaspar Trützschler den Reichthum an. Die Reichthum lässt durch Reichthum auf d. 22.5.1688 zu einem Termin sein, wo die Reichthum 5 Reichthum abgeben gegen Reichthum zu ihren Gunsten verhandelt u. Reichthum wieder.

Das Brau- u. Starkwesen

den 18.03. 1724 entstanden sind die Urke-Brandenburger welche bei der Urkepreis-Regierung, das das Bier, in dem der Wirt die fehlende Waßer damit gethan haben müßte, so das die Regierung Trützschler selber wählen und ihn zu gutem u. billigen Bier ansetzen lassen sollte.

Dem Urke-Brandenburger aber nicht die gleiche, und sie prüfen die Selbsthilfe, in dem sie einen "Reichsank" unter suchend veranlassen. Dagegen bestanden sich Trützschler mit der Regierung hält dies den Urkenen zu Reichsank vor. Dem Bausa wird nach dem Kosten des Reichsankes die die Regierung, verboten, selbst Bier einzuliegen und zusammen mit Trützschler am 06.9.1725 zu einem Trinken eingeladen. Dort wurde man den Urke-Brandenburger schwere Verhaltungen ~~verboten~~ ohne Genehmigung der Regierung Bier hergestellt zu haben, sehr aber vor einer Bestrafung ab, doch vertritt man sie die erbotenen einen, bekannteste "zu Tragen Trützschler" wird angehalten, sich möglichst auf gutes u. kühles Bier zu beschränken.

Der Botschafter von Reichsank von Datschord 1726 teilte Bier die und vordem es in seinem Reichsank. Trützschler bestanden sich darauf für Heinrich VIII, von Ungarn, da seine Meinung war das ein "Wortel" für die Urkenen zu sein, von Datschord warst das Wort ab, da man ihn wohl nicht verstanden bekam, das es an die Gesundheit seiner Untertanen Oken, während er das Bier die Getränke als, zusammengebraten Oken Kind war, vorüber. Die Regierung nachher ist das Reichsank erweist, die Regierung Bier zu Brauen Trützschler bestanden sich aus 20.5.1727 erweist bei der Regierung und dass verboten den Brandenburger im Urke-Brandenburger Reichsank folgt aber nicht am 12. September, das Bier in Urkenen Reichsank würde von Urkenen selbst nicht sein, das es den Oken hätte aber das es im Reichsank zu, das Bier auf dem Wirtschaft zu trinken, welches ~~Reichsank~~ Reichsank und Reichsank bestanden. So geht dieses hier und hat noch einige Jahre weiter

R2a.8

NS-Frauenschaft

1. Stiftungstag der NS.-Frauenshaft Reudnitz.

Am 29. März konnte die NS.-Frauenshaft Reudnitz auf ein einjähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß veranstaltete sie am vergangenen Sonnabend im Gasthof zum goldenen Löwen einen geselligen Abend. Trotz der vielen Veranstaltungen der letzten Zeit war der Saal bis auf den letzten Platz gefüllt, ein Zeichen, daß man der Arbeit der Frauenschaft reges Interesse entgegenbrachte. Ortsgruppenleiter Pg. Schaarschmidt eröffnete den Abend, indem er alle Anwesenden begrüßte. Er wies darauf hin, daß wir diesen geselligen Abend nur der unermüdbaren Tätigkeit der Frauenschaft zu verdanken haben und legte allen noch ferne stehenden Frauen ans Herz, sich diesem Bunde anzuschließen, da er nur einen wohltätigen Zweck verfolgt. Schließlich leitete er über auf den 26. Mai, den 11. Todestag Albert Leo Schlageters.

Nachdem das Frauenschaftslied die musikalische Einstimmung und das von Frau E. Granert gesprochene Gedicht „Wir deutschen Frauen“ die Umrahmung in Worten gegeben hatte, begrüßte die Frauenschaftsführerin, Fräulein E. Schaarschmidt, besonders die Kameradinnen von Mohlsdorf und Reuth. Sie erinnerte daran, wieviel Freude die Frauenschaft schon durch ihre Weihnachtsbescherung und durch sonstige Geschenke in deutschen Herzen gestiftet hat. Sie rief Pg. Bartosch-Fraureuth, der der Frauenschaft Reudnitz erst auf die Beine half und ihr anfangs mit Rat und Tat zur Seite stand, Dankesworte in die Ewigkeit nach. Schließlich gedachte sie des Mannes, dem allein die Frauenschaft zu verdanken hat, daß sie zum Wohle des Volkes wirken kann, Adolf Hitler.

In einer geschmackvoll hergerichteten Ecke des Saales waren all die reizenden Handarbeiten, die in arbeitsreichen Abend- und Nachstunden angefertigt wurden, zur Schau gestellt. Hier entspann sich während der Pause ein reges Treiben, wurden doch diese zum Teil wertvollen Hausgegenstände unter die Anwesenden verlost.

In rascher Folge wurde das umfangreiche Programm abgewickelt, daß in geschickter Weise die Anwesenden nicht nur im passiven Zuhören, sondern auch durch gemeinsame Gefänge

tätigen Anteil an dem Abend nehmen ließ. Gerade das gemeinsame Lied schloß ein einigendes Band um Frauenschaft und Zuhörer. Einige Mädchen des BDM erfreuten durch einen lustigen Reigen. Fräulein M. Bollstädt warb nochmals in poetischen Worten um den Beitritt der noch fern stehenden Frauen. Durch den Vortrag der Lieder „Maienfahrt“ und „Am Brunnen vor dem Tore“ unter der bewährten Leitung des Pg. A. Ott bewies die Frauenschaft, daß sie nicht nur auf dem Gebiet der weiblichen Arbeiten Gutes leistet, sondern auch in gesanglicher Beziehung zu den besten Hoffnungen Anlaß gibt.

Ein Lustspiel „Bei uns wird gleichgeschaltet“, in flotter Weise von Mitgliedern der Frauenschaft gespielt, versetzte die Zuhörer in eine heitere Stimmung. Im zweiten Teil leitete der gemeinsame Gesang „Deutsch ist die Saar“ über zu dem Schauspiel „drei Akten „Heim, ach nur heim“. Zwei junge, durch das Schicksal nach Amerika verschlagene Deutsche nützen jede Minute durch fleißige Arbeit aus, sparen jeden Groschen für die Ueberfahrt in das Vaterland. Dieses Schauspiel lassen unsere Gedanken wohl hinüberreichen zu dem Kampf, der in diesen Tagen im Brennpunkt des europäischen Interesses steht, zu dem einzigen Wunsch des deutschen und insbesondere des Saarvolkes: Heim, nur heim ins Reich!

Die Laienschauspieler verstanden es, sich in ihre Rollen hineinzuversetzen, und boten ihr Bestes. Waren ja alte Kräfte dabei, die sich schon in manchem Spiel bewährt hatten. Aber auch die Neulinge im Theaterpiel konnten mit ihren Leistungen zufrieden sein.

Nachdem Pg. A. Schaarschmidt noch bekanntgegeben hatte, daß die Frauenschaft Mohlsdorf am Montag abend im Gasthof zu Mohlsdorf einen Lichtbildervortrag „Die Stellung der Frau im nationalsozialistischen Staate“ vorführt und am Dienstag abend in Reudnitz ein Schulungsabend stattfindet, zu dessen Besuch er aufforderte, wurde der Abend mit dem Absingen des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes geschlossen. Ein jeder ging befriedigt nach Hause, die Zuhörer mit dem Bewußtsein, einige fröhliche Stunden verlebt, die Mitglieder der Frauenschaft in dem Bewußtsein, etwas Gutes geleistet zu haben. Möge dieser gelungene Abend für die NS.-Frauenshaft ein Ansporn sein zu neuer erfolgreicher Arbeit!

Vorweihnachtsfeier in Neudniz

Der Weihnachtsmann kam zu sudetendeutschen Ferienkindern

* **Neudniz.** Ein vorweihnachtlicher Abend, gestaltet durch die Gefreudigkeit der Frauenschaft, vereinigte am Sonntagabend die Dorfbewohner zu einigen inhaltsreichen Stunden im Saale des Gasthofes „Zum goldenen Löwen“, der fast zu klein war, um all die Erschienenen aufzunehmen. Die NS-Frauenschaft bereitete den 30 sudetendeutschen Ferienkindern, die im Ortsgruppenbereich Neudniz untergebracht sind, eine besondere Freude, an der aber darüber hinaus alle Neudnitzer beteiligt waren, die an diesem Abend teilnahmen. In eifriger Arbeit hatten

die Frauen der Ortsgruppe Neudniz

in den vergangenen Tagen an den Gaben gearbeitet, die für die Konrad-Henlein-Spende bestimmt sind und die mithelfen sollen, die Not im Sudetenland zu lindern. Auf einer langen Tafel waren diese Gaben ausgebreitet, die für die Opferbereitschaft der Neudnitzer ein glanzvolles Zeugnis ablegten. Der Saal war ebenfalls von den Frauenschaftsmitgliedern in vorweihnachtlichen Schmuck gekleidet. Auf den Tischen brannten die Adventslichter, und ihr milder Glanz überstrahlte das frische Grün der Tannenzweige. Den sudetendeutschen Ferienkindern, die nach 3-wöchigem Aufenthalt am Mittwoch wieder in ihre Heimat zurückkehren, und deren Pflegerkern galt dieser Abend in erster Linie. Daß er darüber hinaus zu einem festlichen Erlebnis für die ganze Gemeinde wurde, beweist am besten, wie eng die Dorfgemeinschaft hier in Neudniz zusammengewachsen ist. Auch die Ausgestaltung des Abends legte einen Beweis für diese

Schöne Dorfgemeinschaft

ab. Eine reichhaltige und abwechslungsreiche Vortragsfolge kam zur Durchführung, die mit flottgespielten Musikstücken eingeleitet

wurde. Ein Gedicht vom Ruprecht, stimmungsvolle Reigen und eine gutgelungene Aufführung „Hansels Märchentraum“ schlugen die den Darbietungen begeistert folgenden Erwachsenen und die jubelnden Kinder in ihren Bann. In einer Ansprache deutete Pg. Oberländer den Sinn des deutschen Weihnachtsfestes, und er sprach weiter von der Volksgemeinschaft, für die dieser Abend ein so schönes Zeugnis war. Er stattete dann den Neudnitzer Einwohnern seinen Dank ab, die nicht nur jetzt, sondern auch schon früher Ferienkinder aufnahmen und sie liebevoll betreuten. Dankbarste Anerkennung zollte der Redner auch der Opferbereitschaft der Frauenschaft, die aus gefreudigen Herzen den Schwestern und Brüdern im Sudetenland Gaben der Liebe bereiteten. Pg. Oberländer gedachte in seiner Rede in mitreißenden Worten des Führers, dem die Besucher dieses Abends zu Beginn den Heilgruß entboten hatten. Die zu Herzen gehenden Worte waren die schönste Anerkennung für all die Freude und die Hilfe, mit der die Neudnitzer Einwohnerschaft beitrug, den noch in Not befindlichen Volksgenossen in der Ostmark und im Sudetenland beizustehen. Es ist eine Freude, die auch die Geber erfüllt. Das wurde an diesem Abend deutlich, als die sudetendeutschen Ferienkinder von der Frauenschaft

mit Kaffee und Stollen bewirtet

wurden und als der Weihnachtsmann zu den Kindern kam und ihnen süße Gaben bescherte. Da leuchteten die Augen, und heller Jubel erfüllte den Saal. So wurde der Abend, der mit dem Führergruß und dem Gesang der Nationallieder ausklang, zu einer echten deutschen Weihnachtsfeier, die das Licht entzündete, Licht, das seine Kraft nimmt aus der unerschöpflichen Bereitschaft gefreudiger Herzen.

R.

Freier Zeitung

5. Dez. 1938

Umschau im Lande

10. November 1938.

Heimatberichte der Greizer Zeitung

Thüringens Schulwesen

Reudnitz. 30 sudetendeutsche Kinder finden herzliche Aufnahme. Das war ein würdiger 9. November, den unsere Ortsgruppe Reudnitz-Gottesgrün-Rahmer gestern erlebte. Die nationalsozialistische Volksgemeinschaft wurde lebendig, so lebendig, wie in den Grenzen unserer Ortsgruppe wohl noch nie. Dem Wohle unserer Jugend und damit der Stärkung unserer Volkskraft dienend, hatten sich durch die hiesige NSB. 34 Familien unserer Ortsgruppe kleine Gäste aus dem heimgekehrten Sudetengau zur Erholung eingeladen, die nun gestern um 1.30 Uhr in einem Greizer Stadtomnibus hier ihren Einzug hielten. Sehnsüchtig wartend, hatte sich die Reudnitzer Jugend und Einwohnerschaft auf dem Platz vor der Brauerei versammelt, um die kleinen Ankömmlinge freudig zu begrüßen. In der Reudnitzer Schule wurden sie — 15 Mädchen und 15 Knaben — den Eltern zugewiesen. Vier Pflegestellen konnten leider wegen Kindermangels zum größten Bedauern der betroffenen Pflegeeltern nicht belegt werden; sie müssen sich vertrösten auf das nächste Mal. An der Hand geleiteten die besorgten Pflegemütter ihre Pfleglinge nach Hause, wo sie nun vier Wochen Ruhe und beste Erholung finden werden. In Reudnitz wurden 22, in Gottesgrün 3 und in Rahmer 5 Kinder untergebracht. Unsere Ortsgruppe kann stolz sein auf diese Gastfreundschaft, die hier immer und immer wieder zutage tritt. Manche Familien haben in diesem Jahre schon das zweite Pflegekind, denn bereits im Verlaufe der Monate April bis September waren 15 erholungsbedürftige Kinder aus dem Altreich sowie ein österreichischer SA-Mann und ein österreichischer Junge im Ortsgruppenbereich zur Erholung. Möge dieser opfer- und einsatzbereite Geist auch weiterhin in unserer Ortsgruppe immer eine gute Pflegestätte finden, und mögen die, die den Weg noch nicht zu unserer NSB. gefunden haben, einsehen lernen, daß die NSB. das Sammelbecken aller wirklich ehrlich am Wohlergehen unseres Volkes interessierten und um die Erhaltung und Festigung der Volksgemeinschaft kämpfenden Kräfte ist!

R2a.9

Luisenbund



Luisenbund Frauenverein nach Königin Luise genannt.

Die Kleidung war Kobaltblau weiß abgesetzt

R2a.10

DFD – Frauenverein

Demokratischer

Frauenbund

Deutschland

DFD

